This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 778 591

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 29 1915

Ueber die Aufgaben

einer

Allgemeinen Rechtswissenschaft

von

Dr. Albert Hermann Post,
Richter am Landgericht in Bremen.

Oldenburg und Leipzig, 1891.
Schulzesche Hof-Buchhandlung und Hof-Buchdruckerei.
A. Schwartz.

Alle Rechte vorbehalten.

SEP 29 1915

Vorwort.

Die kleine Schrift, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, enthält ein Programm, dessen wenigstens theilweise Verwirklichung ich mir zu meiner wissenschaftlichen Lebensaufgabe gemacht haben würde, wenn ich es damals hätte aufstellen können, als ich meine wissenschaftliche Thätigkeit begann. Aber wer hätte vor fünfundzwanzig Jahren an ein solches Programm denken können! Meine akademische Bildung gab mir nichts als römisches Recht und nebenher ein klein wenig deutsches. Von allen übrigen Rechten der Erde erfuhr ich nichts. Lediglich hartnäckiges eigenes Studium ermöglichte es mir, meinen Blick über das mehr als enge Gebiet auszudehnen, mit dessen Kenntniss damals der junge Jurist von der Universität ins praktische Leben entlassen wurde. Es sind während jener fünfundzwanzig Jahre im Gebiete einer allgemeinen Rechtswissenschaft die grössesten Fortschritte gemacht. Aber im Anschluss an die historische Entwicklung der Jurisprudenz scheint die Vertiefung in Detailstudien den Blick ins Weite noch immer zu hindern. Selbst in akademischen Kreisen scheinen die Errungenschaften einer allgemeinen Rechtswissenschaft noch nicht zu einem Gemeingut geworden zu sein. Die jungen Juristen, wenn sie von Universitäten kommen, wissen im Wesentlichen noch heute von nichts als von

römischem und deutschem Rechte zu erzählen und erst in allerjüngster Zeit und auf sehr wenigen Universitäten vernehmen sie einmal einen Klang aus fremden Welten. Möge diese kleine Schrift dazu beitragen, in der juristischen Welt ein allseitigeres Interesse für eine allgemeine Rechtswissenschaft zu wecken.

Bremen, im Dezember 1890.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniss.

		Seite
§. 1.	Einleitung	1
§. 2.	**I. Die Quellen einer allgemeinen Rechtswissenschaft**	6
§. 3.	**II. Die Bearbeitung der Rechtsquellen**	12
	III. Uebersicht über die wichtigsten Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker.	
§. 4.	1. Im Allgemeinen	27
§. 5.	2. Parallelen im Verfassungs- und Verwaltungsrechte	38
§. 6.	3. Parallelen im Personenrechte	41
§. 7.	4. Parallelen im Familienrechte	45
§. 8.	5. Parallelen im Erbrechte	56
§. 9.	6. Parallelen im Rache-, Buss- und Strafrechte	58
§. 10.	7. Parallelen im Prozessrechte	69
§. 11.	8. Parallelen im Vermögensrechte	72
	IV. Uebersicht über die einzelnen Rechtsgebiete der Erde und ihre Bearbeitung.	
§. 12.	Im Allgemeinen	77
	I. Abschnitt.	
	Die europäischen Rechtskreise.	
§. 13.	1. Im Allgemeinen	79
§. 14.	2. Das baskische Rechtsgebiet	80
	3. Die westarischen Rechtskreise.	
§. 15.	A. Im Allgemeinen	83
§. 16.	B. Das keltische Recht	84
§. 17.	C. Das gräko-italische Recht	91
	D. Das germanische Recht.	
§. 18.	1. Im Allgemeinen	96
§. 19.	2. Das Recht der Nordgermanen	97
§. 20.	3. Das westgermanische Recht	105
	E. Das letto-slawische Recht.	
§. 21.	1. Im Allgemeinen	110

		Seite
§. 22.	2. Das lettische Recht	110
	3. Das slawische Rechtsgebiet.	
§. 23.	a) Die westslawischen Rechte	112
§. 24.	b) Die ostslawischen Rechte	118
§. 25.	F. Die übrigen westarischen Rechte	124
§. 26.	4. Das Recht der kaukasischen Völker . . .	127
	5. Das Rechtsgebiet der mongolisch-tatarischen Völker Europas.	
§. 27.	a) Im Allgemeinen	131
§. 28.	b) Das ungarische Recht	133
	II. Abschnitt.	
	Die asiatischen Rechtskreise.	
§. 29.	1. Im Allgemeinen	136
	2. Die Rechte der semitischen Völker.	
§. 30.	a) Im Allgemeinen	137
§. 31.	b) Das assyrisch-babylonische Recht . . .	137
§. 32.	c) Das Recht der Hebräer	139
§. 33.	d) Das Recht der Araber	142
	3. Die Rechte der ostarischen Völker.	
	a) Das indische Recht.	
§. 34.	α) Im Allgemeinen	146
	β) Das indische Recht i. e. S.	
§. 35.	aa) Das gemeine indische Recht . . .	147
§. 36.	bb) Die indischen Partikularrechte . .	152
	b) Das eranische Recht.	
§. 37.	α) Im Allgemeinen	153
§. 38.	β) Das Recht der Perser	154
§. 39.	4. Das Recht der Tübetaner und der Himalajavölker	156
	5. Die Rechte der Dravidavölker.	
§. 40.	a) Im Allgemeinen	157
§. 41.	b) Das Recht der Insel Ceylon	158
	6. Die Rechte der hinterindischen Völker.	
§. 42.	a) Die Rechte der Birmanen und der Lohitavölker	160
§. 43.	b) Das Recht der Thai-Völker	163
§. 44.	c) Das Recht der Anamiten	164
§. 45.	7. Das Gebiet des chinesischen Rechts	165
§. 46.	8. Die Rechte Japans und Koreas	169
§. 47.	9. Das Rechtsgebiet der ural-altaischen Völker	173

Seite

III. Abschnitt.

Die ozeanischen Rechtskreise.

§. 48. 1. Im Allgemeinen 176
2. Die malaischen Rechtskreise.
§. 49. a) Die Rechte des malaischen Archipels . . 177
§. 50. b) Das malgassische Recht 184
§. 51. 3. Die Rechtskreise Australiens und Tasmaniens 185
§. 52. 4. Die Rechtskreise Melanesiens 186
§. 53. 5. Die Rechtskreise Mikronesiens 187
§. 54. 6. Die polynesischen Rechtskreise 189

IV. Abschnitt.

Die amerikanischen Rechtskreise.

§. 55. 1. Im Allgemeinen 190
§. 56. 2. Die Rechte der nordamerikanischen Indianer 192
§. 57. 3. Die Rechte der zentralamerikanischen Völker 197
§. 58. 4. Die Rechte der südamerikanischen Indianer . 199

V. Abschnitt.

§. 59. Die Rechte der arktischen Völker . . . 202

VI. Abschnitt.

Die afrikanischen Rechtsgebiete.

§. 60. 1. Im Allgemeinen 203
§. 61. 2. Die semitisch-hamitischen Rechtskreise nebst den Rechten der Nuba und Fulah 205
§. 62. 3. Die Rechte der Negervölker 209
§. 63. 4. Die Rechte der Congovölker 211
§. 64. 5. Die Rechte der Hottentotten 212
§. 65. Schlussbemerkungen 213

Einleitung.

§. 1.

Die Aufgabe einer allgemeinen Rechtswissenschaft besteht in der Feststellung aller Erscheinungsformen des Rechtslebens der Menschheit und der Ergründung der Ursachen dieser Erscheinungsformen.

Das Rechtsleben der Menschheit kommt zur Erscheinung einerseits in den Aeusserungen des individuellen Rechtsbewusstseins, andererseits in dem sozialen Gebiete des Rechts, der Gesammtheit der Rechtsbräuche, welche sich bei den Völkern der Erde ausgebildet haben.

Soweit das Rechtsleben der Menschheit in den Aeusserungen des individuellen Rechtsbewusstseins zu Tage tritt, ist dasselbe ein psychologisches Problem. Soweit das Rechtsleben der Menschheit seinen Ausdruck in dem sozialen Gebiete des Rechts, in den Rechtsbräuchen der Völker findet, ist dasselbe ein soziologisches Problem.

Eine allgemeine Rechtswissenschaft hat beide Seiten der Aeusserung des Rechtslebens der Menschheit zum Gegenstande ihrer Forschung zu machen. Sie ist daher einerseits eine psychologische, andererseits eine soziologische Wissenschaft.

Die kausale Analyse einerseits der psychologischen, andererseits der soziologischen Erscheinungen des Rechtslebens führt schliesslich an einem Punkte zu-

sammen, indem die soziologischen Erscheinungen des Rechtslebens am letzten Ende auf Aeusserungen des Rechtsbewusstseins von Individuen zurückgeführt werden können und andererseits das individuelle Rechtsbewusstsein seinem Inhalte nach wieder auf soziale Ursachen zurückgeht.

So erscheint denn als letztes Problem einer allgemeinen Rechtswissenschaft das individuelle Rechtsbewusstsein. Eine vollständige Analyse desselben nach psychologischer und soziologischer Seite hin würde die Aufgabe einer allgemeinen Rechtswissenschaft lösen. Es würde damit das Wesen des Rechts klar gestellt sein, soweit uns überhaupt unser menschliches Erkenntnissvermögen eine solche Klarstellung gestattet.

Hiernach fällt die Aufgabe einer allgemeinen Rechtswissenschaft in ihrer höchsten Vollendung nach vielen Seiten hin mit der Aufgabe zusammen, an welcher bisher die Rechtsphilosophie gearbeitet hat. Soweit die Rechtsphilosophie über den eben bezeichneten Rahmen hinausgeht, hat eine allgemeine Rechtswissenschaft mit ihr nichts zu thun. Dies gilt namentlich insofern, als die Rechtsphilosophie sich bemüht, ein dem Wesen und der Bestimmung des Menschen und der menschlichen Gesellschaft entsprechendes Idealrecht zu konstruiren, an welchem alle wirklich bestehenden Rechte auf ihre ideale Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit gemessen werden können.

Ein Forscher, welcher die Rechte aller Völker der Erde übersieht, wird an der Möglichkeit der Konstruktion eines solchen Idealrechts durchaus verzweifeln. Das einzige Konstante im Recht der Völker ist, dass dasselbe die Grenze des Individualwillens gegen den Kollektivwillen eines konkreten sozialen Organismus darstellt. Diese Grenze ist bei jeder sozialen Organisationsform eine andere. Die bestmögliche Grenze

würde ein Idealrecht darstellen. Aber die Beurtheilung des Bestmöglichen liegt immer im gänzlich schwankenden subjektiven Urtheile. Jede soziale Organisationsform, wenn sie nicht in Entartung begriffen ist, involvirt ein mögliches Balancement des Individualwillens gegen den Kollektivwillen und hat gegenüber jeder anderen Organisationsform ihre Vortheile und Nachtheile. Wer entscheiden will, welche dieser Organisationsformen die bessere ist, der bewegt sich im Gebiete subjektiver Werthschätzung und in den Wolkenreichen der Idealstaaten, welche am ersten Tage ihrer Uebersetzung in die Wirklichkeit bereits zertrümmern würden. Eine allgemeine Rechtswissenschaft kennt kein Recht, welches auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könnte. Sie kennt bei jedem Volke in jedem historischen Momente ein Naturrecht, welches das den juristisch höchstgebildeten Männern dieses Volkes und dieser Zeit natürliche ist, aber dieses Naturrecht bedeutet lediglich eine zeitige Stufe, welche morgen einer andern Platz macht. Was heute als absolutes und unverbrüchliches Recht gilt, ist nur die augenblickliche Gestaltung des Rechts in der Welle unserer lokalen Kultur. Das Recht, welches uns heutzutage als ewiges Recht, als Vernunftgesetz oder göttliches Gesetz gilt, wird dereinst einmal sich vollständig wandeln, wie das frühere Recht sich in unser heutiges gewandelt hat. Darnach wird das Idealrecht jedes Naturrechtsphilosophen wohl nie etwas anderes darstellen, als das Naturrecht der historischen Entwickelungsstufe, auf welcher es sich befindet.

Ein hierüber hinausgehendes Idealrecht würde nur möglich sein, wenn wir in unserm Rechtsbewusstsein einen konstanten Massstab hätten, an dem wir alles messen könnten. Ist unser Rechtsbewusstsein aber, wie dies wohl zweifellos der Fall ist, seinem Inhalte

nach ein soziologisches Produkt, so fehlt es an einem solchen konstanten Massstabe durchaus. Es würde daher auch die allererste Aufgabe der Rechtsphilosophie sein, die Quellen unseres Rechtsbewusstseins zu untersuchen. Sonderbarer Weise ist diese Grundaufgabe der Rechtsphilosophie noch fast gar nicht in Angriff genommen; wenigstens durchaus nicht in einer Weise, wie sie der Entwickelung der naturwissenschaftlichen Psychologie unserer Tage entspricht.

Die Arbeiten unserer Rechtsphilosophen sind übrigens darum nicht werthlos. Soweit das lebendige Recht, welches im Volke immer vorhanden ist und nach Gestaltung ringt, in ihren Arbeiten zu einem Ausdruck gelangt, können ihre Arbeiten werthvoll sein, und zwar sind sie um so werthvoller, je geistreicher und je kenntnissreicher der Verfasser ist; nur haben sie nicht den Werth, den sie beanspruchen, ausserhalb ihrer Zeit zu stehen und Prinzipien aufzustellen, welche ewige Gültigkeit haben sollen, nach Art der Naturgesetze.

Die Aufgabe der allgemeinen Rechtswissenschaft zerlegt sich nach Obigem in drei Theile:

1. in eine Untersuchung des individuellen Rechtsbewusstseins,

2. in eine Untersuchung des Rechts als eines sozialen Lebensgebietes,

3. in eine Untersuchung des Zusammenhanges zwischen dem individuellen Rechtsbewusstsein und dem Recht als sozialen Lebensgebiete.

Auf die Untersuchung des individuellen Rechtsbewusstseins und seines Zusammenhanges mit dem Rechte als sozialem Lebensgebiete soll in dieser Schrift nicht weiter eingegangen werden[1]), da eine solche Unter-

[1]) Man findet hierüber einige Andeutungen in meiner Schrift „Einleit. in das Studium der ethnol. Jurisprudenz". 1886.

suchung erst erfolgreich sein kann, wenn die kausale Analyse des Rechts als eines sozialen Lebensgebiets im Wesentlichen zu Ende geführt ist, ein Ziel, von welchem die Rechtswissenschaft augenblicklich noch ausserordentlich weit entfernt ist. Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist die Untersuchung des Rechts als eines sozialen Lebensgebiets, mit andern Worten die Untersuchung der Rechtsbräuche, welche bei den verschiedenen Völkern der Erde vorkommen.

I. Die Quellen einer allgemeinen Rechtswissenschaft.

§. 2.

Abgesehen von den Aeusserungen des individuellen Rechtsbewusstseins, auf welche hier nicht näher eingegangen werden soll, sind die Quellen einer allgemeinen Rechtswissenschaft die Rechtsbräuche aller Völker der Erde, sowohl der vergangenen, als der noch jetzt lebenden. Das Recht erscheint im Völkerleben entweder in Richtersprüchen oder in Rechtsnormen, welche wieder entweder den Charakter gewohnheitsrechtlicher oder gesetzlicher Rechtsnormen tragen.

Bei geringer Entwickelung des Rechtslebens kann es vorkommen, dass das Recht nur in Richtersprüchen zur Erscheinung kommt. Die Versammlungen der Genossen der sozialen Verbände unkultivirter Völkerschaften oder die Oberhäupter derselben entscheiden, was geschehen soll. Sie werden dabei lediglich von einem unbestimmten Rechtsgefühl geleitet, ohne dass ihnen irgend eine Rechtsnorm vorschwebte, nach welcher sie ihre Entscheidung einrichteten. Hier ist nur die Entscheidung Recht. Der Richterspruch ist Gesetz und Gesetz nur für den konkreten Fall, den er entscheidet.

Werden solche Richtersprüche unter Berücksichtigung früherer Richtersprüche abgegeben, die durch

das Gedächtniss aufbewahrt werden, so entsteht die höhere Form des Präjudizienrechts. Auch hierbei fehlt es noch an einer Rechtsnorm. Der Entscheidung wird nur ein konkreter früherer Richterspruch zu Grunde gelegt.

Bei weitaus den meisten Völkern der Erde erscheint das Recht jedoch bereits in einer höheren Form, nämlich derjenigen des Gewohnheitsrechts. Ein wiederholtes Entscheiden auf Grund früherer Entscheidungen bewirkt eine Ausscheidung des Konkreten der einzelnen Rechtsfälle, und es entsteht so eine Rechtsnorm allgemeineren Charakters, welche in einem bestimmten sozialen Kreise durch thatsächliche Uebung zum Ausdruck kommt. Die Stufe des Gewohnheitsrechts ist fast überall auf der Erde erreicht. Fast alle Völker der Erde besitzen einen Schatz von Rechtsgewohnheiten, welche ihnen von den Vorfahren überkommen sind und welche sich durch mündliche Tradition von Generation zu Generation erhalten.

Eine fernere Rechtsquelle bilden die Satzungen oder Gesetze, Rechtsnormen, welche von einer sozialen Gewalt aufgestellt und von dieser erzwungen werden. Ein derartiges Satzungs- oder Gesetzesrecht ist ebenfalls schon sehr alt; es schliesst sich ebenfalls an das alte Recht der Richtersprüche und das Präjudizienrecht an, indem die Versammlungen oder die Oberhäupter, welche auf primitiven Stufen die gesetzgebende und richterliche Gewalt in sich konzentriren, auch wohl Rechtsnormen allgemeineren Charakters für geltendes Recht erklären. Solche Gesetze werden alsdann verkündet und damit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, bei Völkern, welche noch keine Schrift haben, mündlich, namentlich durch öffentliche Ausrufer[1]), bei

[1]) Vgl. über die Gesetzespublikationen in Aschanti u. Südguinea meine Afrik. Jur. I §. 1.

Völkern, welche eine Schrift besitzen, durch schriftliche Fixirung und Herstellung von Abschriften oder periodische Verlesung der schriftlichen Gesetzesrolle[1]) oder Ausstellung von Gesetzestafeln[2]). Bei Völkern endlich, welche sich im Besitze der Druckerkunst befinden, werden die Gesetze gedruckt und durch den Druck veröffentlicht.

Richtersprüche, Gewohnheitsrechte und Satzungen finden wir bei den verschiedensten Völkern der Erde gesammelt, zunächst in den Köpfen bestimmter mit der Ueberlieferung dieses Materials betrauter Personen oder einer sich mit dieser Funktion speziell befassenden Bevölkerungsklasse, sodann in schriftlichen Sammlungen, welche von Privaten ausgehen oder durch eine soziale Gewalt bewirkt werden. Es entstehen so Rechtsbücher, welche entweder ihre Autorität in sich selbst tragen, indem sie lediglich das fixiren, was im Volke als Recht geübt wird, oder welche eine gesetzliche Sanktion erhalten, indem eine gesetzgebende Gewalt erklärt, dass sie den Inhalt einer solchen Sammlung als von ihr ausgehend und für sie bindend betrachte.

Solche, sei es durch Private aufgezeichnete, sei es durch eine gesetzgebende Gewalt sanktionirte Rechtsbücher, bilden das umfangreichste, wichtigste und werthvollste Material für eine allgemeine Rechtswissenschaft.

Derartige Rechtsbücher sind glücklicher Weise in grosser Anzahl bei den verschiedensten Völkern der

---

[1]) Ueber die Verlesungen der Gesetze in Deutschland, Stobbe, deutsch. Privatr. I. 1882. S. 125 n. 5.

[2]) So z. B. im alten China. Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 13, 14. Kohler, Das chines. Strafrecht. S. 5. Im alten Rom. Krüger, Gesch. der Quellen u. Literatur des röm. Rechts. 1888. S. 9.

Erde erhalten und auch in ziemlicher Anzahl bereits der juristischen Forschung zugängig gemacht. Sehr viele harren allerdings auch noch der Publikation und der Uebersetzung in eine allgemeiner verstandene Sprache.

Soweit die Richtersprüche, Gewohnheitsrechte und Satzungen nicht von den Völkern selbst gesammelt und fixirt sind, ist dies eine Aufgabe der Rechtswissenschaft, welche sie allerdings allein nicht lösen kann. Diese Aufgabe ist sehr mühsam und schwierig. Sie kann nur an Ort und Stelle vorgenommen werden von Forschern, welche mit der Sprache und den Sitten des betreffenden Volkes vollständig vertraut sind. Als solche werden namentlich Persönlichkeiten in Frage kommen müssen, welche dauernd ihren Wohnsitz im Volke haben, z. B. Beamte zivilisirter Völker oder Missionare. Forschungsreisende, welche sich nicht längere Zeit an bestimmten Orten aufhalten, werden nicht allzuviel Material herbeischaffen können. Die Möglichkeit, solche Sammlungen durch eigens zu diesem Zwecke ausgesandte Juristen veranstalten zu lassen, wird sich meistens kaum bieten. Auch würde die gewöhnliche Vorbildung eines Juristen denselben natürlich für eine solche Aufgabe durchaus nicht befähigen; ja, sie würde vielleicht sogar einer ungetrübten Beobachtung im Wege stehen, da die Denkweise des modernen Juristen sich vielfach in einem grossen System von Rechtsbegriffen bewegt, in welches die Rechtsanschauungen tiefstehender Völker durchaus nicht hineinpassen. Am günstigsten für die Fixirung der von den Völkern selbst noch nicht aufgezeichneten Gewohnheitsrechte sind regierungsseitige Feststellungen, wie sie z. B. vielfach durch England in Indien, durch Russland bei unterworfenen Fremdvölkern vorgenommen sind. Aber solche Feststellungen

setzen natürlich voraus, dass ein Volk unter dem Einflusse einer zivilisirten Regierung steht und die Persönlichkeiten, welche eine Kenntniss seines Gewohnheitsrechts besitzen, zu einer Niederlegung desselben willig gemacht werden können.

Im Allgemeinen wird sich die juristische Welt als solche bei derartigen Feststellungen nur in beschränktem Masse betheiligen können. Sie wird sich darauf beschränken müssen, dankbar zu akzeptiren, was ihr von fremder Seite geboten wird, um dasselbe für die Rechtswissenschaft nutzbar zu machen.

Leider ist dasjenige, was bisher an Gewohnheitsrechten unzivilisirter Völker fixirt ist, noch verschwindend klein gegenüber demjenigen, was noch zu fixiren ist, und dennoch droht Gefahr im Verzuge, weil manche Rechtsgewohnheiten durch die Berührung mit den grossen Kulturrechtsgebieten leicht untergehen können; ein Verlust, welcher für die Rechtswissenschaft der Zukunft sehr schwer zu verschmerzen sein wird, da die Keimbildungen des Rechtslebens den sichersten Schlüssel für die Entwickelungsgeschichte der Kulturrechte abgeben. Es ist daher dringend zu wünschen, dass alle Regierungen europäischer Staaten, welche Kolonien unter unzivilisirten Völkern haben, dafür Sorge tragen, dass die Rechtsgewohnheiten dieser Völker aufgezeichnet und in eine europäische Sprache übersetzt werden, welche ihre Nutzbarmachung für eine allgemeine Rechtswissenschaft ermöglicht.

Soweit sich Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten unzivilisirter Völker nicht beschaffen lassen und Rechtsbücher nicht vorhanden sind, ist die Rechtswissenschaft auf gelegentliche Berichte über Rechtsgebräuche angewiesen, wie sie in einzelnen Rechtsurkunden, in irgend welchen Aufzeichnungen, welche nicht ausschliesslich rechtlichen Inhalts sind, in Wer-

ken von Schriftstellern, in denen neben andern Materien auch juristische gestreift werden, uns erhalten sind. Ueber die Rechte mancher Völker aus vergangenen Zeiten ist uns vielfach ausser solchen Berichten nichts erhalten; und in Betreff der Rechte mancher noch lebenden Völker sind wir ebenfalls auf gelegentliche Notizen in geographischen und ethnographischen Werken oder in Berichten von Reisenden angewiesen. Die Verwendbarkeit des historischen Materials für die Rechtswissenschaft ist längst anerkannt und hat die Ausnützung desselben auch schon in erheblichstem Masse stattgefunden. Dagegen besteht in juristischen Kreisen gegen die Ausnutzung des geographischen und ethnographischen Materials, welches in unserer Zeit durch Forschungsreisende herbeigeschafft wird, noch ein ganz sonderbares Vorurtheil, welches wohl zweifellos lediglich auf Unkenntniss beruht. Unzählige neuere Reisewerke sind Quellenwerke allerersten Ranges. Jeder Historiker könnte sich glücklich schätzen, wenn ihm solche Quellen zu Gebote ständen. Aber da werden beispielsweise die oft durchaus unzuverlässigen und ärmlichen Schriften des griechischen und römischen Alterthums mit der höchsten Verehrung betrachtet, während die höchst gewissenhaften und reichhaltigen Sammlungen wissenschaftlich gebildeter Männer unserer Tage so angesehen werden, als wenn sie alle miteinander lediglich Phantasten, Schwindler und Abenteurer wären. Man stösst hier wieder einmal auf eine jener verzopften Anschauungen, wie sie sich regelmässig in schulmässig stärker angebauten engeren Disziplinen zu entwickeln pflegen. Uebrigens beginnt dieses Vorurtheil doch glücklicherweise auch in juristischen Kreisen allmählich zu verschwinden. Selbst Romanisten und sogar in Deutschland verhalten sich gegen das ethnologische Material nicht mehr durchaus ablehnend.

II. Die Bearbeitung der Rechtsquellen.

§. 3.

Die erste Arbeit einer allgemeinen Rechtswissenschaft ist die Beschaffung des gesammten Quellenmaterials.

Zu diesem gehören vor allem alle bei den Völkern der Erde vorhandenen Rechtsbücher. Dieselben müssen womöglich in den Ursprachen herausgegeben, kritisch bearbeitet und, soweit erforderlich, mit verlässlichen Uebersetzungen in irgend eine allgemeiner bekannte europäische Sprache versehen werden. Letzteres wird bei vielen Rechtsbüchern ganz unumgänglich sein, da die Zahl der Sprachen, in denen Rechtsbücher vorhanden sind, eine so grosse ist, dass es niemals möglich sein wird, dass ein einzelner Forscher alle Rechtsbücher der Erde oder auch nur irgend einer engeren Gruppe im Urtext wird lesen können. Selbst die bedeutendsten Rechtsbücher werden wohl niemals im Urtext von einem einzelnen Rechtsgelehrten bewältigt werden können. Es wird vielleicht einem solchen möglich sein, alle europäischen Sprachen zu beherrschen; aber wenn er daneben auch nur noch des Sanskrit, des Arabischen, des Chinesischen und Japanesischen soweit mächtig sein will, dass er die in diesen Sprachen vorhandenen Rechtsbücher im Urtext lesen kann, so wird er schon eine ganz ausserordentliche Begabung besitzen müssen. Und in wie vielen weit entlegeneren Sprachen sind Rechtsbücher vorhanden?

Es wird zwar wünschenswerth sein, dass einzelne Juristen im Stande sind, jedes vorhandene Rechtsbuch im Urtext zu lesen und zu bearbeiten; es wird dann aber die übrige juristische gelehrte Welt sich mit den gewonnenen Resultaten zufrieden geben müssen, ohne selbst in eine Nachprüfung eingehen zu können. Das bisher übliche juristische Quellenstudium wird sich bei dem ungeheuren zufliessenden Material nicht aufrechterhalten lassen. Es wird vielfach ein Studium nach Uebersetzungen an die Stelle treten müssen. Es haben ja auch bereits Rechtsgelehrte, denen man gewiss nicht Oberflächlichkeit vorwerfen kann, über indische und arabische Rechtsbücher sich verbreitet, ohne des Sanskrit und des Arabischen mächtig zu sein. Bei anderen entlegeneren Sprachen wird man ein Arbeiten nach Uebersetzungen gewiss entschuldigen dürfen. Die Folge eines Beharrens auf dem theoretisch richtigen Standpunkte, dass die strenge Wissenschaft ein Zurückgehen auf die Quellen selbst verlange, würde hier sein, dass das betreffende Rechtsgebiet überhaupt nicht bearbeitet würde.

Soweit Rechtsbücher nicht vorhanden sind, können die Grundlage einer allgemeinen Rechtswissenschaft nur Sammlungen aller verlässlichen Berichte über die Rechtszustände aller Völker der Erde sein. Bei noch existirenden Völkern, welche kein aufgezeichnetes Recht besitzen, müssen deren Rechtsgewohnheiten thunlichst gesammelt werden. Bei Völkern, welche nicht mehr existiren, und bei Völkern, welche zwar noch existiren, bei welchen sich aber Sammlungen ihrer Rechtsgewohnheiten nicht oder noch nicht beschaffen lassen, muss alles gesammelt werden, was über deren Rechtszustände in glaubwürdiger Weise beobachtet und aufgezeichnet worden ist.

Als Ziel derartiger Sammlungen müssen mono-

graphische Darstellungen der Rechtsgewohnheiten jedes einzelnen vergangenen und noch lebenden Volkes oder Stammes der Erde ins Auge gefasst werden. Inwieweit dieses Ziel erreichbar sein wird, ist allerdings bedingt durch das Material, welches der rechtswissenschaftlichen Forschung zugängig gemacht werden kann. Aber die grösstmögliche Annäherung an dieses Ziel würde das denkbar beste Fundament für eine allgemeine Rechtswissenschaft abgeben.

Die Anordnung des Materials in derartigen monographischen Darstellungen erscheint zunächst gleichgültig. Gewisse Rubriken für die Anordnung ergeben sich schon aus dem Material selbst, und es wird sich empfehlen, dieselben ziemlich lose zu halten, damit nicht durch die Systematik das Material als solches schon gefärbt wird.

Viel schwieriger ist die wissenschaftliche Bearbeitung des so beschafften Rohmaterials, die Aufsuchung der Ursachen der Erscheinungen des Rechtslebens.

In dieser Beziehung ist davon auszugehen, dass jede wissenschaftliche Methode bedingt ist durch den Stoff, an dem sie geübt wird, und dass jede wissenschaftliche Methode anzuwenden ist, von deren Anwendung verlässliche Resultate zu erwarten sind.

Am günstigsten für die Untersuchung der Ursachen der Erscheinungen des Rechtslebens ist die Wissenschaft da gestellt, wo sie Rechtsgebiete antrifft, in denen sich eine geschichtliche Entwicklung des Rechts während eines längeren Zeitraums verfolgen lässt. Hier lässt sich eine zeitige Aufeinanderfolge von Erscheinungen des Rechtslebens feststellen, welche für den kausalen Zusammenhang derselben sehr erhebliche Aufschlüsse geben kann.

Den naturgemässen Ausgangspunkt für die Untersuchung der Erscheinungen des Rechtslebens in einem

solchen einer rechtshistorischen Behandlung zugängigen Rechtsgebiete bildet die chronologische Anordnung des vorhandenen Quellenmaterials, zunächst der Rechtsbücher, sodann aber auch aller übrigen vorhandenen Nachrichten. Ist eine solche Anordnung beschafft, so sind die einzelnen in den Rechtsquellen enthaltenen Rechtsinstitute und Rechtsnormen ins Auge zu fassen. Schon aus der chronologischen Anordnung ergiebt sich eine Entwicklungsgeschichte derselben, ein allmähliches Untergehen altüberkommener Sitten und Anschauungen, ein allmähliches Aufkommen neuer. Es lässt sich so nachweisen, wie bestimmte Rechtsinstitute, bestimmte Rechtsnormen aus anderen, älteren, hervorgegangen sind. Auf diese Weise lässt sich für die Genesis des Rechts eine sehr positive Grundlage gewinnen; ja, man kann sagen, dass es ohne dieses sichere Fundament vielleicht hoffnungslos sein würde, eine Entwicklungsgeschichte des Rechts überhaupt zu konstruiren.

Mit der Herstellung einer solchen quellenmässigen Entwicklungsgeschichte der Rechtsinstitute und Rechtsnormen eines bestimmten Volkes ist die streng rechtshistorische Behandlung der Rechtsquellen desselben erschöpft; aber die Rechtswissenschaft ist nicht gezwungen, hier Halt zu machen und zu erklären, dass eine weitere Verfolgung der Kette der Ursachen des Rechtslebens ausgeschlossen sei. Es müssen nur andere Forschungsmethoden zu Hilfe genommen werden.

Findet man in irgend einer Rechtsquelle ein Rechtsinstitut oder eine Rechtsnorm von bestimmtem Charakter vor, so wird man natürlich zunächst in älteren Rechtsquellen nach den Analogieen derselben suchen, bis man schliesslich an eine älteste Rechtsquelle gelangt, über welche hinaus es an irgend welchen Nachrichten über dies Rechtsinstitut oder diese Rechtsnorm

durchaus fehlt. Damit ist aber natürlich nicht gesagt, dass dieses Rechtsinstitut, diese Rechtsnorm nun auch zur Zeit dieser ältesten Rechtsquelle entstanden sei; sie können vielmehr ihre Fundamente in Zeiten haben, über welche uns keinerlei Nachrichten erhalten sind, und dies ist sogar regelmässig der Fall. Für diese weiter zurückliegenden Ursachen des Rechtsinstituts oder der Rechtsnorm kann dann selbstverständlich eine streng rechtshistorische Forschung keine Anhaltspunkte mehr geben.

Hier tritt die vergleichende Rechtswissenschaft ergänzend ein. Der vergleichenden Sprachwissenschaft ist es gelungen, grosse Völkergruppen nach den Sprachen der einzelnen Völker zu vereinigen, so dass diese einzelnen Sprachen als gemeinsame Abkömmlinge einer gemeinsamen Ursprache erscheinen. Diese Resultate der vergleichenden Sprachwissenschaft führten zu dem Versuche, nachzuforschen, ob sich in den Rechten einer sprachlich zusammenhängenden Völkergruppe ebenfalls Verwandtschaften fänden. Vor allem war es das uns am nächsten liegende Gebiet der arischen Völkergruppe, welches zu einer Untersuchung herausforderte. Diese Untersuchung wurde bis zu einem gewissen Grade mit Erfolg gekrönt. Man fand charakteristische Analogieen zwischen den Rechten der Gräko-italiker, der Germanen, Slaven, Kelten, Eranier, Inder und einiger kleinerer arischer Völker, und manche Nachricht über ein bestimmtes Rechtsinstitut oder eine bestimmte Rechtsnorm bei einem dieser Völker warf ein Licht auf korrespondirende Rechtsinstitute und Rechtsnormen bei einem andern, so dass sich die Aussicht eröffnete, eine Vorgeschichte des Rechts der arischen Völker zu erschliessen und so die rechtshistorische Forschung über ihr eigentliches Gebiet hinaus zu erweitern.

Diese vergleichende rechtshistorische Methode ist

in ihren Resultaten selbstverständlich nicht so sicher, wie diejenige der rechtshistorischen Detailforschung, dagegen eröffnet sie Ausblicke, welche dem rechtshistorischen Detailforscher vollständig verborgen bleiben, und somit gewährt sie diesem wieder kräftige Hülfsmittel, seine aus einem beschränkten Forschungsgebiete gewonnenen Resultate zu kontroliren.

Diesen beiden rechtshistorischen Methoden ist in jüngster Zeit eine ganz neue Forschungsmethode hinzugetreten, nämlich die vergleichend-ethnologische.

Die Ethnologie, eine höchst moderne [1]), aber äusserst lebenskräftige Wissenschaft, hat, gestützt auf massenhaftes Material unwiderleglich dargethan, dass sich im Völkerleben unzählige Erscheinungen wiederholen, ganz gleichgültig, welchen Erdtheil ein Volk bewohnt, welcher Rasse es angehört, welcher Völkergruppe es zuzurechnen ist [2]). Es ist im Völkerleben ein unendlich grosser allgemeiner menschlicher Bestand vorhanden, ein unendlich umfangreicher Kreis von Sitten und Anschauungen, welcher ein Gemeingut des Genus homo sapiens darstellt. Mit ebenso grosser Sicherheit hat aber auch die Ethnologie nachgewiesen, dass die Variation der Sitten und Anschauungen im Einzelnen die denkbar grösste ist. Die Resultate der Ethnologie berechtigen zu der Hoffnung, dass das ethnologische Material zur Aufhellung der Ursachen der Erscheinungen des sozialen Lebens sehr erheblich beitragen wird. Die Verwerthung der Resultate der Ethnologie und die Anwendung der von ihr befolgten Methode auch im Gebiete des Rechts lag daher nahe.

Das Resultat war das allgemeine der Ethnologie.

---

[1]) Vgl. Achelis, die Entwicklung der modernen Ethnologie. Berlin 1889.

[2]) Vgl. namentlich auch Andree, Ethnogr. Parallelen und Vergleiche. 1878. Neue Folge. 1889.

Es ergab sich ein grosser allgemein-menschlicher Bestand in den Rechtsinstituten und Rechtsnormen der Völker der Erde und daneben die denkbar grösste Variation im Einzelnen. Damit sind aber starke Anhaltspunkte für die Erschliessung der Ursachen des Rechtslebens gegeben. Die vergleichend-ethnologische Methode, deren Anwendbarkeit für die Rechtswissenschaft auch von streng rechtshistorischer Seite jetzt ziemlich allgemein anerkannt ist[1]), nimmt zu ihrem Ausgangspunkte die Rechte aller Völker. Soll die vergleichend-ethnologische Methode die denkbar sichersten Resultate geben, so ist die erste Voraussetzung derselben, dass Sammlungen der Rechte aller Völker der Erde vorliegen, dass also das Material, welches überhaupt bei einer allgemeinen Rechtswissenschaft vorhanden ist, nach Völkern gesichtet, zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden kann. Von diesem Ziele ist die Rechtswissenschaft leider noch sehr weit entfernt. Unsere Kenntniss der Rechte solcher Völker, welche ihre Rechtsgewohnheiten nicht selbst aufgezeichnet haben, sind noch sehr sporadisch und auch die Rechte solcher Völker, welche sich im Besitze von Rechtsbüchern befinden, sind noch keineswegs sämmtlich zugängig und für die Rechtswissenschaft nutzbar gemacht. Es werden sich daher zur Zeit nur provisorische Resultate erzielen lassen. Dies ist im Auge zu behalten, kann aber natürlich nicht dahin führen, auf die Anwendung einer vergleichend-ethnologischen Methode einstweilen zu verzichten, sondern man wird versuchen müssen, soweit vorzudringen, wie es der zeitige Stand des Materials erlaubt.

Die vergleichend-ethnologische Methode hat ihren

[1]) Vgl. K. Maurer, über die verschiedenen Methoden der rechtsgeschichtlichen Forschung in der Krit.-Vierteljahrsschr. N. F. Bd. IX. 1886. S. 489 fg.

Ausgangspunkt in der Vergleichung korrespondirender Rechtsinstitute und Rechtsnormen bei allen Völkern der Erde. Sie sammelt daher zunächst Parallelen. Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker können natürlich nicht ohne Weiteres zu der Annahme gleicher Ursachen für dieselben führen; aber sie geben die Punkte an, an denen man nach den Ursachen der Erscheinungen des Rechtslebens zu suchen hat. Die Parallelen der ethnologischen Jurisprudenz ergeben folgende Grundzüge. Es giebt bestimmte Rechtsinstitute, welche sich so sehr bei allen möglichen Völkern der Erde wiederholen, dass man sie als ein Gemeingut der Menschheit betrachten darf. Andere finden sich ebenfalls über die ganze Erde verbreitet, aber nicht bei allen Völkern, sondern nur sporadisch; sporadisch aber wieder bei ganz stammfremden Völkern. Andere sind beschränkt auf bestimmte Völkergruppen, welche sie nicht überschreiten, andere erstrecken sich nur auf ein einzelnes Volk, andere nur auf einzelne Stämme oder noch engere ethnische Gebiete.

Die wichtigste Gruppe von Rechtsinstituten sind natürlich diejenigen, welche sich bei allen Völkern der Erde wieder finden. In ihnen wird man das allgemein Menschliche im Rechte erblicken dürfen. Sie bilden den Stamm, an welchem sich das ganze Blätter- und Blütenwerk eines konkreten Rechtsgebiets entfaltet. Sie sind das Naturnothwendige im Rechtsleben, dasjenige, was in organischen Individuen das Skelett ist.

Solche Erscheinungen des Rechtslebens, welche sich bei stammfremden Völkern der Erde verstreut finden, aber nicht bei allen, werden ebenfalls auf die allgemeine Menschennatur zurückgeführt werden dürfen. Sie sind aber nicht nothwendige Erzeugnisse derselben, sondern sie können sich nur aus derselben unter ähnlichen Existenzbedingungen entwickeln. Es finden sich

daher bei andern Völkern oft auch die gerade konträren Rechtssitten.

Erscheinungen des Rechtslebens, welche sich auf einzelne Völkergruppen, Völker, Stämme oder noch engere ethnische Kreise beschränken, wird man auf die Eigenart solcher ethnischen Bildungen zurückführen dürfen.

Es ergeben sich so wenigstens einige allgemeinere Anhaltspunkte für die kausale Analyse der Rechtsgewohnheiten.

Weitere wichtige Anhaltspunkte für dieselbe lassen sich aus einer Untersuchung darüber gewinnen, welche Rechtsinstitute und Rechtsnormen sich bei bestimmten Völkern regelmässig neben einander finden, welche neben einander vorkommen können, aber nicht immer neben einander vorkommen, welche sich gegenseitig ausschliessen[1]). Eine Klassifizirung der Rechtsinstitute und Rechtsnormen nach diesen Gesichtspunkten kann ebenfalls bedeutsame Anhaltspunkte für die kausale Analyse der Rechtsgewohnheiten geben. Jedenfalls muss hier aber mit grosser Vorsicht vorgegangen werden.

Gleichzeitig bei einem oder mehreren Völkern auftretende Rechtsinstitute oder Rechtsnormen können ein Ausfluss einer bestimmten sozialen Organisationsform, einer bestimmten Art von Rechtsverfassung sein, sie können aber auch Ausflüsse verschiedener sozialer Organisationsformen sein, welche ein Volk nach einander durchlaufen hat; sie können unter sich in einem organischen Zusammenhange stehen, sie können aber auch neben einander vorkommen, ohne dass sie in

---

[1]) Vgl. über diese Methode namentlich Tylor, on a method of investigating the development of institutions, im Journal of the Anthrop. Instit., Febr. 1889, p. 245 sqq.

irgend einer innerlichen Beziehung zu einander stehen. Es sind dabei die Eigenthümlichkeiten der sozialen Lebensgebiete überhaupt in Betracht zu ziehen. Das soziale Leben eines Volkes, vor allem eines Volkes, welches eine gewisse Kulturstufe erreicht hat, ist nicht die unmittelbare Ausgeburt des sozialen Lebens derjenigen Individuen, aus denen sich zeitweilig ein Volk zusammensetzt, sondern es besteht aus einer grossen Anzahl über einander gethürmter Schichten, einer grossen Anzahl einzelner mehr oder weniger verkasteter Kulturgebiete, welche auf uralten Traditionen beruhen und sich vielmehr neben einander herschieben und sich gegenseitig beschränken, als dass sie in organischer Berührung mit einander ständen.

Im Grossen und Ganzen ist die Kultur eines Volkes weit mehr ein Trümmerfeld von Jahrhunderten und Jahrtausenden, als ein Produkt des Lebens der zeitigen Generation. Selbstverständlich erzeugt auch jede Generation etwas Neues; aber dasselbe ist verschwindend gering gegen die Masse des Ererbten.

Es ist daher auch durchaus unwissenschaftlich, das Leben eines Volkes aus den Bedürfnissen und Bestrebungen der das Volk zeitig zusammensetzenden Individuen zu erklären, wie dies leider noch immer geschieht. Ein Volk ist immer nur historisch zu begreifen. Es giebt im Volksleben stets eine Menge von Anschauungen und Gewohnheiten, welche längst vergangenen Zeiten angehören und nur nach dem Gesetze der Trägheit sich noch über viele Generationen hindurch fortpflanzen, ohne selbständige Lebenskraft zu besitzen. Solche Anschauungen und Gewohnheiten können nicht aus der jeweiligen Gegenwart, sondern nur aus den Lebensordnungen lange entschwundener Perioden verstanden werden.

Eine besondere Schwierigkeit verursacht noch die

weit verbreitete Erscheinung der Rezeption bestimmter Rechtsnormen und Rechtsinstitute.

Die Universalität des Rechts bedingt eine Erscheinung, welche auf den ersten Augenblick überrascht. Man sieht nämlich häufig Rechtsnormen, welche in einem bestimmten sozialen Gebiete erzeugt sind, in ein anderes hinüberwandern, und diese Erscheinung findet sich nicht blos in Betreff einzelner Rechtssätze oder Rechtsinstitute, sondern es werden auch ganze Rechtsgebiete von Völkern rezipirt, die sie nicht erzeugt haben. Das uns geläufigste Beispiel einer grossartigen Rechtsrezeption, die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, hat seine Analogieen überall auf der Erde. Vor allem ist in dieser Beziehung die durch die Muns oder Talaings vermittelte Rezeption des indischen Rechts in Birma zu nennen[1]). Ebenso ist in Afrika das islamitische Recht in grosse Völkergebiete eingedrungen[2]). Deutsches Recht drang vom 11. Jahrhundert an in die ungarischen und slawischen Länder durch deutsche Einwanderer, welche ihr Recht mitbrachten, ein. Namentlich entstanden auf diese Weise eigenartige Stadtrechte, wie in Prag, Ofen, Iglau und Brünn. In Schlesien wurde 1356 deutsches Recht zum Landesrecht erhoben. In vielen polnischen Städten wurde seit dem 16. Jahrh. das Magdeburger Recht als Stadtrecht eingeführt[3]). Auch in unserm 19. Jahrh. findet sich eine grossartige Rezeption des französischen Rechts sowohl in andern europäischen als in amerikanischen Staaten. Diese Rezeptionen ganzer Rechtsgebiete lassen sich noch ziemlich leicht erkennen. Es finden sich aber auch häufig Rezeptionen einzelner Rechtsnormen und Rechtsinstitute in Rechtsgebieten,

[1]) Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 162 ff.
[2]) Meine Afrik. Jurisprudenz I. S. 6 ff.
[3]) Siegel, deutsche Rezhtsgesch. 1886. S. 52—54.

welche im Uebrigen ganz anders organisirt sind. In dieser Beziehung kommen ebenso sonderbare Irrfahrten einzelner Rechtssitten vor, wie einzelne Worte aus irgend einer Sprache sich manchmal in irgend eine andere Sprache verirren, deren fremdartiger Ursprung sich oft ganz schwer erkennen lässt.

Ist auf diese Weise die Universalität bestimmter Rechtssitten und das beschränkte Vorkommen anderer festgestellt und über das Verhältniss der einzelnen Rechtsinstitute und Rechtsnormen zu einander Klarheit gewonnen, so wird alsdann der ursächliche Zusammenhang derselben mit dem Gesammtgebiete des sozialen Lebens zu untersuchen sein.

In dieser Beziehung verdient ein allgemeiner Gesichtspunkt besonders hervorgehoben zu werden. Das Recht ist durchaus ein soziales Produkt; es entspringt nicht aus individuellen Bedürfnissen und Neigungen, sondern aus sozialen Verhältnissen. Es ist daher jede Erklärung einer Erscheinung des Rechtslebens aus individual-psychologischen Ursachen unzulässig oder doch wenigstens unzureichend; es muss bei solchen Erscheinungen stets nach sozialen Ursachen gesucht werden. Verändert sich also irgend eine Rechtsanschauung, irgend eine Rechtssitte, so kann man dafür nicht als Ursache anführen, dass die Individuen zu irgend einer Zeit aus sich selber heraus andere Neigungen bekommen hätten, sondern man muss die Veränderung aus Aenderungen im sozialen Leben des Volkes erklären; diese sind es, welche auf die Neigungen der Individuen bestimmend einwirken. So kann man beispielsweise den Uebergang vom Mutterrechtssystem zum Vaterrechtssystem nicht dadurch erklären wollen, dass die leiblichen Väter, welche bis dahin nicht auch die sozialen Väter ihrer Kinder waren, nun plötzlich auf die Idee gekommen wären,

sie müssten auch die sozialen Väter ihrer leiblichen Kinder werden; vielmehr muss eine derartige Neigung der leiblichen Väter erst erklärt werden aus einer Veränderung in der politischen Organisation eines Volkes, aus bestimmten, durch äussere Verhältnisse bedingten Veränderungen in der Geschlechterverfassung desselben. Von derartigen unzulässigen oder unzureichenden Erklärungen von Rechtsanschauungen und Rechtssitten wimmelt es noch in der ganzen einschlägigen Literatur und sonderbarerweise gerade bei ethnologischen und kulturgeschichtlichen Schriftstellern, bei denen man am ersten erwarten sollte, dass ihnen eine sozialpsychologische Betrachtung des Völkerlebens nahe läge.

Den stärksten Zusammenhang hat das Rechtsgebiet mit der politischen Organisation eines Volkes, so sehr, dass Staat und Recht auch heutzutage uns als untrennbar mit einander verbundene Dinge erscheinen. In der That ergeben sich auf allen Entwicklungsstufen des Völkerlebens die meisten Rechtssitten und Rechtsanschauungen unmittelbar aus der politischen Organisation eines Volkes, und man hat daher hier auch zunächst nach den Ursachen der Erscheinungen des Rechtslebens zu suchen.

Andere aber verknüpfen sich wieder mit andern Gebieten des Volkslebens, namentlich mit dem Gebiete der Wirthschaft, der Sitte im Allgemeinen, und mit religiösen Anschauungen. Insofern sind dieselben denn auch von der Entwicklungsgeschichte der politischen Organisation unabhängig; denn die Gebiete der Wirthschaft, der Sitte, der Religion folgen vielfach einem eigenen, von der politischen Organisation mehr oder weniger unabhängigen Entwicklungsgange.

Auf höheren Entwicklungsstufen pflegt sich oft eine gesellschaftliche Organisation auszubilden, welche von der politischen bis zu einem gewissen Grade un-

beeinflusst ist und neben derselben herläuft. Soweit dies der Fall ist, sind die Ursachen des Rechts in den unterliegenden wirthschaftlichen Verhältnissen zu suchen: hierher gehört namentlich das bei manchen Völkern entwickelte Gebiet des Civil- oder Privatrechts.

Auch das Gebiet der Sitte läuft vielfach neben der politischen Organisation eines Volkes her. Bei manchen Völkern sind Gebiete der Sitte rechtlich geregelt, welche bei uns ausserhalb des Rechtsgebiets liegen, z. B. das Gebiet des Anstandes. Hier müssen also die Rechtssitten aus derartigen geselligen Bräuchen erklärt werden.

Vor allem aber wirken religiöse Anschauungen auf das Recht ein. So hängen z. B. Gottesurtheile und Eid nicht mit der politischen Organisation eines Volkes zusammen, sondern sie sind Ausflüsse einer bestimmten Stufe des religiösen Bewusstseins eines Volkes. Ebenso ist es mit der Behandlung von Zwillingen, Missbildungen und sonstigen anomalen Geburten, mit den rechtlichen Wirkungen der Beschneidung u. s. w. Bei manchen Völkern sind Recht und Religion so sehr mit einander vereinigt, dass sie zusammen ein geschlossenes System bilden, so dass religiöse Pflichtverletzungen rechtliche Wirkungen und Rechtsbrüche religiöse Folgen haben. Hier ist alsdann die Entwicklungsgeschichte des Rechts ebenso sehr von politischen wie von religiösen Faktoren abhängig.

Trotz dieses Nebeneinanderlaufens verschiedener Seiten der Kultur kann man übrigens bis zu einem gewissen Grade von Zuständen niederer und höherer Kultur oder von primitiven und kultivirten Zuständen sprechen; denn es giebt manche Völker, bei denen alle Kulturgebiete wenig entwickelt sind und sich in niederen Formen bewegen, und andere, bei denen alle Kulturgebiete hoch entfaltet sind.

Eine sehr schwierige, aber bis zu einem gewissen Grade doch lösbare Aufgabe der allgemeinen Rechtswissenschaft besteht in einer genetischen Anordnung des rechtswissenschaftlichen Materials, in dem Aufbau einer universellen Entwicklungsgeschichte des Rechts. Es giebt bestimmte Entwicklungsgänge im Gebiete des Rechts, welche sich bei allen Völkern der Erde oder doch wenigstens bei sehr vielen wiederholen. Andere Rechtsinstitute und Rechtsnormen haben eine solche universalrechtsgeschichtliche Bedeutung überhaupt nicht, sondern sie spielen nur in der Rechtsgeschichte eines bestimmten Volkes oder einer bestimmten Völkergruppe eine Rolle. Im Allgemeinen haben solche Rechtsinstitute und Rechtsnormen, welche sich bei allen Völkern der Erde gleichmässig finden, auch einen korrespondirenden Entwicklungsgang, so dass sie auf gleiche Art entstehen und auf gleiche Art untergehen. Vor allem finden sich solche universelle Entwicklungsgänge in der Entstehung und im Zerfall des Geschlechterrechts. Aber auch im Strafrecht, im Prozessrecht treten sie vielfach hervor. Gewiss kann man nicht alle Erscheinungen des Rechtslebens in eine grosse Universalrechtsgeschichte einreihen, aber innerhalb gewisser Grenzen ist eine universalrechtsgeschichtliche Entwicklung im Völkerleben unverkennbar.

Mit einer Erklärung sämmtlicher Erscheinungen des Rechtslebens aller Völker der Erde aus den sozialen Verhältnissen, welche ihnen zu Grunde liegen, erschöpft sich die Aufgabe des soziologischen Theils einer allgemeinen Rechtswissenschaft. Damit ist die Aufgabe der Rechtswissenschaft überhaupt natürlich noch nicht gelöst. Wir haben bereits darauf hingewiesen, das es alsdann noch gilt, das individuelle Rechtsbewusstsein und seinen Zusammenhang mit dem Rechte als soziologischem Gebiete zu untersuchen. Hier

wird dann die Rechtswissenschaft zu einem Theilgebiete der Sozialwissenschaft überhaupt, der Anthropologie als der Wissenschaft von Menschen im Allgemeinen und einer Universalwissenschaft der sinnlichen und seelischen Welt überhaupt. Ob die Zeit schon gekommen ist, die Rechtswissenschaft mit diesen weiteren Wissensgebieten, welche augenblicklich durch die Errungenschaften der Naturwissenschaften in einem grossartigen Neubildungsprozesse begriffen sind, zu verknüpfen, ist sehr zweifelhaft. Ich habe in einigen meiner früheren Schriften einige Andeutungen über die Möglichkeit einer solchen Verknüpfung gegeben, welche sich auf die modernen Errungenschaften naturwissenschaftlicher Disziplinen stützen, lege denselben aber noch keinen höheren Werth bei. Ich glaube, man kann einstweilen von Erörterungen solcher Art ganz absehen. Die nächste Aufgabe der Rechtswissenschaft ist eine vollständige kausale Analyse des Rechts als eines sozialen Gebiets, und es wird den höchsten Nutzen für die Rechtswissenschaft bringen, wenn hierauf alle Kräfte konzentrirt werden.

III. Uebersicht der wichtigsten Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker.

1. Im Allgemeinen.

§. 4.

Nach dem, was im vorigen Paragraphen entwickelt ist, bilden die wichtigsten Ausgangspunkte für eine kausale Analyse der Rechtsgebräuche aller Völker der Erde solche Erscheinungen des Rechtslebens, welche gleichmässig bei verschiedenen Völkern der Erde auftreten, ohne dass anzunehmen wäre, dass das eine Volk sie vom andern entlehnt hätte. Denn hier sind Ursachen anzunehmen, welche auf das Menschenthum

und speziell auf den Menschen als geselliges Wesen zurückgehen.

Unter diesen Erscheinungen sind wieder die wichtigsten diejenigen, welche stets mit einander verbunden bei stammfremden Völkern auftreten; denn hier liegt die Wahrscheinlichkeit vor, dass sie einer allgemeinen sozialen Organisationsform entspringen. Derartige in sich geschlossene Komplexe von Erscheinungen des Rechtslebens finden sich nun überall im Rechtsleben der Völker, und dies berechtigt zu der Hoffnung, dass die Wissenschaft in der Erforschung der Ursachen des Rechts weit wird vordringen können.

I. Den wichtigsten und umfangreichsten Komplex von Erscheinungen des Rechtslebens kann man unter dem Namen der Geschlechterverfassung und des Geschlechterrechts zusammenfassen. Diese Organisationsform mit ihren eigenthümlichen Rechtsinstituten ist über die ganze Erde verbreitet und bei wenig kultivirten Völkern fast ausschliesslich vertreten[1]).

Die sozialen Verbände bestehen hier aus Personen, welche durch das Blutband vereinigt sind. Verwandtschaft und Ehe bilden die Fundamente der politischen Organisation. Ueber den Elementarbildungen dieser Art, den Familien, stehen Geschlechter, Geschlechterverbände, Stämme von sehr verschiedener Art, aber von demselben Grundcharakter.

Die Familien sind wieder sehr verschieden gestaltet, je nach den bei den Völkern herrschenden

[1]) Vgl. darüber ausser der in meinen Studien zur Entwicklungsgesch. des Familienrechts S. 4 n. 1. 2 angeführten Literatur noch: Giraud-Teulon, les origines du mariage et de la famille. Genève-Paris 1884. Letourneau, l'évolution du mariage et de la famille. Paris 1888. Westermarck, the history of human marriage. Part I. Helsingfors 1889. Kovalevsky, tableau des origines et de l'évolution de la famille et de la propriété (Skrifter étgivna af Lorunska Stiftelsen Nr. 2 1890). Stockholm.

Verwandtschaftssystemen und Eheformen. Es giebt bekanntlich drei Grundarten von Verwandtschaftssystemen, das mutterrechtliche, das vaterrechtliche und das elternrechtliche System. Man kann darnach auch eine Mutter-, eine Vater- und eine Elternfamilie unterscheiden. Nur die beiden ersten pflegen unter der Herrschaft des Geschlechterrechts vorzukommen; letztere erscheint erst, wenn das Geschlechterrecht zerfällt. Es giebt ferner an Grundformen des ehelichen Zusammenlebens Gruppenehen (Ehen, bei denen eine ungebundene Anzahl von Männern und Weibern mit einander in geschlechtlichem Verkehre lebt) und individuelle Ehen (bei denen bestimmte Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit einander verheiratet sind). Erstere können wieder endogen sein, wenn alle Männer und alle Weiber einer geschlechtsgenossenschaftlichen Gruppe in geschlechtlichem Verkehre mit einander stehen, oder exogen, wenn sämmtliche Männer einer geschlechtsgenossenschaftlichen Gruppe mit sämmtlichen Weibern einer andern in geschlechtlichem Verkehre stehen. Die individuelle Ehe zerfällt wieder in die polyandrisch-polygynische Ehe, bei welcher mehrere Männer mit mehreren Weibern, die polyandrische, bei der ein Weib mit mehreren Männern, die polygynische, bei der ein Mann mit mehreren Weibern, und die monogamische, bei der ein Mann und ein Weib mit einander verbunden sind. Alle diese Eheformen können bei geschlechterrechtlicher Organisation vorkommen, sind aber mit derselben nicht nothwendig verbunden. Gruppenehen, die polyandrisch-polygynische und die polyandrische Ehe pflegen nur bei geschlechterrechtlicher Organisation vorzukommen, kommen aber keineswegs überall vor, wo eine Geschlechterverfassung herrscht. Polygynie und Monogamie können sowohl bei einer Geschlechterverfassung, als bei jeder andern Verfassung vorkommen.

Bestimmte Rechtsinstitute verbinden sich stets mit der Geschlechterverfassung und dem Geschlechterrechte.

Hierher gehören zunächst die Zwischenheiraten, wornach die Männer verpflichtet sind, Weiber aus fremden Geschlechtern und zwar häufig aus ganz bestimmten zu nehmen. Diese Zwischenheiraten sind auf das ganze Gefüge einer Geschlechterverfassung von höchstem Einflusse, indem sich nach ihnen zugleich die Angehörigkeit der Kinder an die verschiedenen Geschlechter bestimmt.

Ein ferneres sehr weitgreifendes geschlechterrechtliches Institut ist die Solidarität der Blutsfreunde sowohl nach blutrechtlicher wie nach vermögensrechtlicher Seite. Sie tritt hauptsächlich darin zu Tage, dass die Blutsfreunde zur Blutrache für den Blutsfreund verpflichtet sind und andererseits die Blutschuld sie mittrifft, sie also auch den Blutpreis mit aufzubringen und mit zu beziehen haben, dass sie für alle Schulden gegenseitig haften, mögen sie aus welchen Gründen immer entstehen, dass sie für Verbrechen eines Blutsfreundes mitbestraft werden, dass sie den Brautpreis mit aufzubringen und mit zu beziehen haben, dass sie sich in allen Nothlagen helfen müssen, z. B. bei Auslösung aus Gefangenschaft, bei Verarmung. Auch im Beuterecht, im Eidesrecht, namentlich bei der Eideshülfe tritt diese Solidarität hervor und nach vielen Seiten sonst. Diese Rechtsgemeinschaft und Rechtsverantwortlichkeit der Blutsfreunde findet sich überall, wo eine Geschlechterverfassung vorhanden ist, selbstverständlich in verschiedenem Umfange bei den einzelnen Völkern und namentlich auch bei den einzelnen Arten der geschlechterrechtlichen Verbände, so dass im Allgemeinen je weiter der Verband desto geringer die Solidarität ist. Sie verschwindet überall, wo das Geschlechterrecht in Verfall geräth.

Ein drittes überall bei Geschlechterrecht auftretendes Rechtsinstitut ist die Mundschaft. Die Mundschaft enthält einerseits das Recht über Leib, Leben und Vermögen der Blutsfreunde, andererseits die Pflicht, für dieselben zu sorgen, sie zu unterhalten und nach allen Seiten hin zu vertreten. Die Mundschaft ist entweder beim Geschlecht, d. h. in der Regel bei allen vollberechtigten männlichen Blutsfreunden oder bei einem thatsächlich anerkannten, erwählten oder erblichen Familienoberhaupte. Als mundschaftliche Rechte erscheinen hauptsächlich ein Tödtungsrecht, regelmässig als Ausfluss der Hausjustiz, ein Verkaufs- und Verpfändungsrecht, zum Theil als Ausfluss der Hausjustiz, zum Theil als Folge der Solidarhaftung des Geschlechts und der Haftung desselben nicht blos mit dem Vermögen, sondern auch mit der Person der Blutsfreunde, ein Züchtigungsrecht als Ausfluss der Hausjustiz, ein Recht der Verheiratung der Töchter, ein Recht der Verwaltung des Geschlechtsvermögens. Als mundschaftliche Pflichten erscheinen hauptsächlich eine Verpflichtung zur Blutrache für die Blutsfreunde, eine Verpflichtung, dieselben aus dem Geschlechtsvermögen zu unterhalten, die Schulden der Blutsfreunde, insbesondere auch die Brautpreise zu bezahlen, sie vor Gericht zu vertreten. Es ist ein charakteristisches Zeichen für den Verfall des Geschlechterrechts, wenn diese mundschaftlichen Rechte und Pflichten sich abschwächen.

Ein viertes weitgreifendes Rechtsinstitut der Geschlechterverfassung ist die Blutrache, der Geschlechterkrieg. Sie findet sich überall, wo eine Geschlechterverfassung vorhanden ist, und verschwindet erst mit dem vollständigen Durchdringen einer territorialen oder staatlichen Organisation.

Sodann giebt es bestimmte Formen der Eingehung

der Ehe, welche nur unter der Herrschaft des Geschlechterrechts vorkommen, nämlich die Kampfehen (die Ehe durch Wettkampf und die Raubehe) und die Kaufehe, von denen Raubehe und Kaufehe ganz universelle Erscheinungen sind. Fast ebenso universell sind die Kinderverlobungen und die Leviratsehe; etwas seltener, aber auch nur unter der Herrschaft des Geschlechterrechts vorhanden ist die Dienstehe.

Endlich ist ein Ausfluss der Geschlechterverfassung das Geschlechtsvermögen, ein Gemeingut, aus dem alle Bedürfnisse des Geschlechts bestritten werden und welches aus bestimmten Vermögensstücken sich zusammensetzt und seine bestimmten Einkünfte hat. Die Verfallstadien dieses Geschlechtsvermögens (Sondergut, Erbgüter, Retrakt, Näher- und Heimfallrechte u. s. w.) sind ebenfalls ganz universelle Erscheinungen.

Unter den höheren geschlechterrechtlichen Verbänden giebt es ebenfalls Formen, welche nicht auf bestimmte Völker oder Völkergruppen beschränkt sind, jedoch finden sich dieselben nicht überall, sondern nur hier und da. Es gehören hierher namentlich die Hausgemeinschaften, umfangreichere Gruppen von Blutsverwandten nach Mutterrecht und nach Vaterrecht, welche in gemeinsamer Wirthschaft auf gemeinsamem Boden angesiedelt sind, bald in einem Komplexe von Häusern, dessen Mitte das Haupthaus bildet, bald in langen an einander geklebten Häuserreihen. Es gehören hierher ferner die weitverbreiteten Geschlechterverbände, welche den Namen eines Thieres oder einer Pflanze führen (Totem, Kobong u. s. w.).

II. Ein weiterer Komplex von Erscheinungen des Rechtslebens lässt sich vielleicht unter dem Begriff einer territorialgenossenschaftlichen Verfassung zusammenfassen. Bei vielen Völkern der Erde

kommt es vor, dass die Bewohner einer bestimmten Gemarkung eine auf das gemeinsame Bewohnen von Grund und Boden gestützte Genossenschaft (Volksgenossenschaft, Gaugenossenschaft, Markgenossenschaft) bilden. Inwieweit eine solche Territorialgenossenschaft eine selbständige Organisationsform darstellt, ist allerdings zweifelhaft. Es scheinen solche Territorialgenossenschaften fast überall am letzten Ende aus angesiedelten Geschlechtsgenossenschaften entsprungen zu sein, bei denen der blutrechtliche Zusammenhang der weiteren Kreise allmählich untergegangen ist. Mit diesem Zerfall des ursprünglichen Blutverbandes entstehen aber jedenfalls bestimmte Institutionen, welche über die geschlechterrechtlichen hinausgehen, und diese Institutionen kommen wieder bei ganz stammfremden Völkern in gleichmässigen Grundzügen vor. Zu diesen Institutionen gehört vor allem der Friede, welchen sich die Territorialgenossen gegenseitig gewähren, und die Friedloslegung, durch welche der Friedbrecher aus der Territorialgenossenschaft ausgestossen wird. Beim Zerfall der strengen Territorialverfassung kann sich der Friedbrecher durch Zahlung eines Friedensgeldes in den Frieden wieder einkaufen. Auch nach sonstigen Seiten hin weist die Friedloslegung bestimmte Zerfallformen auf, welche sich gleichmässig bei stammfremden Völkern wiederholen, z. B. in der häufig vorkommenden Nebenstrafe des Einreissens des Hauses des Missethäters.

Eine andere ebenfalls ganz universalrechtliche Erscheinung ist die Haftung der Territorialgenossenschaft für ein in ihrer Gemarkung begangenes Verbrechen, falls es ihr nicht gelingt, den Thäter ausfindig zu machen.

Andre bei stammfremden Völkern vorkommende Institutionen der territorialgenossenschaftlichen Ver-

fassung sind deutliche Fortbildungen ursprünglicher geschlechterrechtlicher Institutionen, z. B. die gegenseitige Haftung der Territorialgenossen für Schulden und Verbrechen, das gemeinsame Grundeigenthum derselben mit den Zerfallstadien der periodischen Landvertheilung und des Heimfall- und Näherrechts.

III. Ein dritter Komplex von Erscheinungen des Rechtslebens lässt sich unter der herrschaftlichen Organisation zusammenfassen. Das Grundverhältniss der herrschaftlichen Organisation ist dasjenige zwischen Herrn und Unfreien. Ihre höchsten Stufen erreicht diese Organisation im Feudalstaat und im entwickelten Königthum. Das Verhältniss zwischen Herrn und Unfreien schwankt zwischen zwei Extremen, nämlich einer absoluten Gewalt des Herrn über den Unfreien, so dass letzterer gänzlich rechtlos ist, und einer fast vollständigen Freiheit der Unfreien, so dass dem Herrn nur noch einzelne Rechte dem Unfreien gegen über stehen. Dieser Gegensatz tritt nach allen Seiten des Rechtslebens hervor. Bisweilen kann der Herr den Unfreien beliebig tödten, bisweilen ist jedes Tödtungsrecht des Herrn ausgeschlossen, bisweilen ist die Tödtung nur unter bestimmten Umständen erlaubt. Ebenso steht es mit dem Rechte des Herrn, den Unfreien zu verkaufen oder zu verschenken. Bisweilen hat der Unfreie gar kein eigenes Vermögen, sondern erwirbt alles dem Herrn, bisweilen hat der Unfreie eigenes Vermögen, welches der Herr ihm nicht nehmen kann. Dem entsprechend fällt auch bisweilen der Nachlass des Unfreien an den Herrn, bisweilen wird der Unfreie von seinen Blutsverwandten beerbt; auch hat der Herr wohl nur ein beschränktes Erbrecht. Bisweilen kann der Unfreie sich nur mit Genehmigung des Herrn verheiraten, bisweilen steht ihm die Ehe frei, bisweilen muss er dafür eine Abgabe an

den Herrn zahlen. Bisweilen ist der Unfreie an den Herrn gebunden, bisweilen kann er den Herrn wechseln, sei es nach Belieben, oder aus bestimmten Gründen. Regelmässig hat der Unfreie dem Herrn bestimmte Abgaben und Dienste zu leisten, wogegen der Herr den Unfreien zu schützen und zu vertreten hat, auch oft für Vergehen und Schulden desselben haftet.

Regelmässige Entstehungsgründe der Unfreiheit sind Kriegsgefangenschaft, Schuldsklaverei, freiwillige Ergebung in Unfreiheit, regelmässige Erlöschungsgründe, Loskauf und Freilassung.

Alle diese Erscheinungen kommen bei den verschiedensten Völkern der Erde vor. Eben so allgemein ist es, dass bei einem und demselben Volke mehrere verschieden berechtigte Klassen von Unfreien sich vorfinden.

Es sind diese Verhältnisse nicht an bestimmte Stufen der rechtlichen Entwicklung gebunden. Sie finden sich sowohl unter der Herrschaft des Geschlechterrechts, als bei hoch entwickelter staatlicher Organisation. Auch die gesammte Kulturstufe eines Volkes ist nicht entscheidend für ihre Existenz oder Nichtexistenz. Ihre Ueberwindung in den von der heutigen europäischen Kultur beherrschten Völkergebieten ist ein bedeutsamer Fortschritt über die übrigen Kulturstaaten der Erde hinaus.

Eine weitere universelle, mit der herrschaftlichen Organisation verknüpfte Erscheinung ist das Häuptlings- und Königthum in seinen Grundformen als ein thatsächliches Verhältniss, als Wahlhäuptlings- und -königthum und als erbliches Häuptlings- und Königthum.

Auch in diesem Gebiete finden sich die merkwürdigsten Parallelen über die ganze Erde verbreitet.

Beim thatsächlichen Häuptlingsthum, bei welchem das Ansehen des Häuptlings lediglich auf dessen hervorragende persönliche Eigenschaften sich stützt, findet sich die universelle Sitte, dass der Häuptling, welcher seine Würde nicht zu behaupten weiss, von den Seinigen verlassen wird. Ebenso weit verbreitet ist noch beim erblichen Häuptlingsthum der Rechtssatz, dass der alternde Häuptling zu Gunsten seines Nachfolgers abdankt, nicht selten in der Gestalt, dass er mit ihm ficht und, wenn er dabei besiegt wird, der Thronfolger an seine Stelle tritt, im Anschluss an die primitive Anschauung, dass nur das Ueberwiegen der körperlichen Kraft zum Häuptlingsthum qualifizirt. Ein Zeichen einer schwachen Entwicklung der politischen Organisation ist ferner die weitverbreitete Erscheinung, dass es nur im Kriege, nicht im Frieden Häuptlinge giebt, während dort, wo besondere Häuptlinge für den Frieden, besondere für den Krieg auftreten, schon eine höhere politische Zivilisation vorliegt.

Eine andere universelle Seite des Häuptlingsthums bei unzivilisirten Völkern ist die, dass dem Häuptlinge zugleich zauberpriesterliche Eigenschaften zugeschrieben werden. Der Häuptling hat daher bei vielen tiefstehenden Völkern eine gottähnliche Stellung, welche sich in einer Menge seltsamer Ehrenbezeugungen einen Ausdruck verschafft, die sich in ebenso seltsamer Uebereinstimmung über alle Völker der Erde wiederholen. Mit dieser gottähnlichen Stellung der primitiven Könige verknüpft sich andrerseits eine Verantwortlichkeit für alles Unglück, welches dem Volke zustösst, eine Verantwortlichkeit, welche ihnen häufig das Leben kostet.

Andere bei ganz stammfremden Völkern auftretende Sitten sind, dass der König vor seiner Thron-

besteigung sich in die Einsamkeit zurückziehen und Bussübungen unterwerfen oder auch sich Schmähungen aussetzen muss, dass die näheren Verwandten des Königs bei der Thronbesteigung umgebracht oder thronfolgeunfähig gemacht werden, dass der König, welcher seinen Obliegenheiten nicht gewachsen ist, umgebracht oder abgesetzt wird, dass beim Tode des Königs eine allgemeine Anarchie ausbricht u. s. w. Universell ist auch die Institution der Gefolgschaften der Häuptlinge und Könige.

IV. Eine fernere Organisationsform universeller Natur ist die gesellschaftliche. Hier beruht die Assoziation der Individuen auf einer Willenseinigung zwischen denselben. Diese Organisationsform findet sich auf tieferen Kulturstufen nur in spärlichen Anfängen; zu höherer Entwicklung gelangt sie erst da, wo die Verfassung eines Volkes einen staatlichen Charakter annimmt. Sie setzt voraus, dass das Individuum bis zu einem gewissen Grade aus dem sozialen Verbande, in welchem es lebt, sich löst und selbständige Beweglichkeit empfängt, was bei unzivilisirten Völkern regelmässig nicht der Fall ist.

V. Weitere Parallelen bietet bei allen Völkern der Erde die Gliederung der Bevölkerung in Klassen, Stände und Kasten. Die älteste Schichtung scheint überall die nach Altersklassen zu sein. Gleichaltrige Personen eines sozialen Verbandes bilden überall bei unzivilisirten Völkern Banden mit bestimmten Sitten, Abzeichen und sozialen Funktionen. Ebenso allgemein ist eine Schichtung in Adel und Volk, oder in Adel, Freie und Hörige. Die gewöhnlichen Ursachen einer solchen Schichtung sind kriegerische Unterdrückung und Schuldsklaverei. Sodann sind bestimmte Beschäftigungen eine weit verbreitete Ursache der Entstehung von Standesunterschieden. In dieser Bezie-

hung sind Priesterkasten, Kriegerkasten, Handwerkerkasten ganz universelle Erscheinungen.

Die Entstehung von Standesunterschieden scheint das ganz allgemeine Mittel zu sein, durch welches aus einer Klanverfassung sich eine höhere staatliche Organisationsform herausarbeitet. Ist letztere entstanden, so pflegen die Standesunterschiede wieder häufig zu verblassen.

VI. Durchaus universelle Rechtsnormen finden sich auch in der Behandlung der Fremden. Allgemeiner Grundsatz ist bei unzivilisirten Völkern, dass der Fremde, als nicht zum Verband gehörig, schutz- und rechtlos ist, und damit Feind. Um seines Lebens sicher zu sein, bedarf der Fremde des Schutzes eines Verbandsgenossen, eines Gastfreundes. Auf einer etwas weiter vorgeschrittenen Stufe der politischen Organisation sind es vor allem Häuptlinge und Könige, welche sich mit dem Fremdenschutze befassen. Bei zivilisirten Völkern ist das Leben des Fremden meistens gewährleistet, dagegen ist er in zivilrechtlichen Beziehungen noch lange vielfach den Einheimischen nicht gleich gestellt. Die Stadien des allmählichen Aufsteigens des Fremden zur Rechtssubjektivität bieten viele analoge Erscheinungen.

2. Parallelen im Verfassungs- und Verwaltungsrechte.

§. 5.

I. Unter den Verfassungsformen, welche bei den verschiedenen Völkern der Erde vorkommen, lassen sich nothdürftig unterscheiden Klanverfassungen und Staatsverfassungen, je nachdem ein Volk in kleinen, im Wesentlichen von einander unabhängigen oder doch nur völkerrechtlich mit einander verbundenen Gemeinwesen lebt, oder sich über den einzelnen sozialen Kreisen eines Volkes eine Zentralgewalt gebildet hat.

Eine bestimmte Grenze zwischen beiden Formen ist nicht zu ziehen. Im Allgemeinen finden sich bei unkultivirten Völkern Klanverfassungen, bei Kulturvölkern Staatsverfassungen. Beiden Arten von Verfassungsformen können alle Arten sozialer Organisationsformen zu Grunde liegen, geschlechterrechtliche, territorialgenossenschaftliche, herrschaftliche, gesellschaftliche. In der Regel finden sich Mischungen von mehreren dieser Formen.

Bei einer Klanverfassung finden sich Familien-, Dorf- und Klanhäuptlinge, Räthe oder Versammlungen, welche sich aus diesen Häuptlingen zusammensetzen, und Volksversammlungen der Klangenossen, sei es aller vollberechtigten, sei es bestimmter Klassen derselben, in allen denkbaren Zusammensetzungen. Wo bereits eine Gliederung in Stände oder Kasten sich findet, können auch diese noch eine besondere Vertretung haben. In allen diesen Richtungen herrscht die grösste Variabilität, und andererseits begegnet man korrespondirenden Erscheinungen bei den stammfremdesten Völkern der Erde.

Ganz ebenso ist es mit den Staatsverfassungen. Auch hier kann sich das Staatswesen aus geschlechterrechtlichen, territorialgenossenschaftlichen, herrschaftlichen oder gesellschaftlichen Verbänden zusammensetzen, und diese können sich wieder unter einer herrschaftlichen oder genossenschaftlichen Form vereinigen.

Eine Gruppirung der verschiedenen Staatsformen ist kaum möglich. Es ist hier alles eigenartig und konkret. Eine sehr weit verbreitete Staatsform ist die monarchische; im Einzelnen aber variirt dieselbe zwischen den Extremen einer absoluten Machtfülle des Königs und eines reinen Schattenkönigthums. Die königliche Macht kann soweit entwickelt sein, dass der König als vollständiger Eigenthümer der Person

und des Vermögens seiner Unterthanen gilt, so dass er sogar als alleiniger Eigenthümer des Grund und Bodens und aller Weiber angesehen wird und seine Willkür alleiniges Gesetz ist. Die königliche Gewalt kann andererseits durch eine feudale Organisation, durch mächtige Priester- und Kriegerkasten oder durch eine territorialgenossenschaftliche Grundlage des Staatswesens auf ein Minimum herabgedrückt sein. Zwischen diesen Extremen giebt es alle denkbaren Mittelstufen.

Sehr gewöhnlich sind ferner Feudalverfassungen und tributäre Verbindungen. Im Einzelnen aber geht hier der Bildungsprozess wieder soweit aus einander, dass man von allgemeineren Gesetzen kaum etwas gewahr werden kann.

Eine allgemeine Erscheinung im Verfassungsrecht ist die, dass überall, wo eine Zentralgewalt nicht genügende Kraft für den von ihr beherrschten Distrikt hat, Geheimbünde ergänzend eingreifen, deren Gebahren sehr merkwürdige Analogieen bietet.

II. Bei höher organisirten Staatswesen finden sich in der Regierung gewisse Analogieen. Es finden sich Ministerien, welche sich nach den hauptsächlichsten Zweigen des sozialen Lebens eines Volkes theilen. Vor allem giebt es höchste Beamte für den königlichen Haushalt, für den Krieg, für Handel und Fremdenverkehr, für Finanz- und Steuerwesen, für Justiz und Polizei.

In der Justizverfassung bieten eigenthümliche Analogieen die Rechtskundigen, Personen, welche die Rechtsgewohnheiten kennen und überliefern, eine Art lebendiger Präjudizienbücher, welche die späteren Aufzeichnungen der Rechtsgewohnheiten ersetzen, und Anwälte. Beide kommen bei den verschiedensten Völkern der Erde vor, aber keineswegs überall, und im Einzelnen in sehr verschiedener Ausbildung.

Allgemeine Erscheinungen sind dagegen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, eine Sitzungspolizei und bei etwas höher entwickelter Verfassung regelmässig ein Instanzenzug.

3. Parallelen im Personenrecht.

§. 6.

I. Bei allen Völkern der Erde hat die Verwandtschaft rechtliche Wirkungen. Diese Wirkungen sind um so umfangreicher und allseitiger, je mehr ein Volk nach Geschlechterrecht lebt, um so unbedeutender und einseitiger, je mehr eine andere soziale Ordnung überwiegt. Unter der Herrschaft des Geschlechterrechts bestimmen sich nach der Verwandtschaft die Verbandsangehörigkeit des Kindes, Name, Stand, Rang, Würde, Rechtsverantwortlichkeit für Schulden, Verbrechen u. s. w., Blutrache und Blutschuld, Mundschaft, Erbrecht u. A. m., während bei staatlicher Organisation die Verwandtschaft fast nur noch als Ehehinderniss und als Basis des Erbrechts und Alimentenrechts wirkt.

Es giebt drei Grundarten von Verwandtschaftssystemen, welche nicht an bestimmte ethnische Gebiete geknüpft sind, sondern bei durchaus stammfremden Völkern vorkommen, nämlich die Mutterverwandtschaft, die Vaterverwandtschaft und die Elternverwandtschaft. Zwischen diesen Grundsystemen kommen alle denkbaren Mittelstufen vor. Es finden sich diese verschiedenen Systeme bei einem und demselben Volke alle drei, oder nur zwei, oder nur eins derselben. Mutterverwandtschaft und Vaterverwandtschaft finden sich häufig, die Elternverwandtschaft selten unter der Herrschaft des Geschlechterrechts, während bei andern sozialen Ordnungen die Elternverwandtschaft häufiger vorkommt als Mutterverwandt-

schaft und Vaterverwandtschaft. Die Mutterverwandtschaft findet sich auf niedrigen Kulturstufen häufiger als die Vaterverwandtschaft.

Neben der natürlichen Verwandtschaft findet sich bei allen Völkern der Erde eine künstliche Verwandtschaft, welche um so entwickelter ist, je näher das Recht eines Volkes einem reinen Geschlechterrecht steht. Ganz universelle Formen der künstlichen Verwandtschaft sind die Adoption, die Pflegevaterschaft, die Wahlbruderschaft; fast ebenso verbreitet ist das Erbtochterrecht. Seltener, aber sporadisch bei ganz stammfremden Völkern treten auf die Geschlechterverbrüderung, die Milchverwandtschaft und die Wahlvaterschaft, welche mit der Gastfreundschaft eng zusammenhängt. Bei allen diesen Arten der künstlichen Verwandtschaft finden sich zahlreiche und merkwürdige Parallelerscheinungen; daneben bei den verschiedenen Völkern viel Eigenartiges.

II. Viele Analogieen bei den verschiedenen Völkern der Erde bietet die rechtliche Behandlung des Geschlechtsunterschiedes. Die Rechtsfähigkeit des Weibes variirt von der völligen Rechtlosigkeit bis zur vollständigen Gleichstellung mit dem Mann, ja vereinzelt steigt sie sogar über die Rechtsfähigkeit des Mannes hinaus. Die höchste Stellung erreicht das Weib unter der Herrschaft des Mutterrechtssystems, wenn sich dies zu gynäkokratischer Höhe steigert. Diese Erscheinung findet sich nur bei verhältnissmässig unzivilisirten Völkern. Es kommt hier aber vor, dass die Weiber auch volle politische Rechte haben, ja sogar in der Politik eine überwiegende Stellung erlangen. Auf höheren Kulturstufen tritt das Weib regelmässig gegen den Mann zurück. Unter der Herrschaft des Vaterrechtssystems und der damit häufig verknüpften Raub- und Kaufehe kann das

Weib zum rechtlosen Vermögensstück des Mannes werden, während bei Elternrecht das Weib regelmässig eine beschränkte Rechtssubjektivität besitzt.

Die beschränkte Rechtssubjektivität des Weibes tritt hauptsächlich in folgenden universalrechtlichen Zügen zu Tage: in einem Ausschluss oder einer Beschränkung im Erbrecht, in einer Beschränkung der kriminellen Verantwortlichkeit, in einer Prozessunfähigkeit des Weibes, in einem geringeren Wergelde desselben. Auch steht bei vielen Völkern das Weib sein ganzes Leben hindurch unter Mundschaft.

III. Universelle Parallelen bietet ferner die rechtliche Behandlung des Alters bei den verschiedenen Völkern der Erde. Ueberall werden bestimmte Altersstufen unterschieden, nach denen sich die Rechtssubjektivität der Person bestimmt. Vor allem ist die Jünglingsweihe (Initiation), die Volljährigkeitserklärung mit ihren Standhaftigkeitsproben und vielen sonderbaren Sitten, eine durchaus universelle Erscheinung. Diese Jünglingsweihe wird auch die Basis für eine Adoptivverwandtschaft, indem der Initiator zum Initiirten in ein Verwandtschaftsverhältniss tritt.

IV. Es giebt ferner eine Reihe von Rechtssätzen, welche sich auf die Geburt von Kindern beziehen und nicht an bestimmte Völker oder Völkergruppen geknüpft sind. Dahin gehören namentlich folgende:

1. Es kommt vor, dass das Familienoberhaupt darüber entscheidet, ob das neugeborne Kind am Leben bleiben oder umgebracht werden soll. Dieser Rechtssatz findet sich nur da, wo noch keine höhere soziale Gewalt als das Geschlecht das Leben der Kinder schützt.

2. Anomale Geburten werden vielfach besonders behandelt. Massgebend sind dabei namentlich religiöse Vorstellungen, nach denen in einer anomalen

Geburt die Einwirkung einer unsichtbaren Macht erblickt wird, welche auf Glück oder Unglück gedeutet werden kann, und die soziale Brauchbarkeit des Kindes. Zwillinge werden bald als glückverheissend, bald als unheilverkündend angesehen; auch kommt oft die Anschauung vor, dass eine Zwillingsgeburt auf ehebrecherischer Zeugung beruhe oder in derselben etwas thierähnliches liege. Auf Grund solcher Anschauungen kommt es vor, dass Mutter und Zwillinge umgebracht werden, oder beide Zwillinge, oder einer derselben, bei solchen ungleichen Geschlechts namentlich die Tochter, oder dass Zwillinge ausgesetzt oder verkauft werden. Anderswo wird bei der Geburt von Zwillingen ein Freudenfest gefeiert. Missgeburten werden oft gleich nach der Geburt umgebracht oder haben nur beschränkte Rechtsfähigkeit. Oft werden auch Kinder, welche an Unglückstagen geboren werden, umgebracht oder ausgesetzt. Auch anomale Geburten, z. B. Frühgeburten, Kinder, welche nicht mit dem Kopfe voran geboren werden, welche von der Nabelschnur umschlungen sind, welche grosse Schmerzen bei der Geburt veranlassen oder den Tod der Mutter zur Folge haben, oder bei denen die oberen Zähne vor den unteren ausbrechen, werden bei vielen Völkern umgebracht. Man erwartet überall von solchen Vorgängen Unheil. Diese Sitten verschwinden mit dem Untergange dieser religiösen Anschauung.

3. Universell ist ferner die Sitte, dass bei der Geburt von Kindern nahe Verwandte derselben sich bestimmten Fasten unterwerfen müssen, um dadurch schädliche Einflüsse von dem Neugeborenen abzuwenden. Es gehört hierher namentlich das über die ganze Erde verbreitete Männerkindbett (Couvade), bei welchem der Vater des Kindes sich als Wöchnerin gerirt.

V. Eine weitverbreitete, aber nicht universelle

Sitte ist es, alte und kranke Leute umzubringen. Sie findet sich bei zahlreichen, ganz stammfremden Völkern; jedoch stets nur auf einer niedrigen Stufe der Gesammtkultur. Manche ebenfalls unzivilisirte Völker kennen sie nicht, sondern behandeln ihre Alten und Kranken liebevoll. Es scheinen auch hier religiöse Anschauungen zu Grunde zu liegen, namentlich die bei manchen Völkern hervortretende Furcht vor den Seelen der Verstorbenen. Daneben aber kommt auch die Anschauung vor, dass es ein Liebesdienst sei, Kranken und Alten bei dem Uebergange ins jenseitige Leben behülflich zu sein. Ihren Untergang findet diese Sitte durch das Aufkommen anderer religiöser Anschauungen.

4. Parallelen im Familienrecht.

§. 7.

I. Die ehelichen Verhältnisse.

1. Die Festigkeit der ehelichen Verhältnisse wechselt bei den Völkern der Erde zwischen zwei Extremen. Es kommt vor, dass das eheliche Verhältniss jederzeit von jedem Ehegatten beliebig aufgelöst werden kann, und es kommt vor, dass dasselbe überhaupt unlöslich ist, so dass es lediglich durch den Tod eines Ehegatten sein Ende erreicht. Zwischen diesen beiden Extremen finden sich alle denkbaren Mittelstufen. Es kommt vor, dass die Ehe nur auf Probe oder auf eine bestimmte Zeit eingegangen wird. Es kommt auch vor, dass die Ehe nur aus bestimmten Scheidungsgründen aufgelöst werden kann, und diese Scheidungsgründe können verschieden für Mann und Weib sein oder auch die gleichen. Es kommt auch vor, dass dem einen Ehegatten ein einseitiges Scheidungsrecht zusteht, während der andere sich überhaupt nicht oder nur aus bestimmten Gründen scheiden kann.

Diese Gestaltungen des ehelichen Verhältnisses hängen nicht mit der Gesammtkulturstufe zusammen, auf welcher sich eine Völkerschaft befindet. Sowohl auf ganz tiefer, als auf ganz hoher Kulturstufe kommen ganz lose und auch ganz feste eheliche Verhältnisse vor. In allen diesen Verhältnissen finden sich Parallelen bei durchaus stammfremden Völkern; aber diese Parallelen finden sich hier und dort zerstreut und anscheinend ohne organischen Zusammenhang mit bestimmten Organisationsformen.

2. Eheliche Verhältnisse können endogen und exogen sein, je nachdem die ehelich verbundenen Personen demselben oder verschiedenen sozialen Verbänden angehören. Beide Arten ehelicher Verhältnisse kommen bei durchaus stammfremden Völkern der Erde vor; jedoch ist Exogamie im Allgemeinen weiter verbreitet als Endogamie. Beide gehören im Wesentlichen dem Geschlechterrechte an. Bei dem Aufkommen einer staatlichen Organisation ist die Ehe in der Regel zwischen allen Staatsangehörigen gestattet und es giebt nur noch bestimmte Ehehindernisse, z. B. Blutsverwandtschaft bis zu einem gewissen Grade, Klassenunterschiede. Bei einer solchen Eheordnung kann man dann weder von exogener noch von endogener Ehe mehr sprechen. Wo ein Staat auf geschlechterrechtlicher Basis steht, bleibt übrigens dieser Unterschied erhalten und entwickelt sich eigenthümlich weiter. Bei einer höher entwickelten Geschlechterverfassung verbindet sich häufig das endogene und exogene Prinzip in der Weise, dass die Heirat zwischen Angehörigen engerer Geschlechter verboten, dagegen die Heirat innerhalb eines weiteren Geschlechtsverbandes geboten ist.

Mit der exogenen Ehe hängt wahrscheinlich eine über die ganze Erde verbreitete Sitte zusammen, näm-

lich diejenige, nach welcher sich die Genossen der beiden Familien, welche durch eine Zwischenheirat verbunden sind, meiden, namentlich Schwiegersohn und Schwiegertochter und die gegenseitigen Schwiegereltern sich ausweichen. Es herrscht allgemein der Glaube, dass aus solchen Begegnungen Unglück entstehe. Die Ursachen dieser ganz universellen Sitte sind bis jetzt nicht aufgeklärt und bilden ein interessantes Problem einer allgemeinen Rechtswissenschaft. Die Sitte scheint überall, wo das Prinzip der Exogamie untergeht, zu verschwinden oder sich doch höchstens als Ueberlebsel zu erhalten.

3. Als reguläre Formen der Ehe kommen bei den verschiedenen Völkern der Erde vor:

a) Gruppenehen, Ehen, bei denen alle Männer und Weiber, welche einem bestimmten geschlechterrechtlichen Verbande angehören, mit einander in geschlechtlichem Verkehr leben. Die Gruppenehen können endogen oder exogen sein, je nachdem alle Männer und Weiber eines einzelnen geschlechterrechtlichen Verbandes mit einander in geschlechtlichem Verkehr leben, oder alle Männer und Weiber mehrerer geschlechterrechtlichen Verbände. Die endogene Gruppenehe kann wieder eine unbeschränkte oder eine beschränkte sein. Die exogene Gruppenehe kommt sowohl mit Mutterrecht als mit Vaterrecht verbunden vor.

b) Individuelle Ehen, Ehen, bei denen bestimmte Personen mit einander ehelich verbunden sind. Sie erscheinen in den vier Grundformen der polyandrisch-polygynischen Ehe (der Ehe zwischen mehreren Männern und mehreren Weibern), der polyandrischen, der polygynischen und der monogamischen Ehe. Unter den zahlreichen Formen der Polyandrie ist diejenige, bei welcher eine Gruppe blutsverwandter Personen, namentlich alle Brüder einer Familie eine Frau gemeinsam

haben, die gewöhnlichste. Die polygynische Ehe ist in Betreff der Zahl der Frauen entweder unbeschränkt oder beschränkt. Gewöhnlich ist eine Frau die Oberfrau, bisweilen stehen alle Frauen einander gleich. Der polygynische Haushalt ist meistens ein getrennter, so dass jede Frau mit ihren Kindern eine besondere Hütte bewohnt. Bisweilen wohnen alle Frauen zusammen.

Es finden sich ferner charakteristische Mittelstufen zwischen Gruppenehen und der polyandrisch-polygynischen, der polyandrischen und polygynischen Ehe[1]).

Von diesen Eheformen kommen die Gruppenehen, die polyandrisch-polygynische und die polyandrische

[1]) Als Reste der endogenen Gruppenehe kommen hauptsächlich folgende Sitten vor: 1. Es existiren eheliche Verhältnisse zwischen einzelnen Männern und Weibern, daneben aber steht jedem Ehegatten der eheliche Verkehr mit jedem andern Verbandsgenossen frei. 2. Die jungen Leute beiderlei Geschlechts leben zusammen in ungebundenem Geschlechtsverkehr. Die Schwängerung erzeugt ein eheliches Verhältniss zwischen dem Schwängerer und der Geschwängerten. 3. Die gleichaltrigen Männer heiraten am selben Tage und jeder greift sich im Dunkeln ein Mädchen heraus, welches seine Frau wird. 4. Die individnelle Ehe gilt als etwas Naturwidriges. Die Mädchen sind daher verpflichtet, sich vor der Hochzeit entjungfern zu lassen, sei es durch einen Häuptling oder Priester oder im Dienst bestimmter Kulte, oder sich in der Hochzeitsnacht allen Hochzeitsgästen preiszugeben. Als Reste der exogenen Gruppenehe kommen namentlich folgende Sitten vor: 1. die Verheiratung eines Mannes aus einem Geschlecht mit einem Mädchen aus einem andern hat die Folge, dass der Mann und alle seine Brüder die gemeinsamen Gatten der Frau und aller ihrer Schwestern werden. 2. Der Mann, welcher ein Mädchen heiratet, erhält damit zugleich alle Schwestern desselben zur Ehe. 3. Die Frau, welche einen Mann heiratet, wird damit zugleich die Frau aller seiner Brüder. 4. Der Mann erhält nach dem Tode der Frau von der Familie derselben eine Ersatzfrau. 5. Die Frau erhält nach dem Tode ihres Mannes einen andern Mann aus der Familie des Mannes.

Ehe in der Regel nur bei geschlechterrechtlicher Organisation vor; ebenso die Uebergangsstufen zwischen Gruppenehen und individuellen Ehen. Polygynie und Monogamie finden sich sowohl bei geschlechterrechtlicher als bei jeder andern Organisationsform. Sie gehen eine in die andere über, ohne dass man sagen könnte, dass sie mit bestimmten Organisationsformen oder Kulturstufen zusammenhingen.

4. Unter den Arten der Entstehung der ehelichen Verhältnisse giebt es bestimmte, welche nur unter der Herrschaft des Geschlechterrechts vorkommen und mit dem Untergange des Geschlechterrechts zerfallen und schliesslich ganz verschwinden. Hierher gehören:

a) Die Kampfehen, d. h. die Ehe durch Wettkampf und die Ehe durch Raub. Die erste, bei welcher ein Wettkampf unter mehreren Bewerbern über den Besitz des Weibes entscheidet, findet sich nur hier und dort, aber bei durchaus stammfremden Völkern, während die Raubehe eine so universelle Erscheinung ist, dass es vielleicht kein Volk der Erde giebt, bei dem sie nicht noch herrscht oder doch einmal herrschend gewesen ist. Die Raubehe hängt mit dem geschlechterrechtlichen System der Zwischenheiraten (Exogamie) aufs engste zusammen. Die Hauptformen der Raubehe sind der reale Frauenraub, bei welchem der Freier die Geliebte mittels einer Gewaltthat aus einem fremden Geschlechte raubt, sei es gegen den Willen des Mädchens und seiner Gewalthaber (eigentlicher Frauenraub) oder mit dem Willen des Mädchens und gegen den Willen seiner Gewalthaber (Entführung), der symbolische Frauenraub, bei welcher eine Vertragsehe zu Stande kommt, vor oder nach deren Abschluss der Raub ausgeführt wird, und der Frauenraub als reines Hochzeitsspiel. Die letzte Form gehört bereits dem Zerfall des Geschlechterrechts an

und kommt auch noch auf rein staatlicher Organisationsstufe vor.

b. Geschlechterrechtliche Vertragsehen, d. h. Ehen, welche durch Vertrag zwischen den Gewalthabern der Braut und zwischen denjenigen des Bräutigams oder dem Bräutigam selbst abgeschlossen werden. Hierher gehört:

α. Die Kaufehe, bei welcher für die Braut an die Gewalthaber derselben ein Brautpreis bezahlt wird. Diese Eheform ist ebenso universell, wie die Raubehe. Die Kaufehe trägt bisweilen den Charakter eines wirklichen Kaufs, bisweilen wird der Brautpreis nicht mehr als ein wirklicher Kaufpreis angesehen, sondern nur als eine Gabe an die Eltern der Braut, bisweilen ist der Brautkauf nur noch ein rein symbolischer Akt, je nachdem bei einem Volke strenges Geschlechterrecht gilt oder dasselbe in Verfall begriffen ist. Die Höhe des Brautpreises beruht bald auf Vereinbarung, bald auf Herkommen und wechselt nach Stand und Vermögen, je nachdem die Braut Jungfrau, Wittwe oder geschiedene Frau ist, und nach körperlichen und geistigen Vorzügen der Braut, bisweilen auch nach andern Umständen. Geräth der Brautkauf in Verfall, so wird ein Theil des Brautpreises oder der ganze Brautpreis eine Aussteuer der Frau oder der Bräutigam erhält ihn zurück oder er erhält von den künftigen Schwiegereltern Geschenke, welche den Brautpreis ganz oder zum Theil ausgleichen. Je nachdem die geschlechterrechtliche Rechtsgemeinschaft entwickelt ist oder sich erhält, tragen grössere Kreise von Blutsverwandten zur Zahlung des Brautpreises bei und partizipiren an dem gezahlten. Die Zahlung des Brautpreises erfolgt entweder auf einmal oder in Raten. Im letzteren Falle entstehen für die Zwischenzeit, bis zur völligen Abzahlung, eigenthümliche Verhältnisse

zwischen Bräutigam und Braut. Bisweilen hat der Bräutigam bis zur völligen Abzahlung der letzten Rate keinerlei Rechte an der Braut; häufiger entsteht zwischen beiden bereits ein provisorisches eheliches Verhältniss (Busenrecht), wobei der Bräutigam die Braut in deren elterlicher Wohnung besucht, auch wohl ganz dorthin zieht, und wobei die Kinder dann in der Regel in die Familie der Frau fallen. Die Rechte, welche der Mann über die Frau durch völlige Abzahlung des Brautpreises erwirbt, können je nach der geschlechterrechtlichen Organisation eines Volkes stark variiren, so dass die Frau bisweilen ein reines Vermögensstück des Mannes wird, bisweilen in ihrer Familie bleibt oder letztere doch bestimmte Rechte an ihr behält. Ebenso können auch die Rechte der Eltern an den Kindern bei der Kaufehe stark variiren: in der Regel fallen sie allerdings ins Geschlecht des Vaters. Stirbt die Frau vor oder während der Ehe, so kommt es oft vor, dass die Familie der Frau den Brautpreis zurückzahlen oder dem Manne eine Ersatzfrau verschaffen muss. Das gleiche gilt oft, wenn die Frau unfruchtbar ist, oder dem Manne entläuft. Alle diese Seiten der Kaufehe und noch manche andere sind durchaus universalrechtlich, so dass hier für eine allgemeine Rechtswissenschaft ein sehr wichtiges Forschungsgebiet vorliegt.

β. Eine zweite, nicht ganz so allgemein verbreitete, aber doch bei ganz stammfremden Völkern auftretende Form der geschlechterrechtlichen Vertragsehe ist die Dienstehe, die Ehe, bei welcher der Bräutigam an Stelle der Zahlung des Brautpreises eine Zeit lang bei den künftigen Schwiegereltern um die Braut dient. Diese Eheform tritt oft an die Stelle der Kaufehe, wenn der Bräutigam zu arm ist, den Brautpreis zu bezahlen.

γ. Als eine dritte geschlechterrechtliche Vertragsehe kann der Brauttausch bezeichnet werden, eine Ehe, welche dadurch zu Stande kommt, dass ein Mann aus einem Geschlechte ein Weib aus einem andern heiratet und umgekehrt ein Mann aus dem letzten ein Weib aus dem ersten, so dass dadurch die zweimalige Zahlung des Brautpreises vermieden wird. Auch diese Form kommt bei ganz stammfremden Völkern der Erde vor, wiewohl nicht sehr häufig.

Als eine besondere Art von geschlechterrechtlichen Vertragsehen verdienen noch hervorgehoben zu werden die Kinderverlobungen und Kinderehen, welche unter der Herrschaft des Geschlechterrechts sich über die ganze Erde verbreitet finden und oft bis ins Detail zu eigenthümlichen Rechtsinstituten entwickelt sind. Es werden dabei entweder zwei Kinder mit einander verlobt oder verheiratet, oder es wird ein Mädchen einem älteren Manne anverlobt. Das eheliche Verhältniss bleibt dann bis zur Reife suspendirt und bildet sich für die Zwischenzeit ein eigenthümliches Rechtsverhältniss. Einen merkwürdigen Ausläufer der Kinderverlobung und der Kinderehe bildet die ebenfalls bei den stammfremdesten Völkern auftretende Knabenehe, bei welcher ein Knabe mit einem erwachsenen Mädchen verlobt wird, mit welchem alsdann der Vater des Knaben in ehelichem Verhältnisse lebt. Gewöhnlich geschieht die Kinderverlobung in der Form der Kaufehe.

Alle geschlechterrechtlichen Vertragsehen sind im Allgemeinen Familienverträge, bei denen es auf die Zustimmung der Verlobten nicht ankommt. Je mehr sich das strenge Geschlechterrecht löst, desto mehr wird die Zustimmung der Brautleute erforderlich. Zwischen dem reinen Zwange zur Ehe und der Unzulässigkeit der Ehe ohne Zustimmung der Brautleute finden

sich mannigfache Zwischenstufen, welche sich überall in ähnlichen Formen wiederholen, so dass man hier einem universalrechtshistorischen Entwicklungsgange begegnet.

Mit dem vollständigen Zerfall des Geschlechterrechts wird die Verlobung zu einem Vertrage zwischen Bräutigam und Braut, und die alten mundschaftlichen Rechte, welche früher das Verlobungs- und Verheiratungsrecht einschlossen, sinken zu Konsensrechten herab. Auch das Verlöbniss zwischen Bräutigam und Braut erscheint ursprünglich noch als ein erzwingbarer Kontrakt; später erzeugt der Bruch des Verlöbnisses nur noch eine vermögensrechtliche Entschädigungspflicht, endlich gilt das Verlöbniss überhaupt nicht mehr als bindender Kontrakt. Auch hier scheint noch ein universalrechtsgeschichtlicher Entwicklungsgang vorzuliegen, wenn man nicht etwa einen derartigen vollständigen Zerfall des Geschlechterrechts von einem universalrechtsgeschichtlichen Standpunkt aus als etwas Anomales ansehen muss.

5. Auch in der Lehre von den Ehehindernissen finden sich universelle Parallelen. Die Blutsverwandtschaft ist unter der Herrschaft des endogenen Prinzips eine Voraussetzung der Ehe, so dass eine Ehe unter nicht blutsverwandten Personen ausgeschlossen erscheint, auch oft bestimmte nahe Verwandte als gesetzlich für einander bestimmte Ehegatten angesehen werden, z. B. Bruderstochter und Schwestersohn. Unter der Herrschaft des exogenen Prinzips ist dagegen die Ehe zwischen blutsverwandten Personen desselben Geschlechts verboten und oft unter schwere Strafe gestellt. Im Uebrigen variirt das Ehehinderniss der Blutsverwandtschaft in den weitesten Graden; bisweilen ist selbst der allernächste Verwandtschaftsgrad kein Ehehinderniss, bisweilen ist die Ehe auch zwi-

schen Verwandten ganz entfernter Grade verboten. Auch die künstliche Verwandtschaft bildet oft ein Ehehinderniss. Ein unter der Herrschaft des Geschlechterrechts weit verbreitetes Ehehinderniss entsteht dadurch, dass Geschwister nur in einer bestimmten Reihenfolge heiraten dürfen. Mit dem Untergange des Geschlechterrechts geht dies Ehehinderniss stets unter. Bei kriegerischen Völkern kommt es oft vor, dass Niemand heiraten kann, der nicht eine Waffenthat vollbracht, einen Menschen erschlagen hat, weil er erst dadurch vollberechtigter Verbandsgenosse wird. Ferner kann bei jeder schärferen Standesschichtung der Standesunterschied zum Ehehinderniss werden. Ebenso kann ein Religionsunterschied ein Ehehinderniss abgeben. Im Uebrigen finden sich in der Lehre von den Ehehindernissen wenig universalrechtliche Züge.

6. Unter den Hochzeitsgebräuchen finden sich ebenfalls manche Parallelen. Namentlich spielt bei vielen Völkern die Konstatirung der Jungfräulichkeit der Braut eine grosse Rolle. Weit verbreitet ist auch die Erscheinung, dass der Ehe eine Zeit der Enthaltsamkeit vorausgeht oder folgt, um dadurch von der Nachkommenschaft unheilvolle Einflüsse abzuwenden. Ebenso kommt es oft vor, dass die junge Frau nach der Hochzeit noch eine Zeit lang in ihr Elternhaus zurückkehrt und erst eine Zeit lang nachher das eheliche Zusammenleben stattfindet.

II. Weit verbreitet ist die Sitte, dass die Wittwe dem verstorbenen Ehemanne in den Tod folgen muss. Sie wird ihm mitgegeben, um ihn im jenseitigen Leben bedienen zu können, wie er auch Sklaven, Pferde, Waffen u. a. m. mit erhält. Mit veränderten Vorstellungen über das jenseitige Leben verschwindet diese Sitte.

III. Häufig hat der überlebende Ehegatte eine Trauerzeit einzuhalten, namentlich die Wittwe, aber auch oft der Wittwer. Diese Sitte ist an keine bestimmte Organisationsform und auch an keine bestimmte Kulturstufe gebunden.

IV. Ganz universell ist bei Geschlechterrecht die sog. Leviratsehe, d. h. der Uebergang der Wittwe eines Mannes auf einen seiner Blutsverwandten, welcher sie heiratet oder jedenfalls für sie sorgt. Die Zerfallzustände dieser geschlechterrechtlichen Institution bieten ebenfalls zahlreiche Parallelerscheinungen. Ebenfalls bei ganz stammfremden Völkern findet sich die Erscheinung, dass die Familie der Frau dem Wittwer einen Ersatz schaffen muss durch ein anderes Weib, regelmässig durch eine Schwester seiner Frau, welche der Wittwer auch vielfach zu heiraten verpflichtet ist.

V. Das Ehescheidungsrecht zeigt die denkbar grössten Ausweichungen bei den verschiedenen Völkern der Erde. Bisweilen kann jeder Ehegatte jederzeit die Ehe einseitig lösen. Bisweilen kann der Ehemann die Frau einseitig beliebig verstossen, während die Frau sich von ihm überhaupt nicht oder nur aus bestimmten Gründen scheiden darf. Bisweilen ist die Ehe überhaupt unlösbar; bisweilen kann sie nur durch Uebereinkunft der Ehegatten gelöst werden, bisweilen nur aus bestimmten Scheidungsgründen, welche für den Ehemann und die Ehefrau verschieden oder auch die gleichen sein können und im Einzelnen bei den einzelnen Völkern aufs Stärkste variiren.

Mit bestimmten Organisationsformen zeigt das Ehescheidungsrecht nur in einzelnen Punkten einen Zusammenhang. Ein universalrechtsgeschichtlicher Entwicklungsgang scheint nicht vorhanden zu sein.

5. Parallelen im Erbrechte.

§. 8.

I. Bei geschlechterrechtlicher Organisation scheint der dem Erbrechte überall zu Grunde liegende Rechtsgedanke der zu sein, dass das Erbrecht zusammenfällt mit dem Uebergange der Würde des Familienoberhaupts von einer Person auf die andere. Damit geht auch die Verwaltung des Geschlechtsvermögens über und zugleich die Pflicht, die Geschlechtsgenossen aus demselben zu erhalten. Es erbt daher nur eine Person, welche aber die Miterben aus der Erbschaft unterhalten muss. Die Zahlung der Schulden des Nachlasses ergiebt sich schon aus der Vertretung des Geschlechtsvermögens. Der Untheilbarkeit des Geschlechtsvermögens entspricht es, dass nur eine Person erbt und eine Erbtheilung nicht stattfindet. Je mehr das Geschlechtsvermögen zerfällt, desto mehr erlöschen die mundschaftlichen Pflichten des Erblassers, desto mehr kann von den Geschlechtsgenossen eine Erbtheilung beansprucht werden, desto mehr werden die Erbtheile gleiche, desto mehr entwickelt sich ein Erbrecht auch der Aszendenten und Seitenverwandten, während ursprünglich das Geschlechtsvermögen nur auf Deszendenten vererbt. Die Erbfolgeordnungen bei staatlicher Organisation sind alle partikular und oft willkürlich.

II. Eine eigenthümliche, bei ganz stammfremden Völkern sporadisch vorkommende Erscheinung ist es, dass der Nachlass eines Verstorbenen zerstört oder geplündert wird, weil man glaubt, der Verstorbene werde eine Benutzung desselben durch andere Personen übel aufnehmen und Unheil anrichten. Diese Sitte verschwindet mit dieser religiösen Anschauung.

III. Der Gedanke einer Haftung des Schuldners

mit seiner Person führt bei vielen Völkern zu dem Rechtssatze, dass auch die Leiche noch haftet. Der Verstorbene kann daher nicht begraben werden, bevor seine Schulden bezahlt sind, und wer ihn begräbt, haftet für seine Schulden.

IV. Die Erbfolge beruht ursprünglich auf der Blutsverwandtschaft und ist daher das bei einem Volke herrschende Verwandtschaftssystem, sei es Mutterrecht oder Vaterrecht oder Elternrecht oder ein Mischsystem, für die Erbberechtigung entscheidend. Beim Zerfall des Geschlechterrechts entwickelt sich oft auch eine Erbfolge des Ehegatten, sowie ein subsidiäres Erbrecht des Häuptlings, Königs oder des Staates. Auch die künstliche Verwandtschaft gewährt wohl bis zu einem gewissen Grade eine Erbberechtigung.

V. Universell ist die Behandlung der Weiber im Erbrecht. Bei geschlechterrechtlicher Organisation sind sie häufig ganz von der Erbfolge ausgeschlossen; ja sie werden häufig selbst als Theile des Geschlechtsvermögens vererbt. Dies findet sich auch meistens da, wo die Erbfolge auf dem mutterrechtlichen Verwandtschaftssystem beruht. Nur ganz selten, wo sich das Mutterrecht zu einer Gynäkokratie steigert, kommt es vor, dass nur Weiber und nicht Männer erbberechtigt sind. Je mehr die Geschlechterverfassung zerfällt, desto mehr entwickelt sich eine Erbberechtigung der Weiber, bis sie schliesslich den Männern vollständig gleichstehen. Dabei kommen folgende ebenfalls universelle Zwischenstadien vor: Sie treten insofern gegen die männlichen Erben zurück, als sie nicht zur Erbschaft gelangen, wenn überhaupt männliche Erben da sind, oder wenn männliche Erben bis zu einem bestimmten Grade da sind, oder wenn männliche Erben desselben Grades da sind, oder sie erhalten einen ge-

ringeren Erbtheil als die männlichen Erben, oder sie erhalten nur einen Theil der Erbschaft, während das Uebrige an andere Erbberechtigte, z. B. an den König oder den Fiskus fällt. Namentlich sind die Weiber, wo sie ein Erbrecht in das Mobiliarvermögen schon errungen haben, oft noch von der Erbfolge in das Immobiliarvermögen ausgeschlossen oder in derselben beschränkt. Bisweilen treten sie nur noch bei der Erbfolge in Erbgüter zurück.

VI. Letztwillige Verfügungen giebt es bei Geschlechterrecht, so lange das Geschlechtsvermögen einen rein geschlechterrechtlichen Charakter behält, nicht. Sie kommen erst auf mit dem Zerfall des Geschlechtsvermögens und dem Aufkommen einer nicht geschlechterrechtlichen Organisationsform, mit der Auslösung von Sondergütern aus dem Geschlechtsvermögen. Das Recht zu testiren hängt mancherwärts mit dem Adoptionsrecht zusammen.

6. Parallelen im Rache-, Buss- und Strafrechte.

§. 9.

I. Bei allen Völkern der Erde giebt es bestimmte Thätigkeiten einzelner Individuen, welche in dem sozialen Verbande, in welchem das Individuum lebt, eine Reaktion hervorrufen. Welche Thätigkeiten eines Individuums als derartige Rechtsbrüche angesehen werden und mit welchen Mitteln der soziale Verband dagegen reagirt, das hängt durchaus von der Struktur des konkreten sozialen Verbandes ab. Es können in einem konkreten Gemeinwesen die gleichen Handlungen eines Individuums als Kapitalverbrechen angesehen werden, welche in einem andern ganz straflos erscheinen. Auch die Anschauungen darüber, wie schwer ein bestimmter Rechtsbruch zu ahnden sei, hängt durchaus von der Struktur eines konkreten so-

zialen Verbandes ab. Verbrechen gegen wesentliche Stützen desselben gelten als Kapitalverbrechen, andere als geringere Rechtsbrüche. Welche so oder so angesehen werden, hängt wieder ganz von dem konkreten sozialen Verbande ab.

II. Auf niederen Kulturstufen findet sich keine Strafe, sondern Rache, welche von der verletzten Person und namentlich auch von deren Blutsfreunden ausgeht. Die Rache verschwindet immer mehr, je mehr sich eine höhere soziale Ordnung konsolidirt.

Die Rache ist auch bei ganz tiefstehenden Völkern schon nicht mehr der ungebändigte Naturtrieb, sondern sie bewegt sich vielfach in bestimmt vorgeschriebenen Formen. Allgemein verbreitet ist in dieser Beziehung der Zweikampf, welcher bisweilen mit lebensgefährlichen Waffen, häufiger aber mit Knüppeln oder ähnlichen Gegenständen, welche Leben und Gesundheit in der Regel nicht gefährden, nach konventionellen Vorschriften ausgefochten wird, und seinen letzten Ausläufer im gerichtlichen Zweikampf hat. Weit verbreitet ist es auch, dass der Missethäter sich einem Angriff des Verletzten oder seiner Freunde aussetzt, wobei er lediglich pariren darf, oder dass er die Wegnahme eines Gegenstandes oder eine Plünderung seines Hauses sich gefallen lässt, ohne Widerstand zu leisten.

Auf primitiven Stufen wird Rache auch gegen Thiere und leblose Gegenstände geübt und kommen in dieser Beziehung förmliche Gerichte bei den verschiedensten Völkern der Erde vor.

Ein ganz allgemeiner Rechtssatz, soweit das Racherecht noch anerkannt ist, ist es, dass ein unmittelbarer Angriff busslos durch Tödtung des Angreifers zurückgewiesen werden darf. Namentlich ist es allgemeinen Rechtens, dass der Mörder, der Ehebrecher

und der Dieb, welcher auf der That ertappt wird, erschlagen werden kann. Mit dem Zerfall des Racherechts erleidet dieser Rechtssatz überall Beschränkungen. Namentlich beschränkt sich das Racherecht auf eine bestimmte Zeit oder es darf nur in continenti ausgeübt werden.

III. Ein bei allen Völkern der Erde hervortretendes Prinzip ist das der Talion, der genauen Wiedervergeltung des Rechtsbruchs. Man findet bei ganz stammfremden Völkern, dass der Bluträcher bestrebt ist, dieselben Wunden beizubringen, welche der Erschlagene erhalten hatte, oder dass die Todesstrafe auf dieselbe Weise, mit derselben Waffe vollstreckt wird, wie sie bei der Tödtung zur Anwendung gekommen ist. Bei Tödtungen erhält sich das Talionsprinzip in der Richtung, dass der Todtschläger sein Vergehen mit dem Tode zu büssen hat, mit grosser Hartnäckigkeit, zumal bei Mord. Auf Stufen niederer Rechtskultur findet sich Talion namentlich bei Körperverletzungen, z. B. bei Verstümmelungen, Verwundungen, während bei höherer Rechtskultur der Missethäter sich hier durch eine Komposition lösen oder sich das verwirkte Glied wiederkaufen kann, und unter der Herrschaft eines öffentlichen Strafrechts heterogene Sühnakte gebräuchlich werden.

Auf Stufen niederer Rechtskultur ist auch eine symbolische Talion sehr gebräuchlich, indem der Missethäter an demjenigen Glied gestraft wird, mit welchem er die Missethat begangen hat. Dahin gehört z. B. bei Diebstahl Blendung oder Verlust des Armes, der Hand oder eines Theils der letzteren, bei Nothzucht oder unnatürlichen Fleischesverbrechen Entmannung, bei Meineid Verlust der Zunge oder der Hand oder der Schwurfinger, Verlust der Zunge bei Verläumdung, Beleidigung, Verrath, Spionage, Verlust von

Hand oder Fingern bei Fälschung. Sporadisch bei stammfremden Völkern kommt es sogar vor, dass einem Ehemanne, welcher Ehebruch oder Nothzucht begeht, dies Verbrechen an der eigenen Frau in gleicher Weise vergolten wird. Bei höherer Rechtskultur findet sich eine Talion im Sinne genauer Wiedervergeltung nicht mehr. An bestimmte soziale Organisationsformen ist die Talion nicht geknüpft. Es lässt sich nur sagen, dass sie bei hochkultivirten Völkern regelmässig stark zurücktritt.

IV. Ueberall, wo das Geschlechterrecht herrscht, wird das Strafrecht im Wesentlichen durch das ganz universelle Rechtsinstitut der Blutrache ersetzt, welche sowohl in ihrem Grundgedanken als auch in ihrem Entwicklungsprozesse bei allen Völkern der Erde die strengsten Parallelen bietet. Auf der Entwicklungshöhe des Geschlechterrechts charakterisirt sich überall die Blutrache als ein durch bestimmte Rechtsbrüche entstehender Krieg zwischen zwei Geschlechtern. Die Blutrache gilt dann als heilige Pflicht, deren Nichterfüllung verächtlich macht. Bisweilen sind nur engere Familiengruppen, bisweilen Blutsfreunde bis zu einem gewissen Grade, bisweilen ganze Stämme blutrechtlich verbunden. Die Angehörigkeit an einem blutrechtlichen Verband umfasst das Recht und die Pflicht zur Blutrache und die Blutsverantwortlichkeit. Die Blutrache geht nicht blos gegen den Rechtsbrecher, sondern gegen jeden, der mit ihm in blutrechtlichem Verbande steht, und geübt wird sie von jedem, der mit dem Verletzten blutrechtlich verbunden ist. Geräth die Blutrache in Verfall, so beschränkt sich Recht und Pflicht der Blutrache wohl auf bestimmte Personen, namentlich auf das Familienoberhaupt oder auf einen besonderen Bluträcher, und sie wird nur noch geübt gegen die engste Verwandt-

schaft des Missethäters oder gegen diesen selbst. Die blutrechtliche Verbindung beruht ursprünglich lediglich auf der Verwandtschaft: es kommen daher hier die verschiedenen Verwandtschaftssysteme in Betracht, namentlich die geschlechterrechtlichen Systeme des Mutterrechts und des Vaterrechts. Es kommt aber auch vor, dass künstlich verwandte Personen blutrechtlich verbunden sind, z. B. Wahlbrüder, Adoptirte. Ferner kommen blutrechtliche Verbindungen vor zwischen Dorf- und Distriktsgenossen, zwischen Herren und Hörigen.

Der normale Fall der Entstehung der Blutrache ist ein Todtschlag. Sie kann aber auch hervorgerufen werden durch andere schwere Rechtsbrüche, z. B. durch Frauenraub, Ehebruch, Körperverletzung, Beleidigung. Ein Verschulden des Thäters kommt dabei nicht in Betracht. Ueberlegung, Affekt, unglücklicher Zufall, Nothwehr, Zurechnungsfähigkeit des Thäters sind gleichgültige Umstände.

Die Blutfehde endet durch einen Friedensschluss zwischen den betheiligten Geschlechtern, nachdem sie oft über Generationen hinaus gedauert hat. Der Friedensschluss erfolgt in feierlichen Formen, welche manche Parallelerscheinungen darbieten. In den Verfallzuständen der Blutrache wird dieselbe oft durch Zahlung eines Blutpreises gesühnt, welchen das beleidigte Geschlecht bisweilen annehmen darf, ohne seiner Ehre etwas zu vergeben, bisweilen annehmen muss, zunächst bei Ungefährsverletzungen, später allgemein. Auch wo sich eine staatliche Organisation zu bilden begonnen hat, wirkt sie wohl zur Blutrache noch mit, indem sie den Mörder den Verwandten des Erschlagenen überliefert, oder den Mörder zwingt, die Kinder des Erschlagenen zu unterhalten, bis sie Rache üben können. Beschränkt wird die Blutrache durch

die aufkommende staatliche Gewalt zunächst in der Richtung, dass sie dieselbe nur binnen einer bestimmten Zeit gestattet, oder sie auf bestimmte Orte beschränkt oder sie eine Anzeige von dem Vorhaben verlangt. Endlich wird die Ausübung der Blutrache überhaupt unter Strafe gestellt.

Beim Aufkommen eines öffentlichen Strafrechts wird die Tödtung des Verbrechers durch die Staatsgewalt noch häufig vermieden, um der Blutrache zu entgehen. Man lässt den Verbrecher z. B. verhungern oder treibt ihn in einem lecken Schiffe ohne Ruder ins Meer. Auch wird wohl festgesetzt, dass für einen Hingerichteten kein Blutpreis zu zahlen sei.

Alle diese Erscheinungen finden sich bei ganz stammfremden Völkern wieder und viele von ihnen sind ganz universell.

V. Eine weitere bei vielen stammfremden Völkern, aber nicht überall, auftretende Institution ist die Friedloslegung, die Ausstossung eines Genossen aus einem sozialen Verbande, durch welche er des Schutzes desselben bar wird, und damit, wenn ihn nicht irgend eine sonstige soziale Macht in ihren Schutz nimmt, friedlos und vogelfrei.

Eine Friedloslegung findet sich schon bei geschlechterrechtlichen Verbänden, den Höhepunkt ihrer Entwicklung aber hat sie bei einer territorialgenossenschaftlichen Organisation.

Die strenge Friedloslegung hat die Folge, dass der Friedlose von jedem erschlagen werden kann, ja erschlagen werden muss, dass sein Haus und Hof mit allen Insassen, Weibern, Kindern und Thieren zerstört wird. Mit dem Aufkommen einer staatlichen Organisation geräth die Friedloslegung in Zerfall und die Zerfallzustände weisen wieder zahlreiche Parallelerscheinungen auf. Es gehört dahin die Beschrän-

kung der Friedloslegung auf die Person des Missethäters, die Gewährung einer Frist zur Flucht, die Landesverweisung und Verbannung mit Rückkehrverbot, die Gewährung der Möglichkeit des Wiedereinkaufs in den Frieden durch Zahlung eines Friedensgeldes. Als Reste der Friedloslegung erhalten sich auch noch als Nebenstrafen die gänzliche oder theilweise Zerstörung des Hauses, namentlich bei Verrath, und die Plünderung des Missethäters, bei welcher derselbe oft keinen Widerstand leistet.

VI. Ueberall auf der Erde findet sich eine Periode in der Entwicklungsgeschichte des Strafrechts, in welcher alle Rechtsbrüche im Wesentlichen durch Zahlung von Kompositionen ausgeglichen werden. Diese Periode ist die Periode des Zerfalls der geschlechterrechtlichen und territorialgenossenschaftlichen Organisation, insbesondere des Untergangs der Blutrache und der Friedloslegung. Es kommt bei stammfremden Völkern gleichmässig vor, dass eine solche Büsse von der geschädigten Partei dem Gegner beliebig gesetzt wird und der Rechtsbruch als erledigt gilt, wenn der Gegner zahlt, widrigenfalls es erst zu einem gerichtlichen Verfahren oder zu einem sonstigen Ausgleichsakte kommt. Es kommt ferner vor, dass alle Rechtsbrüche als sühnbar gelten; aber auch, dass einzelne besonders schwere als unsühnbar angesehen werden.

Die hauptsächlichsten Kompositionen sind der Blutpreis zur Ablösung der Blutrache und das Friedensgeld zum Wiedereinkauf in den verlorenen Frieden.

Was zunächst den Blutpreis anlangt, so beruht dessen Höhe bei reinem Geschlechterrecht auf einer Vereinbarung zwischen den im Blut befindlichen Geschlechtern; oft steht derselbe aber herkömmlich fest. Alsdann wechselt er häufig nach Geschlecht, Alter,

Stand, der Schwere des Rechtsbruchs. Bei reinem Geschlechterrecht wird der Blutpreis vom Geschlechte aufgebracht und bezogen. Je mehr der geschlechterrechtliche Zusammenhang sich löst, desto mehr verschwindet dieser Gedanke.

Das Friedensgeld wird gezahlt an diejenigen sozialen Gewalten, welche den Frieden gewährleisten, den der Missethäter gebrochen hat, vor allem an die Gemeinden und deren Oberhäupter.

Oft sind Blutpreis und Friedensgeld zu einer Busse vereinigt, welche sich an die verschiedenen Faktoren vertheilt, die durch den Rechtsbruch verletzt sind; oder es entstehen auch verschiedene anderweitige Bussen, welche von diesen Faktoren bezogen werden.

Auf der Höhe der Entwicklung des Kompositionensystems entwickeln sich ausführliche und genaue Taxregister für alle Arten sühnbarer Rechtsbrüche; namentlich hat jedes Glied des Körpers seinen genauen Werth und jede Wunde hat nach der Tiefe, nach der Waffe, mit welcher sie beigebracht ist, ihre besondere Taxe; auch jedes Schimpfwort hat seine bestimmte Busse.

Die Nichtzahlung der Komposition hat oft die Folge, dass dasjenige eintritt, was durch die Zahlung derselben abgewandt werden sollte. Daher verfällt derjenige, der die Busse nicht zahlen kann, dem Tode, sei es auf Grund der Blutrache, sei es auf Grund der Friedloslegung, sei es auf Grund beider, oder der Versklavung, sei es zu Gunsten des Verletzten, dem er mit seiner Person haftet, sei es zu Gunsten des Häuptlings, Königs oder sonstigen Trägers des Friedens.

VII. Eine fernere universelle Institution ist das Asylrecht. Sie bildet sich überall aus, wo Blutrache und Friedloslegung verfallen und verschwindet mit der Konsolidirung einer staatlichen Organisation

und eines öffentlichen Strafrechts. Als Asylstätten kommen vor alle befriedeten Orte, namentlich religiöse Kultstätten, heilige Städte, Gräber, namentlich diejenigen von Häuptlingen, Wohnungen geweihter Personen, von Priestern, Häuptlingen, Königen, Richtern. Auch mit dem Hausfrieden verknüpft sich das Asylrecht; ferner mit bestimmten Personen, so dass die Berührung derselben Schutz gewährt, z. B. bei Häuptlingen, Königen, Priestern, auch wohl Weibern. Das Asyl schützt den Verbrecher überhaupt oder es schützt ihn nur bei fahrlässigen Rechtsbrüchen oder es gewährt ihm nur einen beschränkten oder vorübergehenden Schutz. Gegen gewisse, besonders schwere Verbrechen gewährt das Asyl häufig keinen Schutz, und oft gewähren bestimmte Freistätten nur Schutz bei bestimmten Vergehen. Oft schützt das Asyl auch den Sklaven gegen Uebergriffe des Herrn. Alle diese Erscheinungen sind nicht an bestimmte Völker oder Völkergruppen gebunden, variiren aber im Einzelnen sehr stark.

VIII. Ueberall, wo eine staatliche Organisation sich bildet oder wo eine herrschaftliche Organisation die geschlechterrechtliche und territorialgenossenschaftliche verdrängt, bildet sich ein öffentliches Strafrecht. Gewisse öffentliche Strafen sind allerdings anscheinend schon auf den primitivsten Organisationsstufen vorhanden; diese scheinen aber mit einem uralten zauberpriesterlichen Prozesse und religiösen Opferideen zusammenhängen. Ein öffentliches Strafrecht in dem Sinne, welchen wir heute damit verbinden, entsteht dagegen regelmässig erst mit dem Zerfall des Kompositionensystems.

Das öffentliche Strafrecht bietet wieder überall sehr seltsame Parallelen. Namentlich wiederholen sich die Strafarten überall. Es finden sich zunächst

Strafen an Leib und Leben. Unter den Lebensstrafen kommen bei ganz stammfremden Völkern vor: Enthauptung, Erstechen, Erdrosseln und Erhängen, Pfählung durch Spiessung auf einen Pfahl oder durch Treiben eines Pfahles durch den vorab lebendig begrabenen Verbrecher, Todtprügeln, Lebendigbegraben, Steinigen, Todtschleifen durch Pferde oder Zerreissen durch Anbinden an mehrere Pferde oder durch vorgespannte Wagen, Zerhauen des Leibes in mehrere Stücke, Zersägen, gliederweise Zerstückelung durch Messer, Tödtung durch Thiere, Verbrennung, sei es auf einem Scheiterhaufen, sei es durch Eingiessen glühenden Metalls oder siedender Flüssigkeiten oder durch Sieden des Verbrechers, Ertränkung, Kreuzigung u. s. w. Es kommen auch noch Schärfungen dieser Kapitalstrafen vor, namentlich durch öffentliche Ausstellung der Leiche oder eines Theils derselben, durch Verweigerung des Begräbnisses, durch Verstümmelungen vor oder nach der Hinrichtung und durch Marteruug des Verbrechers vor der Hinrichtung. Es finden sich ferner überall Verstümmelungsstrafen, namentlich Verstümmelungen an Armen und Beinen, an der Nase, dem Ohre, Blendung der Augen, Abschneiden der Lippen, Ausreissen der Zunge, Ausbrechen der Zähne, Kastration u. A. m. Ebenso universell ist die Brandmarkung, die körperliche Züchtigung, die Verbannung, die Versklavung, seltener, wennschon nicht auf bestimmte Völker oder Völkergruppen beschränkt, die Gefängnissstrafe. Allgemein verbreitet dagegen sind wieder die Ehrenstrafen, namentlich das Abschneiden der Haare und öffentliche Aufzüge und Ausstellungen. An Vermögensstrafen sind universell Vermögenskonfiskation, gänzliche oder theilweise, und Geldstrafen.

Die schwersten Strafarten pflegen sich da zu entwickeln, wo die Existenz des Gemeinwesens am

stärksten gefährdet ist, also vor allem in unruhigen Entwicklungsperioden, in denen eine alte Ordnung zusammenbricht und eine neue sich hervorarbeitet. Bei hoher und konsolidirter Kultur verschwinden die grausamen Strafen, namentlich die qualifizirten Todesstrafen und die Verstümmelungsstrafen.

IX. Bei höherer Rechtskultur gilt oft ein Verschulden des Thäters als Voraussetzung der Strafbarkeit einer Handlung desselben. Dieser Rechtssatz ist aber nicht universell und bei niederer Rechtskultur fehlt er ganz allgemein. Namentlich der Geschlechterverfassung ist er durchaus fremd. Der Bluträcher kümmert sich um ein Verschulden des Blutfeindes so wenig, wie heutzutage der Soldat sich um ein Verschulden eines feindlichen Soldaten kümmert. Ob der Ausgangspunkt dieser Anschauung lediglich in der völkerrechtlichen Natur der Blutrache zu suchen ist, ist allerdings zweifelhaft; man findet bei tiefstehenden Völkern auch die Anschauung, dass derjenige, welcher einen andern durch Zufall getödtet hat, als Zauberer angesehen und als solcher verantwortlich gemacht wird.

Das Aufkommen des Gedankens, dass ein Verschulden des Thäters die Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Handlung desselben ist, äussert sich überall auf der Erde zunächst darin, dass unverschuldete Handlungen als geringer strafbar erscheinen. Zur Zeit der Kompositionensysteme finden sich für solche Handlungen überall die geringeren Ungefährsbussen. Auch wird bei zufälligen Rechtsbrüchen eher eine Komposition angenommen.

X. Auch bei den einzelnen Verbrechen finden sich viele Parallelerscheinungen, namentlich bei Tödtungen, insbesondere bei Tödtungen unter Verwandten und unter Ehegatten, bei Körperverletzungen und

Beleidigungen, bei geschlechtlichen Vergehen, beim Diebstahl, beim Meineid, bei der falschen Anklage. Universell ist z. B. die Sühnung des Diebstahls durch einfache oder mehrfache Restitution des Gestohlenen.

7. Parallelen im Prozessrechte.

§. 10.

I. Der Prozess scheint überall auf der Erde seinen Ausgang zu nehmen von den geregelten Racheakten, durch welche bei unzivilisirten Völkern Rechtsbrüche ausgeglichen zu werden pflegen.

II. Auf niederen Stufen der Rechtskultur tritt überall die Schwäche der richterlichen Gewalt zu Tage. Der Richter kann den Angeklagten nicht vor Gericht laden, sondern dies muss der Ankläger selbst besorgen. Der Richter hat auch keine Macht, den Angeklagten vor Gericht zu halten; er kann nur Sicherheiten verlangen, dass er sich stellen werde. Ebenso bindet den Angeklagten das Urtheil nicht, wenn er sich demselben nicht unterwirft; dies muss wieder durch Pfand oder Bürgschaft gesichert werden. Die Exekution des Urtheils muss wieder der Ankläger besorgen. Es steht also der älteste Prozess im Wesentlichen auf Selbsthülfe; aber diese Selbsthülfe hat überall schon ganz genaue Formen, welche streng eingehalten werden müssen, wenn nicht Blutrache, Friedloslegung oder eine sonstige Bussfälligkeit eintreten soll.

III. Je primitiver das Prozessrecht, desto mehr Formen des prozessualischen Verfahrens hat dasselbe. Fast jede Art des Vergehens hat ihren besonderen Prozess, mit einer besonderen Einleitung, besonderen Beweismitteln, besonderer Exekution. Je höher die Rechtskultur, desto einheitlicher wird das Verfahren. Wo sich ein Zivilrecht ausscheidet, pflegt sich ein Strafprozess von einem Zivilprozess abzuscheiden;

während diese Scheidung auf Stufen niederer Rechtskultur nicht hervortritt. Dahingegen findet sich hier häufig ein zauberpriesterlicher oder geistlicher Prozess von einem richterlichen oder weltlichen Prozesse unterschieden, welche Scheidung wieder bei höherer Rechtskultur untergeht.

IV. Vor allem finden sich im Beweisverfahren zahlreiche Analogieen bei den verschiedenen Völkern der Erde. Es scheint sogar bis zu einem gewissen Grade einen universellen Entwicklungsgang im Beweisrechte zu geben, insofern als gewisse Beweismittel nach Massgabe verschiedener Kulturstufen auf einander folgen. So ist im Allgemeinen der gerichtliche Zweikampf älter als die Gottesurtheile der Feuer-, Wasser- und Giftproben, diese sind wieder älter als Eid und Eideshülfe und die jüngsten Beweismittel von allen sind Zeugen, Urkunden und Sachverständige.

Der gerichtliche Zweikampf scheint seinen Ausgang in den Knüppelduellen zu haben, wie sie bei vielen unzivilisirten Völkern in wohlgeregelten Formen ausgefochten werden, ohne Leben und Gesundheit der Betheiligten wesentlich zu gefährden. Bei den slawischen Bauern wurde ja auch der gerichtliche Zweikampf noch mit Knüppeln ausgefochten. Den Charakter eines Gottesurtheils scheint er erst später anzunehmen. Er ist übrigens keineswegs universell; aber er tritt bei ganz stammfremden Völkern in wesentlich gleichartiger Gestalt auf.

Auf niederen Kulturstufen wird ferner das prozessualische Beweisverfahren häufig ersetzt durch eine Fülle schamanistischer Prozeduren und der Ausgang des Prozesses hängt ab von Manipulationen der Zauberpriester, welche dadurch eine grosse Herrschaft über das Volk ausüben. Zu solchen Manipulationen gehört z. B. die über die ganze Erde verbreitete Todten-

befragung (das Bahrgericht), bei welcher der Erschlagene seinen Mörder selbst bestimmt.

Die wichtigsten unter diesen Manipulationen sind die Gottesurtheile. Unter denselben sind von ganz allgemeiner Verbreitung die Feuerproben, die Wasserproben, die Giftproben. Daneben giebt es aber eine ganze Menge von Gottesurtheilen, welche hier und dort über die ganze Erde verstreut in gleicher Gestalt auftreten. Universell ist es auch, dass diese Gottesurtheile bald einseitig und bald zweiseitig sind und dass beim Verfall des Ordalienprozesses eine Stellvertretung zugelassen wird.

Auch Eid und Eideshülfe sind Erscheinungen, welche nicht auf der Eigenart bestimmter Völker oder Völkergruppen beruhen, sondern welche sich bei ganz stammfremden Völkern wiederfinden. Auch in den Eidesformen finden sich mannichfache Parallelen. Der Eid hängt stets mit bestimmten religiösen Anschauungen zusammen. In der Eideshülfe tritt dagegen die geschlechterrechtliche Solidarität der Blutsfreunde zu Tage.

V. Auch im Exekutionsrechte finden sich die sonderbarsten Parallelen. So ist es z. B. eine sporadisch bei ganz stammfremden Völkern auftretende Erscheinung, dass der Gläubiger seinem Schuldner gegenüber dadurch einen Zwang ausübt, dass er eine bestimmte Zeit vor der Wohnung desselben fastet, wodurch sich die Schuld nicht selten steigert, und eine blutrechtliche Verantwortlichkeit des Schuldners eintritt, falls der Gläubiger in Folge dieses Fastens sein Leben einbüsst.

Ebenfalls bei ganz stammfremden Völkern kommt es vor, dass der Gläubiger um den Schuldner einen Kreis zieht, aus dem dieser nicht heraustreten darf, ehe er sich mit dem Gläubiger verständigt hat. Thut

er dies doch und hat er mit Unrecht seine Schuld abgestritten, so wird er dadurch bussfällig.

Universell ist ferner der Gedanke, dass der Schuldner nicht nur mit seinem Vermögen, sondern auch mit seiner Person haftet. Der zahlungsunfähige Schuldner verfällt daher dem Gläubiger. Er kann ihm von seinem Leibe soviel abhauen, bis die Komposition der Glieder die Schuld begleicht. Ist die Schuld so gross, wie das Wergeld, so steht das Leben des Schuldners in der Hand des Gläubigers. Häufiger gerät allerdings der Schuldner in Schuldsklaverei beim Gläubiger oder wird von diesem als Sklave verkauft. Wo das Leben des Schuldners gegen den Gläubiger geschützt ist, kann letzterer doch noch denselben auf alle Art peinigen; selbst die Leiche des Schuldners ist vor dem Gläubiger nicht sicher: er hindert ihre Beerdigung und wer sie begräbt, haftet für die Schuld. Die allmähliche Abschwächung dieses strengen Schuldrechts bis zur völligen Ausscheidung der Person des Schuldners bietet eine Fülle universalrechtsgeschichtlicher Parallelen.

Eine bedeutende Handhabe für die Exekution bietet auch die universelle Solidarhaftung der Blutsfreunde und Klangenossen des Schuldners. Kann man sich der Person des Schuldners nicht bemächtigen, so bemächtigt man sich der Person eines Blutsfreundes oder Landsmanns desselben, welcher zum Theil ganz an die Stelle des Schuldners tritt, zum Theil die Basis für ein Auslösungsverfahren abgiebt, durch welches der Gläubiger schliesslich zu seinem Rechte kommt.

8. Parallelen im Vermögensrechte.

§. 11.

I. Ein Vermögensrecht von zivilrechtlichem Charakter, wie das heutige Vermögensrecht der Völker

Europas, ist lediglich ein Produkt staatlicher Organisation und hoher Rechtskultur, und auch wo beide vorhanden sind, kommt es noch nicht immer zur Erscheinung; es setzt vielmehr eine Entfesselung des Individuums aus dem sozialen Verbande voraus, wie sie nur da stattfindet, wo eine gesellschaftliche Organisation bis zu einem gewissen Grade entwickelt ist.

Auch bei geschlechterrechtlicher, territorialgenossenschaftlicher, herrschaftlicher Organisation giebt es ein Vermögensrecht. Dasselbe hat hier aber stets gleichzeitig auch publizistische Seiten und trägt damit einen ganz andern Charakter, wie das zivilrechtliche Vermögensrecht.

II. Der Mittelpunkt des geschlechterrechtlichen Vermögensrechts bildet das Geschlechtsvermögen, ein Güterkomplex, welcher dazu dient, die gemeinsamen Bedürfnisse eines geschlechterrechtlichen Verbandes zu befriedigen. Dasselbe gilt nicht als ein Vermögen der zeitigen Genossen dieses Verbandes, sondern als ein Vermögen des Geschlechts, also als ein von früheren Generationen überkommenes und auch für alle künftigen Generationen bestimmtes Gut. Als solches ist es unveräusserlich und untheilbar. Das Geschlechtsvermögen besteht sowohl aus Grundstücken als aus beweglichen Gütern. Auch die ganze Errungenschaft der Geschlechtsgenossen fällt in dasselbe hinein. Dagegen werden auch alle Bedürfnisse der Geschlechtsgenossen aus dem Geschlechtsvermögen bestritten und haftet dasselbe für alle Schulden derselben, namentlich auch für Blutgelder und Bussen, welche ein Geschlechtsgenosse verwirkt. Das Geschlechtsvermögen steht in der Verwaltung des Geschlechtsoberhaupts, welcher dasselbe seinem Zwecke gemäss verwenden muss.

Alle diese Seiten des geschlechterrechtlichen Vermögensrechts weisen bei der allmählichen Auflösung

der strengen Geschlechterverfassung korrespondirende Zerfallerscheinungen auf, welche darauf beruhen, dass das Individuum allmählich sich zu einem zivilrechtlichen Rechtssubjekte entwickelt und das Geschlecht nicht mehr als ein unsterbliches und für ewige Dauer berechnetes Gebilde angesehen wird. Zunächst scheidet das bewegliche Vermögen zu einem bedeutenden Theile aus dem Geschlechtsvermögen aus und wird Privateigenthum der einzelnen Blutsfreunde. Auch unbewegliches Vermögen kann von engeren Familien oder einzelnen Blutsfreunden erworben werden, so dass sich ein Erbgut vom selbstgewonnenen Gut ausscheidet und letzteres geringeren Beschränkungen durch die Familiengenossenschaft unterliegt. Schliesslich bleiben vom alten Geschlechtsvermögen und Erbgute nur noch Heimfalls- und Näherrechte übrig. Es fällt auch nicht mehr aller Verdienst der Genossen ins Geschlechtsvermögen, sondern bestimmte Arten des Verdienstes werden Privatvermögen derselben. Damit beschränkt sich denn auch zugleich die Haftung des Geschlechtsvermögens für Schulden der Genossen: es haftet nur noch in gewissen Fällen. Alle diese Entwicklungszustände wiederholen sich gleichmässig bei durchaus stammfremden Völkern der Erde und bieten bis in ein grosses Detail überraschende Parallelen.

III. Auch bei territorialgenossenschaftlicher Organisation spielt das gemeinsame Vermögen der Territorialgenossenschaft eine grosse Rolle; doch ist dasselbe hier meistens auf gemeinsames Grundeigenthum beschränkt. Es kommt vor, dass dasselbe von den Verbandsgenossen gemeinsam bewirthschaftet und der Ertrag getheilt wird. Es kommt auch vor, dass das gemeinsame Land periodisch unter die einzelnen Familien vertheilt wird. Diese periodische Landver-

theilung ist eine ganz universelle Erscheinung. Verfällt die territorialgenossenschaftliche Organisation, so geraten die Landlose in den dauernden Besitz bestimmter Familien, bei deren Aussterben sie wieder Gemeinland werden und schliesslich werden sie veräusserliches und vererbliches Eigenthum der Einzelfamilien. Als Restbildungen des territorialgenossenschaftlichen Kollektiveigenthums erscheinen territorialgenossenschaftliche Rückfalls-, Näher-, Retrakt- und Vorkaufsrechte. Auch wo sich bereits ein Familien- oder Privateigenthum an Grund und Boden entwickelt hat, bleibt oft noch ein Gemeinland zurück, mag dasselbe in Weideland, Wald oder Wüstland bestehen, welches der gemeinsamen Nutzung der Verbandsgenossen unterliegt. Universell ist auch die Appropriation des Grundes und Bodens durch Familien oder Individuen im Wege der Urbarmachung und das Verschwinden des so erworbenen Grundeigenthums mit dem Verschwinden der letzten Spuren der Kultur.

IV. Bei herrschaftlicher Organisation regulirt sich das ganze Vermögensrecht im Wesentlichen nach dem Verhältnisse zwischen Herrn und Unfreien. Das Eigenthum theilt sich zwischen denselben in ein Ober- und Untereigenthum und es bilden sich zwischen beiden Schuldverhältnisse aus, welche durch ihr gegenseitiges Verhältniss bedingt sind, z. B. Frohnden, Reallasten und zahlreiche Abgaben der Hörigen, denen dann wieder bestimmte Verpflichtungen des Herrn entsprechen. Dabei finden sich zahlreiche überraschende Parallelen bei ganz stammfremden Völkern.

V. Im gesellschaftlichen Vermögensrechte kommt erst ein individuelles Rechtssubjekt vollständig zur Entwicklung und damit entsteht auch erst ein individuelles Sachenrecht und ein individuelles Obligationenrecht. Beide finden sich nur in hoch entwickelten

Kulturrechten, sonst nur in schwachen Ansätzen. Doch finden sich auch hier noch Parallelerscheinungen in den Rechten stammfremder Völker.

Im Vertragsrechte erscheint überall der bindende Konsensualvertrag als die späteste Bildung und ein Zeichen eines weit vorgeschrittenen Obligationenrechts. Die älteren Verträge sind Realkontrakte oder sind einseitig widerruflich, überhaupt oder binnen bestimmter Fristen oder unter bestimmten Nachtheilen. Der Rücktritt vom Vertrage führt auch nicht zur Erzwingung desselben, sondern zur Auflegung einer Busse. Oft wird auch der Vertrag unter einer Form abgeschlossen, deren Verletzung als solche einen Rechtsbruch darstellt oder sonstige nachtheilige Folgen für den Vertragsbrüchigen hat, z. B. es wird der Vertrag unter Eid gestellt.

Auch in den einzelnen privatrechtlich geregelten Materien finden sich noch manche Parallelen und zwar bisweilen ganz überraschende. So z. B. im Zinsrechte. Es findet sich nicht blos bei den verschiedensten Völkern ein ganz ausserordentlich hoher Zins, welcher sich erklärt aus grosser Ertragsfähigkeit des Bodens und geringer Sicherheit für die Rückzahlung, sondern es findet sich auch das Verbot des Nehmens von Zinseszins, die Stockung des Zinslaufs, wenn die Zinsen ein bestimmtes Vielfache des Kapitals erreicht haben. Der Verzug in der Erfüllung einer Verbindlichkeit erzeugt bei ganz stammfremden Völkern eine Bussfälligkeit des Schuldners, sei es dass er eine Busse zahlen muss, oder dass er eine öffentliche Strafe erleidet.

Bestimmte privatrechtliche Rechtsinstitute kommen fast überall auf der Erde vor und sind vielfach ähnlich geregelt, z. B. der Tausch, der Kauf, bei welchem jedoch an Stelle des Geldes häufig die das Geld bei

unkultivirten Völkern ersetzenden Werthmesser treten, der Leihvertrag, der Hinterlegungsvertrag. Universell sind auch Bürgschaft und Pfandrecht. Im Detail sind aber fast alle Möglichkeiten erschöpft.

IV. Uebersicht über die einzelnen Rechtsgebiete der Erde und ihre Bearbeitung.

Im Allgemeinen.

§. 12.

Nachdem wir die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft in den Grundzügen gekennzeichnet haben, soll jetzt der Versuch gemacht werden, einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Rechtsgebiete der Erde und ihre Bearbeitung zu geben, um so klar zu machen, was eine allgemeine Rechtswissenschaft bewältigt hat und was sie noch zu bewältigen hat.

Schon dieser Versuch ist ein sehr gewagter. Eine Beherrschung des ganzen einschlägigen Gebiets würde die Ausnutzung einer ganzen Reihe grosser Bibliotheken voraussetzen und ein Studium, welches von einem einzelnen Forscher überhaupt zur Zeit wohl nicht zu Ende gebracht werden kann.

Ich kann hier nicht mehr geben, als was mir im Laufe meiner Studien gelegentlich zur Kenntniss gekommen ist. Von irgend einer Vollständigkeit des Materials kann gar keine Rede sein. Es kann sogar leicht sein, dass mir mancherlei entgangen ist, was Spezialisten ganz geläufig ist. Ebensowenig war es

mir möglich, die gesammte angeführte Literatur mir zu verschaffen und sie durchzuarbeiten.

Da ich jedoch bis jetzt nirgendwo einen Ueberblick über das Gesammtgebiet der allgemeinen Rechtswissenschaft gefunden habe, so wird diese Uebersicht vielleicht doch diesen oder jenen Fachgenossen, welche sich mit den entlegeneren Gebieten unserer Wissenschaft nicht beschäftigt haben, zur ungefähren Orientirung dienen können.

Auf die Anordnung des Materials kann zur Zeit wenig Werth gelegt werden.

Die Gruppirung der Völker nach biologischen Gesichtspunkten, z. B. nach Schädel und Gesichtsformen oder nach der Behaarung scheint für das Rechtsgebiet ohne jede Bedeutung zu sein. Ebenso sind die soziologischen Gruppirungen der Völker, z. B. nach Sprachen, Religionen für das Rechtsgebiet nur von nebensächlicher Bedeutung.

Es wird demnächst einmal eine Gruppirung der Völker nach ihren Rechtsgewohnheiten möglich werden, insofern als neben den allgemein sich wiederholenden Rechtssitten bestimmte Völkergruppen eigenartige Rechtssitten entwickelt haben. Aber für eine solche Gruppirung reicht das bislang beschaffte Material noch nicht aus.

Am ersten wird sich noch eine Anordnung der Rechtssitten nach den politischen Gemeinwesen eignen, in denen sie zur Ausübung gelangen; aber diese sind bekanntlich auf niederen Entwicklungsstufen kaum zu umgrenzen und einem fortwährenden Wechsel unterworfen, während die Rechtsgewohnheiten gewöhnlich in grössern ethnischen Kreisen sich zäh erhalten.

Es wird daher nichts übrig bleiben, als die Rechtssitten nach Völkern und Völkergruppen zu ordnen, soweit sich solche deutlich erkennen lassen, und

im Uebrigen den ethnographischen Eintheilungen, welche freilich noch äusserst schwankend sind, ungefähr zu folgen.

Die territorialen Beziehungen, welche das Recht häufig aufweist, mögen es rechtfertigen, dass als allgemeinste Grundlage der Darstellung die Erdtheile genommen werden.

Der Inhalt der einzelnen Rechtskreise kann selbstverständlich nur in den allerallgemeinsten Zügen angedeutet werden und wo über einzelne Rechtsgebiete bereits eine umfangreichere Literatur sich gebildet hat, muss im Wesentlichen lediglich auf diese verwiesen werden. Es ist nicht die Absicht, hier eine Skizze aller auf der Erde erzeugten Rechte zu geben; eine solche würde, wenn sie sich auch auf das Allerknappste beschränken wollte, ein umfangreiches Werk werden. Es soll höchstens das Folium in dem grossen Rechtsbuche unseres Planeten bezeichnet werden, auf welchem die Rechte der einzelnen Völker vom Recht bildenden Volksgeiste eingetragen sind.

I. Abschnitt.

Die europäischen Rechtskreise.

1. Im Allgemeinen.

§. 13.

Durch die grossen Völkerwanderungen, welche sich über den europäischen Kontinent ergossen haben, finden sich in demselben auch eine Menge von Rechtskreisen über einander gelagert. Die jedesmaligen älteren Rechtskreise sind durch die jüngeren zum Theil verschüttet, zum Theil assimilirt und weitergebildet.

Der älteste, jetzt wohl fast ganz untergegangene Rechtskreis ist der baskische. Die nächsten Schichten werden durch die Rechtskreise der westarischen Völker

gebildet. Unter diesen ist wieder der älteste, jetzt ebenfalls im Wesentlichen verschüttete, der keltische. Ueber diesen schiebt sich im Süden der gräko-italische, im Norden der germanische Rechtskreis hinweg, welche sich in der Mitte Europas mit einander mischen. An diese schliesst sich im Osten der Kreis der letto-slawischen Rechte an. Zu diesen westarischen Rechtsgebieten kommen ferner noch das albanesische und das auf den Grenzen Europas und Asiens liegende armenische Rechtsgebiet; sowie das Rechtsgebiet der Osseten im Kaukasus. Im Südosten Europas begegnen wir der kaukasischen Völkergruppe. Im Norden, im Osten und versprengt im Süden Europas finden wir Völker mongolisch-tatarischer Rassen, im Norden die finnische Völkergruppe (Suomi, Esthen, Liven, Lappen), die permische (Permier, Syrjänen, Wotjaken), im Osten die Wolga-Völker (Tscheremissen, Mordwinen), in der Krim und nördlich von derselben die tatarischen Nogaier, in der Türkei die Osmanlys, und nach Ungarn vorgeschoben die der ugrischen Völkerfamilie zugehörigen Magyaren.

2. Das baskische Rechtsgebiet.

§. 14.

In den Thälern der Pyrenäen hat sich bis auf unsere Tage der Rest eines Volkes erhalten, welches einer europäischen Völkerfamilie angehört, die im Uebrigen ganz ausgestorben ist. Es sind dies die Basken. Die Basken sind Nachkommen eines Zweiges der alten Iberer, welche ursprünglich ganz Spanien bewohnten[1]). Bekanntlich hat die baskische Sprache mit keiner sonstigen europäischen noch mit irgend einer andern Sprache überhaupt eine Verwandtschaft.

---

[1]) A. v. Humboldt, Gesammelte Werke. II. S. 194.

Man kann daher vermuthen, dass man auch im baskischen Rechte auf Besonderheiten stösst, welche in den sonstigen europäischen Rechtskreisen nicht vorkommen. Dies ist in der That der Fall.

Heutzutage wird das baskische Recht im Wesentlichen im spanischen und französischen Rechte untergegangen sein. Es sind uns jedoch einige Reste aus dem Rechte dieses merkwürdigen Volkes erhalten geblieben. Nicht nur sind uns einzelne Notizen über die altiberischen Rechte durch die Schriftsteller des römischen Alterthums erhalten, sondern es sind auch einzelne baskische Gewohnheitsrechte aufgezeichnet.

Die Nachrichten über die altiberischen Rechtszustände sind allerdings recht spärlich. Strabo erwähnt, dass die Turdetaner am Guadalquivir Gesetze hatten, die in Versen abgefasst waren und denen man ein sehr hohes Alter zuschrieb[1]). Es wird auch ein König Habides als erster Gesetzgeber der Iberer genannt[2]). Im Wesentlichen wurde das altiberische Recht jedenfalls schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung durch das römische Recht vollständig verdrängt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese und jene altiberischen Rechtsgewohnheiten uns noch im Gewande des römischen Rechts erhalten sind; doch wird es schwierig sein, dieselben herauszufinden. Nur ein Rechtssatz, welcher als römisches Recht noch jetzt in den Ländern des gemeinen deutschen Rechts seine Geltung hat, kann zweifellos als altiberisch angesprochen werden, nämlich der, dass die Braut Brautgeschenke, welche sie osculo interveniente von ihrem Bräutigam erhalten hat, nach dessen Tode zur Hälfte behalten darf[3]).

[1]) Strabo, geogr. III. 1. §. 6.

[2]) Justinûs hist. ex Trogo Pompejo XLIV. 4.

[3]) l. 16 C. de don. ante nupt. (5,3). S. darüber meine Bausteine. I. S. 65.

Was die Gewohnheitsrechte der Basken betrifft, so sind dieselben erst spät aufgezeichnet[1]) und es wird noch genauer zu untersuchen sein, in wie weit sich in ihnen altiberisches Recht erhalten hat, in wie weit hier bereits fremde Rechte eingewirkt haben. Eine eingehende monographische Bearbeitung des iberisch-baskischen Rechts würde vielleicht noch interessante Resultate geben[2]). Jedenfalls gehört das iberisch-baskische Recht mit zu den Problemen einer allgemeinen Rechtswissenschaft.

Als charakteristische Rechtssätze des baskischen Rechts sind hervorzuheben:

1. dass das Erstgeburtsrecht stets auf dem Haupte des ältesten Kindes ruht, gleichgültig, ob dasselbe ein Sohn oder eine Tochter ist. Das Familiengut geht demnach entweder auf den ältesten Sohn oder auf die älteste Tochter über. Ist die Erstgeborene eine Tochter, so nimmt deren Gemahl ihren Namen an, ist der Erstgeborene ein Sohn, so nimmt dessen Gemahlin seinen Namen an. Die Erbtochter verheiratet sich stets mit einem jüngern erblosen Sohn eines andern Geschlechts[3]).

---

[1]) Coutumes anciennes et nouvelles de Barège, du pays de Lavedan et autres lieux dependant de la province de Bigorre. Bagnères 1836.

[2]) Einstweilen ist zu vergleichen Cordier, le droit de famille aux Pyrenées in der Revue hist. de droit franç. et étranger. Paris 1859. p. 257—300, 353—396, 492—520. Bachofen, Mutterrecht. p. 417 sqq.

[3]) Ganz dasselbe System findet sich in Japan. Morgan, systems of consang. and affinity. p. 428. „The eldest son, wo inherits the property, is not allowed to leave the paternal home. When he marries he takes his wife to his fathers house and she assumes his family name. In like manner the eldest daughter is not allowed, when she marries, to leave the paternal home, but her husband removes thereto and takes her family name."

2. Alle jüngern Kinder sind demjenigen gegenüber, auf den das Familiengut übergeht, rechtlos. Ist eine Schwester Erbin des Familiengutes, so hat sie ihrerseits ihre jüngern Brüder zu dotiren, welche in ein fremdes Geschlecht heiraten — ein Rechtssatz, der sich gleichmässig im altkantabrischen Rechte und im Gewohnheitsrechte von Barège findet, also wohl zweifellos altiberisch ist.

Als universalrechtsgeschichtliche Züge des baskischen Rechts sind noch hervorzuheben starke Spuren des mutterrechtlichen Verwandtschaftssystems und das Männerkindbett, Züge, welche dem übrigen Europa gegenüber das baskische Recht als ein sehr alterthümliches Recht erscheinen lassen.

3. Die westarischen Rechtskreise.

A. Im Allgemeinen.

§. 15.

Die westarischen Rechtskreise bilden zusammen mit den ostarischen (dem eranischen und indischen Rechtskreise) die allgemeinere Gruppe des arischen Rechts. Der ethnologische Zusammenhang der arischen Völker beruht vor allem auf der Sprache. Es kann als zweifellos betrachtet werden, dass den sämmtlichen indogermanischen Sprachen eine gemeinsame arische Ursprache zu Grunde liegt, so viel selbstständige Sprachbildungen auch in den einzelnen arischen Völkern entstanden sind und so mannichfache Rezeptionen fremder Sprachelemente auch stattgefunden haben mögen. Es erscheint daher von vornherein wahrscheinlich, dass sich auch in den Rechtsbildungen der arischen Völker Uebereinstimmungen finden. Dies ist denn auch in der That der Fall, so sehr, dass eine allgemeine arische Rechtsgeschichte

zu einer besondern Rechtsdisziplin sich zu entwickeln anfängt[1]).

Es darf aber nicht verkannt werden, dass bei Weitem der grösseste Theil der Parallelen zwischen den Rechten der arischen Völker nicht auf arischer Eigenart beruht, sondern der allgemeinen Menschennatur entsprungen ist, denn ganz dieselben Erscheinungen des Rechtslebens finden sich auch bei den stammfremdesten Völkern wieder. Es wird daher von einer allgemeinen Rechtswissenschaft eingehend untersucht werden müssen, wie weit hier Allgemein-Menschliches, wie weit Eigenartig-Arisches vorliegt.

Die westeuropäischen Rechte, soweit sie auf gräko-italischer und germanischer Grundlage beruhen, sind vom weitgreifendsten Einflusse auf die moderne Gestaltung des Rechtslebens sowohl in den slawischen Ländern, als auch in allen übrigen Erdtheilen gewesen, die von der europäischen Kultur beherrscht oder beeinflusst werden.

B. Das keltische Recht.

§. 16.

Die Kelten sind das älteste Volk indogermanischer Rasse, welches sich in Europa nachweisen lässt. Sie bewohnten Spanien, Gallien, Belgien, Britannien, Norditalien, auch Striche in der Schweiz, in Tirol und an der untern Donau. Sie gingen grösstentheils in den Romanen und Germanen auf. Unvermischt haben sie sich erhalten auf Irland, an der Westküste von Schottland, auf der Insel Man, in Wales und in der Bretagne.

Das keltische Recht gehört lediglich der Ge-

---

[1]) Der Hauptvertreter dieser Richtung ist Leist in seinen Werken: Gräko-italische Rechtsgeschichte (1884) und Alt-arisches jus gentium (1889).

schichte an. Auf dem europäischen Festlande ist es schon früh durch das römische und germanische Recht verdrängt. In Grossbritannien hat es sich am längsten erhalten, vor allem in Irland; seit einigen Jahrhunderten ist es aber auch hier durch das englische Recht vollständig beseitigt.

Ueber die keltischen Rechte des europäischen Festlandes sind uns nur abgerissene Notizen erhalten[1]). Dagegen sind über das altwalische und altirische Recht umfangreiche Rechtsbücher auf unsere Tage gekommen, welche uns vollständige Einblicke in das altkeltische Rechtsleben gewähren und für eine allgemeine Rechtswissenschaft von der höchsten Bedeutung sind. Leider sind diese umfangreichen und wichtigen Rechtsquellen von juristischer Seite noch lange nicht in dem Masse angebaut, wie dieselben es verdienen. Es mag das seinen Grund darin haben, dass die Erlernung der keltischen Sprache, in denen die Urtexte geschrieben sind, ein langwieriges und mühsames Studium erfordert. Da jedoch im Grossen und Ganzen zuverlässige Uebersetzungen vorhanden sind, so würde eine Bearbeitung der keltischen Rechte auch auf Grund dieser Uebersetzungen nicht werthlos sein.

Ueber das altwalische Recht ist mancherlei erhalten, vor allem ein umfangreiches Rechtsbuch, die leges Walliae von König Howel († 948)[2]). Wichtiger sind noch die altirischen Rechtsbücher, welche bald

---

[1]) Ueber das keltische Recht im alten Gallien s. Warnkönig-Stein, franz. Rsgesch. I. S. 35—41. Ob und inwieweit das coutumiäre Recht der Bretagne noch keltische Elemente enthält, weiss ich nicht. Die sog. très ancienne coustume de Bretagne war mir nicht zugänglich.

[2]) Ausgaben: leges Walliae ed. Wotton. London 1730. Owen, ancient laws of Wales. London 1841 (mit Uebersetzung). Literatur: Walter, das alte Wales. Bonn 1859.

vollständig mit Uebersetzung publizirt sein werden[1]). Es sind dies:

1. Der Senchus Mor, eine Sammlung altirischer Rechtsgewohnheiten aus der heidnischen Zeit, in einer angeblich durch St. Patrick, den Apostel Irlands im 5. Jahrh. n. Chr. veranlassten Redaktion, ein Rechtsbuch, welches im alten Irland das grösste Ansehen genoss und in einem grossen Theile Irlands noch bis ins 17. Jahrh. sich in praktischer Geltung erhielt[2]). Derselbe enthält folgende Theile: I. law of distress, II. laws of hostage-sureties, fosterage, saerstock tenure, daerstock tenure, social connexions, III. Corus Bescna or customary law[3]).

2. Das Buch von Aicill. Dasselbe giebt sich als eine Sammlung von Rechtsgutachten des Cormac und des Cennfaeladh aus. Es kann als ein codex des altirischen Kriminalrechts angesehen werden[4]) und ist wahrscheinlich das älteste irische Rechtsbuch.

3. Eine Reihe von kleineren Materiensammlungen[5]).

[1]) Ancient laws of Ireland, Dublin-London, vol. I (1865), II (1869), III (1873). IV (1879). Literatur: O'Curry, manners and customs of the ancient Irish. 3 vol. 1873. Maine, early history of institutions. 2 ed. London 1875. D'Arbois de Jubainville, études sur le droit celtique. Le Senchus Mor. Paris 1881. Dareste étud. d'histoire du droit. 1889, XVI.

[2]) Ancient laws of Ireland, I., p. V. VI.

[3]) abgedruckt in Anc. laws, vol. I., II., III. p. 1—79.

[4]) abgedruckt in den Anc. laws, III., p. 81—561.

[5]) Der vierte Band der anc. laws enthält folgende Stücke: of taking lawful possession p. 1—65, judgments of co-tenancy here, p. 67—159, bee-judgment, p. 161—203, right of water, p. 205—223, precincts, p. 225—237, of the judgment of every crime which every criminal commits, down here, p. 239—261, the land is forfeited for crimes, p. 263—273, divisions of land, p. 275—279, of the divisions of the tribe of a territory, p. 281—295, Crith Gabhlach, p. 297—341, sequel to Crith Gabhlach, p. 342—369, succession, p. 371—387.

Relevant sind für das altirische Recht auch noch die von St. Patrick überlieferten canonischen Urkunden, die Confessio St. Patricii und die Canones desselben, sowie die Collatio canonum hibernica[1]).

Die altirischen Rechtsbücher sind weder Gesetzbücher noch Rechtsbücher im Sinne von Sammlungen gewohnheitsrechtlicher Normen, sondern sie sind Aufzeichnungen der Brehons, von Juriskonsulten, deren Profession in bestimmten Familien erblich war und deren Amt es war, auf Erfordern rechtliche Gutachten abzugeben. Sie hatten besondere Schulen, in denen sie die Rechtsgewohnheiten ihres Volkes überliefert erhielten und in denen sie zur Anwendung dieser Rechtsgewohnheiten auf konkrete Rechtsfälle vorgebildet wurden. Es fügte dann jeder dem Ueberkommenen das Seinige hinzu, und so entstanden Sammlungen von Rechtsgewohnheiten und Rechtsgutachten, in denen an einen alten Stock ein beliebiges Material aus spätern Zeiten sich ansetzte.

Ob es möglich sein wird, dieses Material noch rechtsgeschichtlich zu behandeln oder ob man sich darauf wird beschränken müssen, das relative Alter der einzelnen Rechtsnormen festzustellen, wird eingehenderen Studien überlassen bleiben müssen.

Der Inhalt der keltischen Rechtsquellen geht weit auseinander. Bei den gallischen Kelten finden wir eine Klanverfassung mit herrschaftlicher Ständegliederung, welche sich bereits im Uebergange zu einer staatlichen Organisation befindet. Wir finden drei Stände, Volk, Ritter und Druiden. Das Volk ist leibeigen und politisch rechtlos. Die Ritter stellen einen Erbadel dar. Die Druiden sind Priester und zugleich

---

[1]) Wasserschleben, die irische Canonensammlung. Leipzig 1885.

Richter, aber keine erbliche Kaste. Die Regierung der einzelnen Klans liegt in den Händen der Häuptlinge der Ritterschaft und der Druiden. Zwischen den Klans besteht ein völkerrechtliches Verhältniss. Das Strafrecht ist im Uebergange zum öffentlichen Strafrecht begriffen. Vermögenskonfiskation, Verbannung, Exkommunikation und Geldbussen deuten jedoch auf eine frühere Friedloslegung und ein Kompositionensystem zurück. Das mundschaftliche Recht des Familienvaters über Leben und Tod von Frau und Kindern dokumentirt eine strenge Familienverfassung auf dem Boden des Vaterrechtssystems.

Eine Eigenthümlichkeit sind die factiones, die neben den Klanen herlaufenden politischen Parteien, welche jedoch auch in andern Erdtheilen hier und dort gefunden werden.

Weit bedeutsamer für eine allgemeine Rechtswissenschaft sind das walische und das irische Recht. Beide sind ihrem Grundcharakter nach hoch entwickelte Geschlechterrechte und schon als solche von hohem Interesse. Es finden sich aber auch sonst viele interessante Eigenthümlichkeiten in ihnen, welche gegenüber andern europäischen Rechten einen sehr alterthümlichen Charakter tragen.

Im alten Wales gliedert sich das ganze Volk in Stämme (Klans), Geschlechter und Familien (Haushalte). Das Geschlecht mit seinem Häuptlinge, seinen Aeltesten, seinem Rächer, seinem Repräsentanten ist eine streng geschlechterrechtliche Bildung mit stark entwickelter Solidarität, welche sich namentlich auch im Blutrecht äussert. Die Blutrache ist der Regel nach sühnbar. Es findet sich eine Komposition für persönliche Verletzungen (saraad) und daneben eine Todtschlagsbusse, ein Wergeld (galanas) mit Beitragspflicht und Mitbezugsrecht der Blutsfreunde. Die

künstliche Verwandtschaft ist ebenfalls stark entwickelt. Neben der Geschlechterverfassung finden sich bereits starke Ansätze zu einer Territorialverfassung mit friedensgenossenschaftlichen Institutionen; sowie ein entwickeltes Königthum und eine bedeutende Ständegliederung. Spezifisch keltisch sind die Druiden und Barden.

Sämmtliche Rechtsgebiete sind detaillirt entwickelt mit vielen interessanten Eigenthümlichkeiten. Im Allgemeinen steht das Recht auf der charakteristischen Stufe des Uebergangs von der Geschlechterverfassung zur staatlichen Organisation.

Das Verwandtschaftssystem ist das elternrechtliche. Es wird aber ein grosser Unterschied gemacht zwischen dem Mannsstamm und dem Weiberstamm, und es finden sich Rechtssätze sowohl vaterrechtlichen, wie mutterrechtlichen Charakters. Der Brautkauf ist abgeschwächt; die Braut wird durch den Vater und die Blutsfreunde dem Manne förmlich übergeben; der Brautpreis erscheint in einer Abgabe an den Geschlechtshäuptling. Die Frau geht durch die Heirat in die Mundschaft und das Geschlecht des Mannes über; doch wird sie dem Mann gegenüber nicht rechtlos, sondern die Rechtsverhältnisse zwischen Mann und Frau sind in eigenthümlicher Weise detaillirt geregelt. Sehr entwickelt ist auch das eheliche Güterrecht und speziell die Morgengabe (cowyll). Besonders alterthümlich ist das Institut der Pflegevaterschaft, welches auch im altirischen Rechte eine so hervorragende Rolle spielt. Eine Lehre vom Eigenthum und ein Obligationenrecht sind vollständig und zwar vielfach sehr eigenthümlich entwickelt. Das komplizirte Erbrecht geht über die geschlechterrechtlichen Systeme bereits vielfach hinaus.

Im Strafrechte kommt bereits Zurechnungsfähig-

keit als Voraussetzung der Strafbarkeit vor, und es wird bereits zwischen fahrlässigen und absichtlichen Vergehen unterschieden. An Ausgleichsakten finden sich ausser der Blutrache die Friedloslegung und auch öffentliche Strafen, z. B. verschiedene Arten von Todesstrafen; ferner verschiedene Arten von Kompositionen, welche an den König zu zahlen sind. Ueber die einzelnen Vergehen finden sich detaillirte Bestimmungen. Bei Verwundungen kommt ein sehr weitläufiges Kompositionensystem zur Anwendung.

Im ebenfalls sehr entwickelten und eigenartigen Prozessrechte finden sich auch Gottesurtheile (glühendes Eisen, siedendes Wasser, Zweikampf). Es giebt, wie überall ursprünglich im Prozessrecht, eine Menge von verschiedenen Arten des Prozesses, je nach den Gegenständen, welche der Prozess betrifft.

Sehr viel alterthümlicher ist noch das altirische Recht.

Die Geschlechterverbände sind in eigenartiger Weise stark gegliedert. Die Rechtsverantwortlichkeit der blutsverwandten Verbände erstreckt sich sowohl auf Schulden, wie auf das Blutrecht, so dass die Blutsfreunde den Blutpreis mit aufzubringen und mit zu beziehen haben. Das Land ist unveräusserliches Geschlechtsland, welches sich nur in der Nutzung theilt. Der Brautkauf ist eigenartig entwickelt. Die Blutrache ist sühnbar; der Blutpreis wechselt nach den Ständen. Er wird auch bei zufälligen Tödtungen gezahlt.

Das Strafrecht steht auf der Stufe des Kompositionenrechts. Für Verwundungen, Schläge, Diebstähle finden sich genaue Tarife.

Ein Obligationenrecht ist bereits entwickelt, doch überwiegen die gesetzlichen Verpflichtungen gegen-

über den kontraktlichen, und es werden widerrufliche und unwiderrufliche Kontrakte unterschieden.

Im Prozess finden sich ursprünglich noch rein schamanistische Prozeduren, später Gottesurtheile, z. B. das Urtheil des siedenden Wassers, Zweikampf, Eid und Eideshülfe. Im Exekutionsrecht tritt noch die primitive Selbsthülfe deutlich zu Tage, indem z. B. der Gläubiger den Prozess damit einleitet, dass er den Schuldner pfändet; aber dieselbe bewegt sich bereits in streng vorgeschriebenen Formen. Als Exekutionsmittel gegen Höhergestellte findet sich das universelle, aber in Europa sonst nicht vorkommende Fasten des Gläubigers vor der Thür des Schuldners, wodurch sich, wenn es eine Zeitlang andauert, die Schuld verdoppelt, und welches, wenn es den Tod des Gläubigers herbeiführt, den Schuldner zur Zahlung des Blutpreises verpflichtet.

Besonders hervorzuheben ist auch das hochentwickelte Institut der Pflegevaterschaft, welches sich bei vielen arischen Völkern findet, aber auch bei ganz stammfremden Völkern.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die keltischen Rechte sowohl in ihren allgemeinen Grundlagen als in ihrem Detailausbau für eine allgemeine Rechtswissenschaft von der allerhöchsten Bedeutung sind und dass die bisherige Bearbeitung dieser Gebiete von juristischer Seite dieser Bedeutung noch sehr wenig entspricht. Hoffentlich dehnt sich der langsam über die engsten Grenzen hinausschweifende Blick der Juristen auch bald auf dieses so reiche Ausbeute versprechende und doch in der That noch nicht so sehr entlegene Gebiet aus.

C. Das gräko-italische Recht.

§. 17.

Das altgriechische und das altitalische Recht

stehen in so engem Zusammenhange, dass es sich rechtfertigt, sie zu einem Rechtskreise zusammenzufassen [1]).

I. Ueber das altgriechische Recht ist uns verhältnissmässig wenig erhalten. Wir sind im Wesentlichen auf gelegentliche Notizen der Schriftsteller des griechischen Alterthums angewiesen. Das vorhandene Material ist bereits ziemlich stark nutzbar gemacht [2]).

An Gesetzbüchern und Rechtsbüchern ist uns nichts erhalten. Jedoch ist in jüngster Zeit noch ein grösseres Rechtsdenkmal, das Stadtrecht von Gortyn,

---

[1]) Vgl. namentlich Leist, gräko-italische Rechtsgesch. 1884.

[2]) Die Literatur ist zusammengestellt in Hermanns Lehrbuch der griech. Antiquitäten, Band II, Abth. 1. Rechtsalterthümer, 3. Aufl., von Thalheim. 1884. S. 1, 2. Diesem Verzeichniss sind noch hinzuzufügen: Bunsen, de jure heredit. Athen. disqu. Gott. 1813. Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, 1824. I., S. 281 fg. Lelyveld, περὶ ἀτιμίας.. De infam. jur. att. comm. Amsterdam, 1835. de Boor, über das att. Intestaterbrecht und einige andere Gegenstände des attischen Rechts u. Proz. 1838. Lerminier, hist. des legislateurs et des constit. de la Grèce antique. 2 vol. Paris 1852. Eichhoff, die Blutrache bei den Griechen. 1873. Fränkel, die attischen Geschworenengerichte. 1877. Hartel, Studien über att. Staatsr. uud Urkundenwesen. 1878. Jannet, les instit. soc. et le droit civil à Sparte. 2. ed. Paris 1880. Szántó, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht. 1881. Hermann, griech. Antiquitäten. IV. Lehrb. der griechischen Privatalterth. Ausg. von Blümner. 1882. Schulin, das griech. Testament vergl. mit dem römischen. 1882. Leist, der att. Eigenthumsstreit im System der Diadikasien. 1886. Richter, die Sklaverei im griech. Alterthum. 1886. Schulthess, die Vormundschaft nach att. R. 1886. Hafter, die Erbtochter nach att. R. 1887. Meier und Schömann, der attische Prozess, von Lipsius 2. Hälfte. 1887. Mc. Lennan, kinship in ancient Greece in Stud. in anc. history. London 1876, p. 233 sqq. Tamassia, il launegildo in Grecia. Arch. giurid. XLIV. (1890) p. 365—380.

der ältesten Stadt der Insel Creta, aufgefunden, welches bereits stark wissenschaftlich bearbeitet ist[1]).

Aus allem, was uns über das griechische Recht erhalten ist, ergiebt sich deutlich ein Entwicklungsgang von einer ursprünglichen geschlechterrechtlichen Klanverfassung zu einer eigenartigen Staatsverfassung. Es finden sich im griechischen Rechte noch viele charakteristische Erscheinungen aus der geschlechterrechtlichen Periode, daneben aber viele Institutionen und Rechtsnormen, wie sie bei staatlicher Organisation vorzukommen pflegen.

II. Von den altitalischen Rechten ist im Wesentlichen nur das römische der rechtswissenschaftlichen Forschung zugängig. Ueber die Rechte der Umbrer, Etrusker und Samniter ist uns eigentlich nichts erhalten[2]).

Die Grundlage des römischen Rechts bildet latinisches Stammrecht. In Betreff der Quellen[3]) und der Literatur des römischen Rechts muss auf die fachwissenschaftlichen Werke verwiesen werden.

Von grosser Bedeutung für eine allgemeine Rechtswissenschaft ist das wahrscheinlich in den Jahren

---

[1]) Bücheler u. Zitelmann, das Recht von Gortyn. Frankfurt a. M. 1885. (Rhein. Mus. für Philol. v. Ribbeck u. Bücheler. Neue Folge, Bd. XLI., Ergänzungsheft.) Nachtrag dazu: Bruchstücke eines zweiten Gesetzes von Gortyn. Das., XLI., S. 119 ff. Comparetti, leggi antiche della città di Gortyna. Lewy, altes Stadtrecht auf Creta. Gebr. Braunack, die Inschrift von Gortyn. Bernhöft, das Gesetz von Gortyn in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI., S. 281—304, 430—440.

[2]) Bachofen hat versucht, für die Etrusker die Herrschaft des mutterrechtlichen Verwandtschaftssystems nachzuweisen. Die Sage von Tanaquil. 1870. S. 282—347.

[3]) Eine gute Uebersicht der römischen Rechtsquellen giebt Krüger, Gesch. der Quellen und Literatur des römischen Rechts. 1889.

475—477 entstandene römisch-syrische Rechtsbuch[1]), welches seit dem 6. Jahrhundert im Orient von Armenien bis Aegypten für lange Zeit hindurch grosse Autorität genossen hat. Dasselbe enthält auch national-syrisches Recht und ist vielfach in andere Rechtsgebiete übergegangen.

Weiter gebildet ist das römische Recht in den leges Romanae der auf römischem Boden gegründeten Germanenreiche, namentlich in der lex Romana Wisigothorum, in dem edictum Theoderici, in der lex Romana Burgundiorum. Ausserdem ist römisches Recht zum Theil in die germanischen Volksrechte übergegangen.

Der mächtige Einfluss, den das römische Recht auch später noch auf die Rechte der heutigen europäischen Kulturvölker ausgeübt hat, ist bekannt. Bei den romanischen Völkern und in Deutschland wurde dasselbe sogar bis zu einem bedeutenden Grade wieder praktisch geltendes Recht.

Durch die Kolonien der europäischen Völker, welche das römische Recht rezipirt hatten, wurde dasselbe alsdann wieder in ganz fremde Länder verpflanzt, z. B. durch die Holländer nach dem Kapland[2]) und nach Ceylon[3]).

Das Gebiet des römischen Rechts ist eins der rechtswissenschaftlich höchstkultivirten Rechtsgebiete der Erde. Als höchstes Kulturrecht Europas ist dasselbe von europäischen Juristen lange Zeit fast ausschliesslich bearbeitet unter Hintansetzung aller übrigen Rechtsgebiete. Dies hat insofern einen grossen Nutzen

---

[1]) Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrh. Leipzig. 1880.

[2]) Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII., S. 80, 81, 222—237.

[3]) Kohler in den Vergleich. Studien. 1889. S. 246.

gehabt, als eine detaillirte Bearbeitung eines begrenzten Gebiets stets die beste Grundlage für den Ausbau einer Wissenschaft ist. Es ist zweifellos, dass die europäische Rechtswissenschaft durch die hartnäckige wissenschaftliche Bearbeitung des römischen Rechts ein gesundes und kräftiges Fundament erhalten hat. Aber diese Konzentrirung der europäischen Rechtswissenschaft auf das römische Recht hat auch wieder grossen Schaden angerichtet. Sie hat zu einer grossen Einseitigkeit der juristischen Bildung geführt. Sie hat bei den Rechtsgelehrten Blindheit für weitere Rechtsgebiete erzeugt. Diese Einseitigkeit und Blindheit ist um so gefährlicher geworden, als man sich daran gewöhnt hat, das römische Recht als ein so hervorragendes Erzeugniss anzusehen, dass es ihm gegenüber eigentlich überflüssig sei, sich mit andern Rechtsmaterien zu beschäftigen. Man hat sich gewöhnt, dasselbe als eine Art Idealrecht oder Universalrecht anzusehen, als ein Recht, welches für die ganze Menschheit etwa in der Art massgebend sein müsse, wie ein christlicher Geistlicher die gemeinsame Religion der abendländischen Völker für die allein seligmachende erklärt. Zu einer solchen Stellung eignet sich das römische Recht sehr wenig. Dasselbe ist keineswegs nach allen Seiten hin entwickelt, welche in der Entwicklung des gesammten Rechtslebens der Menschheit hervortreten. Selbst das am höchsten entwickelte Gebiet des römischen Rechts, das Obligationenrecht, steht nicht in einsamer Grösse da. Ein Blick auf das indische und islamitische Obligationenrecht belehrt uns, dass es nicht ein von der Vorsehung den römischen Juristen vorbehaltenes Privileg war, ein reiches Obligationenrecht zu schaffen, ganz abgesehen von der noch nicht spruchreifen Frage, inwieweit es sich hier um eine Originalschöpfung und inwieweit es

sich um eine Rezeption ägyptischen und chaldäischen Rechts durch Vermittlung der Phöniker und Griechen handelt. Andere Rechtsgebiete sind von den Römern schwach, einzelne sogar kümmerlich entwickelt und von der ganzen Fülle der Rechtsbildungen, welche bei Völkerschaften, die auf tieferer Kulturstufe stehen, vorkommen, haben sich im römischen Rechte nur geringe, kaum erkennbare Spuren erhalten, so dass für die Urgeschichte des Rechts das römische Recht fast ganz werthlos ist. Damit sinkt aber seine Bedeutung für eine allgemeine Rechtswissenschaft sehr herab.

Auf den Inhalt des römischen Rechts braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden, da derselbe jedem Juristen bekannt ist. Soweit uns das römische Recht in umfangreicheren Rechtsbüchern überliefert ist, steht dasselbe durchaus auf staatlicher Stufe. Die Spuren einer ursprünglichen Geschlechterverfassung sind deutlich erkennbar; das älteste Geschlechterrecht ist aber bereits überwuchert durch das altarische Sakralrecht.

Auf das älteste römische Recht ist durch die vergleichende Heranziehung anderer arischer Rechte bereits ein bedeutendes Licht gefallen. Ein weiteres, sich neu eröffnendes Gebiet ist die Frage nach der Rezeption älterer Kulturrechte in das römische Recht. Als solche kommen namentlich in Frage das ägyptische, chaldäische, phönikische, griechische Recht.

D. Das germanische Recht.

1. Im Allgemeinen.

§. 18.

Die germanischen Völker scheiden sich sprachlich in zwei Gruppen, die Ostgermanen oder Goten und die Westgermanen. Die Ostgermanen zerfallen wieder in die Nordgermanen oder Skandinavier und die

gotisch-vandalische Völkergruppe, die Goten mit den Vandalen, Herulern, Bastarnern, Rugiern und Burgundern. Von den Ostgermanen weisen nur die Nordgermanen oder Skandinavier eine selbständige Rechtsentwicklung auf. Die gotisch-vandalische Völkergruppe ist als selbständige Völkergruppe verschwunden und hat auch kein selbständiges Recht entwickelt, vielmehr ist ihr Recht im Wesentlichen im westgermanischen und römischen Rechte untergegangen.

Es zerfällt demgemäss rechtsgeschichtlich das germanische Rechtsgebiet lediglich in die zwei grossen Gebiete des nordgermanischen oder skandinavischen und des westgermanischen Rechts.

2. Das Recht der Nordgermanen.

§. 19.

Das Recht der Nordgermanen zerlegt sich in die engeren Gebiete des norwegischen, isländischen, schwedischen und dänischen Rechts. Ueber alle diese Rechte sind umfangreiche Quellen erhalten, welche eine streng rechtshistorische Behandlung dieses ganzen Gebiets ermöglichen. Eine solche ist bereits kräftig in Angriff genommen und kann noch bedeutend ausgedehnt werden [1]).

[1]) Ueber Quellen und Literatur des nordgermanischen Rechts ist zu vgl.: Maurer, Ueberblick über die Geschichte der nordgerman. Rechtsquellen in Holtzendorff's Encyclopädie, 4. Aufl., 1882, S. 321—358, und vor allem: Lehmann in der Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. VII (german. Abth.), S. 205—234, VIII, S. 170. Hervorzuheben sind: K. Maurer, Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie. 1878. Ders., Beitr. z. Rechtsg. des german. Nordens. 1852. Weinhold, altnordisches Leben. 1856. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters. 1882. Ders., der Königsfriede d. Nordgermanen. 1886. Ders., Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte. 1888. Lehmann u. Schnorr von Carolsfeld,

1. Das norwegische Recht[1]).

Die ältesten norwegischen Rechtsbücher sind Sammlungen von Rechtsgewohnheiten, vielleicht ursprünglich beruhend auf Vorträgen von Gesetzessprechern, wie sie an den vier alten Landschaftsthingen, dem Frostuthing für die Landschaft Drontheim, dem Gulathing weiter südlich an der Westküste, dem Eidsifjathing im Innern und dem Borgarthing im äussersten Süden und Osten geübt wurden. Jede dieser Provinzen hatte ihr eigenes Landrecht. Die Frostuthingslög und Gulathingslög sind vollständig, die Eidsifjathingslög und Borgarthingslög theilweise erhalten. Neben diesen Landschaftsrechten erscheint ein Stadtrecht, der Bjarkeyjarèttr.

Durch die Gesetzgebung des Königs Magnús Hakónarson (1263—1280) wurden die vier Landrechte zu einer einzigen Landslög verschmolzen, der sich ein allgemeines Stadtrecht (der neuere Bjarkeyjarèttr) und ein Dienstmannenrecht (die Hirdskrá) anschloss.

Auf Grund des so geschaffenen Rechtszustandes baute sich dann das Recht in einzelnen Verordnungen weiter, bis dasselbe im Jahre 1605 durch des Königs Christian IV. norwegisches Gesetzbuch aufs Neue kodifizirt wurde.

---

die Njálssage. 1883. Wolff, zur Gesch. der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI., S. 1—66.

[1]) Hauptquellenwerk: Keyser und Munch, Norges gamle love. 4 B. 1846—1885. Literatur: Brandt, Forelaesninger over den norske Retshistorie. Christ., 1880. 1883. Aubert, en Udsigt over de norske Loves Historie. Kop. 1875. Munch, Det norske Folks Historie. 6 B. Christ. 1851—1859. v. Amira, das altnorweg. Vollstreckungsverfahren. 1874. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts. 1875. Dareste, étud. d'histoire du droit. Paris, 1889. XIV.

Eine weitere Fortbildung erfuhr das norwegische Recht durch das Gesetzbuch Christians V. vom 15. April 1687 (Kong Christian den Femtes norske Lov), welchem vielfach das dänische Gesetzbuch desselben Königs zu Grunde liegt, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der norwegischen Rechtsbildung[1]).

Seit dieser Zeit hat sich das norwegische Recht im Wesentlichen nur in einzelnen Gesetzen weiter gebildet. Im Jahre 1842 wurde ein Strafgesetzbuch publizirt, welches 1874 revidirt wurde.

Im alten norwegischen Rechte finden sich noch deutliche Spuren des Geschlechterrechts, namentlich die Solidarität der Familie bei Zahlung und Bezug des Blutpreises, der Abschluss des Verlobungskontrakts zwischen Bräutigam und Mundwalt der Braut, der Familienretrakt als Rest des ursprünglichen Geschlechtsvermögens, der Rücktritt der Weiber gegen die Männer im Erbrecht. Das Strafrecht beruht auf Blutrache und Friedloslegung, welche in der Regel durch Kompositionen lösbar sind. Im Prozessrecht finden sich Zweikampf, Gottesurtheile, darunter glühendes Eisen und siedendes Wasser, Eid und Eideshülfe, doch auch schon in der ältesten Zeit Zeugniss.

2. Das isländische Recht[2]).

---

[1]) Dasselbe enthält 6 Bücher: 1. vom Gericht und den Gerichtspersonen, 2. von der Religion und der Geistlichkeit, 3. vom bürgerlichen und Hausstande, 4. vom Seerecht, 5. vom Privatrecht, 6. vom Strafrecht.

[2]) Diplomatarium Islandicum. 1857—1876. Detharding, Abh. von den isländ. Gesetzen. 1748. Magnus Stephensen, comment. de legibus, quae jus island. hodiern. effic. 1819. K. Maurer, Beitr. z. Rechtsg. d. germ. Nordens. Heft 1. Die Entstehung des isländ. Staats und seine Verfassung. 1852. Geffroy, l'Islande avant le christianisme in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des inscript. et belles-

Island wurde am Ende des 9. Jahrh. von Norwegen aus besiedelt und bildete bis Mitte des 13. Jahrhunderts einen selbständigen Staat. Im Jahre 930 traten die Häuptlinge der isolirten Gauverbände zu einem allgemeinen Gauverbande zusammen. An die Spitze desselben trat ein gemeinsames Thing mit einem gemeinsamen Landrechte, der Ulfljótslög. Aufzeichnungen über das Recht des isländischen Freistaats finden sich hauptsächlich in der s. g. Graugans (Grágás). Dieselbe ist kein Rechtsbuch im Sinne einer Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten, sondern es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung von Gesetzen, Rechtsvorträgen von Gesetzessprechern (lögsögumadr), Privatarbeiten, Formelsammlungen aus verschiedenen Zeiten, welche erst im 17. Jahrhundert missverständlich unter diesem Namen zusammengestellt wurden[1]).

Nachdem Island Mitte des 13. Jahrh. unter die Herrschaft der norwegischen Könige geraten war, erhielt dasselbe Gesetzbücher, welche im Wesentlichen auf norwegischem Rechte beruhten, die Járnsída, die Jónsbók und das Christenrecht des Bischofs Arni Thorlákssson von Skálholt. Diese bildeten die

---

lettres. 1. ser. t. IV. 1864. Hildebrand, lifvet pa Island under Sagatiden. Stockh. 1867. Vilhjálmr Finsen, om de islandske Love i Fristatstiden. 1873. K. Maurer, Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats. 1874. Dareste, étud. d'histoire du droit. Paris 1889. XV.

[1]) Von den beiden Haupthandschriften, dem Codex regius (Konúngsbók) und dem Codex Arnamagnaeanus (Stadarhólsbók) ist ersterer von Viljhálmur Finsen unter dem Titel: Grágás, islaendernes lovbog i Fristatens Tid utgivet efter het kongelike Bibliotheks Haandscrift og oversat, Kjöbenhavn 1850, vollständig und mit dänischer Uebersetzung herausgegeben. Literatur: K. Maurer, Graagaas in Ersch u. Grubers Encyclop. LXXVII. S. 1—136.

Grundlagen der Fortentwicklung des isländischen Rechts.

In jüngerer Zeit wurde dann vielfach norwegisches Recht rezipirt, so dass sich das isländische Recht allmählich als selbständiges Rechtsgebiet aufgelöst hat und nur noch als ein Zweiggebiet des norwegischen Rechts erscheint.

Auch im alten isländischen Rechte finden sich noch Reste eines ursprünglichen Geschlechterrechts, namentlich die familiäre Solidarität bei Zahlung und Bezug des Wergeldes. Der Brautkauf ist noch erkennbar; der Brautpreis wird jedoch bereits Aussteuer der Frau. Im Strafrecht finden sich Blutrache, Friedloslegung und Kompositionensystem, im Prozessrecht gerichtlicher Zweikampf, das Gottesurtheil des glühenden Eisens, Eid und Eideshülfe, daneben noch ein Glaubenseid der Nachbarn (Kvidr).

3. Das schwedische Recht[1]).

Abgesehen von den Landschaften des heutigen Schwedens, welche früher zu Dänemark und Norwegen gehörten und daher rechtshistorisch dem dänischen und norwegischen Rechte zuzuzählen sind, wohnten im alten Schwedenreiche zwei Stämme, die Schweden (Svíar) im Norden, und die Göten (Gautar) im Süden. Wie in Norwegen haben auch hier ursprünglich die einzelnen Landschaften ihre selbständigen Landrechte. Von denselben sind erhalten: Westgötelagen, Oestgötelagen, Smaalandslagen, Uplandslagen, Söder-

[1]) Hauptquellenwerk: Collin u. Schlüter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui. 13 B. 1827—1877. Literatur: Stiernhöök, de jure Sveonum et Gothorum vetusti libri duo. 1672. Nordström, Bidrag till den Svenska samhälls-forfättningens Historia. 2 B. 1839, 1840. v. Amira, altschwed. Obligationenrecht. 1882. Dareste, étud. d'histoire du droit. Paris 1889. XII.

mannalagen, Westmannalagen, Helsingelagen, Gotlandslagen. Daneben finden sich wie in Norwegen Stadtrechte (Bjärköarätten, Wisby Stadslag, Söderköpingsrätten).

In der Mitte des 14. Jahrh. wurden diese Land- und Stadtrechte unter König Magnus Eiriksson zu einem allgemeinen Landrechte und Stadtrechte kodifizirt, welche Kodifikation am 2. Mai 1442 als das Landrecht König Christophs von Baiern eine Revision erlitt. Von da an bildet sich das schwedische Recht nur in einzelnen Verordnungen weiter.

Eine umfangreiche Kodifikation des schwedischen Rechts erfolgte im Jahre 1734, durch Erlass eines allgemeinen weltlichen Gesetzbuchs, König Friedrichs Sweriges Rikes allmänna Lag, welches noch heutzutage die Grundlage des schwedischen Rechts bildet.

Im Jahre 1864 ist ein besonderes Strafgesetzbuch in Kraft getreten.

Im alten Schweden begegnen wir bereits einer Territorialverfassung mit Wahlkönigthum und einer Ständegliederung in Adel, Klerus, Bürger und Bauern. Das ursprüngliche Geschlechterrecht tritt aber noch hervor in der Blutrache, im Verloberrecht, im ursprünglichen Ausschluss der Weiber von der Erbschaft.

Im Strafrecht finden sich Blutrache und Friedloslegung. Die Tödtung ist lösbar durch eine Komposition, welche zum Theil an den König, zum Theil an die Gemeinde, zum Theil an die Familie fällt. Bei unfreiwilliger Tödtung ist die Busse geringer (Ungefährsbusse). Im Prozess findet sich der gerichtliche Zweikampf, dann das Ordal des glühenden Eisens, dann Eid und Eideshülfe, am spätesten, wie überall, der Zeugenbeweis.

4. Das dänische Recht[1]).

Auch das dänische Recht hat wie das norwegische und schwedische seinen Ausgangspunkt in Landschaftsrechten. Diese Landschaftsrechte sind das schonische Recht (Skaanelagen), welches in einer dänischen und einer lateinischen Aufzeichnung aus dem Anfange des 13. Jahrh. vorliegt, das seeländische Recht (Själlandske Lov), welches in zwei Bearbeitungen, ebenfalls aus dem Anfange des 13. Jahrh., erhalten ist, und das jütländische Recht (Jydske Lov) von 1241. Die beiden ersten sind Privatarbeiten über das damals geltende Gewohnheitsrecht, während das Jydske Lov als wirkliches Gesetzbuch sanktionirt wurde, welches später durch Thord Degns Artikler, ursprünglich eine Privatarbeit, ergänzt wurde.

Neben diesen Landschaftsrechten entwickelten sich Stadtrechte, unter denen sich unterscheiden lassen eine schleswigsche Gruppe (das Stadtrecht von Schleswig mit dem Tochterrechte des Flensburger Stadtrechts, die Stadtrechte von Apenrade und Hadersleben), eine jütische Gruppe (das Ribener Stadtrecht [allg. Stadtrecht K. Erik Glippings], das Stadtrecht von Aalborg, sowie einige Privilegien für andere Städte), eine seeländische Gruppe (das Stadtrecht von Kopenhagen,

---

1) Quellenwerk: Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love. 5 B. 1821—1846. Literatur: Kofod Ancher, en dansk Lov Historie. 2 B. 1769, 1776. Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie. 2. Aufl. 1832 (1860). (Uebersetzung der 1. Aufl. von Homeyer 1825). Larsen, Samlede Skrifter 1857—1861. Stemann, den danske Rets historie indtil Christian Vs. Lov. 1871. Hasse, das Schleswiger Stadtrecht. 1880. Ders., das alte Fehmarnsche Landrecht. 1881. Ders., Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark. 1883. Ders., die Quellen des Ripener Stadtrechts. 1883. Pappenheim, die altdänischen Schutzgilden. 1885. Dareste, étud. d'histoire du droit. Paris 1889. XIII.

von Roeskilde und einige Privilegien andrer Städte). Die schonischen Städte einschliesslich Bornholms hatten ein gemeinsames Stadtrecht (Bierkerät). Ausserdem entwickelte sich ein Dienstmannenrecht (Withirlaxret). Auch in Dänemark wurden die lokalen Rechte sodann zu einem gemeinsamen Gesetzbuch, dem Gesetzbuch Christians V. von 1683 (Kong Christian den Femtes danske Lov)[1]) kodifizirt, welches noch bis heute die Grundlage des geltenden dänischen Rechts bildet.

Das ältere dänische Recht hat viel Gemeinsames mit dem schwedischen. Das Geschlechterrecht tritt noch deutlich hervor, namentlich in der Solidarhaftung der Familie bei Verbrechen, in der Beitragspflicht und dem Mitbezugsrecht derselben bei verwirkten Kompositionen, in der stark entwickelten Geschlechtsvormundschaft, in dem Zurücktreten der Weiber gegen die Männer im Erbrecht. Im Strafrecht finden sich Blutrache, Friedloslegung, Kompositionensystem; im Prozessrecht das Gottesurtheil des glühenden Eisens und später Eid und Eideshülfe.

Die Rechtsgeschichte der Nordgermanen verläuft in den wesentlichsten Grundzügen gleichmässig mit der Rechtsgeschichte der Westgermanen. Ueberall tritt an die Stelle einer geschlechterrechtlichen Organisation und einer territorialen Klanverfassung eine staatliche Ordnung, wobei jedoch der Feudalisationsprozess lange nicht soweit fortschreitet, wie in den westgermanischen Reichen. Die Entwicklung ist in Folge dessen ruhig, durchsichtig und gleichmässig fortschreitend. Im Einzelnen sind die skandinavischen

[1]) Dasselbe enthält 6 Bücher: 1. vom Gericht und den Gerichtspersonen, 2. von der Religion und der Geistlichkeit, 3. vom bürgerlichen und Hausstande, 4. vom Seerechte, 5. vom Privatrechte, 6. vom Strafrechte.

Rechte vielfach eigenthümlich und haben die neuern rechtsgeschichtlichen Untersuchungen bereits viel interessantes Material zu Tage gefördert.

3. Das westgermanische Recht.

§. 20.

Die Rechte der Westgermanen stellen ein grosses eng zusammenhängendes Rechtsgebiet dar, welches, zum Theil untermischt mit römischem Rechte, die Basis der Rechte des heutigen westlichen Europas bildet.

Das älteste Recht der Westgermanen war, wie das Recht aller wenig kultivirten Völker, ein ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, über welches uns wenig erhalten ist. Die ältesten Aufzeichnungen der germanischen Gewohnheitsrechte fallen in die Zeit von der Mitte des 5. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Die s. g. Volksrechte oder leges barbarorum sind Aufzeichnungen germanischer Stammesrechte, welche sich zum Theil als Weisthümer, zum Theil als Satzungen darstellen, im Grossen und Ganzen aber lediglich eine Fixirung des geltenden Gewohnheitsrechts sind. Es gehören hierher hauptsächlich die lex Salica, das Volksrecht der salischen Franken, die lex Ribuaria, das Volksrecht der ribuarischen Franken, die Gesetze der Westgothen, insbesondere die lex Visigothorum, die lex Burgundiorum, der Edictus Longobardorum, der pactus und die lex Alamannorum, die lex Baiwariorum, die lex Frisionum, die lex Saxonum, die lex Thuringorum (Angliorum et Werinorum), die lex Francorum Chamavorum.

Nach der historischen Staatengliederung Westeuropas zerlegt sich das westgermanische Rechtsgebiet in sechs engere Rechtsgebiete, in denen sich eine über ein Jahrtausend hinausreichende rechtsgeschichtliche

Entwicklung bis in ein umfangreiches Detail verfolgen lässt und welche daher für eine allgemeine Rechtswissenschaft von der höchsten Bedeutung sind. Ueber alle diese Rechtsgebiete existirt ein bedeutendes Quellenmaterial und eine hoch entwickelte rechtsgeschichtliche Literatur. Diese Rechtsgebiete sind:

1. Das deutsche Recht[1]).
2. Das angelsächsisch-englische Recht[2]).

---

[1]) An zusammenfassenden rechtshistorischen Werken sind hauptsächlich zu nennen: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. 5. Aufl. 1843, 1844. Phillips deutsche Reichs- und Rechtsgesch. 4. Aufl. 1859. Hillebrand, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgesch. 1856. v. Daniels, Handb. der deutschen Staats- und Rechtsgesch. 4 B. 1859—1863. Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. 3 B. 1871, 1872. Walter, deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. 1857. v. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- u. Rechtsgesch. 5. Aufl. 1881. Siegel, deutsche Rechtsgesch. 1886. Vor allem aber die auf der vollen Höhe moderner Wissenschaft stehenden Werke: Brunner, deutsche Rechtsgesch., I., 1887, und Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 1889, wo sich auch das einschlägige Quellenmaterial und die umfangreiche Detailliteratur genau angegeben findet.

[2]) Quellen und Literatur: Uebersicht, Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie. 4. Aufl. S. 297—317.

A. Des angelsächsischen Rechts:

Anciens laws and Institutes of England comprising laws enacted under the Anglo-Saxon Kings from Aethelbirht to Cnut etc. under the direction of the commissioners on the public records of the Kingdom. London 1840. Schmid, Gesetze der Angelsachsen. 2. Aufl. 1858. Kemble, the Anglosaxons in England. 2 vol. 1849. Uebersetzung von Brandis. 2 B. 1853, 1854. Phillips, Gesch. des angelsächs. Rechts. 1825. Essays in Anglosaxon law. 1876.

B. Des anglo-normannischen und englischen Rechts:

Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. seit der Ankunft der Normannen. 2 B. 1828. Reeves, history of the English law. 5 B. 1814—1829. (Neue Ausgabe von Finlason, 1869.) Crabb, history of the English law, 1829. übersetzt von Schäff-

3. Das longobardisch-italienische Recht[1]).
4. Das französische und belgische Recht[2]).

---

ner. 1839. v. Amira, die Anfänge des normann. Rechts in v. Sybels histor. Zeitschr. Neue Folge. III, S. 241—268. Stubbs, the constitutional history of England. 3 B. 1874—1878; select charters of english constit. history. 2. ed. 1874. Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England, 3. Aufl., 1871; Engl. Verwaltungsrecht, 2. Aufl., 1867; Engl. Verfassungsgesch., 1882. de Rozière, de l'histoire du droit en général, du grand coutum. de Norm. et des rapports du droit anglais avec le droit normand. 1867. Glasson, hist. du droit et des inst. polit., civ. et judic. de l'Angleterre comparés en droit et aux instit. de la France. 6 B. 1882, 1883.

[1]) Quellen: Monumenta historiae patriae: Monum. di storia patria delle provincie Modenesi. I. 1864. Monum. istorici pertinenti alle provincie delle Romagna. 1. statuti. 1869—1877. Monumenta historica ad provincias Parmensem et Placentinam pertinentia. I. Stat. 1855—1860. Bonaini, Stat. ined. della citta di Pisa. 3 v. 1854—1857. Padelletti, fontes jur. Ital. med. aevi. 1877.

Literatur: v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombard. Städtefreiheit. 1846. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. 2 B. 1847. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens. 4 B. 1868—1874. Sclopis, storia della legislaz. ital. 3 B. Tor. 1863, 1864. Pertile, storia del diritto italiano. 5 B. 1873—1876. La Mantia, storia della legislazione italiana. I. 1884. Bovio, storia del diritto in Italia. Napoli 1884.

Sicilien: La Mantia, storia della legislazione di Sicilia. 2 B. 1866—1874. v. Brünneck, Siciliens mittelalterl. Stadtrechte. 1881.

[2]) Quellen und Literatur: Uebersicht, Brunner in Holtzendorffs Encyclop. 4. Aufl. 1882. S. 277—297. Besonders hervorzuheben sind: Warnkönig und Stein, franz. Rsgesch. 3 B. 1846—1848. Schäffner, Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs. 2 B. 1845—50. Laferrière, histoire du droit français. 6 t. 1852—1858. Ginoulhiac, histoire générale du droit français. 1884. Viollet, précis de l'histoire du droit français. 2 t. 1884—1886. Königswarter, Sources et monuments de droit

5. Das spanisch-portugiesische Recht[1]).
6. Das niederländische Recht[2]).

Français. 1853. Minier, précis histor. de droit français. 1854. Gautier, précis de l'histoire de droit français. 1882. Beaune, introd. à l'étude hist. du droit coutumier franç. 1880. Droit coutumier franç. 1882. Fresquet, précis hist. des sourc. de droit français. 2 ed. 1880. Fustel de Coulange, hist. des inst. politiques de l'ancienne France. 2 ed. Die monographische Literatur über die französische Rechtsgesch. ist sehr reich. Es muss in dieser Beziehung auf die fachwissenschaftlichen Werke verwiesen werden. Aus der belgischen Literatur ist hervorzuheben: Warnkönig, flandr. Staats- u. Rsgesch. 3 B. 1835—1842. Britz, code de l'ancien droit belgique. 1847. Défacqz, anc. droit de Belgique. 2 v. 1873.

[1]) Literatur: Sempere y Moreno, Historia del derecho español. Von Brauchitsch, Gesch. des spanischen Rechts. 1852. Unger, römisches und nationales Recht. Gött. 1848. Montesa y Manrique, Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España. 8 B. 1861—1865. Oliver, Historia del derecho en Cataluña, Mallorca y Valencia. Código de las costumbres de Tortosa. 4 B. Madrid. 1876—1881. Wolf, ein Beitrag zur Rechtssymbolik aus span. Quellen, Sitz. ber. der Wiener Akad. LI. 1865. Cárdenas, Ensayo sobre la historia de la propriedad territorial en España. 2 T. Madrid 1873—1875. Eguisábal, Apuntes para una historia de la legislacion Española sobre imprenta desde el año de 1480 al presente. Madr. 1879. Du Boys, hist. du droit crim. de l'Espagne. Par. 1870. Falcon, Historia del Derecho civil espagnol, comun y foral. Madr. 1881. Muro y Martinez, recopilacion historica-critica de la legislacion de España. 2 tom. Madr. 1881.

Monum. histor. Portugalliae. I. Leges et consuetudines. 1856. Vilhena, as raças historicas da peninsula iberica e a sua influencia no direito portuguez. Coimbra 1873. Gama Barros, Historia da Administração publica em Portugal, nos seculos XII al XV. Tom. I. Madrid 1885.

[2]) Quellen und Literatur: von Richthofen, Friesische Rechtsquellen. Berlin 1840. Ders., die lex Frisorum. Leeuwarden 1866. Ders., Untersuchungen über Fries. Rechtsgesch. 2 B. Berlin 1882. Werken der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het oude Vaderlandsche recht. 's Gravenh. 1880

Auf das umfangreiche Quellenmaterial in diesen Gebieten kann hier nicht eingegangen werden. Es muss auf die angeführte rechtsgeschichtliche Literatur verwiesen werden.

Die Rechtsgeschichte in allen diesen Gebieten weist in den wesentlichsten Grundzügen dieselben Phasen auf, während im Detail die Komplikation der Erscheinungen eine ganz ausserordentliche ist.

Der Ausgangspunkt ist, wie überall auf der Erde, eine Geschlechterverfassung. Dieselbe geht in eine territoriale Klanverfassung über; sodann kommt die herrschaftliche Organisation bis zu einem mehr oder minder durchgeführten Feudalstaate zum Durchbruche, bis auf den Trümmern dieser Organisationsform der moderne westeuropäische Staat zur Entstehung kommt, welcher bereits die Keime zu weiterer Entwicklung in sich trägt.

Die allgemeinen geschlechterrechtlichen Institutionen sind auch noch in diesem Rechtsgebiete erkennbar. Die Verwandtschaftssysteme sind Vaterrecht und Elternrecht, Mutterrecht nur noch in kümmerlichen Resten. Die Eheform ist die monogamische; jedoch finden sich in den ältesten Zeiten noch Spuren von Polygynie. Die familiäre Solidarität tritt namentlich noch in Blutrache und Eideshülfe zu Tage. Es findet sich noch restweise die Raub- und Kaufehe, auch die Kinderverlobung. Das Geschlechtsvermögen tritt noch in seinen Verfallstadien zu Tage.

Von territorialgenossenschaftlichen Institutionen ist der Frieden und die Friedlosigkeit stark entwickelt.

---

ff. Berns, het landrecht van Veluwe en Veluvezoom van 1593. Arnhem 1884. Hölscher, Einf. in das Stud. der altfries. Rechtsquellen. Bützow 1880. Fockema Andreae, overzicht van oud-Nederlandsche rechtsbronnen. Haarl. 1881.

Im Strafrecht finden sich an universellen Erscheinungen Blutrache, Friedloslegung, Kompositionensystem, Asylrecht und öffentliche Strafen, im Prozessrecht Zweikampf, Gottesurtheile, Eid und Eideshülfe, Tortur.

E. Das letto-slawische Recht.

1. Im Allgemeinen [1]).

§. 21.

Die letto-slawische Völkerfamilie zerfällt in eine lettische und eine slawische Gruppe.

Zur lettischen Familie gehören die Litauer, die alten Preussen und die Letten in Livland und Kurland.

Die slawische Völkerfamilie zerfällt wieder in zwei Gruppen, nämlich eine westslawische, zu welcher die Polen, Tschechen, Slovaken und Wenden (Sorben), und eine ostslawische, zu welcher die Russen, Bulgaren, Serben und Slovenen (Winden) gehören.

2. Das lettische Recht.

§. 22.

I. Das litauische Recht [2]).

Das litauische Recht lehnt sich eng an das polnische Recht an. Die ältesten Quellen des litauischen Rechts sind russische Uebersetzungen der Statuten

[1]) Literatur: Macieiowski, slaw. Rechtsgesch., übersetzt von Buss u. Nawrocki. 4 Theile. Stuttgart u. Leipzig 1835. Eine zweite Auflage in polnischer Sprache ist in Warschau 1856—59 herausgekommen. Turner, slaw. Familienrecht. 1874. Miklosich, die Blutrache bei den Slawen. Wien 1887 (Separatabdruck aus Bd. XXXVI der Denkschriften der philosophisch-histor. Klasse der kais. Akad. der Wissenschaften).

[2]) Quellenwerk: Dzialynski, Zbior praw litewskich, Poznan 1841. Literatur: Czacki, O litewskich i polskich prawach. 2 B. Krakau 1861. Wladimirski-Budanow, Oczerki is istorii litowsko-ruskawo prawa. I. Pomestja litowskowo gossudarstwa (Studien z. Gesch. des litauisch-russ. Rs. I. Die Dienstgüter des litauischen Staats). Kiew 1889. Dareste, étud. d'hist. du droit. Paris 1889, p. 199—203.

von Wislica und Warta. Im Jahre 1468 erliess Casimir IV., König von Polen und Grossherzog von Litauen, für Litauen eine Prozessordnung in 23 Artikeln und im Jahre 1529 unter König Sigismund erhielt Litauen ein besonderes Gesetzbuch in 13 Büchern, welches in russischer Sprache abgefasst war und im Jahre 1564 noch einmal revidirt wurde.

Der Inhalt dieses Gesetzbuchs geht schon über die rechtliche Entwicklungsstufe der Statuten von Wislica und Warta hinaus. Für Tödtung findet sich noch der Blutpreis an die Familie und die Busse an den Staat, daneben aber die Todesstrafe und zwar sonderbarer Weise kumulativ. Absicht und Fahrlässigkeit werden in der Strafjustiz noch nicht unterschieden. Das Wergeld ist für die verschiedenen Stände verschieden, und es besteht ein besonderes Wergeld für Tödtung, ein besonderes für Körperverletzung. Im Prozess gilt der allgemein-slawische Grundsatz, dass der Kläger, welcher das corpus delicti vorlegen kann, zum Eide kommt, während der Beklagte sich nur durch Zeugen reinigen kann. Andere Materien scheinen litauisches Partikularrecht zu enthalten. So namentlich das Immobiliar- und Hypothekenrecht. Hierher wird auch der eigenthümliche Rechtssatz gehören, dass die Aussteuer aller Töchter zusammen ein Viertel des Vermögens ausmachen darf, gleichviel wie viel Söhne vorhanden sind.

II. Ueber das Recht der alten Preussen sind nur vereinzelte Notizen erhalten, welche wenig erkennen lassen. Ob dieselben bereits irgendwo zusammengestellt sind, habe ich bis jetzt nicht in Erfahrung gebracht.

III. Ueber das Recht der Letten in Livland und Kurland sind uns keine Rechtsquellen erhalten. Was darüber bekannt ist, stammt aus gelegentlichen Be-

merkungen von Chronisten[1]). Einen klaren Einblick in das Rechtsgebiet erhalten wir nicht.

3. Das slawische Rechtsgebiet.

a) Die westslawischen Rechte.

§. 23.

I. Das polnische Recht[2]).

Für das ältere polnische Recht fehlt es an Rechtsbüchern[3]). Die erste Zusammenfassung der kleinpolnischen und grosspolnischen Rechtsgewohnheiten findet sich in den s. g. Statuten von Wislica oder dem Statut Kasimirs des Grossen in lateinischer

---

[1]) Darüber ist zu vergl. von Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und curländische Rechtsgeschichte. Reval 1849. §. 32—38.

[2]) Quellen: Monum. med. aevi hist. res gestas Poloniae illustr,, tom. I—VIII. Krakau 1874—1883. J. W. Bandtkie, jus Polonicum, codicibus veteribus manuscr. et edition. quibusque collat. Varsav. 1831. Starodawne prawa polskiego Pomniki. Krakau. I. 1856. II. 1870. Hubé, Prawo Polskie na wieku trzynastyn. 1870. Id. Prawo Polskie na XIV. wieku. 1886.

Literatur: Lelewel, geschichtl. Denkmale der polnischen und masovischen Sprache und Gesetze aus dem 14. und 16. Jahrh. Wilna 1824. Lelewel, essai historique sur la legislation polonaise civile et criminelle jusqu' au temps des Jagellons, depuis 730 jusqu' au 1430. Paris 1830. Wolowski, de la legislat. polonaise in der Rev. legislat. et jurisprudence. t. VIII. IX. 1838, 1839. Czacki, O litewskich i polskich prawach. 2 B. Krakau 1861. Dareste, études d'histoire du droit. Paris 1889. VIII.

[3]) Es ist jedoch neuerdings ein Entwurf eines Deutschen in deutscher Sprache aus dem 13. Jahrh. in 29 Artikeln aufgefunden. Derselbe ist herausgegeben in Band II der Starodawne prawa polskiego Pomniki und von Volkmann, das älteste geschriebene polnische Rechtsdenkmal, Elbing und Stettin, 1869. Es wird durch dieses Rechtsdenkmal ein sehr interessanter Einblick in das älteste polnische Recht gegeben.

Sprache[1]), durch welches im Jahre 1368 die bis dahin geschiedenen Rechtsgebiete Kleinpolens und Grosspolens zu einem einzigen Rechtsgebiete vereinigt wurden. Dieses Gesetzbuch bildet die Basis des ganzen polnischen Rechts. Kompletirt wurde dieses Gesetzbuch im Jahre 1423 durch das Statut von Warta in 31 Artikeln. Seitdem bildete sich das polnische Recht nur durch vereinzelte königliche Gesetze weiter.

Dem Gebiete des polnischen Rechts sind zuzuzählen die masovischen Rechtsquellen aus dem 14. Jahrhundert, welche aus der Zeit stammen, in welcher Masovien einen selbständigen Staat bildete und welche nach Einverleibung Masoviens in Polen aufgezeichnet wurden[2]).

Heutzutage sind die einheimischen Rechte aus diesem ganzen Gebiete verschwunden. Es herrscht in demselben deutsches bezw. preussisches, österreichisches und russisches Recht und im jetzigen Königreich Polen zum Theil französisches.

Zur Zeit der ältesten uns über das polnische Rechtsgebiet erhaltenen Nachrichten finden wir eine Stufe der Rechtsentwicklung, welche sich durch folgende rechtliche Institutionen charakterisirt. Die Bevölkerung zerfällt in drei Klassen: Adlige, freie Bauern und Hörige. Nur die ersten sind Landeigenthümer. Die Blutrache ist sühnbar und tritt erst ein, wenn das Blutgeld nicht gezahlt wird. Das Strafrecht steht auf der Stufe des Kompositionensystems.

---

[1]) Dasselbe ist abgedruckt bei Bandtkie l. c. Neue Ausgabe von Hubé, Statuta Kasimiri magni. Warschau 1881. Dieselbe enthält: 1. Statuta minoris Poloniae, 2. Praejudicia statutis addita, 3. Extravagantes constitutiones, 4. Statuta majoris Poloniae, 5. Extravagantes constitutiones.

[2]) Macieiowski, slaw. Rsgesch. I. S. 220 fg.

Die Bussen werden an den Herrn gezahlt und fallen zum Theil an die Richter. Kann die Busse nicht gezahlt werden, so tritt unter Umständen Leibesstrafe ein. Die Gemeinden haften für einen in ihrer Gemarkung begangenen Mord, falls der Thäter nicht ausfindig gemacht wird. Im Prozesse findet sich die Eideshülfe stark und detaillirt entwickelt. Ferner finden sich die Gottesurtheile des glühenden Eisens (durch Ueberschreitung von drei Eisenstücken und Tragen des Eisens während dreier Schritte) und der Wasserprobe in der Gestalt, dass der gebunden ins Wasser geworfene Verdächtige unschuldig ist, wenn er untergeht. Der gerichtliche Zweikampf ist sehr gebräuchlich, sowohl bei Bauern, wie bei Adligen, und kann der Prozess regelmässig in denselben übergeleitet werden. Im Familienrecht tritt das der Willkür des Familienoberhaupts entzogene Geschlechtsvermögen noch stark hervor und auch bei eigenen Gütern findet sich noch ein Familienretrakt. Im Erbrechte treten die Töchter gegen die Söhne zurück.

Im Statut von Wislica treten neben die alten Bussen, welche für die einzelnen Vergehen genau fixirt werden, bereits die öffentlichen Strafen des Todes und der Verbannung. Die Blutrache dauert noch bis ins 15. Jahrhundert fort, auch bei den Bauern. Zufällige Tödtungen werden nicht mehr verfolgt und die Solidarhaft der Verwandten bei Verbrechen verschwindet. Im Prozess verschwinden die Gottesurtheile und der Zweikampf. Dafür wird der Eid das Hauptbeweismittel, während der Zeugenbeweis erst in zweiter Linie erscheint. Das eheliche Güter- und Erbrecht nimmt einen Charakter an, wie er sich unter dem Aufkommen des elterrechtlichen Verwandtschaftssystems zu entwickeln pflegt.

II. Das tschechische Recht[1]).

An Denkmälern des tschechischen Rechts sind erhalten ein Dekret des Herzogs Brecislaus I. aus dem Jahre 1039, welches im Wesentlichen eine Folge der Einführung des Christenthums ist, die s. g. jura zuppanorum oder das jus Conradi, ein im Jahre 1189 von König Conrad Otto von Böhmen und Mähren erlassenes Rechtsbuch in 32 Artikeln, welches von seinen Nachfolgern mehrfach erneuert wurde. Die Deutschen der Stadt Prag erhielten 1178 von König Sobieslaus II. ein Privileg in 24 Artikeln, welches ihnen gestattete nach deutschem Rechte zu leben (privilegium Teutonicorum) und welches von König Wenzeslaus 1231 unter Hinzufügung von drei neuen Artikeln bestätigt wurde. Die einwandernden deutschen Kolonisten wurden sämmtlich mit diesem deutschen Rechte privilegirt, so in Brünn 1243, Iglau 1249, Leobschütz 1270 u. s. w. Daneben wurde auch im Jahre 1254 noch ein Judenrecht erlassen.

Am Ende des 13. Jahrhunderts lebte in Böhmen jede dieser Nationalitäten nach ihrem eigenen Rechte.

Versuche der böhmischen Könige ein gemeinsames Landrecht zu erlassen, führten zunächst nur dahin, dass im Jahre 1300 ein gemeinsames Bergrecht (jus regale montanorum) zu Stande kam. Der Versuch Carls IV., ein vollständiges Gesetzbuch einzuführen (1346), schlug fehl. Jedoch ist der Entwurf erhalten geblieben und hat derselbe einen doktrinellen

[1]) Quellen: Jireček, corpus juris bohemici. Prag, 1867—1890. Abdrücke der lateinischen Versionen der Prawa zeme ceské und des Rad zemského prawa in Kuharski, antiqu. monum. jur. slov. Varsov. 1838. Rössler, das alte Prager Stadtrecht. Prag 1845. Rössler, die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrh. Prag 1852.

Literatur: Jireček, das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1865, 1866. Dareste, études d'hist. du droit. 1889. VII.

Einfluss geübt. Die in demselben enthaltenen Rechtsgewohnheiten sind für die böhmische Rechtsgeschichte werthvoll.

Aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist eine umfangreiche Privatarbeit von Rosenberg erhalten, welche zuerst 1835 von Palacky publizirt ist. Eine weitere Privatarbeit aus dieser Zeit, welche von einem unbekannten Verfasser herrührt, ist der Rad prawa zemského (ordo judicii terrae). Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts etwa stammt eine Arbeit über das tschechische Recht von Andreas Duba (Vyklad na prawo zemské české). Es sind ferner Formelsammlungen erhalten (Officium circa tabulas terrae, Formae litterarum apud tabulas confici solitarum).

Im Jahre 1499 erschien ein berühmtes Werk über böhmisches Recht in neun Büchern von Vict. von Vsehrd und 1585 ein Werk von Okaie (Ophthalmius) unter dem Titel Processus juris municipalis Pragensis.

Speziell über mährisches Provinzialrecht ist eine Schrift des Gouverneurs Ctibor von Cimburg und von Tovačov (Kniha Tovačovska) vorhanden[1]), sowie eine weitre Sammlung (Kniha Drnovska)[2]).

Anfang des 16. Jahrh. kam es dann zu einer Kodifikation eines böhmischen Landrechts, indem ein von Albert Rendl im Jahre 1500 abgefasster Entwurf zum Gesetz erhoben wurde. Dieser Codex wurde 1527 durch Rodericus Dubravius ins Lateinische übersetzt und in den Jahren 1530, 1549 und 1564 revidirt.

Auch Mähren erhielt sein Landrecht im Jahre 1538, welches ebenfalls mehrere Male revidirt wurde, insbesondere 1628.

Von Stadtrechten ist kodifizirt das Prager Stadt-

[1]) Ausgaben von Demuth 1858, von Brandl 1868.

[2]) Ausgabe von Brandl 1868.

recht von 1536. Im Jahre 1579 wurde durch Kaiser Rudolph ein von Christian von Koldin abgefasstes allgemeines Stadtrecht publizirt, welches 1697 auch für Mähren und 1717 und 1734 für einen Theil Schlesiens geltendes Recht wurde.

Diese Gesetzbücher galten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, wo sie durch die Gesetzgebung Josephs II. beseitigt wurden. Heutzutage gehört das national-tschechische Recht der Geschichte an.

Das alttschechische Recht lässt eine Geschlechterverfassung deutlich erkennen. Die slawische Hauskommunion hat sich namentlich beim Adel noch lange erhalten. Das Geschlechtsvermögen zeigt sich noch im Erbrecht, im Retrakt. Die Blutrache ist in voller Blüte, aber bereits durch Zahlung des Blutpreises ablösbar. Der Blutpreis wechselt in der Höhe nach den Ständen. Die Sühnung der Blutrache erfolgt unter feierlichen Formen. Die Solidarität der Blutsfreunde tritt deutlich hervor, namentlich auch bei der Nothhülfe. In gewissen Beziehungen zeigt sich bereits ein starker Zerfall des Geschlechterrechts. Die Raubehe ist schon staatlich unterdrückt und der Frauenraub wird in eigenthümlicher Weise gerächt.

Im Strafrecht findet sich ausser der Blutrache die in Verfall begriffene Friedloslegung in der Gestalt des Friedensgelds an den König und der Verbannung. Der ertappte Dieb kann ursprünglich noch ohne Prozess aufgehängt werden, während später sein Vermögen zu Gunsten des Bestohlenen konfiszirt wird. Es findet sich das Asylrecht. Die Gemeinden haften für Verbrechen, welche in ihrer Gemarkung begangen sind, wenn der Thäter nicht ausfindig gemacht wird.

Im Prozess findet sich der gerichtliche Zweikampf in voller Blüte, welcher unter Umständen sogar von einem Weibe ausgefochten werden kann, daneben die

Gottesurtheile des glühenden Eisens und siedenden Wassers, später Eid und Zeugniss. Die spätere Entwicklung des Prozessrechts hat manche eigenthümliche Seiten.

III. Das wendische (sorbische) Recht.

Von den Rechten der Elbslawen ist nur sehr wenig erhalten. Sie rezipirten schon früh deutsches Recht, indem der Sachsenspiegel bei ihnen geltendes Recht wurde[1]), in welchen bekanntlich einiges wendische Gewohnheitsrecht aufgenommen wurde.

b) Die ostslawischen Rechte.

§. 24.

I. Das russische Recht[2]).

Das älteste russische Rechtsbuch ist Jaroslaws Prawda ruskaja. Dasselbe war ursprünglich nur für Nowgorod bestimmt, gewann aber bald für ganz Russ-

[1]) Macieiowski a. a. O. I. S. 223.

[2]) Quellenwerke: Wladimirski Budanow, Chrestomatija po istorii ruskawo prawa (Chrestomathie zur russ. Rechtsgeschichte). 3. Aufl. Kiew 1885. Kalaczow, Akty otnossäszczijesa do juridiczeskawo byta drewneï Rossii (Urkunden zur russischen Rechtsgesch). 3 Bände. Stptb. 1884.

Literatur: Ewers, das älteste Recht der Russen. 1826. v. Reutz, Versuch über die geschichtl. Ausbildung der russ. Staats- u. Rechtsverf. Mitau 1829. Tobien, die Blutrache nach altem russischen Recht. Dorpat 1840. Utin, über die Ehrverletzung nach russischem Rechte seit dem 17. Jahrh. Dorpat 1857. Keussler, Gesch. des bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland. Riga 1876. Kamelin, der bäuerl. Gemeindebesitz in Russland, übersetzt von Tarassoff. Leipzig 1876. Lehr, éléments de droit civil Russe (droit des personnes et droit de famille, droits réels; sucessions ab intestat). Paris 1877. Engelmann, die Leibeigenschaft in Russland. Leipzig 1884. Leuthold, russ. Rechtskunde. Leipz. 1889. Dareste, études d'histoire du droit, Paris 1889. IX. Ausserdem eine umfangreiche Literatur in russischer Sprache, namentlich eine russ. Rechtsgesch. von Wladimirski Budanow (Kiew 1886) und Vorlesungen über d. russ. Gesetzgebung von Bieliaew (Moskau 1879).

land Geltung. Die älteste Redaktion stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1020[1]).

Aus früherer Zeit sind nur einzelne Rechtsurkunden vorhanden, unter denen die Traktate Olegs von 907 und 912, der Traktat Igors von 945 und der Traktat Swiatoslaws von 971 mit den griechischen Kaisern hervorzuheben sind.

Die Prawda Jaroslaw's wurde durch seine drei Söhne Jziaslaw, Swiatoslaw und Wchéwlad revidirt und ergänzt (1054 und 1068). Eine zweite Redaktion der Prawda ruskaja erfolgte am Ende des 13. Jahrhunderts. Dieselbe ist mit Glossen und zahlreichen Erklärungen versehen.

Aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts finden sich Spezialgesetze für einzelne Distrikte, so namentlich ein Privileg für die Bewohner des Dwinabezirks von 1397, für Pskow um 1463, für Nowgorod von 1456, ein Prozessgesetz von 1486 für Moskau, sowie für den Distrikt des weissen Meeres. Unter ihnen ist das Gesetz von Pskow das wichtigste. Es modifizirt die Prawda ruskaja in erheblichen Punkten.

Eine allgemeinere Gesetzgebung beginnt im 15. und 16. Jahrhundert mit zwei Prozessgesetzen, deren erstes 1497 von Iwan III., deren zweites 1559 von Iwan dem Schrecklichen erlassen wurde. Im Jahre 1649 erhielt Russland durch den Czaren Alexis Michailowitsch ein Landrecht (Civilgesetzbuch) in 963 Artikeln, sowie bald darauf ein kirchliches Gesetzbuch und ein Handelsgesetzbuch.

[1]) Sie ist abgedruckt bei Ewers a. a. O., S. 264–270, im russischen Urtext mit deutscher Uebersetzung. Ueber andere Handschriften u. Ausgaben s. Macieiowski a. a. O., I. S. 232 ff. Kalaczow, tekst Ruskoi Prawdy na osnowanii 4 spiskow rasnych redakzi (Text der Ruskaja Prawda auf Grund von 4 Handschriften verschiedener Redaktion. 3. Aufl. Stptb. 1881. Mroczek-Drosdowski, Isledowanija o Ruskaja Prawda (Untersuchungen über die Ruskaja Prawda). Moskau 1881, 1885.

Für das neuere russische Recht bilden die hauptsächlichsten Quellen die von Nicolas I. begründeten Gesetzsammlungen. Die erste derselben, pólnoje ssobranije sakónow (vollständige Sammlung der Gesetze), umfasst die gesammte Gesetzgebung vom Landrechte des Czaren Alexis Michailowitsch bis zur Thronbesteigung des Kaisers Nicolas I. am 12. Dezember 1825 (40 Bände Text und 5 Bände Beilagen). Eine Fortsetzung dieser Sammlung erstreckt sich von hier bis zum 28. Februar 1881 (55 Bände mit 61928 Gesetzen und Verfügungen). Von da an erscheint eine weitere Fortsetzung. Eine zweite Gesetzsammlung ist der Sswod sakónow, eine systematische Zusammenstellung der neueren geltenden Gesetze, welche seit dem 1. Januar 1835 Gesetzeskraft hat. Der Sswod wird durch Ergänzungsbände in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte erhalten. Derselbe wurde 1857 wieder vollständig neu bearbeitet und eine abermalige Neuausgabe steht in Aussicht. Das System des Sswod zerfällt in 15 Bände. Er gilt überall in Russland, wo ihm nicht besondere Provinzialrechte entgegenstehen.

Letztere werden, wenn vollständig herausgegeben, für eine allgemeine Rechtswissenschaft hoch bedeutsam werden, namentlich auch das originär slawische Recht vollständig klarstellen.

Es existiren innerhalb Russlands eine grosse Menge lokaler Gewohnheitsrechte, welche zum Theil bereits gesammelt und publizirt sind[1]).

---

[1]) Anzuführen sind: Mestnye grasdanskije sakony Bessarabii (örtliches Privatrecht von Bessarabien. 2. Aufl. Stptb. 1881. Charusin, Swedenija o Kosazkich obszczinach na Donu. Material dlä obycznawo prawa (Nachrichten über die Kosakengemeinden am Don. Materialien zum Gewohnheitsrechte.) Moskau 1884. Auch das Gewohnheitsrecht der Kleinrussen ist

Die Entwicklungsstufe des ältesten russischen Rechts charakterisirt sich durch folgende Rechtsgewohnheiten. Von den Verwandten eines Erschlagenen wird Blutrache geübt; die Blutrache ist aber durch Zahlung des Blutpreises (Wira) sühnbar. Die zur Blutrache verpflichteten Verwandten sind genau bestimmt. Absichtliche und zufällige Tödtung wird noch nicht unterschieden. Der ertappte und Widerstand leistende Dieb kann busslos erschlagen werden; ebenso besteht ein Racherecht des Verletzten bei Körperverletzungen. Im Uebrigen steht das Strafrecht durchaus auf der Stufe des Kompositionensystems, welches detaillirt entwickelt ist für alle Arten von Körperverletzungen, auch für die verschiedenen Arten von Diebstählen und manche sonstige Vergehen. Auch jedes Hausthier hat sein Wergeld. Im Gerichtsverfahren beweist, wie bei bei allen Slawen, der Ankläger durch Vorlegung des corpus delicti oder von Zeichen der That und kompletirt den Beweis durch seinen Eid. Der gerichtliche Zweikampf ist noch bis ins 16. Jahrhundert sehr gebräuchlich. Es finden sich ferner die Gottesurtheile des glühenden Eisens und des siedenden Wassers, jedoch erst in der zweiten Ausgabe der Prawda ruskaja. Aus der als Nebenstrafe für Brandstiftung üblichen Hauszerstörung ist die Friedloslegung erkennbar.

Charakteristische Stadien für die Weiterentwick-

---

gesammelt und herausgegeben. Manche hierher gehörige kleinere Aufsätze finden sich ferner im Juridiczeski Westnik, z. B. Chorisomenow über die Formen des Grundbesitzes bei den Krim'schen Tataren (1887, 5.), Daszkewicz, über die gewohnheitsrechtl. Adoption bei den Bauern des Kiew'schen Gouvernements (1887, 8.) u. A. m. In Betreff der Gewohnheitsrechte anderer nicht-slawischer unter russischer Herrschaft stehender Völker wird bei Behandlung des Rechts dieser Völker das Nähere anzuführen sein.

lung des Rechts kennzeichnen sich dadurch, dass die zufällige Tödtung aus dem Strafrecht ausscheidet, dass die ursprünglich gleichmässige Wira eine verschiedene Höhe nach den Ständen annimmt, dass nur der Thäter selbst zur Zahlung derselben verpflichtet ist, dass das ursprüngliche Zurücktreten der Töchter gegen die Söhne im Erbrecht allmählich sich abschwächt u. s. w.

Vom 16. Jahrhundert an kommen im russischen Rechte mehr und mehr die modernen europäischen Rechtsanschauungen zum Durchbruch.

II. Die Rechte der Südslawen [1]).

Das einzige serbische Rechtsbuch ist das Gesetzbuch des Czaren Duschan von 1349 und 1354 [2]). Ausserdem existiren noch die Traktate zwischen der Republik Ragusa und Serbien von 1332, 1359, 1386 und 1387. Im Jahre 1389 gerieth Serbien unter tür-

[1]) Quellen: Kuharski, antiquissima monumenta juris Slovenici. Varsov. 1838. Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium pars I, vol. I—III. Agram 1877—1883. I. Hanel, statuta civitatis Curzulae. II. Hanel, statuta civitatis Spalati. III. Liubić, statuta civitatis Buduae.

Jireček, Sswod zakonow slowanskich, Codex legum Slavonicarum. Prag 1880.

Literatur: Bogišić, Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovenâ. Agram 1874. Daraus ein Auszug: Demelić, le droit coutumier des Slaves meridionaux d'après les recherches de M. V. Bogišić. Paris 1876. Wesnitsch, die Schwurgerichte im alten serb. Rechte, in Holtzendorffs Gerichtssaal. XXXIX. S. 626 ff. Dareste, études d'histoire du droit. Paris 1889, X. Wesnitsch, die Blutrache bei den Südslawen in der Zeitschrift f. vgl. Rsw. VIII., S. 433 ff. IX., S. 46—77. Krauss, das Mundschaftsrecht des Mannes über die Ehefrau bei den Südslawen. Wien 1886.

[2]) Ausgabe von Schafarik, Prag 1851, und von Novacović, Zakonik Stefana Dušana, Belgrad 1870 (serbisch). Deutsche Uebersetzung bei Kuharski a. a. O. Literatur: Siegel, Zakonik Stefana Dušana. Petersb. 1872.

kische Herrschaft und hörte damit eine selbständige Weiterentwicklung des serbischen Rechts, abgesehen vom Gewohnheitsrechte, auf. Letzteres ist erst in unsern Tagen mit den übrigen südslawischen Gewohnheitsrechten zusammen gesammelt. Abgesehen davon hat das neuere serbische Recht seinen nationalen Charakter im Wesentlichen verloren. Das serbische Gesetzbuch vom 11. März 1844 steht ganz auf dem Boden des österreichischen Gesetzbuchs von 1811. Das serbische Strafgesetzbuch von 1860 ist den Gesetzbüchern von Baden und Preussen nachgebildet. Das Handelsgesetzbuch von 1860 beruht auf der österreichischen Gesetzgebung und dem Code de commerce[1]).

An sonstigen südslawischen Rechtsquellen sind erhalten ein slavonisches Statut von 1273, welches sich an das ungarische Recht anlehnt[2]), ferner ein Statut von Vinidol, eines Kreises von Dalmatien, von 1288[3]), in altslavonischer mit einigen italienischen Worten untermischter Sprache, sodann weitere dalmatinische Statuten, namentlich diejenigen von Polizza, Ragusa, Lissa, Curzula.

Neuerdings gilt in diesen südslawischen Gebieten österreichisches Recht, in Bosnien und der Herzegovina zum Theil daneben moslemisches.

Die neuerdings von Bogišić und Krauss[4]) gesammelten südslawischen Gewohnheitsrechte sind universalrechtsgeschichtlich von höchstem Interesse. Sie

---

[1]) Uebersetzung bei Borchard, Handelsgesetze des Erdballs. IV. S. 778 ff.

[2]) Ueber den Inhalt desselben s. Dareste l. c., p. 222—224.

[3]) Ausgabe von Masuranitsch 1843 und von Leontovitsch 1868 (mit russischem Kommentar). Literatur: Dareste l. c., p. 224—228.

[4]) Sitte und Brauch bei den Südslawen. 1885.

repräsentiren eine Stufe in der Rechtsentwicklung, welche wir sonst nur bei ganz tiefstehenden Völkern antreffen. Wir finden fast alle Erscheinungen des reinen Geschlechterrechts, eine vollständige Geschlechterverfassung, gestützt auf Hausgemeinschaften (zadruga), realen Frauenraub noch in diesem Jahrhundert, Brautkauf in voller Ursprünglichkeit, Reste der Anschauung, dass die Ehe etwas Unerlaubtes sei, und des Kommunismus der Hochzeitsnacht, Wahlbrüderschaft in höchster Entwicklung, Blutrache u. s. w.

Eine besondere Beachtung verdient das montenegrinische Recht[1]). Dasselbe ist bis in die jüngste Zeit auf altslawischer Grundlage stehen geblieben. Die altslawische Organisation in Hausgemeinschaft, Bratstvo und Pleme, bildet noch heutzutage die Grundlage, und auch in dem jüngst erlassenen bürgerlichen Gesetzbuche ist noch manches slawische Gewohnheitsrecht erhalten.

F. Die übrigen westarischen Rechte.

§. 25.

I. Das Recht der Albanesen.

Die Albanesen sind der Rest einer selbständigen westarischen Völkerfamilie, nämlich der thraco-illyrischen. Ihr Recht trägt die deutlichen Zeichen des Geschlechterrechts. Es findet sich Frauenraub, Braut-

[1]) Quellen: Gesetzbuch Daniels I., Fürsten und Gebieters von Montenegro und der Berda v. 23. April 1855. Wien 1859. Früher existirten an Gesetzen nur 16 Artikel des Vladika Peter I. von 1796, zu welchen 1803 17 weitere Artikel kamen. Diese 33 Artikel nannte man Zakonik (Gesetzbuch).

Literatur: Popović, Recht und Gericht in Montenegro. Agram 1877. Dareste, études d'histoire du droit. 1889. p. 235 sqq.

Seit dem 1. Juli 1888 ist in Montenegro ein bürgerliches Gesetzbuch vom 25. März 1888 in Kraft. Darüber Dickel, über das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro. Marburg, 1889.

kauf, Kinderverlobung[1]). Aufzeichnungen der albanesischen Rechtsgewohnheiten und Rechtsbücher scheinen nicht vorhanden zu sein.

II. Das Recht der Armenier[2]).

Das älteste erhaltene Rechtsbuch der Armenier ist die Sammlung des Mekhitar Kosch in Grossarmenien am Kuraflusse aus dem Jahre 1184[3]). Dieses Rechtsbuch von Kosch wurde 1265 von Sempad ins cilicische Vulgaridiom übersetzt und im cilicischen Königreiche eingeführt. Es wurde ferner von tartarischen Khanen ins Tartarische übersetzt und Kaiserin Katharina veranstaltete eine russische Uebersetzung für die Armenier der Krim. Es wurde ferner vom georgischen Czaren Vakhtang in dessen 1723 publizirte Gesetzsammlung aufgenommen. Der vierte Theil des Kosch'schen Rechtsbuchs (römisches Recht in 152 Artikeln) ist die armenische Version des Syrisch-römischen Rechtsbuchs.

Ein erheblicher Theil des Kosch'schen Rechtsbuchs ist in das bedeutendste Rechtsdenkmal des armenischen Rechts, das lateinische Recht der Lemberger Armenier[4]) übergegangen, welches Anfang des 16. Jahrhunderts fixirt wurde, nachdem die Lemberger armenische Gemeinde schon lange nach armenischem Rechte gelebt hatte, und welches erst im vorigen Jahrhundert aufhörte, geltendes Recht zu sein.

---

[1]) Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V., S. 361—363.

[2]) Literatur: Kohler, das Recht der Armenier in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII., S. 385—436. Dareste, études d'histoire du droit. Paris 1889. p. 119 sqq., wo auch das Wenige zusammengestellt ist, was in der römischen Literatur über das ältere armenische Recht enthalten ist.

[3]) Ausg. von P. Vahan Pasdamianz. Etschmiadzin 1880. Eine Uebersetzung ist bislang nicht vorhanden.

[4]) Bischoff, das alte Recht der Armenier in Lemberg. Wien 1862. Ders., Urkunden zur Geschichte der Armenier in Lemberg.

Das Recht der Armenier ist bereits ein Kulturrecht. Von den Institutionen des Geschlechterrechts finden sich nur noch wenige Spuren. Das mosaische Recht ist in weitem Umfange rezipirt.

III. Das Recht der Osseten.

Die Osseten im Kaukasus sind ebenfalls ein arischer Stamm, welcher der eranischen Völkergruppe angehört; das Recht derselben ist ein ziemlich tief stehendes Geschlechterrecht. Es ist über dasselbe bereits einige Literatur vorhanden[1]). Die Rechtsgewohnheiten des Volks sind übrigens amtlich festgestellt, namentlich 1836, 1844 und 1866, so dass die Möglichkeit einer eingehenden monographischen Bearbeitung des ossetischen Rechts vorliegt. Dasselbe ist sowohl für die arische Rechtsgeschichte, als für eine allgemeine vergleichende Rechtswissenschaft von der allerhöchsten Bedeutung.

Das Recht der Osseten ist bis in die jüngste Zeit ein reines Geschlechterrecht. Wir finden Hauskommunionen mit vollständiger Immobiliar- uund Mobiliargemeinschaft, mit Ahnenkult und Stammvaterthum. Wir finden Solidarhaftung der Blutsfreunde, auch mit der Person, Frauenraub und Brautkauf, beide in jüngerer Zeit in den Stadien der Auflösung, sogar Spuren früherer Gruppenehen, Pflegevaterschaft, Levirat, Adoption und Erbtochterrecht.

Im Strafrecht ist die Blutrache ursprünglich unsühnbar. Der ertappte Ehebrecher kann noch getödtet, der ertappte Dieb darf nur noch geprügelt werden. Bei Diebstahl findet sich noch einfache Restitution.

[1]) Kowalewski, ssowremennyje obitschaje i drewnije sakon (Zeitiges Gewohnheitsrecht und primitives Gesetz). 2 B. Moskau 1886. Dareste, étud. d'histoire du droit. 1889. p. 136 sq. Meine Baust., II., S. 245 voce Osseten, Grundlagen, S. 489 v. Osseten, Studien, Reg. S. V., v. Osseten.

Im Prozessrecht finden sich Eid und Eideshülfe, der Eid noch in sehr primitiven Formen.

Das Obligationenrecht ist nur schwach entwickelt. Der Kontrakt ist noch Realkontrakt.

4. Das Recht der kaukasischen Völker.

§. 26.

Die Völker, welche den Kaukasus bewohnen, mit Ausnahme der zum eranischen Stamme gehörenden Osseten und der basianischen Türken, bilden eine besondere Völkergruppe, welche weder mit dem indogermanischen, noch mit dem semitischen, noch mit dem tatarisch-mongolischen Völkergebiete zusammenhängt.

Die Kaukasusvölker zerfallen in eine nördliche und eine südliche Gruppe. Die nördliche Gruppe setzt sich zusammen aus den Lesghiern im Daghestan, welche wieder in mehrere Stämme (Awaren, Kasi-Kumüken, Akuscha, Kürinen, Uden) zerfallen, die Kisten (Tschetschenzen), wohin die Inguschen, Karabulaken, Tschetschenzen und Thusch gehören, und die Tscherkessen. Die Tscherkessen zerfallen wieder in zwei grosse Stämme, die Adighe (Adyche, Kabardiner) und die Abchasen (Asega), welche beiden sich wieder in eine ganze Reihe von Unterabtheilungen scheiden.

Die südliche Gruppe zerfällt in die Georgier oder Grusier mit den Imerethiern, die Suanen (Suanethen), die Mingrelier und die Lazen.

Die Rechte aller Kaukasusvölker weisen alle charakteristischen Institutionen des Geschlechterrechts auf. Es ist neuerdings begonnen, die Gewohnheitsrechte der Kaukasusvölker zu sammeln [1]).

---

[1]) Leontovicz, Adaty kawkaskich gorsew. Materialy po obycznomu prawu ssewerrawo i wostocznawo Kawkasa. (Die

I. Die Rechte der nördlichen Kaukasusvölker.

1. Die Rechte der lesghischen Stämme.

Die Verfassung der lesghischen Stämme ist eine Geschlechterverfassung mit einigermassen entwickeltem Häuptlingsthum, jedoch noch ohne Ständegliederung[1]). Man wird daher bei ihnen die allgemeinen geschlechterrechtlichen Institutionen finden. Ob über das Gewohnheitsrecht der Lesghier schon etwas gesammelt ist, habe ich nicht in Erfahrung gebracht.

2. Die Rechte der Kisten (Tschetschenzen).

Bei den aus ihren Ursitzen ausgewanderten Tschetschenzen stellten die verschiedenen grössern Familien- oder Geschlechtskreise auf dem Berge Kettesch-Kort ein Adat zusammen, dem sich das ganze Volk unterwarf. Hier wurden auch von den „Alten" Abänderungen des Adat getroffen, wenn sie sich als nothwendig erwiesen. Kamen Streitfragen vor, die nicht vorgesehen waren, so begaben sich die „Alten" nach dem Ursitze oder der Urheimat Naschasché, um von dort die Entscheidung zu holen, da nach der Meinung der Itschkerier und Tschetschenzen dort die reinsten und richtigsten Gewohnheiten herrschten[2]). Ich habe nicht in Erfahrung gebracht, ob die Adaten der Tschetschenzen bereits irgendwo publizirt sind.

Von den Inguschen wissen wir, dass Anfangs dieses Jahrhunderts ihre Aeltesten noch zugleich Opferpriester waren und dass, um Familienverbindungen herzustellen, selbst verstorbene Kinder

---

Adaten der kaukasischen Bergvölker. Materialien zum Gewohnheitsrecht des nördl. u. südl. Kaukasus). Odessa 1883. (Das erste Heft enthält die Adaten der Tscherkessen am Schwarzen Meer, am Kuban, der Bergvölker im Terekgebiet und der Kabarda.)

[1]) Meine Anfänge, S. 109, 112, 128, 150. Baust. II., S. 56, 70.

[2]) Erckert, der Kaukasus. 1887. S. 133, 134.

symbolisch verheiratet wurden. Wir stehen also einer ziemlich primitiven Geschlechterverfassung gegenüber[1]).

3. Die Rechte der Tscherkessen.

Auch das Recht der Tscherkessen ist im Wesentlichen ein Geschlechterrecht, welches jedoch bereits stärker entwickelt ist und viele eigenartige Charakterzüge aufweist. Bis vor Kurzem waren wir in Betreff desselben lediglich auf Notizen in ethnographischen Werken angewiesen[2]). Neuerdings sind die Adaten der Tscherkessen zum Theil gesammelt und herausgegeben[3]).

An geschlechterrechtlichen Institutionen finden sich im Recht der Tscherkessen die rein geschlechterrechtliche Bildung der Brüderschaften (tleusch) mit starker Solidarität, Exogamie und Blutrache, ferner Pflegevaterschaft und Brautkauf, scharf entwickelte Mundschaft auf der Basis des Vaterrechtssystems u. s. w. Daneben aber finden sich bereits starke Ansätze zu einer territorialgenossenschaftlichen und herrschaftlichen Organisation.

4. Das Recht der Georgier oder Grusier.

Ueber das Recht der Georgier oder Grusier existirt eine umfangreiche Gesetzsammlung des Czaren Vakhtang aus dem Jahre 1723[4]), in welcher in 297

---

[1]) Baust., II., S. 76, I., S. 352.

[2]) Vgl. darüber meine Bausteine, II. S. 258, voce Tscherkessen. Grundlagen, S. 83. Studien, Register S. VI, voce Tscherkessen. Ueber die Adighé oder Kabardiner: Geschl. S. 60, Baust., II. S. 252, voce Kabarder, Grundlagen S. 292. Ueber die Abchasen: Geschl., S. 7. Baust., II. S. 33.

[3]) S. das bereits angeführte Werk von Leontovicz.

[4]) Auszüge aus einer russ. Uebersetzung dieses Rechtsbuchs v. 1813 u. 1823 bei von Haxthausen, Transkaukasia II. S. 194—266. Eine neue Uebersetzung ins Russische von Fränkel und Bakradje, Ssbornik sakonow Grusinskago Zarja

Artikeln grusinische Gewohnheitsrechte aufgezeichnet sind und welcher als fernere Bestandtheile angefügt sind mosaisches Recht, griechisches Recht, armenisches Recht, Gesetze des Katholikos, Georgs Gesetze, Agbugas Gesetze[1]). Die älteste Aufzeichnung des grusinischen Rechts ist enthalten in den Gesetzen Georgs (1318—1346). Spezialgesetze für die Provinz Akhalzik wurden erlassen von Beka (1361—1391) und von Asbuga (1444—1451). Die Gesetze des Katholikos oder Patriarchen von Grusien stammen aus dem Jahre 1605.

Das grusinische Recht ist bereits weit höher entwickelt, wie das der übrigen Kaukasusvölker.

5. Das Recht der Suanen, Mingrelier und Lazen.

Ob die Rechtsgewohnheiten dieser Völker bereits gesammelt und zugängig gemacht sind, habe ich nicht in Erfahrung gebracht. Mir sind nur einzelne Notizen über die Rechte derselben aus ethnographischen Werken bekannt geworden[2]).

6. Auch über das Recht dieser oder jener sonstigen Kaukasusvölker ist Einzelnes bekannt[3]).

Wachtanga. Tiflis 1887. Dareste, études d'histoire du droit. Paris 1889. VI. p. 125 sq.

[1]) Kohler in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII., S. 399, 400. von Haxthausen, Transkaukasia II, S. 195, führt als vorhandene grusinische Gesetzbücher an: Gesetzbuch des Czaren Vakhtang, 2. Gesetze des Czaren Georg von Grusien, 3. Gesetz Moses' mit einem Vorworte des Czaren Vakhtang, 4. Verordnungen des Katholicos von Grusien, 5. Gewohnheiten in Grusien, 6. die in den transkaukasischen Ländern rezipirten griechisch-byzantinischen Gesetze, 7. die armenischen Gesetze.

[2]) Ueber das Recht der Suanen s. Geschl., S. 24, 46, 69, 140, 160, Studien, S. 135. Ueber das Recht der Mingrelier s. Anf., S. 116, 204, 242.

[3]) Ueber das Recht der Chewsuren s. Bausteine I, S. 148, 334, der Ckaratschai Anfänge, S. 39, 177, 292, der Dido Anf., S. 13, 113, der Kuwätschi Anf. S. 23, 277, der Pschawen Kowalewski im Juridiczeskoje Westnik, Moskau, Februar 1888.

Eine genaue Sammlung aller Gewohnheitsrechte der Kaukasusvölker würde für eine allgemeine Rechtswissenschaft höchst werthvoll sein.

5. Das Rechtsgebiet der mongolisch-tatarischen Völker Europas.

a) Im Allgemeinen.

§. 27.

1. Die Rechte der finnischen Völkergruppe.

Zu den in Europa wohnenden Gliedern der finnischen Völkergruppe gehören die Suomi (Finnen) einschliesslich der Karelen und Tschuden, die Esthen und Liven und die Lappen.

Die Suomi lebten ursprünglich nach Geschlechterrecht. Es ergiebt sich dies aus ihrem Epos, dem Kalewala[1]).

Das finnische Recht ist im Wesentlichen durch das schwedische Recht verdrängt, welches noch jetzt in Finnland gilt.

Ueber das ursprüngliche Recht der Esthen und Liven ist wenig bekannt[2]). Es wurde durch das deutsche Recht der Ostseeprovinzen verdrängt. Jedenfalls stand dasselbe auf ganz primitiver Stufe.

Auch über das Recht der Lappen ist wenig bekannt. Es steht durchaus auf der Stufe des Geschlechterrechts, wie sich daraus ergiebt, dass sich bei ihnen Frauenraub, Brautkauf, Dienstehe, Geschlechtsvermögen findet[3]).

Ueber das Recht der Ajsoren Gregor Kupczanko im „Urquell", Monatsschrift für Volkskunde. 1890, Nr. 5. S. 82.

[1]) Vgl. Kohler, Frauenwerbung und Frauenraub im finnischen Heldenepos in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 277 bis 279.

[2]) Was darüber überliefert ist, ist gesammelt in Bunges Einleit. in die liv-, esth- u. curl. Rechtsgesch. Reval 1849. §. 34—38.

[3]) S. Anf., S. 30, 43, 49, 61. Studien, S. 141. 196, 201, 273.

2. Die Rechte der permischen Völker (Permier, Syrjänen, Wotjaken).

Von den Rechtsgebräuchen dieser Völkergruppe ist bis jetzt wenig bekannt. Ueber das Recht der Wotjaken ist neuerdings Einiges festgestellt. Sie stehen auf der Stufe eines ganz primitiven Geschlechterrechts. Geschlechtliche Freiheit der Mädchen bis zur Ehe, realer Frauenraub, Brautkauf, Busenrecht, Exogamie lassen dies zur Genüge erkennen[1]).

3. Die Rechte der Wolgavölker.

a) Ueber das Recht der Tscheremissen ist wenig bekannt. Dass es auf geschlechterrechtlicher Stufe steht, ergiebt sich daraus, dass bei ihnen der Brautkauf besteht[2]).

b) Das Recht der Mordwinen[3]) und Tschuwaschen.

Die Rechtssitten der Mordwinen (Morduanen) und Tschuwaschen, von denen letztere der Abstammung nach zu den Wolgavölkern gehören, während sie eine tatarische Sprache sprechen, scheinen im Wesentlichen übereinzustimmen. Ihr Recht ist ein deutlich ausgeprägtes Geschlechterrecht mit charakteristischen Sitten, wie sie sich bei ganz tiefstehenden Völkern wiederholen[4]). Es finden sich noch Ausläufer der Gruppenehen, strenger Brautkauf, Kinderverlobung, Eidesleistang in ganz schamanistischer Form u. s. w.

4. Das Recht der Nogaier.

Die Nogaier stehen in ihrem Rechtsleben durchaus auf geschlechterrechtlicher Stufe. Es finden sich

---

[1]) Kohler in d. Zeitschr. f. vgl. Rsw. IV. S. 334—339.

[2]) Baust., II, S. 240.

[3]) Mainow, oczerk juridiczeskawo byta Mordwy (Abriss des Rechtslebens der Mordwinen). Stptbg. 1885.

[4]) Anfänge, S. 13, 33, 35, 39, 52, 58, 91, 97, 210, 260. Baust., II, S. 244.

bei ihnen Exogamie, Brautkauf, Vererbung der Töchter als Nachlassgegenstände[1]). Ob bereits etwas über ihre Rechtsgewohnheiten gesammelt ist, habe ich nicht in Erfahrung gebracht.

5. Das Recht der Osmanlys.

Die Osmanlys folgen durchaus dem islamitischen Rechte, welches erst im folgenden Abschnitte behandelt werden wird, da dasselbe der Gruppe der semitischen Rechte Asiens angehört.

b) Das ungarische Recht[2]).

§. 28.

Bereits Arpad soll das Gewohnheitsrecht der Magyaren festgelegt haben; es ist aber davon nichts erhalten. Das älteste uns erhaltene Rechtsdenkmal des ungarischen Rechts sind die Gesetze Stephans des Heiligen (997—1038), von denen zwei Bücher in das Corpus juris Hungarici aufgenommen sind. Es folgen am Ende des 11. Jahrhunderts die Gesetze Königs Ladislaus (1077—1095). Sodann erliess in den Jahren

---

[1]) Baust., II, S. 240, 242. Stud., S. 191, 194.

[2]) Quellen und Literatur: Bongarsius, rerum Hungariae script. varii. Frft. 1600. Schwantner, scriptores rerum Hungariae veteres ac genuini. Wien 1648. 3 B. Bél, apparatus ad histor. Hungariae. Pressb. 1735. Kovachich, Vestigia comitiorum apud Hungaros. Pesth 1790—1806. Idem, formulae solennes styli in cancellaria curiaque regum. Pesth 1799. Id. scriptores minores. 1798, 1805. Codex authenticus juris tavernicalis. Ofen 1803. Kelemen, historia juris hungarici. 1818. Engel, monum. Ungarica. Wien 1809. Rumi, monumenta Ungarica. Pesth 1817. 3 B. Endlicher, monumenta Arpadiana. 1848. Hajnik Imre, Magyar alkotmany és jogtorténelem (Gesch. der Institutionen und des Rechts bei den Magyaren). Pesth 1872. Corpus juris Hungarici, I., Opus tripartitum juris consuetudinarii inclyti regni Hungariae partiumque annexarum des Verböcz, II. Decreta, constitutiones etc., zuletzt 1846. Putz, System des ungar. Privatrechts. Wien 1870. Dareste, études d'histoire du droit. 1889. XI.

1222 und 1235 Andreas II. die goldene Bulle, das Fundamentalgesetz des magyarischen Staats, welches noch heutzutage die Basis des öffentlichen Rechts in Ungarn bildet.

Es sind ferner von den ungarischen Königen manche Spezialgesetze für bestimmte Orte und Distrikte erlassen.

Eine wichtige Rechtsquelle für das ungarische Recht stellt ein Register der Rechtsprechung des bischöflichen Kapitels von Varad über die Jahre 1209 bis 1235 dar[1]).

Im 15. Jahrhundert wurden die lokalen Rechte aufgezeichnet. Das Zivilrecht und die Gewohnheiten der acht alten Freistädte Ungarns wurden fixirt[2]), und im Anfang des 16. Jahrhunderts entstand das berühmte Werk Stephan von Verböczi's, das opus tripartitum, eine Sammlung des allgemeinen Gewohnheitsrechts des Königreichs, welche noch heutzutage, obgleich sie nicht Gesetzeskraft erhielt, die Basis des ungarischen Zivilrechts bildet. Dieses Rechtsbuch ist das letzte Denkmal des nationalen ungarischen Rechts. Unter der türkischen Okkupation eines Theils von Ungarn bildete sich das nationale Recht nicht mehr weiter und nach Vertreibung der Türken gewann durch die Oestreicher das deutsche Recht in Ungarn die Oberhand. Nur im Zivilrecht hat sich das ungarische Recht nach einer kurzen Unterbrechung durch die vorübergehende Einführung des österreichischen Zivilgesetzbuchs erhalten. Die jüngsten Kodifikationen stellen das ungarische Recht wieder auf nationale Grundlage[3]).

[1]) Abdruck in Endlicher's monumenta Arpadiana.

[2]) Dieselben sind publizirt in Kovachich, cod. auth. jur. tavernic.

[3]) Publizirt sind ein Strafgesetzbnch, eine Strafprozessordnung und ein Handelsgesetzbuch. Ein Zivilgesetzbuch und eine Zivilprozessordnung werden bearbeitet.

Zur Zeit der Eroberung Ungarns theilten sich die Magyaren in hundert und einige Stämme, welche sich wieder aus Familien zusammensetzten. Diese siedelten sich als solche an. Ein grosser Theil des übrigen Landes wurde aber Staatseigenthum und so entwickelte sich unter einem kräftigen Königthum sofort eine feudale Organisation. Die Nation zerfiel in Adlige, Gemeinfreie und Sklaven. Eine vierte Klasse bildete seit Stephan dem Heiligen der Klerus.

Das älteste Kriminalrecht stand auf der Stufe des Kompositionensystems. Bemerkenswerth ist dabei die Anschauung, dass derjenige, welcher das Leben verwirkt hat, sich dasselbe durch Zahlung der Komposition zurückkauft. Die Komposition fällt zum Theil an den König, zum Theil an die Familie des Erschlagenen, zum Theil an die Schiedsrichter, welche die Versöhnung der Familien herbeigeführt haben. Wer nicht mit Absicht getödtet hat, zahlt eine geringere Komposition. Bei Körperverletzungen gilt Talion, wobei der Thäter sich mit der Todtschlagsbusse freikaufen kann, wenn die Verletzung heilt. Auch der Meineidige kann sich die verwirkte Hand zurückkaufen. Die Bussen sind verschieden nach den Ständen. Neben den Bussen kommen Verstümmelungsstrafen vor, z. B. Blendung, Abschneiden der Nase und der Ohren, Ausschneiden der Zunge. Namentlich kommt dabei auch der Talionsgedanke zum Ausdruck, indem z. B. das Messer durch die Hand geschlagen wird, welche damit gestochen hat. Die Verstümmelungsstrafen sind in der Regel durch Bussen ablösbar. Endlich kommen auch Todesstrafen vor, welche sich allmählich wie im übrigen Europa zu qualifizirten Todesstrafen aller Art steigern. Im ältern Rechte findet sich bei Diebstahl auch Verkauf in Sklaverei. Auch Frauen und Kinder werden bis

zum Erlass der goldenen Bulle für Verbrechen des Mannes verkauft.

Im Prozess finden sich zum Theil primitive Formen, z. B. Beweis durch clamor publicus in Diebstahlssachen. Sehr gebräuchlich ist das Gottesurtheil des glühenden Eisens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, wobei auch Stellvertretung zulässig; ebenso der gerichtliche Zweikampf, selbst in Zivilsachen, welcher durch die goldene Bulle beseitigt wird. Ferner existirt das Institut der Eideshelfer. Später spielt der Eid eine grosse Rolle. Eine ganz primitive Eidesform findet sich noch bei Streitigkeiten über Grundeigenthum. Der Schwörende legt eine Handvoll Erde auf sein Haupt und verflucht sich und seine ganze Nachkommenschaft.

Im Familienrecht finden sich weitgehende Rechte der Wittwe, welche sie aber bei Wiederverheiratung verliert. Vom Erbrecht sind die Töchter ursprünglich ganz ausgeschlossen, später haben sie ein beschränktes Erbrecht, wenn keine Söhne da sind.

Inwieweit wir es im ungarischen Recht mit spezifisch magyarischen Rechtsbildungen zu thun haben, inwieweit slawische und germanische Rechtsanschauungen eingewirkt haben, wird schwer zu ermitteln sein. Im Allgemeinen hat Ungarn die allgemeinen Phasen der europäischen Rechtsgeschichte mitgemacht.

II. Abschnitt.

Die asiatischen Rechtskreise.

1. Im Allgemeinen.

§. 29.

Asien beherbergt wie die verschiedensten Völkerfamilien, so auch die verschiedensten Rechtsgebiete, von dem primitivsten Geschlechterrechte an bis zu Rechten der höchsten Kulturstufen.

Es sind folgende Hauptrechtskreise zu unterscheiden:

1. die Rechte der semitischen Völker,
2. die Rechte der ostarischen Völker,
3. die Rechte der Tübetaner und Himalajavölker,
4. die Rechte der Dravidavölker,
5. die Rechte der hinterindischen Völker,
6. das chinesische Rechtsgebiet,
7. das Recht Japans und Koreas,
8. das Rechtsgebiet der ural-altaischen Völker.

2. Die Rechte der semitischen Völker.

a) Im Allgemeinen.

§. 30.

Die semitischen Völker zerfallen in eine nördliche und eine südliche Gruppe.

Die nördliche setzt sich zusammen aus den Aramäern (den Bewohnern Syriens und Nordmesopotamiens), den Assyrern und Babyloniern, den Hebräern und Phönikern, die südliche ans den Arabern.

Ueber das Recht des Aramäer und der Phöniker ist wenig erhalten. Das römisch-syrische Rechtsbuch enthält neben römischem Rechte auch mancherlei Material aus diesem Rechtskreise. Inwieweit das griechische und römische Recht auf phönikischem Rechte beruht, bedarf noch näherer Untersuchung[1]).

b) Das assyrisch-babylonische Recht[2]).

§. 31.

Durch die allmählich fortschreitende Edition der assyrisch-babylonischen Keilschrifturkunden ist für

[1]) Vgl. darüber Revillout, les obligations en droit égyptien. 1886. Introduction.

[2]) Oppert et Ménant, documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée. Paris 1877. Oppert in den Verh. d. Würzb. Philol. Congr. 1868, S. 131 ff. 136, im Gött. Gelehrten-Anzeiger

die vergleichende Rechtswissenschaft bereits wichtiges Material herbeigeschafft und wird in Zukunft sich eine reiche Quelle für die juristische Forschung erschliessen. In der Bibliothek des assyrischen Königs Assurbanipal, aus dem 7. Jahrh. v. Chr., finden sich eine Reihe von Uebersetzungen von Rechtsformeln, welche von dem den semitischen Kulturvölkern vorangehenden Kulturvolke der Sumerier oder Akkadier herstammen. Ueber die assyrisch-babylonische Rechtskultur sind zahlreiche Urkunden erhalten, welche bis zum Jahre 1100 v. Chr. zurückreichen. Es wird demnächst die Erschliessung einer vollständigen Rechtsgeschichte dieser Völker möglich werden.

Ein stark entwickeltes Obligationenrecht lässt erkennen, dass das Recht dieser Völker bereits auf staatlicher Stufe stand. Im Einzelnen ist die Uebersetzung der Texte noch immer so schwankend, dass überall Zweifel hervortreten.

1878, S. 1035, 1879, S. 1601 ff., im Journal asiatique, 1880, p. 543 sqq. Haupt, die sumerischen Familiengesetze in Keilschrift, Transcription und Uebers. Leipz. 1879. Boscawen, Babylonian dated tablets and the canon of Ptolemy (transact. of the soc. of bibl. archaeol. VI. [1878] p. 3 sqq). Pinches, Remarks on Babyl. contract tablets and the canon of Ptolemy (das. VI., p. 484). Krall, demotische und assyrische Kontrakte. 1881. Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. III., S. 201—218. V., S. 376—384. Revillout, les obligations en droit égyptien. Paris 1886. Appendice sur le droit de la Chaldée au XXIII. siècle et au VI. siècle avant notre ère, p. Victor et Eugène Revillout. I. Les actes de Warka, p. 273—327. II. Les actes de Babylone dans le siècle de Nabuchodonosor le Grand, p. 329—530. Bezold, Catal. of the cuneif. tabl. in the Kouyounjik Collect. of the Brit. Museum. Strassmaier, die altbabyl. Vertr. von Warka; die babylon. Inschr. im Museum zu Liverpool (Trav. de la 6. sess. du congr. intern. des Oriental. à Leide); Babylonische Texte, Heft I—IX. Peiser, Keilschriftl. Aktenstücke; Babyl. Verträge; Jurisprud. Babylon. quae supersunt (Cöthen 1890). Kohler u. Peiser, aus d. babyl. Rsleben. I. (1890.)

c) Das Recht der Hebräer[1]).

§. 32.

Das Recht des israelitischen Volkes beruhte, so lange es eine nationale Existenz hatte, ausschliesslich auf den in den Büchern Mosis enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen. Nachdem die nationale Existenz des israelitischen Volkes vernichtet war, entwickelte sich das Recht in eigenthümlicher Weise weiter. Ein Jahrhundert nach diesem Ereignisse verfasste Rabbi Jehuda die Mischna, ein Rechtsbuch, in welchem das mosaische Recht fortgebildet ist und welches eine allgemeine Autorität erlangte[2]). Die

[1]) Literatur: Michaelis, Mosaisches Recht, 6 Thl. 1755—1803. Saalschütz, mos. R. 2. Aufl. 2 Thl. 1853. Fassel, mosaisch-rabbin. Zivilrecht. 2 B. Kanischa 1854. Derselbe, mosaisch-rabbin. Gerichtsverfahren. Kanischa 1859. Auerbach, jüd. Obligationenrecht. I. Berlin 1870. Mayer, die Rechte der Israeliten, Athener und Römer. Bd. I—III. Trier 1876. Rabbinowicz, Einleit. in die Gesetzg. und die Medicin des Talmuds. Aus dem Französ. v. Mayer. Leipz. 1883. Benny, the criminal code of the Jews. London 1880. Bloch, das mosaisch-talmud. Polizeirecht. Budapest 1879. Ders., die Zivilprozess-Ordnung nach mosaisch-rabb. R. Budapest 1882. Dareste, études d'histoire du droit. 1889. II. Thonissen, études sur l'histoire du droit criminel. 1869. I., p. 183—247, II., p. 1—316. Wildeboer, de pentoteuchkritiek en het mozaische strafrecht in der Tijdschr. voor strafr., deel IV. 1890. p. 205 sqq.

Eherecht: Fränkel, mos.-talmud. Eherecht, 1860. Duschak, mos.-talmud. Eherecht, 1864. Lichtschein, mos.-talmud. Eherecht, 1879. Mielziner, jewish law of marriage and divorce in ancient and modern times. Cinc. 1884. Stubbe, die Ehe im alten Testament. Jena 1886.

Eidesrecht: Franke, Eidesleist. der Juden. 2. Ausg. 1847. Fränkel, über den Judeneid. 1861. Blumenstein, die verschiedenen Eidesarten nach mos.-talm. R. 1885.

[2]) Ausgabe von Surenhusius mit latein. Uebersetzung, 6 Bände, Amsterdam 1698—1703. und von Rabe, Onolzb. 1760 bis 1763. 6 Thl.

Mischna wurde dann durch die Rabbiner der israelitischen Schulen weiter kommentirt und aus diesen Kommentaren erwuchsen die beiden Talmuds, von denen der eine in Palästina[1]) gegen das Ende des 4. Jahrhunderts, der andere in Babylon[2]) im Anfange des 5. Jahrhunderts abgefasst wurde. In dieser Gestalt hat sich das israelitische Recht im Wesentlichen unverändert erhalten bis auf den heutigen Tag Die spätern Rechtsbücher sind lediglich Verarbeitungen des Talmud. So ein im 12. Jahrhundert verfasster Auszug aus demselben, eine im 16. Jahrh. bearbeitete systematische Darstellung des talmudischen Rechts, der Schulchan Aruch[3]), eine im 16. Jahrh. von einem spanischen Juden Karo vorgenommene Bearbeitung, welche bis zur französischen Eroberung noch in Algier galt[4]).

Praktische Geltung hatte das israelitische Recht in den verschiedenen Ländern, in denen Israeliten sich niederliessen, nur in beschränktem Masse. Durch seine Verknüpfung mit der Religion des Volkes erhielt es sich aber als ein Theil der Glaubenslehre weiter und wurde in dieser Eigenschaft fortgebildet.

Das alte mosaische Recht steht im Wesentlichen auf der Stufe des Geschlechterrechts. Es herrscht Blutrache. Der nächste Verwandte ist der geborene Bluträcher. Die Blutrache ist durch Zahlung des

---

[1]) Französ. Uebersetzungen von Rabbinowicz, 8 B., Paris 1873—1880, und von Schwab, 10 B., 1871—1888.

[2]) Deutsche Uebersetzung von Wünsche. Leipzig 1886 bis 1888.

[3]) Deutsch von Löwe, der Schulchan Aruch oder die 4 jüd. Gesetzbücher. 4 Theile. Hamb. 1837—1840.

[4]) Franz. Uebersetzung von Santayra und Charleville. 2 vol. Paris-Alger 1868, 1869.

Blutpreises sühnbar. Die Religion sucht an die Stelle derselben öffentliche Strafen zu setzen. Die ursprüngliche Gesammthaftung der Familie für den Blutpreis beschränkt sich auf die alleinige Haftung des Mörders. Thiere, welche einen Menschen getödtet haben, verfallen noch der Blutrache, indem sie getödtet werden; neben der Busse, welche eventuell ihren Herrn trifft. Das Asylrecht ist eigenthümlich entwickelt. Die Gemeinde haftet für einen auf ihrem Gebiete vorgefallenen Mord, falls der Mörder nicht entdeckt wird. Der ertappte Nachtdieb kann noch busslos erschlagen werden. Das Talionsprinzip tritt stark hervor. An Stelle der Talion tritt später das Kompositionensystem. Im Prozess findet sich bei Ehebruch das Giftordal.

Im Familienrecht findet sich eine Spur der Raubehe, die Dienstehe und der Brautkauf, wobei allmählich der Brautpreis zur Aussteuer der Braut wird. Der Verführer einer Jungfrau zahlt den Brautpreis. Es findet sich die Leviratsehe. Es finden sich ferner deutliche Spuren des Geschlechtsvermögens und der Retrakt in eigenthümlicher Ausbildung; sodann ursprünglicher Ausschluss der Weiber von der Erbfolge, später Rücktritt derselben gegen die Söhne.

Bemerkenswerth ist ferner das anscheinend allgemein-semitische Wucherverbot und die weitverbreitete primitive Exekutionsform, bei welcher der Gläubiger sich vor das Haus seines Schuldners begiebt und dort so lange fastet, bis der Schuldner zahlt.

Das talmudische Recht ist hochentwickelt und wird eine eingehende Bearbeitung desselben für eine allgemeine Rechtswissenschaft werthvoll sein, wenn dieselbe von einem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus vorgenommen wird. Die bisherige Literatur genügt den Anforderungen exakter Wissenschaft vielfach nicht.

d) Das Recht der Araber.

§. 33.

Für die Geschichte des arabischen Rechts ist die Entstehung des Islam ein so bedeutsamer Wendepunkt, dass man dasselbe in zwei grosse Perioden, in das vorislamitische und in das islamitische Recht zerlegen kann.

I. Ueber das vorislamitische Recht ist nicht allzu viel bekannt[1]), doch lässt sich dasselbe durch manche Rechtsgewohnheiten der Beduinen und der Araber Hadhramauts ergänzen, welche sich selbständig erhalten haben und über die Entwicklungsstufe des altarabischen Rechts im Wesentlichen nicht hinausgehen.

Es finden sich im vorislamitischen Rechte Mutterrecht, Ehe auf Zeit, Frauenraub und Brautkauf, Exogamie, künstliche Verwandtschaft, namentlich auch Blutsbrüderschaft, Blutrache, Eideshülfe; also charakteristische Institutionen des Geschlechterrechts.

II. Das islamitische Recht hat sich zu einem Kulturrechte ersten Ranges entwickelt[2]). Dasselbe

---

[1]) Zu vgl. ist darüber Robertson Smidt, kinship and marriage in early Arabia. Cambridge 1885. Wilken, het matriarchaat bij de oude Arabieren. Amsterd. 1884. Idem, eenige opmerkingen naar aanleid. eener critiek van mijn matriarchaat bij de oude Arabieren. s' Gravenh. 1884. Kohler, über das vorislamitische Recht der Araber in der Zeitschr. für vergl. Rsw. VIII., S. 238—261.

[2]) Literatur: Pharaon et Dulau, législation orientale. I. P. Droit Musulman. Paris 1839. Sicé, traité des lois Mahométans. Paris 1841. Vincent, étud. sur la loi Musulmane. Paris 1842. Keijzer, handboek voor het Mohammedaansch recht. Haag 1853. Keijzer, het mohammedaansch strafrecht. Haag 1857. Keijzer, jurisprudence musulmane selon le rite chaféite. Leyde 1859. Van den Berg, de contractu do ut des jure mohammedano. Leiden 1868. v. Tor-

hat seinen Ausgangspunkt genommen im Qoran und der Sunna, der mündlichen Tradition von den Entscheidungen Mohammeds. Ferner bildeten eine Rechtsquelle die Entscheidungen der ersten Chalifen unter dem Namen 'atâr. Ursprünglich wurde an rein mündlicher Ueberlieferung der Präjudizien festgehalten. Das älteste Sammelwerk ist das Mowatta Mâlik Ibn Anas, eines gebornen Medinensers, welches etwa 1700 Traditionen enthält und eine Kodifikation des

---

nauw, das moslem. Recht. Leipz. 1855. Baillie, a Digest of Moohummedan law. II t. London 1869. 1875. Grady, manual of the Mohammedan law. London 1869. Cadoz, droit musulman. Paris 1872. Santayra et Cherbonneau, droit musulman. Statut pers. et succ. Paris 1873. Chama Churun Sircar, the Muhammedan law. Calcutta 1873. Syed Ameer Ali, the law relat. to gifts trust and testam. disp. among the Mahommed. Calcutta 1875. Eyssette, droit indou et musulman. 2 vol. Paris 1877. Baillie, muhammedan law of inheritance. London 1874. v. Tischendorf, das Lehnswesen in den moslemischen Staaten. Leipz. 1872. Rumsey, Moohammed. law of inheritance. London 1880. Syed Ameer Ali, the personal law of the Mahommed. London 1880. Van den Berg, Beginselen van het mohammedaansch recht. 1883. Kohler, die commenda nach islamitischem Rechte. 1885. Ders., Moderne Rechtsfragen bei islam. Juristen. 1885. Ders., zur Gesch. der islam. Rechtssysteme in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V., S. 384—396. Ders., islamit. Obligationen- u. Pfandrecht, das., VI., S. 208—271. Ders., das islam. Retraktrecht (Schaffa), das., VI., S. 272—276. Ders., in den „Rechtsvergleichenden Studien". Berlin 1889, S. 1—162. v. Tornauw, das Erbrecht nach den Verordnungen des Islam in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. V., S. 116—208. Friedrichs, das Eherecht des Islam, das., VII., S. 240—284. Goldziher, Muhammedanisches Recht in Theorie und Wirklichkeit, das., VIII., S. 402 ff. Kohler, die Wirklichkeit und Unwirklichkeit des islam. Rechts, das., VIII., S. 424 ff. Kennedy, an Abstract of Muhammedan law im Journal of the Asiatic Society. II. Eherecht, Familienrecht und Erbrecht der Mohammedaner nach dem hanefitischen Ritus. Wien 1883. Dareste, étud. d'histoire du droit. Paris 1889. III.

medinensischen gemeinen Rechts ist. Das nächste grosse Sammelwerk von etwa 7000 Traditionen stammt von Bochary. Seit der Zeit entstanden eine grosse Menge von Sammelwerken. In Medina bildete sich schon unter den ersten Chalifen eine Rechtsschule. Gegründet wurde dieselbe durch Abdallah Ibn Mas'ud und Abdallah Ibn 'Abbâs. Auf diese folgten die s. g. sieben Rechtsgelehrten von Medina. Aus dieser Rechtsschule ging Malîk hervor, der zum ersten Male aus der Flut der kasuistischen Traditionen eine juristische Theorie ableitete. Malîk erkannte nur die in Medina herrschende Rechtslehre als verbindlich an. Neben dieser auf Traditionen und Entscheidungen basirten medinensischen Rechtsschule, bildete sich in Irâk eine zweite, welche nach ihrer eigenthümlichen Richtung schon früh den Namen der Schule der spekulativen Juristen erhielt. Der bedeutendste Vertreter dieser Schule war Abu Ḥanifa. Eine dritte Schule entstand durch Schafi'i in Bagdad, dessen System des gesammten Rechts eine so selbständige Stellung sich errang, dass sich auf dasselbe eine besondere Rechtsschule gründete. Endlich ward ein Schüler Schafi'i's, Ahmad Ibn Hanbal der Gründer einer vierten Rechtsschule[1]). Alle diese Rechtsschulen stehen auf dem Boden der sunnitischen Lehre. Daneben hat sich im Anschluss an die schiitische auch eine schiitische Jurisprudenz entwickelt.

Im Einzelnen ist in Betreff dieser Rechtsschulen Folgendes zu bemerken:

I. Sunnitische Rechtsschulen.

1. Die malekitische Rechtsschule herrscht haupt-

---

[1]) Kremer, Geschichte des Orients. I. S. 470 ff.

sächlich in Nordafrika. Das Hauptwerk derselben ist der Moktaçar Khalils[1]).

2 Die hanefitische Rechtsschule ist die offizielle des osmanischen Reichs. Das Hauptwerk ist die im 12. Jahrhundert von Burhan-ad-din Ali verfasste Hidaya[2]).

3. Die schafiitische Rechtsschule. Dieselbe herrscht besonders im ostindischen Archipel[3]).

4. Die hanbalitische Rechtsschule herrscht in beschränktem Masse im Innern Arabiens.

II. Schiitische Rechtsschule.

Das Hauptwerk desselben ist der Scherayet ol islam des El Mohekkik aus dem 13. Jahrh.[4]).

Das islamitische Recht ist ein hochentwickeltes Kulturrecht, welches nur noch geringe Spuren des Geschlechterrechts aufweist. Das Geschlechterrecht

[1]) Uebersetzungen von Perron, précis de jurispr. musulm. par Khalil-ibn-Ishat. Trad. de l'arabe. 6 vol. Paris 1848—1854. Khalil, code musulm. Rite malékite. Trad. par Seignette. Paris 1878. Perron in Explor. scientifique de l'Algerie. t. X—XVI. Ferner Abu Mohammed Abd Allah, übersetzt von Vincent l. c.

[2]) Uebersetzung von Ch. Hamilton, the Hedaya or Guide, a commentary on the musulm. Laws. 2. ed. by Standish Grove Grady. Ferner Fatawa Alamgari, übers. bei Baillie, Dig. of Moohumm. law. I.

[3]) Minhadj attalibin von Abu Zakarja Jahja an Nawawî aus dem 13. Jahrh. Uebersetzung von L. W. C. van den Berg, Minhadj attalibin. Le guide des zélés croyants. Manuel de Jurispr. Musulm. selon le rite de Chafii. Texte arabe publ. par ordre de gouvern. avec trad. et annot. I—III. 1882—1884. Abu Chodja, übers. v. Keijzer, jurispr. musulm. selon le rite chaféite. Leyd. 1859. Firuzabadi, übers. von Keijzer, handboek etc. Tuhfa, übersetzt von Keijzer, mohamm. strafrecht, p. 76 sqq. und von Blaauw in den Bijdr. tot de Taal-, Landen Volkenkunde van Nederl. Indie v. 1862.

[4]) Uebers. von Querry, droit musulm., recueil des lois concernant les Musulmans Schyites, 2 Tom., Paris 1871, 1872, und zum Theil bei Baillie, Dig. of mooh. law. t. II.

tritt noch hervor in der Blutrache, in dem stark entwickelten Retraktrechte, in der Kaufform der Ehe, in der Ehe auf Zeit u. s. w. Im Strafrecht findet sich die Blutrache, jedoch kann der Berechtigte den Blutpreis annehmen; bei unfreiwilligen Tödtungen ist er dazu verpflichtet. Bei Körperverletzungen findet sich ein entwickeltes Kompositionensystem. Daneben kommen öffentliche Strafen vor. Im Vermögensrecht ist das Obligationenrecht voll entwickelt, das Sachenrecht schwächer. Primitive Rechtsanschauungen treten noch hervor in den einseitig widerruflichen Kontrakten und in dem Eigenthumserwerb durch Urbarmachung.

Das Erbrecht scheint eine Neuschöpfung Mohammeds zu sein.

3. Die Rechte der ostarischen Völker.

a) Das indische Recht.

α) Im Allgemeinen.

§. 34.

Den Hauptstock des indischen Völkergebiets macht die arische Bevölkerung der indischen Ebenen aus.

Abzuscheiden sind davon noch die nordwestlichen Gebirgsvölker und die nach Europa eingewanderten Zigeuner.

I. Die Rechte der nordwestlichen Gebirgsvölker.

Es gehören hierher: 1. die Pamirvölker, nördlich vom Hindukusch, die Stämme des eigentlichen Gatschalandes, Karategin, Darmâs, Schugnan, Sirikol, Wachan und den obern Badakschan umfassend; 2. die Bewohner von Kafiristan, Tschitral und Dardistan. Ueber die Rechte dieser Völker ist bis jetzt wenig bekannt[1]).

Bei den Dardus in Dardistan finden sich Pflegeverwandtschaft und Milchverwandtschaft in eigenthümlicher Entwicklung, Gleichstellung sämmtlicher

[1]) Ueber Sirikol und Wachan s. meine Studien, S. 147, 298. Ueber die Siah-posch, die Bewohner von Kafiristan das.

Frauen bei polygynischer Ehe, sowie einige andre interessante Rechtssitten[1]). Eine Aufzeichnung ihrer Rechtsgewohnheiten ist mir nicht bekannt.

II. Das Recht der Zigeuner.

Das Recht der Zigeuner steht auf geschlechterrechtlicher Stufe[2]). Es herrscht Endogamie. An Eheformen findet sich eine Dienstehe und der Brautkauf. Eingehung und Scheidung der Ehe erfolgt durch den Hauptmann. Der Mann kann die Frau einseitig verstossen. Alte Leute werden umgebracht. Die Mundschaft ist voll entwickelt, bis zum Rechte über Leben und Tod. Das Familienvermögen geht als Ganzes auf das neue Familienoberhaupt über, welches die Seinigen daraus unterhalten muss. Testamentarische Verfügungen giebt es nicht. Die Friedloslegung ist in eigenthümlicher Weise entwickelt. In den auf Lebenszeit gewählten Hauptleuten tritt ein herrschaftliches Moment hervor. Es finden sich die Anfänge eines gerichtlichen Verfahrens. Bei den siebenbürgischen Zigeunern steht noch heutzutage das Mutterrecht in voller Blüte[3]).

β) Das indische Recht im engern Sinne.

aa) Das gemeine indische Recht[4]).

§. 35.

Das gemeine indische Recht ist ein hochent-

S. 363. Aus der Schilderung Ujfalvys (Aus dem westlichen Himalaja, 1884, S. 310—317) ergiebt sich, dass sie in einer Klanverfassung leben.

[1]) S. Studien, S. 36, 42, 69, 223, 333.

[2]) S. darüber meine Bausteine, II, S. 259, voce Zigeuner, und Grundlagen, S. 145—147. Kohler, Frauenkauf bei den Zigeunern in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 85.

[3]) v. Wlislocki, vom wandernden Zigeunervolke. Hamb. 1890. S. 66 ff.

[4]) Literatur: Werke allgemeineren Inhalts: Strange, Hindu law. London 1830. Gibelin, études sur le droit civil

wickeltes Kulturrecht. Es stützt sich auf die altindische Sanskritliteratur und sein Geltungsgebiet erstreckt sich über alle vorderindischen Staaten von Kaschmir bis zum Kap Komorin und ebenso ist dasselbe in Hinterindien, namentlich in Birma und Siam eingedrungen.

I. Das älteste indische Recht ist enthalten in den Smritis, einer auf die Rishis, die Weisen des Alterthums zurückgeführten Sammlung. Sie werden in ältere (Sûtra's) und jüngere (Dharma-çastras) unter-

---

des Hindous, recherches de legisl. comparée sur les lois de l'Inde, les lois d'Athènes et de Rome et les coutumes des Germains. Pondichery 1847. 2 vol. Mac Naghten, principles of Hindu and Mohammedan law, ed. by Wilson, London 1860. West and Bühler, Dig. of Hindu law. 2 vol. Bombay 1867, 1869. Strange, a manual of Hindu law. Madras 1863. Lande, manuel du droit indou. 2. ed. Paris 1869. Eyssette, droit indou et musulman. 2 v. Paris 1877. Mayne, a treatise on Hindu law and usage. 3. ed. Madras 1883. Nelson, a prospectus of the scientific study of the Hindu law. London 1881. Leist, alt-arisches jus gentium. Jena 1889, Dareste, études d'histoire du droit. Paris 1889. IV.

An Werken über einzelne Partien des indischen Rechts sind hervorzuheben: Jolly, über die Systematik des indischen Rechts in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. I. S. 234—260. Banerjee, the Hindu law of marriage and stridhan (Calcutta 1879). Kohler, Indisches Ehe- und Familienrecht in der Zeitschr. für vgl. Rsw. III. S. 342—442. Gans, das Erbrecht in weltg. Entwickl. (1824), I., S. 71—97, 239, 240, 246, 255. Mayr, das indische Erbrecht. Wien 1873. Jolly, über das indische Schuldrecht (Abh. der Bair. Akad. d. Wissensch. philol.-histor. Kl. 1877. S. 287—323). Ders., history of Hindu law of partition, inheritance and adoption. Kohler, Indisches Obligationen- u. Pfandrecht in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. III., S. 161 bis 201. Thonissen, études sur l'histoire du droit criminel (1869), I., p. 2—78. Guillet-Desgrois, études sur le droit hindou. Du droit de punir. Paris 1885. Kohler, geschl. Promiscuität in den indischen Rechtsb., Zeitschr. f. vgl. Rsw., VI., S. 404. Bernhöft, altindische Familienorganisation in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX. S. 1—45.

schieden und bilden das Fundament der ganzen indischen Jurisprudenz bis auf den heutigen Tag.

Von den Smritis sind erhalten und neuerdings auch durch Uebersetzungen Nicht-Sanskritisten zugängig gemacht diejenigen, welche zugeschrieben werden dem Apastamba[1]), dem Gautama[2]), dem Vishnu[3]), dem Baudhâyana[4]), dem Vâsistha[5]), dem Manu[6]), dem Yâjnavalkya[7]) und dem Nârada[8]). Andre Smritis sind nur stückweise erhalten und übersetzt[9]).

II. Eine weitere wichtige Rechtsquelle für das indische Recht bilden die Kommentatoren, von denen eine Unzahl existirt. Zu nennen sind hauptsächlich

[1]) Uebersetzung von Bühler, the sacred laws of the Aryas, as taught in the schools of Apastamba, Gautama, Vâsistha and Baudhâyana. 2 vol. Oxford 1879, 1882. (Max Müller, the Sacred books of the East, v. II und XIV) im ersten Bande.

[2]) Ausgabe von Stenzler, London 1876. Uebersetzung von Bühler in Max Müller, sacred books, v. II.

[3]) Uebersetzung von Jolly, the institutes of Vishnu. Oxford 1880 (Max Müller, sacred books, v. VII).

[4]) Ausg. v. E. Hultzsch in den Abh. für die Kunde des Morgenlandes, VIII, Nr. 4. Leipzig 1884. Uebers. v. Bühler in Max Müllers sacr. books. vol. XIV (Oxf. 1882).

[5]) Uebers. von Bühler in Max Müllers sacr. books, vol. XIV (Oxf. 1882).

[6]) Uebers. ins Engl. von Jones, London 1796 (deutsch von Hüttner, Weimar 1797), ins Franz. von Loiseleur-Deslongchamps, ins Deutsche vou Jolly, die jur. Abschnitte aus dem Gesetzb. des Manu in der Zeitschr. f. vgl. Rsw., III, S. 232—283, IV, S. 321—361, ins Englische von Bühler in Max Müllers sacr. books, XXV (Oxf. 1886) und von Burnell and Hopkins, the ordinances of Manu. London 1884.

[7]) Stenzler, Yâjnavalkyas Gesetzbuch. Sanskrit und Deutsch. Berlin-London 1849.

[8]) Uebersetzt von Jolly, the institutes of Nârada. London 1876.

[9]) Jolly, the minor Law-books: Narada, Brihaspati. Oxf. 1889. Es finden sich Reste der Smriti's von Brihaspati, Katyâyana und Vyâsa bei Jagannâtha s. unten.

die Kommentare: Mitakshara des Vijnânesvara[1]), welche in Benares die höchste Autorität geniesst, Dâya-Bâgha von Jîmuta Vâhana[2]), Dâya-krama-sangraha[3]), Vyavahâra Mayûkha[4]), Smriti Candrika[5]), Dattaka Candrikâ und Mîmânsâ[6]), Mâdhavîya[7]), Sarasvatî-Vilâsa[8]), Varadararâja Vyavahâranirnaya[9]), Viramitrodaya[10]), Vivâda Cintâmani[11]).

Unter europäischem Einflusse sind entstanden auf Veranlassung von Warren Hastings die Sammlung Vivadarnava Setu[12]) und auf Veranlassung von Sir

---

[1]) Uebersetz. des erbrechtl. Theils in Stokes Hindu law books, p. 364 sqq., des prozessualischen in Mc. Naghten, principles, I. Französ. Uebers. von Orianne (1845).

[2]) Uebers. von Colebrooke in Stokes Hindu law books, p. 181 sqq.

[3]) Uebers. v. Wynch, das., p. 473 sqq.

[4]) Vishnavâth Nârâyan Mandlik, the Vyavahara Mayûkha. Bombay 1880.

[5]) Smriti Candrikâ on Hindu law of inheritance by Devanne Bhut (Devanda Bhatta), translat. by Kristnasawmy Jyer. Madras 1867.

[6]) Zwei Werke über Adoption von Devanda-Batta und Nanda Pandita übersetzt v. Sutherland in Stokes Hindu law books, p. 629 sqq., 531 sqq.

[7]) Commentary on the Parâçara Smriti, Vyavahâra-Kânda, Dâya-Vibhâga, the law of inheritance, transl. from the unpubl. sanskrit text by Burnell. Madras 1868.

[8]) The hindu law of inheritance, transl. from the original sanscr. by Foulkes. London 1881.

[9]) Law of partition and succession from the MS. sanscr. text by Burnell. Mangalore 1872.

[10]) Zum Theil übersetzt bei West u. Bühler, digest II, p. 67 sqq., ferner von Golapchandra Jarkar Sastri. 1879.

[11]) A succinct commentary on the Hindoo law, prevalent in Mithilâ, from the orig. sanscr. of Vachaspati Misra by Tagore. Calc. 1863.

[12]) Halheds Code of Gentoo laws. London 1776 (völlig werthlos).

William Jones die Sammlung Vivada Bhangarnava durch Jagannatha Tercapanchanana[1]), gewöhnlich Jagannathas oder Colebrookes Digest genannt.

Das gemeine indische Recht ist nach allen Seiten hin ein hoch entwickeltes Kulturrecht. An primitiven Instituten sind noch erkennbar die Hausgemeinschaft, die Raub- und Kaufehe, das Verloberrecht, die Blutrache, das Kompositionensystem, die Gottesurtheile. Die Verarbeitung des überkommenen Rechtsstoffes in das brahmanistische System macht die rechtshistorische Bearbeitung des indischen Rechts sehr schwierig. Eine Sonderung des ältern und jüngern Rechts wird vielfach nur nach der vergleichend-ethnologischen Methode erfolgen können.

Im britischen Indien hat in jüngster Zeit eine starke Rezeption des modernen englischen Rechts stattgefunden. Dieselbe begann mit Erlass eines Strafgesetzbuchs im Jahre 1860. Seit dieser Zeit sind namentlich folgende weitere Gesetze erlassen: ein Gesetz über Erbrecht, über Beweisrecht (1872), über Obligationenrecht (1872), die Specific Relief Act (1877), Gesetze, betreffend die Gebührenregister, die Verjährungsfristen, ein Actiengesetz, Gesetze, betreffend indossable Werthpapiere und die Uebertragung von Grund und Boden (1882), eine Strafprozessordnung (1882), ein Gesetz über das Verhältniss von Grundeigenthümer und Pächter u. a. m. Es handelt sich in diesen Gesetzen im Wesentlichen um englisches Recht, welchem die historischen Zöpfe abgeschnitten sind und welches den indischen Verhältnissen angepasst ist, nicht aber um eine Fortbildung des ein-

[1]) Jagannâtha Tercapanchânana, Dig. of Hindu law on contracts and successions with a comm. transl. from the orig. Sanskr. by Colebrooke (Calcutta 1798 u. Calcutta-London 1801).

heimisch-indischen Rechts[1]). Es ist daher zu erwarten, dass sich das indische Recht der Zukunft nur als ein Zweiggebiet des englischen Rechts darstellen wird.

bb) Die indischen Partikularrechte.

§. 36.

Innerhalb der einzelnen indischen Völkergebiete existiren wieder eine Menge partikularer Gewohnheitsrechte, welche erst zum kleinsten Theile gesammelt und der juristischen Forschung zugängig gemacht sind. Bekannt sind bis jetzt:

1. die Gewohnheitsrechte des Pendschab (Punjab)[2]),
2. die Gewohnheitsrechte von Dekhan[3]),
3. die Rechte von Bihar, eines Theils von Audh[4]),
4. die Rechte der Rajputen[5]),

---

[1]) Einen kurzen Ueberblick über das geltende angloindische Recht giebt Remfry (Solicitor in Calcutta) in den Jurist. Blättern, XIX. Jahrg. 1890, Nr. 10, S. 111 ff., Nr. 11, S. 123 ff.

[2]) Boulnois and Rattigan, notes on customary law administered in the courts of the Punjab. Lahore 1876. Tupper, Punjab customary law. Calcutta 1881. 3 vol. Kohler, die Gewohnheitsrechte des Pendschab in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII., S. 161—239.

[3]) Steele, the law and custom of Hindoo castes within the Dekhan Provinces subject to the presidency of Bombay. 1827. Neue Ausgabe 1868. Kohler, die Gewohnheitsrechte des westlichen und mittleren Dekhan in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII., S. 104—147.

[4]) S. darüber Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw., VIII., S. 89—100, gestützt auf Grierson's Bihar Peasant Life (Calcutta 1885).

[5]) Kohler a. a. O., VIII., S. 100—103, gestützt auf Hunter, Imperial Gazetteer, XI., p. 395 sqq., und Lyall, Asiatic studies, 1884.

5. die Rechte der religiösen Sekte der Jainas[1]),
6. die Rechte von Orissa[2]).

b) Das eranische Recht.

α) Im Allgemeinen.

§. 37.

Die eranische Völkerfamilie zerfällt, abgesehen von den im Kaukasus wohnhaften Osseten, über deren Recht bereits oben berichtet ist, in sieben Hauptvölker, nämlich die Tadschik, die Tat mit den Guran, die Kurden mit den Luren, die Belutschen und die Afghanen.

Von den Rechten dieser Völker ist uns des Näheren nur das Recht der Tadschik oder Perser bekannt, auf welches im nächsten Paragraphen besonders einzugehen ist.

Ueber das Recht der übrigen eranischen Völker lässt sich bis jetzt wenig sagen. Sicher ist, dass dieselben unter einer Geschlechterverfassung leben. Ueber den engern geschlechtsgenossenschaftlichen Verbänden stehen in der Regel höhere, deren jeder seine besondere Volksversammlung hat[3]).

Bei den Belutschen finden sich die charakteristischen Institutionen und Normen des Geschlechterrerhts deutlich ausgeprägt, z. B. Blutrache mit staatlicher Beihülfe, Racherecht des Ehemannes, wenn er seine Frau im Ehebruche ertappt[4]); daneben aber schon deutliche Anfänge zu einem öffentlichen Strafrechte, z. B. bei Bestrafung des Diebstahls[5]).

---

[1]) Kohler a. a. O., VIII., S. 103—104.

[2]) Kohler a. a. O., VIII., S. 262, 263, 268—273.

[3]) Ueber die Luren und Kurden s. Spiegel, Erân, S. 294, über die Belutschen s. meine Baust., II, S. 13, 14, über die Afghanen meine Geschlechtsg., S. 6, Anf., S. 108, 114.

[4]) Anfänge, S. 184, 202.

[5]) Anfänge, S. 222—224, 225, 230.

Bei den Afghanen zeigt das Geschlechterrecht bereits Verfallstadien. Die Blutrache ist bereits beschränkt sühnbar[1]), die Raubehe zu symbolischer Form abgeschwächt[2]), der Brautkauf, die Leviratsehe im Verfall begriffen[3]). Die Stellung der Frau ist im Anschluss an das Vaterrechtssystem eine untergeordnete[4]), so dass sogar die Kompositionen sich nach Weibern berechnen[5]). Eine genaue Sammlung der afghanischen Rechtsgewohnheiten würde sowohl für die arische Rechtsgeschichte, wie für eine allgemeine Rechtswissenschaft sehr werthvoll sein.

β) Das Recht der Perser[6]).

§. 38.

Ueber das altpersische Recht sind keine Rechtsbücher erhalten. Nach einer Tradition der indischen Parsis sollen altpersische Rechtsbücher über Prozess-, Zivil- und Strafrecht existirt haben[7]). Von den sämmtlichen heiligen Büchern der Perser ist nur der Avesta erhalten, in welchem sich nur wenige Andeutungen über das altpersische Recht finden. Was sonst über das persische Recht bekannt ist, stammt aus gelegentlichen Bemerkungen über dasselbe in den Schriftstellern des griechischen und römischen Alterthums, in der national-persischen Literatur, namentlich bei Tabari und Firdusi, sowie im babylonischen Talmud. Es lässt sich daraus immerhin ein ungefähres Bild des persischen Rechts gewinnen.

Es ist deutlich erkennbar, dass das älteste Recht

---

[1]) Geschlechtsg., S. 141, 168, Anfänge, S. 178, 198.
[2]) Geschlechtsg., S. 58, 59, Studien, S. 144.
[3]) Geschl. S. 68, Stud. S. 180. — Geschl. S. 25.
[4]) Geschl. S. 45.
[5]) Anf. S. 32, 191, 198.
[6]) Literatur: Dareste, étud. d'histoire du droit. 1889. V.
[7]) Spiegel, Eran. Alterthumskunde, III. S. 776.

ein Geschlechterrecht war. Es findet sich Blutrache, welche durch Zahlung eines Blutpreises abgelöst werden kann, Brautkauf, Adoption, Pflegevaterschaft, Haftung der Blutsfreunde für Schulden der Blutsfreunde und für Verbrechen des Familienoberhaupts, Vaterrecht und kräftig entwickelte Mundschaft. Eigenthümlich ist die Liebhaberei für Ehen unter den nächsten Blutsverwandten und der Grundsatz des Intestaterbrechts, nach welchem neben den Söhnen auch unverheirathete Töchter und Ehegatten zur Erbfolge berufen sind.

Ueber der Geschlechterverfassung erhebt sich aber bereits eine herrschaftliche Organisation mit Adel und despotischem Königthum und einer Standesschichtung. Im Strafrecht erscheinen neben der Blutrache bei Angriffen auf Personen, welche in sieben verschiedene Arten eingetheilt sind, Peitschenhiebe von verschiedener Anzahl, welche reluirbar sind und vielleicht mehr religiöse Ahndungen darstellen. Die Strafe erhöht sich bei Rückfall. Es kommen ferner öffentliche Strafen vor, sowohl Todesstrafen als verschiedene Verstümmelungsstrafen. Auf Diebstahl steht Todesstrafe.

Das Obligationenrecht ist bereits insoweit entwickelt, als verschiedene Kontrakte nach Klassen unterschieden werden; der Kontraktsbruch ist aber noch strafbar, und die Busse eigenthümlich geregelt. Immobiliareigenthum kann nur schriftlich übertragen werden, doch giebt es auch bereits eine vierzigjährige Ersitzung.

Im Prozess finden sich als Gottesurtheile die Wasserprobe durch Untertauchen, die Probe des siedenden Wassers und des Feuers. Als Exekutionsmittel kommt auch hier jenes merkwürdige Fasten

des Gläubigers vor der Thür des Schuldners vor, welches sporadisch über die ganze Erde verbreitet ist.

Im heutigen Persien gilt islamitisches Recht, jedoch noch untermischt mit einigen eranischen Rechtsgewohnheiten.

4. Das Recht der Tübetaner und der Himalajavölker.

§. 39.

I. Das eigentliche Tübet ist der Hauptsitz des Buddhismus und geht das tübetanische Recht daher wesentlich in den hierarchischen Institutionen dieser Religion auf.

An charakteristischen Rechtssitten ist vor Allem die tübetanische Polyandrie bekannt[1]). Es ist mir nicht bekannt, ob die tübetanischen Rechtsgewohnheiten schon irgendwo zusammengestellt sind.

II. Neben den eigentlichen Tübetanern wohnen eine Reihe unzivilirter Stämme, die Horpa, Drokpa, Sopka, die Si-fan; ferner im Himalaja-Gebirge vom Indus bis zum Brahmaputra eine Reihe den Tübetanern verwandter, ebenfalls wenig kultivirter Stämme, die Leptscha, Kiranti und Limbu, Murmi und Nevar, die Gurung, Magar und Sunvar. Andre Himalajavölker sind Mischlinge zwischen Hindus und Tübetanern[2]).

Ueber die Rechte aller dieser Völker ist fast gar nichts bekannt[3]).

---

[1]) S. darüber u. über einige andere Rechtssitten meine Anfänge S. 13, 24, 61. Kohler, Blutrache in Tübet in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 88.

[2]) Vergl. das Nähere in Müller's allgem. Ethnographie. S. 356—358.

[3]) Ueber einen merkwürdigen Rechtsbrauch bei den Limbus s. Studien S. 11. Ueber einige Rechtssitten der Magarstämme das. S. 24, 80.

5. Die Rechte der Dravidavölker.

a) Im Allgemeinen.

§. 40.

Die Dravidarasse, die Urbevölkerung Indiens, welche durch die einwandernden arischen Inder unterjocht und verdrängt wurde, hat sich in einzelnen Theilen Indiens ziemlich rein erhalten. Man unterscheidet eine nordindische Gruppe, den Mundastamm, eine südindische, den Dravidastamm im engern Sinne. Zum letzteren gehören auch die Singhalesen auf Ceylon.

Die Rechte der Dravidavölker sind höchst merkwürdig. Sie zeigen die seltsamsten, aus den primitivsten Grundlagen höchst originär erwachsenen Formen, so dass es kaum ein interessanteres Gebiet für die ethnologisch-juristische Forschung geben wird, als dies. Leider sind unsere Kenntnisse desselben bis jetzt noch nicht bedeutend.

I. Die Rechte des Munda-Stammes.

Es gehört hierher die Völkerfamilie der Kolh's[1]), welche in die Stämme der Santal (Sonthal)[2]), der Kolhs von Singbhum (Larka-Kolhs), der Bhumidsch und der Munda-Kohls zerfallen.

II. Die Rechte der Dravidavölker im engern Sinne.

Zu den Dravidavölkern im engern Sinne gehören die Tamulen mit den Irular unb Kurumbar, die Telingos (Telugu), die Kanaresen (Kannadi, Karnatas) mit den Kotar (Kohatar), Badagar und Kodugu (Coorg), die Malabaren (Malayalas), die Tulus (Tuluvas), die Todas (Tudas, Tudavar), die Gonds (Gondas), die

---

[1]) Ueber das Recht der Kolhs s. meine Geschlechtsg. S. 11, 50, 58, 67, 86, 119, 126, 133. Stud. S. 302.

[2]) Vgl. meine Geschlechtsg. S. 29.

Khonds[1]), die Uraon-Kolhs und die Radschmaha-Kolhs (Maler), und die Brahuis in Belutschistan.

Von den Rechten dieser Völker ist nicht allzuviel bekannt. Nur die Gewohnheitsrechte der Tamulen sind gesammelt und zu einem Rechtsbuche vereinigt[2]).

Bei den Dravidavölkern finden sich die seltsamsten Eheverhältnisse, welche überhaupt auf der Erde vorkommen, vor allem Gruppenehen in den verschiedensten Formen[3]).

b) Das Recht der Insel Ceylon[4]).

§. 41.

I. Die Urbevölkerung der Insel Ceylon bilden die auf primitivster Stufe stehenden Vaddas, wahrscheinlich ein Dravidastamm. Sie stehen in recht-

---

[1]) Ueber das R. d. Khonds s. Kohler, die Gewohnheitsrechte in Orissa in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII., S. 262—268, im Anschluss an Hunter, Orissa, London 1872, 2 vol. und Macpherson, upon the Kandhs of the districts of Ganjam and Cattack. Calcutta 1842. Vgl. auch meine Geschlechtsg., S. 6, 45, 50, 58. Stud. S. 45, 86, 144.

[2]) Der s. g. Thesawaleme (s. den folgenden Paragraphen) enthält zwar nur das Gewohnheitsrecht der in Ceylon eingewanderten Tamulen, aber es ist wohl als sicher anzunehmen, dass im Wesentlichen dasselbe Recht auch bei den Tamulen Süd-Indiens in Geltung war. Ueber andere südindische Gewohnheitsrechte s. Nelson im Madura Manual und Cornish im Madras Census Report von 1871.

[3]) Bernhöft in der Zeitschr. für vgl. Rsw. IX., S. 12—22. Ueber die Reihenehen der Todas s. meine Studien, S. 57 n. 2. Ueber die Promiskuität der malabarischen Nairs, das., S. 55, 56. Ueber die Knabenehen bei den Reddies und den Vellalas von Koimbator, s. meine Grundlagen S. 204, 205. Ueber die Naicker und Reddies s. Bernhöft l. c. S. 18. Ueber die Heiraten zwischen Schwestersohn und Bruderstochter bei den Gonds s. meine Stud. S. 226, 227.

[4]) Quellen und Literatur: Thomson, institutes of the Laws of Ceylon. London 1886. 2 vol. Kohler, das Recht auf Ceylon in den Rechtsvergl. Stud. 1889. S. 209—247.

licher Beziehung auf einer primitiven Stufe des Geschlechterrechts[1]), wie sich daraus ergiebt, dass sich bei ihnen Mutterrecht, Exogamie, schwach entwickelter Brautkauf findet, dass sie keine Hochzeitszeremonien haben, in kleinen isolirten Stämmen leben und der Tauschverkehr in der primitivsten Form erscheint.

II. Eine zweite Bevölkerungsschicht bilden die aus Indien eingewanderten Singhalesen oder Kandier, deren Recht im Wesentlichen dem indischen Rechtsgebiete angehört und bereits hoch entwickelt ist[2]).

III. Eine dritte Schicht wird durch die seit dem 12. Jahrhundert eingewanderten Tamulen gebildet, welche ihr bereits hoch entwickeltes dravidisches Recht mitbrachten. Die Rechtsgewohnheiten der Tamulen wurden auf Befehl des holländischen Gouverneurs vom 14. August 1704, so wie sie in Jaffnapatam in Uebung waren, zusammmengestellt und wurde diese Zusammenstellung am 4. Juni 1707 vom Gouverneur bestätigt. Das so entstandene Rechtsbuch ist der Thesawaleme[3]).

IV. Bezüglich der Muhammedaner gilt islamitisches Recht[4]).

---

[1]) Kohler a. a. O. S. 213, 214, u. meine Anf. S. 55, 65, 106, 290.

[2]) Das singhalesische Recht ist amtlich festgestellt und findet sich abgedruckt bei Thomson l. c. II. p. 597—672. Literatur: Kohler in den Rechtsvergl. Studien S. 230—245. Meine Anfänge S. 12, 19, 20, 21, 32, 35, 72, 80, 127, 128, 154, 235, 256, 271. Baust. I. S. 98, 182, 186, 194, 198, 220. II. S. 60, 96, 99, 150. Stud. S. 77.

[3]) Eine neue Ausgabe desselben wurde 1862 veranstaltet: A new edition of the Thesawaleme by Mutukisna. Colombo 1862. Ein Abdruck desselben findet sich auch bei Thomson l. c. II. p. 546—594. Literatur: Kohler in den Rechtsvergl. Studien S. 214—230.

[4]) Eine Zusammenstellung desselben bei Mutukisna, Thesawaleme introd. p. XXXVIII—XLVIII und bei Thomson l. c. II. p. 527—542.

V. Für die Europäer gilt holländisch-römisches Recht und ausserdem hat die holländische und die englische Gesetzgebung in manchen Materien eingewirkt[1]), auch auf das einheimische Recht, z. B. im Eherechte. Im Jahre 1883 ist auch in Ceylon ein penal code erlassen, welcher im Wesentlichen mit dem Indian penal code übereinstimmt.

6. Die Rechte der hinterindischen Völker.

a) Die Rechte der Birmanen und der Lohitavölker.

§. 42.

I. Das Recht der Birmanen[2]).

Birma gehört zum Gebiete des indischen Rechts und zwar ist das indische Recht von den Birmanen rezipirt. Diese Rezeption geschah durch Vermittlung der Muns oder Talaings, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Alompra den Birmanen unterworfen wurden. Die Gesetzbücher der Birmanen, die Dhammathats, sind den Talaings entlehnt und die Gesetzbücher der Talaings beruhen auf indischem Rechte. Solche ursprüngliche Talaing'sche Rechtsbücher sind der Manu Sâra Dhammathat, der Dhammavilâsa Dammathat, welcher aus dem 18. Jahrhundert stammt und wahrscheinlich die Bearbeitung eines gleichnamigen Talaing'schen Dhammathat aus dem 12. Jahrhundert ist, der Wagaru Dhammathat, welcher auf ein gleichnamiges Talaing'sches Rechtsbuch aus dem 13. Jahr-

---

[1]) Vgl. Kohler a. a. O., S. 246.

[2]) Literatur: Jardine, Notes on Buddhist law. I—VIII. Kohler, das Recht der Birmanen in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI., S. 161—185. Ders., zum birmanischen Grundeigenthumsrecht. das. S. 205—207. Ders., aus der Praxis des buddh. Rs. in Birma, das. S. 388—396. Ders., Beitr. zur Lehre von den Ordalien in der Zeitschr. für das gesammte Strafr. V. S. 681. Ders. in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 84.

hundert zurückgeht, der Kozaungkyop aus dem 16. und der Maharadja Dhammathat aus dem 17. Jahrhundert. Unter Alompra entstand in der Mitte des 18. Jahrhunderts der Manu Kyay Dhammathat[1]), das einzige Rechtsbuch, welches in der englischen Justiz in Birma zur Geltung kam. Im Jahre 1755 entstand der Manu Reng, später der Manu Sâra, der Manu Wonnana und der Wini Tsaya Paki Thani Dhammathat, am spätesten der Mohavicchedani Dhammathat. Neuerdings sind diese Rechtsbücher theilweise übersetzt. Die Uebersetzungen sind enthalten in Jardine's Notes on Buddhist law III, IV, V, VII.

Das indische Recht erscheint in diesen Rechtsbüchern stark mit birmanisch-buddhistischem Rechte untermischt.

Das birmanische Recht ist ein bereits hochentwickeltes Kulturrecht. Der Ausgang desselben von einem Geschlechterrechte ist zwar noch erkennbar in den Verfallstadien der Raub-, Kauf- und Dienstehe und im Geschlechtsvermögen, sowie in dem eigenthümlich stark noch hervortretenden Mutterrechte; daneben finden sich aber im birmanischen Familien- und Erbrecht bereits viele Rechtssätze, welche der staatlichen Entwicklungsstufe angehören. Auch das Obligationenrecht ist bereits hochentwickelt. Daneben finden sich allerdings auch wieder Gottesurtheile und bei unzivilisirteren Stämmen noch die Preisgabe von Frauen und Töchter an den Gastfreund.

Eine eingehende Bearbeitung des birmanischen Rechts ist für eine allgemeine Rechtswissenschaft jedenfalls sehr werthvoll.

---

[1]) Ausgabe von Richardson, the Damathat or the laws of Menoo transl. from the Burmese. 2. ed. Rangoon 1874 u. dazu Jolly in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. II. S. 462, 463.

II Die Rechte der Lohitavölker.

Unter den Lohita- (Brahmaputra-) Völkern wird eine Gruppe unkultivirter Gebirgsstämme in der Nachbarschaft von Birma, in den Gebirgsgegenden Arakans und in Assam verstanden.

Es gehören hierher die Kotsch (Kocch), die Dhimal, Bodo (Borro, Katschari), Garro, Mikir, Abor, Daphla, Akha, Miri, Mischmi, Tschanglo, Singpho, die Nagastämme, die Khyeng (Chin), die Kakhyen (eine Gruppe von Stämmen, zu denen auch die Karen gehören), die Jabain und die Lolo in der chinesischen Provinz Yun-nan.

Von den Rechten aller dieser Völker ist bis jetzt wenig bekannt. Die Kotsch leben endogen in Stämmen, exogen im Klan; sie haben Mutterrecht mit vollständigem Uebergang des Mannes in die Rechtsgemeinschaft der Frauenfamilie und Monogamie[1]).

Die Garro's leben exogen, üben Blutrache in sehr urthümlichen Formen, haben als Werthmesser die Schädel erschlagener Feinde und ganz primitive Eidesformen[2]), stehen also jedenfalls auf einer ganz tiefen Stufe der rechtlichen Entwicklung.

Bei den Mischmi, Singpho und Kakhyen finden sich jene langen Häuser, in denen jede Familie um ihren eigenen Heerd wohnt[3]), wie sie genau so bei den Indianervölkern auftreten. Die Karen bilden kleine Gemeinden von 10—15 Familien, haben zwei Klassen, deren eine nach Mutterrecht, deren andere nach Vaterrecht lebt — letzteres beruht wohl auf Rezeption indischen Rechts —, periodische Landvertheilung, Wahlbrüderschaft durch Blutmischung[4]).

[1]) Geschlechtsg. S. 51. Baust. I. S. 105. Stud. S. 75.

[2]) Geschl. S. 50. Anf. S. 176, 291, 258.

[3]) Vgl. meine Stud. S. 40, 50 n. 5.

[4]) Geschl. S. 6. Anf. S. 11. Baust. II. S. 197. Studien, S. 34.

Das einzige Volk aus dieser Völkergruppe, über dessen Recht wir näher unterrichtet sind, sind die Khyengs, deren Rechtsgewohnheiten im Jahre 1859 durch den Birmanen Maung Tet Pyo zu einem Rechtsbuche vereinigt sind, von welchem auch eine englische Uebersetzung existirt[1]). Das Recht der Khyengs hat für eine allgemein-vergleichende Rechtswissenschaft in vieler Beziehung ein hohes Interesse.

Die Khyengs leben in eigenthümlich entwickelter Zwangsendogamie mit Levirat, welche auf frühere Gruppenehen zurückweist. Es herrscht Vaterrecht mit deutlichen Ueberresten des Mutterrechts, Brautkauf in Auflösung, daneben bereits Errungenschaftsgemeinschaft, Heergeräthe und Gerade, Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes bei der Erbfolge, durchgeführtes Repräsentationsrecht, Aszendentenerbfolge, also lauter Erscheinungen, welche über das reine Geschlechterrecht bereits hinausgehen.

Hoffentlich werden auch die Rechte der übrigen Lohita-Völker bald festgestellt. Es ist hier viel interessantes Material zu erwarten.

b) Das Recht der Thai-Völker.

§. 43.

Zu den Thai-Völkern gehören die Siamesen, die Lao, Ahom, Khanti und Khassia, sowie die Miao-tse (Miau-tsi), die Aboriginer in verschiedenen Provinzen Chinas.

I. Das siamesische Recht[2]).

---

[1]) Maung Tet Pyo's Customary law of the Chin tribe. Text, translat. and notes with a preface by John Jardine. Rangoon. Printed at the Government Press. 1884. Literatur: Kohler, das Recht der Chins in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 186—198.

[2]) Eine Literatur ist bis jetzt nicht vorhanden. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Kohler finden

Die Siamesen haben einen umfangreichen Gesetzescodex[1]).

II. Ueber das Recht der Lao, Ahom, Khamti und Khassia ist bis jetzt wenig bekannt. Bei den Khassia findet sich Mutterrecht mit Monogamie[2]).

III. Etwas besser unterrichtet sind wir über das Recht der Miao-tse[3]). Es findet sich bei ihnen Brautkauf mit Haftung der Familie für den Brautpreis und mit zeitweiser Rückkehr der Frau in ihre Familie nach der Hochzeit, Endogamie, Mutterrecht mit Uebergangsstadien zum Vaterrecht, Reste des Frauenraubes, Mitbegraben der Frau beim Tode des Mannes, Sühnung von Verbrechen durch Kompositionen, wodurch die Entwicklungsstufe ihres Rechts in den Grundzügen genügend gekennzeichnet ist.

c) Das Recht der Anamiten[4]).

§. 44.

Die Anamiten bewohnen Tongking und Cochin-China. Ihre gesammte Kultur und mit dieser ihr Recht ist chinesisch.

---

sich bei Marquis de Croizier, Notice des manuscrits Siamois, p. 31 sqq., einige Aufzählungen von Siamesischen Rechtsmanuskripten mit einigen Notizen. Uebersetzt sind dieselben bis jetzt noch nicht.

[1]) Derjenige Theil, welcher die Bestimmungen über die Sklaverei, namentlich die Pfandsklaverei enthält, ist in engl. Uebersetzung abgedr. bei Bastian, Rechtsverhältnisse. S. 407—433. Im Uebrigen scheint eine Uebersetzung noch nicht vorhanden zn sein.

[2]) Stud. S. 74.

[3]) Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 405, 406. VIII. S. 87, 88.

[4]) Literatur: Vanier, étude sur les codes annamites et chinois. Paris 1868. Kohler, zum Familienrecht der Anamiten in den Rechtsvgl. Studien, 1889, S. 198. Ueber das Recht in Tongking s. meine Bausteine II. S. 258, voce Tongking. Grundl. S. 491.

Sie haben ein umfangreiches Gesetzbuch, welches zum grössten Theile dem chinesischen wörtlich entnommen ist. Es existiren von demselben zwei französische Uebersetzungen [1]).

7. Das Gebiet des chinesischen Rechts [2]).

§. 45.

Das chinesische Recht ist ein uraltes Kulturrecht.

---

[1]) Aubaret, Hoang-viet-luat-le, Code Annamite. Paris 1865. Philastre, le Code Annamite, nouv. trad. compl. 2 tom. Paris 1876.

[2]) Literatur: Gans, das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung. I. (1824), S. 98—123. J. Lewis Shuck, Portfolio Chinensis or a collection of authentic Chinese State Papers. Macao 1840. E. Biot, sur la constitution politique de la Chine au XII. siècle avant notre ère. Mémoires presentés par divers savants à l'Academie des Inscr. de l'Inst. de France. Ser. I. Tom. II. 1852, p. 1—46. J. H. Plath, über die häusl. Verhältnisse der alten Chinesen. München 1863. (Sitz.-Ber. drr Kgl. bair. Akad. d. W. 1862, Bd. II). Ders., über Verf. u. Verwaltung Chinas unter den drei ersten Dynastien. München 1864. (Abhdl. d. Kgl. bair. Akad. d. W. Bd. X. Abth. II.) Ders., Gesetz und Recht im alten China nach chines. Quellen. München 1865. (Abh. der Kgl. bair. Akad. d. W. I. Kl. Bd. X. Abth. III.) A. Andreozzi, le Leggi penali degli antichi Cinesi. Firenze 1878. Möllendorf, the family law of the Chinese and its compar. relat. with that of other nations. Shanghai 1879. H. Parker, Comparat. Chin. Family Law in China Review 1879, Sept.-Oct. G. Jamieson, Cases in Chin. Criminal Law in China Review 1882, May-June. Eitel, the law of testamentary succession as popularly understood and applied in China in China Review XV. 3—4. A. Lind jun., a chapter of the Chinese penal code. Leiden (Brill) 1887. Kohler, das Chines. Strafrecht. Würzb. 1886. Ders., aus dem chines. Zivilrecht in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 351—387. Ders., über die Ureinwohner von Hainan, das. VIII. S. 274. Ders., über das chinesische Recht in den Rechtsvgl. Stud. 1889 S. 177—196.

In China werden schon in sehr früher Zeit Gesetzbücher erwähnt. Doch finden sich noch Andeutungen über eine Zeit, in welcher es nur kaiserliche Verordnungen gab. Erwähnt werden Strafgesetzbücher bereits unter den drei ersten Dynastien, das Strafgesetz des Yü, des Stifters der ersten Dynastie, das Strafgesetz des Thang, des Stifters der zweiten Dynastie, und das Buch der neun Strafen unter der dritten Dynastie (Tscheu). Ferner wurde im Jahre 620 v. Chr. von Fan-siuen-tseu ein Strafgesetzbuch (Hing-schu) erlassen[1]).

In den heiligen Büchern der Chinesen finden sich zahlreiche Vorschriften rechtlichen Inhalts, namentlich im Schuking[2]), Mengtseu[3]), Schiking[4]), Tscheuli[5]) und Liki[6]). In dem äusserst alterthümlichen Tscheuli ist noch alles astrologisch geregelt und moralische, religiöse und juristische Vorschriften sind bunt durcheinander geworfen[7]).

Die heutzutage geltenden Gesetzbücher sind der Ta Tsing Liü li, das Gesetzbuch der Tsing-Dynastie, und der Ta Tsing Hwui Tien, die Statuten derselben Dynastie. Der Ta Tsing Liü li, das Gesetzbuch der Mandschu-Dynastie (seit 1644), ist grösstentheils dem Codex der Ming-Dynastie entnommen und dieser reicht wieder von Dynastie zu Dynastie zurück bis

---

[1]) Plath, Gesetz und Recht im alten China. 1865. S. 10 bis 12.

[2]) übers. von Legge in den Sacred books III.

[3]) desgl. in den Chinese classics II.

[4]) desgl. in den Chinese classics III.

[5]) übers. von Biot, Tscheouli ou rites des Tscheou. Paris 1851.

[6]) übersetzt von Callery, Liki ou memorial des rites. Paris 1853.

[7]) Lind, a chapter of the Chin. penal code. Leiden 1887, p. 5, 6.

zur Thsin-Dynastie im dritten Jahrhundert v. Chr.[1]). Die jüngste Ausgabe desselben soll von 1880 sein. Der Ta Tsing Liü li ist zuerst von Staunton[2]), später theilweise auch von andern[3]) übersetzt. Vom Ta Tsing Hwui Tien existirt bis jetzt keine Uebersetzung. Er ist in 6 Bücher getheilt, korrespondirend den sechs chinesischen Verwaltungszweigen, dem zivilen, fiskalischen, rituellen, militärischen, kriminellen und dem der öffentlichen Arbeiten[4]).

Das chinesische Recht ist eins der merkwürdigsten und für das Universalrecht bedeutsamsten Rechte der Erde. Es verdient das eingehendste Studium. Der allgemeine Entwicklungsgang bewegt sich im chinesischen Reiche von einem ursprünglichen Geschlechterstaate durch einen hochentwickelten Feudalismus zum zentralisirten Beamtenstaate mit monarchischer Spitze. Die Grundlage des chinesischen Reiches aber ist stets die geschlechterrechtliche Organisation geblieben. Die politische Elementarbildung ist noch heutzutage das Geschlecht. Erhalten aber aus der Geschlechterverfassung ist nur die innere Seite, nicht die äussere. Schon in der ältesten Zeit ist fast jede Spur der Blutrache verschwunden, dagegen ist im Uebrigen die Solidarität der Geschlechtsgenossen vollständig erhalten und sogar zum Grundprinzip der

---

[1]) Staunton, Ta Tsing Leu Lee pref. p. XXII, XXIII.

[2]) G. Th. Staunton, Ta Tsing Leu Lee, being the fundamental laws and a selection from the supplementary statutes of the penal code of China. London 1810 (übers. ins Französ. von F. Renouard de St. Croix. Paris 1812.)

[3]) G. Jamieson, Transl. from the Lü Li or General Code of laws. China Review 1879, July-Aug. 1880 Jan., Febr., March, Apr., May, June, Nov., Dec. 1881 May. June, Sept., Oct. A. Lind jr., a chapter of the Chinese penal code. Leiden (Brill) 1887 (umfasst den 14. Kuen sect. 152—156).

[4]) Lind l. c. p. 10.

ganzen staatlichen Organisation geworden, so dass jeder soziale Kreis solidarisch für seine Genossen haftet. Das alte exogamische Prinzip hat zu einem Verbot der Heirat zwischen allen Personen geführt, die den gleichen Familiennamen tragen. Die Ehe ist noch Sache der Familien, nicht der künftigen Eheleute, auf deren Zustimmung es, wenigstens bei der ersten Ehe, nicht ankommt. Das Recht des Vaters über Leben und Tod der Hauskinder ist erhalten. Die Tödtung des Kindes durch den Vater ist straflos. Das Verwandtschaftssystem ist das vaterrechtliche; von Mutterrecht findet sich kaum eine Spur. Die Stellung des Weibes ist eine tiefe. Die Ehe ist polygynisch; jedoch ist die zuerst geheiratete Frau die Oberfrau. Die Eheleute leben getrennt. Schwiegereltern und Schwiegerkinder meiden sich. Die Ehe entsteht durch Kauf. Die Töchter erben nicht mit, müssen aber von den Söhnen unterhalten werden. Die Adoption ist stark entwickelt.

Das Strafrecht ist ein öffentliches; die Regelstrafe ist der Bambus in mehreren Abstufungen. Daneben findet sich Verbannung in mehreren Stufen und Todesstrafe; aber keine Gefängnissstrafe. Im älteren Strafrecht finden sich grausame Strafen, namentlich auch Verstümmelungsstrafen. Aus manchen Straffixirungen lässt sich ein Rückschluss auf ein früheres Kompositionensystem machen. Höchst interessant ist es, dass noch heutzutage die zufällige Tödtung strafbar ist, wennschon die Strafe geringer als die Regelstrafe bemessen wird. Die zufällige Tödtung wird bekanntlich überall, wo reines Geschlechterrecht gilt, als Rechtsbruch angesehen. Auch finden sich im älteren Rechte noch starke Reste einer ursprünglichen Friedloslegung. Die Mitverhaftung von Blutsfreunden für

Verbrechen hat sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten.

Das Prozessrecht ist ebenfalls höchst interessant. Es findet sich schon in der ältesten Zeit keine Spur von gerichtlichem Zweikampf, von Gottesurtheilen, von Eid und Eideshülfe. Die einzigen Beweismittel sind Geständniss und Zeugen. Die Folter ist nicht gestattet, scheint aber in der Praxis doch noch angewandt zu werden. Gerichtskosten giebt es nicht, aber der unterliegende Theil ist unter Umständen strafbar. Eine Advokatur ist nicht entwickelt.

Ein Zivilrecht ist kaum vorhanden; jedenfalls ist dasselbe nicht kodifizirt. Dagegen steht manche Verbindlichkeit, welche bei uns lediglich zivilrechtlicher Natur ist, z. B. Verzug in der Bezahlung einer Schuld, unter Strafe.

8. Die Rechte Japans und Koreas.

§. 46.

I. Das japanesische Recht[1]).

Das japanesische Recht ist hoch entwickelt und einer rechtshistorischen Behandlung zugängig.

[1]) Literatur: Kempermann, die Gesetze des Jyeasu in in den Mitthl. der deutschen Ges. für Ostasien. Heft I. S. 5 bis 14. Heft II. S. 2—8 (1873). J. F. Lowder, the legacy of Jyeas'. Yokohama 1874. W. E. Grigsby, the legacy of Jyeasu' in den Transact. of the Asiatic Society of Japan. III, 2. p. 131—140. W. E. Griffis, the testament of Jyeasu, in dessen the Mikado's Empire, p. 583—587. Derselbe, the Tokugawa feudal system, das. S. 586. 587. J. H. Gubbins, the feudal system in Japan under the Tokugawa Shogun in den Transact. of the Asiatic society of Japan. B. XV. 2. J. H. Longford, a summary of the Japanese penal codes, das. Bd. V. 2. S. 1—114. Berner, Japan, im Gerichtssaal Bd. XXIII. S. 383. S. Mayer, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung für Japan in Goldtammers Arch. 1882, Heft 1. G. Michaelis, Beitrag zur Kenntniss der Gesch. des japanes. Strafrechts, in den Mitthl. der deutschen Ges. f. Ostasien.

Die japanesische Rechtsgeschichte zerlegt sich in vier Perioden: 1. die Periode des unbeschränkten Kaiserthums bis 1192, 2. die Periode des Shogunats vor den Tokugawa und der Usurpatoren 1192—1603, 3. die Periode der Tokugawa 1603—1868, 4. die Periode der Restauration. Die Gesetzgebung in der Periode des unbeschränkten Kaiserthums beginnt nach der Einführung des Buddhismus mit den verloren gegangenen Aufzeichnungen unter dem Kaiser Tenji (662). Dieselben sollen die Grundlage gebildet haben für das im Jahre 702 unter Mommu tenno erlassene Taiho-ritsu-rio. Dieses Rechtsbuch enthält eine Kodifikation des bis dahin in Japan geltenden Rechts und Spuren einer chinesischen Gesetzgebung aus der Zeit der Tang-Dynastie (2. Hälfte des 7. Jahrh.)[1].

1887 Heft 38. Rudorff, Bemerkungen zu der Rechtspflege unter den Tokugawa, das. Heft 38 v. Febr. 1888. Ders., die Rechtspflege in Japan in der gegenwärtigen Periode, das. Heft 40 v. Juli 1888. Ders., Hiakkajo oder Kamporitsu, ein japanisches Rechtsbuch aus der Mitte des vor. Jahrhunderts. 1888 (H. W. Mueller, Berlin). Ders., Tokugawa-Gesetz-Sammlung. 1889 (H. W. Mueller, Berlin). Kohler, zum Eherecht der Japaner in den Rechtsvgl. Stud., 1889 S. 197. Oczerki istorii japonskawo ugolownawo prawa i ssudoproïswodstwa (Abriss d. Geschichte des japan. Strafrechts uud Strafverfahrens. Uebers. aus dem Japan. ins Russ.). Stptb. 1885. (Anonym.) Weipert, das japanische Familien- und Erbrecht im 43. Heft der Mitth. der deutschen Gesellsch. für Nat.- u. Völkerk. Ostasiens in Tokio. S. 83—140. (Dazu meinen Aufsatz im „Ausland" 1890 Nr. 23, S. 448 ff.) Küchler, marriage in Japan in den Transact. of Asiat. soc. of Japan. XIII, p. 114 sqq. Boissonnade, Projet de code civil pour l'Empire du Japon accomp. d'un comm. 5 t. Tokio-Paris. Yorikadzu von Matsudaira, die völkerrechtlichen Verträge des Kaiserthums Japan. Stuttg. 1890.

In japanesischer Sprache: Yokoyama Yūsei, Denseihen 1878 (Gesch. des Grundeigenthums). Y. Engami (Maruyama), Nippon Kŏrei Zaisan Bumpai oyobi Sōryō Hōkō. 1887, (Abhandlung über die Gesch. des japan. Erbrechts.)

[1]) Kommentar dazu Ryo-no-gige von 833.

Seit Yoritomo, dem Begründer des ständigen Shogunats erlischt die kaiserliche Gesetzgebung und an ihre Stelle tritt die Gesetzgebung der Shogune und der andern grossen Vasallen, so dass sich jetzt eine Territorialgesetzgebung bildet. Im Jahre 1231 erliessen die Shogunatsverweser im Shikimoku ein Standesstrafrecht für samurai, während im Uebrigen das Taihoritsu bestätigt wurde. Kaiser Godaigo vereinigte auf kurze Zeit die gesetzgeberische und gerichtsherrliche Gewalt wieder mit dem Kaiserthum (1338), erliess auf Grundlage des Skikimoku das Kemmu-Shikimoko und setzte einen Gerichtshof (Ketsudan-sho) ein.

Die Gesetzgebung der Tokugawa beginnt mit den berühmten Gesetzen Jyeasu'. Der aus den weitern Verordnungen der Shogune und den Entscheidungen der Gerichte sich ansammelnde Rechtsstoff wurde alsdann Mitte des 18. Jahrhunderts kodifizirt. Diese Kodifikation geschah auf Anordnung des achten Shoguns, Yoshimune. Es entstand so das Rechtsbuch aus der Periode Kampo (Kampo-ritsu) oder das Hundert-Artikelgesetz (Hiak-kajō), von welchem zwei Redaktionen aus 1740 und 1767 vorliegen.

In der Restaurationsperiode von 1868 an griff man zuerst auf das alte Kaiserrecht unter Zugrundelegung der chinesischen Rechtsbücher Ming und Tsing im Shinritsukorei (1871) und Kaiteiritsurei (1873) zurück. Dann begann das europäische Recht stark einzuwirken (Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1882).

Eine offizielle Sammlung privatrechtlicher Gewohnheitsrechte der untern Stände (Heimin) ist durch das japanische Justizministerium 1877 unter dem Titel Minji Kwanrei Ruishu und vervollständigt 1880 unter dem Titel Zenkoku Minji Kwanrei Ruishu herausgegeben. Von 1868 an erscheint auch eine japanische Gesetzsammlung, Ruishu Hōki (1868—1885)

und Hōrei Zensho (von 1886 an). Dieselbe soll theilweise (bis etwa 1875) durch Gebauer für das deutsche Reich übersetzt sein.

Die Rechtsgeschichte Japans korrespondirt in den allgemeinsten Grundzügen mit derjenigen der westeuropäischen Staaten. Der Ausgangspunkt ist ein dem chinesichen vielfach ähnliches Geschlechterrecht; es folgt dann ein monarchischer Staat, welcher einen eigenthümlichen und hochentwickelten Feudalisationsprozess durchmacht. Heutzutage ist Japan eine konstitutionelle Monarchie.

Es finden sich im japanischen Rechte noch viele Reste des Geschlechterrechts, auch noch im heutigen Familienrechte, im älteren Rechte auch noch Blutrache mit Anzeigepflicht am Kriminalgerichtshofe, sodann hochentwickelte Solidarität der Familie, welche sich wie in China auch auf andere soziale Kreise ausgedehnt hat. Im Strafrechte finden sich noch Reste der Anschauung, dass auch zufällige Tödtung verantwortlich macht.

Ständegliederung und öffentliches Strafrecht sind schon früh entwickelt.

II. Das koreanische Recht[1]).

Koreanische Rechtsbücher scheinen bis jetzt nicht bekannt zu sein. Das Recht Koreas steht auf staatlicher Stufe. Es existirt ein stark entwickelter Adelsstand, sowie eine Zunftordnung. Das Verwandtschaftssystem ist vaterrechtlich. Die Familienmitglieder leben in Vermögensgemeinschaft. Die Verlobung ist ein Vertrag zwischen den Häuptern der beiderseitigen Familien. Die Adoption ist eigenthümlich entwickelt und steht in Verbindung mit dem Manenkult. Im

[1]) Literatur: Kohler das Recht der Koreaner in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 400—403. Meine Bausteine II, S. 252, voce Korea, Stud. S. 241.

Strafrecht finden sich Folter und qualifizirte Todesstrafen. Es ist also deutlich eine geschlechterrechtliche Organisation erkennbar, über welcher sich eine herrschaftliche Territorialverfassung entwickelt hat.

9. Das Rechtsgebiet der ural-altaischen Völker.

§. 47.

Unter den uralaltaischen Völkern werden unterschieden die Samojeden, Finnen, Tungusen, Mongolen und Tartaren.

I. Das Recht der Samojeden[1]).

Die Samojeden zerfallen in die vier Stämme der jurak'schen, tagwy'schen, jenissei'schen und ostjak'schen Samojeden.

Alle Samojeden leben nach Geschlechterrecht. Es findet sich bei ihnen Exogamie, Frauenraub als Hochzeitsform, Busenrecht, untergeordnete Stellung der Weiber, stark entwickelter Brautkauf, Freiwerberei, Enthaltsamkeit in der ersten Zeit der Ehe u. s. w.

II. Das Recht der finnischen Stämme Asiens.

Zu diesen gehören die dem ugrischen Volksstamm angehörigen Ostjaken und Wogulen.

Das Recht beider ist ein Geschlechterrecht[2]).

Bei den Ostjaken findet sich Exogamie, Brautkauf, Freiwerberei, Busenrecht, Vaterrecht mit Alleinerbrecht der Söhne gegen die Verpflichtung, die weiblichen Angehörigen zu unterhalten, ein Zusammenwohnen der Familien in langen Häusern.

Bei den Wogulen ist wenigstens der Brautkauf deutlich erkennbar.

---

[1]) Meine Baust. II, S. 256, voce Samojeden. Studien S. 80.

[2]) Ueber das Recht der Ostjaken s. meine Baust. II. S. 255 voce Ostjaken. Stud. S. 192, 296, 297. Ueber das Recht der Wogulen Geschlechtsg. S. 69.

III. Das Recht der Tungusen.

Zum tungusischen Volksstamm gehören die Tungusen i. e. S. und die Mandschu.

Die Tungusen leben in einer deutlich ausgeprägten Geschlechterverfassung. Ihre Stämme (tagaun) führen sich auf einen gemeinsamen Stammvater zurück. Es findet sich Frauenraub als Hochzeitsform und der Brautkauf, wobei der Bräutigam nach der Hochzeit eine Zeitlang zu den Brauteltern zieht, Kinderehen, grosse Leichtigkeit der Ehescheidung, aber dabei Mitwirkung des Stammältesten, Alleinerbrecht der Söhne, jedoch mit der Verpflichtung, die Mutter zu ernähren, Gastfreundschaft mit Anbieten der Frauen u. s. w.[1]).

Auch die Mandschu leben nach Geschlechterrecht. Sie huldigen der Exogamie[2]).

IV. Das Recht der Mongolen.

Die Mongolen zerfallen in die Ostmongolen, welche die Mongolei bewohnen[3]), in die Westmongolen oder Kalmücken[4]) und in die Burjäten[5]).

Ueber das mongolisch-kalmückische Recht existiren seit Tschingis-Khan bereits Rechtsbücher. Das älteste dieser Rechtsbücher ist der Ssaadschijn Bitschik, welcher, soviel mir bekannt ist, bis jetzt weder gedruckt noch übersetzt ist[6]). Zugängig ist dagegen ein kalmückisch-mongolisches Rechtsbuch aus dem

---

[1]) S. meine Stud., Register S. VI voce Tungusen.

[2]) Geschlechtsg. S. 52.

[3]) Vgl. darüber meine Bausteine II, S. 254 voce Mongolen, Grundlagen S. 489 h. v. Stud., Reg. S. V h. v.

[4]) Vgl. darüber Baust. II, S. 252 v. Kalmücken, Studien, Reg. S. III h. v.

[5]) Vgl. über das Recht der Burjäten meine Anfänge S. 130, 236, 260.

[6]) Einige Angaben über den Inhalt desselben finden sich bei Pallas, Sammlung historischer Nachrichten über die mongol. Völkerschaften. St. Petersburg 1776—1801. Bd. I. S. 193 ff.

Anfange des 17. Jahrhunderts, welches am Ende des 18. Jahrhunderts noch in Geltung gewesen sein soll[1]). Erwähnt werden auch noch Gesetze des kalmückischen Khans Galdan. Eine Ausgabe derselben ist mir nicht bekannt[2]).

Auch das mongolische Recht ist im Wesentlichen ein Geschlechterrecht. Es findet sich der Brautkauf in eigenthümlicher Ausbildung, Exogamie, einseitiges Scheidungsrecht des Mannes mit beschränktem Scheidungsrecht der Frau, Mitbestrafung der Familie für Verbrechen, vaterrechtliche Erbfolge mit Ausschluss der Weiber. Im Strafrecht findet sich Anklageprinzip und Kompositionensystem, im Prozess Eid und Gottesurtheil. Daneben aber findet sich schon von Alters her eine stark herrschaftliche Organisation, indem das gemeine Volk den Taitsi Abgaben und Frohnden leisten muss und diese unter einem höheren Strafgesetz stehen und ausschliesslich Grundbesitzer sind.

V. Das tatarische Recht[3]).

Zu den tatarischen Völkern Asiens gehören die Jakuten[4]), die sibirischen Tataren, die Buräten (schwarzen Kirgisen), die Kirgisen (Kasaken), Oez-

---

[1]) Dasselbe ist vollständig übersetzt bei Pallas a. a. O. Bd. I, S. 194—212. Ferner finden sich hier noch folgende Gesetze abgedruckt: zwei Befehle des Galdan Chuntaidshi (Khan Galdan) das. S. 212—214. Neuerer Zusatz zum Gesetzbuch unter Bekräftigung sechs grosser Geistlicher herausgegeben, das. S. 214—218. Ueber Eide u. Ordalien der Kalmücken das. S. 218—220.

[2]) Ueber den Inhalt derselben s. meine Anf., Reg. S. XI voce Galdan.

[3]) Vergleiche darüber meine Bausteine II, S. 257 voce Tataren.

[4]) Ueber das Recht der Jakuten s. Geschl. S. 51, 68. Stud., Reg. S. III. voce Jakuten.

begen[1]), Turkomanen[2]), Karakalpaken, Kumüken. basianischen Türken, kasanschen Tataren, Osmanlys und der Sprache nach die Baschkiren[3]).

Von den Rechtsgewohnheiten dieser Völker sind zu einem Rechtsbuche vereinigt, soweit mir bekannt geworden, nur diejenigen der Kirgisen (Gesetzbuch des Khan Tiavka[4]).

III. Abschnitt.

Die ozeanischen Rechtskreise.

1. Im Allgemeinen.

§. 48.

Nach der ethnographischen Gliederung Ozeaniens lassen sich folgende grössere Rechtskreise unterscheiden:

1. der malaische, welcher die Rechte des indonesischen Archipels und der Insel Madagaskar umfasst,
2. der australisch-tasmanische,
3. der melanesische,
4. der mikronesische,
5. der polynesische.

Die Rechte aller ozeanischen Völker tragen das deutliche Gepräge von Geschlechterrechten. Im Einzelnen sind sie vielfach eigenartig und zu sehr ver-

---

[1]) Ueber das Recht der Oezbegen s. meine Baust. II S. 258 voce Usbeken.

[2]) Ueber das Recht der Turkomanen s. meine Baust. II S. 258 voce Turkomanen. Stud., Register S. VI voce Turkomanen.

[3]) Ueber das Recht der Baschkiren s. meine Baust. II, S. 247 voce Baschkiren.

[4]) Ueber das Recht der Kirgisen s. Baust. II, S. 252 voce Kirgisen. Studien, Register S. IV voce Kirgisen. Ob eine Ausgabe des Gesetzbuchs des Khans Tiavka existirt, ist mir nicht bekannt. Ueber den Inhalt s. Anf. S. 189, 197.

schiedener Höhe entwickelt. Im Allgemeinen steht das Recht auf der Stufe des reinen Gewohnheitsrechts. Im malaischen Rechtskreise finden sich bereits Rechtsbücher.

Bestimmte Rechtsinstitute sind dem ozeanischen Rechtskreise eigenthümlich oder in ihm wenigstens eigenartig entwickelt. Zu ersteren gehört das religiös-rechtliche Institut des Tabu, zu letzteren die Adoption.

2. Die malaischen Rechtskreise.

a) Die Rechte des malaischen Archipels[1]).

§. 49.

Zu den Völkern des malaischen Archipels gehören die Tagalas (Bisayas) und Negritos auf den Philippi-

---

[1]) Literatur: Wilken, over de primitieve vormen van het huwelijk en de oorsprong van het gezin (Indische Gids 1880. 1881). Idem, over de verwandtsch. en het huwelijks- en erfrecht bij de volk. van het mal. ras (Amsterdam, de Bussy, 1883). Idem, over de verwandtsch. en het huwelijks- en erfrecht bij de volk. van den indischen Archipel (Leiden, Brill, 1883). Idem, het strafr. bij de volken van het mal. ras ('s Gravenh. 1883). Idem, plechtigheden en gebruiken bij verlovingen en huwelijken bij de volken van den indischen archipel ('s Gravenhage, I 1886, II 1889). Idem, de verbreiding van het matriarchaat op Sumatra ('s Gravenhage 1888). Idem, über das Haaropfer und einige andere Trauergebräuche bei den Völkern Indonesiens. 1886. I. Anhang. Idem, de besnijdenis bij de volk. van den indischen archipel ('s Gravenh. 1885). Idem, het pandrecht bij de volk. van den ind. arch. ('s Gravenh. 1888). Idem, over de couvade bij de volk. van den ind. arch. 1889. (Separatabdruck aus den Bijdr. tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie. 5. volgreeks IV.) Kohler, Rechtsverhältnisse auf dem ostind. Archipel und den westlichen Karolinen in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 344 ff. Vgl. auch meine Baust. II, S. 253 v. Malayen. Grundl. S. 488 v. Malaisches R.

nen nebst den Irayas, Katalanganen und Igorroten auf Luzon, die Malaien auf der Halbinsel Malakka und auf fast allen Inseln des Archipels, die Atchinesen, Pasemaher, Redjanger, Lamponger auf Sumatra, die Orang-Benua im Innern von Malakka, die Sundanesen im Westen von Java, die Javanen im Osten von Java, die Bewohner von Bali und Madura, die Batak auf Sumatra, die Bewohner der Nias- und Batu-Inseln, die Dajaks anf Borneo, die Makassaren, Buginesen und Wadschuresen auf Celebes, die Alfüren auf den Molukken und im Norden von Celebes.

Das Recht dieser Völker steht im Allgemeinen auf der Stufe des Gewohnheitsrechts, doch sind die Gewohnheitsrechte vielfach schon zu Rechtsbüchern vereinigt, von denen ein Theil der rechtswissenschaftlichen Forschung bereits zugänglich ist.

Der malaische Archipel ist der klassische Boden des Geschlechterrechts. Nirgendwo auf der Erde ist dasselbe so allseitig entwickelt. Es lassen sich alle Stadien desselben hier verfolgen. Vielfach liegt bereits über der geschlechterrechtlichen Verfassung eine territorialgenossenschaftliche und herrschaftliche Organisation. Ganz allgemein finden sich Mutterrecht und Vaterrecht, meistens Mittelstufen zwischen beiden, Zwischenheiraten, bis zum äussersten entwickelte familiäre Rechtsgemeinschaft, Blutrache, Frauenraub, Brautkauf in allen Stadien, Kinderverlobungen, auch Knabenehen, Dienstehe, Levirat, Geschlechtsvermögen, aber auch vielfach Errungenschaftsgemeinschaft und Beisitz. Im Strafrecht findet sich ferner Friedloslegung, Kompositionensystem und Wergeld. Im Prozessrecht spielen die mannichfaltigsten Gottesurtheile und Eidesformen eine bedeutende Rolle. Die familiäre Solidarität tritt auch im Solidaritätseid und in der Eideshülfe zu Tage. Auch ein Vermögens-

recht ist vielfach entwickelt, namentlich auch das Pfandrecht; hier und da auch bereits Partien des Handels- und Seerechts.

Im Einzelnen stehen die Rechte der Völker des malaischen Archipels auf sehr verschiedener Entwicklungshöhe; zum Theil stehen sie auf der niedrigsten Stufe, zum Theil erheben sie sich fast bis zur Höhe eines staatlichen Rechts.

Im Einzelnen sind zu unterscheiden folgende Rechtsgebiete:

1. Die Rechte der Insel Sumatra. Hierher gehören:

a) Das Recht der Atchinesen. Dasselbe scheint bis jetzt nicht zusammengestellt zu sein [1]).

b) Das Recht der Redjanger. Dasselbe ist im Jahre 1779 zu einem Rechtsbuche vereinigt [2]).

c) Das Recht der Lamponger [3]).

d) Das Recht der Pasemaher [4]).

e) Das Recht der Batak [5]). Es wird ein Rechts-

---

[1]) Vgl, darüber Baust. II, S. 247 v. Atchin. Studien, Reg. S. I v. Atjeher.

[2]) Dasselbe ist abgedruckt bei Marsden, natürl. u. bürgerliche Beschreibung der Insel Sumatra. 1785. Vgl. darüber Baust. II, S. 256 v. Redjang. Grundl. S. 490 h. v. Studien, Reg. S. V h. v.

[3]) Vgl. Baust. II, S. 253 v. Lampong. Grundl. S. 488 h. v. Studien, Reg. S. IV v. Lamponger.

[4]) Vgl. Baust. II, S. 256 v. Passumah. Grundl. S. 489 h. v. Studien, Reg. S. V v. Pasemah. Ferner Gersen, Undang-undang of verzameling van voorschriften in de Lematang-Oeloe en Ilir en de Pasemah landen gevolgt. Tijdschr. v. Ind. Taal- en Volkenkunde, d. XX.

[5]) Vgl. Baust. II. S. 248 v. Batta. Grundl. S. 484 v. Batak. Stud. Reg. S. II h. v. Willer, Batak'sche wetten en instellingen in Mandaïling en Pertibi. (Tijdschr. v. Nederlandsch Indië. 8. jaarg. d. II.) Ueber die Karo-Karo s. Studien, S. 160, 252.

buch derselben erwähnt. Ob dasselbe bereits publizirt und übersetzt ist, ist mir nicht bekannt geworden.

f) das Recht der Menangkabauschen Malaien in Padang[1]).

g) Die Rechte von Palembang[2]).

Auch über die Rechte anderer Stämme, Distrikte und Orte auf Sumatra ist Einiges bekannt[3]).

2. Die Rechte der Inseln der Westküste Sumatras[4]).

3. Die Rechte der Insel Java[5]). Ueber das Recht der Javanesen existiren Rechtsbücher. Zu-

---

[1]) Vgl. Baust. II, S. 254 v. Menangkabao. Grundl. S. 92. Stud., Reg. S. IV v. Menangkabau.

[2]) Vgl. Baust. II, S. 255 h. v. Ueber die Orang-Kubu s. Anf. S. 291.

[3]) Ueber Bengkulen s. Grundl. S. 413, Stud., Reg. S. II h. v. Ueber Indrapur Geschl. S. 99, Baust. II, S. 211, Grundl. S. 17. Ueber Manna Grundl. S. 192. Ueber Djambi Studien S. 15. Ueber die Lubus Grundl. S. 189, Stud. S. 221. Ueber Pangkalan-Kota-Baru und Pulau-Lawan s. Stud. S. 21. Ueber Rawas s. Stud., Reg. S. V h. v. Ueber die Rajat-Laut s. Stud. S. 13. Ueber Kroë s. Stud., Reg. S. IV h. v. Ueber die Orang-Palang, Orang-Sakei, Orang-Talang-Dajun s. Stud., Reg. S. V h. v. und Grundl. S. 186.

[4]) Ueber Si-Malur s. Grundl. S. 233, Studien, Register S. VI h. v.

Ueber Nias s. Grundl. S. 489 h. v., Stud., Reg. S. V h. v. Wilken, het erfrecht op Nias. Indische Gids, Juni 1883.

Ueber die Batu-Inseln Stud. S. 251.

Ueber die Pogghiinseln s. Baust. II, S. 256 h. v., Grundl. S. 189.

Ueber Engano s. Wilken, het strafr. bij de volk. van het mal. ras. 1883. p. 12.

[5]) Vgl. Baust. II, S. 251 h. v. Grundl. S. 487 v. Javan. R. Stud., Reg. S. III v. Java u. S. VI v. Sundanesen. Jonker, over javaansch strafrecht. — Marre, code des successions et du marriage en usage en Java. Paris 1874. Jonker, een oud-

gängig sind die Gesetzbücher Surjô-alam[1]) und Nawôlôpradôtô[2]).

4. Das Recht der Insel Madura[3]).

5. Das Recht der Insel Bali[4]). Die Balinesen haben ein Gesetzbuch (Dewadanda), welches zugängig ist[5]).

6. Das Recht der Insel Lombock[6]).

7. Die Rechte der Insel Borneo[7]). Es gehören hierher namentlich die Rechte der verschiedenen Dajakstämme[8]). Rechtsbücher scheinen nicht vorhanden zu sein.

8. Die Rechte der Insel Celebes[9]). Hierher gehören vor allem die Rechte der Makassaren und Bu-

---

javaansch wetboek vergeleken met indische rechtsbronnen (1885). Ueber die Kalangs Geschl. S. 52, die Badeoeis Anf. S. 57.

[1]) Bijdr. tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indië. Nieuwe volgreeks d. VI.

[2]) Tijdschr. voor Nederl. Indië, jaarg. 1844 deel I.

[3]) Vgl. Stud. S. 142, 241.

[4]) S. Baust., II, S. 247 h. v., Grundl. S. 484 h. v., Stud,, Reg. S. II h. v.

[5]) Tijdschr. v. Ind. Taal- en Volkenkunde d. XVIII.

[6]) S. Baust. II. S. 253 h. v.

[7]) Vgl. Baust. II, S. 248 v. Borneo. Grundl. h. v., Stud. S. 217.

Ueber Saráwak s. Baust. II. S. 257 h. v. Stud. S. 70.

Ueber Pontianak s. Stud. S. 353.

[8]) S. Baust. II, S. 250 v. Dayaks, Stud., Reg. S. II v. Dajaks. Senn van Basel, de bloedprijs der Dajaks op Borneo's Westkust. (Tijdschr. v. Nederl. Indië, jaarg. 1874 d. II.

[9]) Vgl. Anf. S. 245. Stud. S. 318, 319.

Ueber Gorontalo (Holontalo) s. Stud. S. 146. 207.

Ueber die Bolaáng-Mongondouërs s. Stud. S. 161.

Ueber die Wadschuresen Stud. S. 258.

Ueber die Minahasa s. Stud., Reg. S. I v. Alfuren der Minahasa.

ginesen, welche bereits hoch entwickelt sind[1]). Die Makassaren haben ein Rechtsbuch (Rapang), welches zugängig ist[2]).

9. Die Rechte der Insel Timor und der benachbarten Inseln. Hierher gehören:

a) das Recht der Insel Sumba[3]),

b) das Recht von Flores[4]),

c) das Recht der Savu-Inseln[5]),

d) das Recht von Roti[6]),

e) die Rechte von Timor[7]),

f) die Rechte der Inseln Wetar[8]), Kisar[9]), Leti, Moa und Lakor[10]), der Luang-Sermata-Gruppe[11]), von Dama[12]), Romang[13]) und Serua[14]), sowie des Babararchipels[15]).

---

[1]) Vergl. Kohler, Ehe und Ehescheidung bei den Buginesen und Makassaren in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 87. Ders., das Handels- und Seerecht von Celebes in der Zeitschr. f. Handelsr. Bd. XXXII. Ders., Geldgeschäfte und Pfandlingschaft der Buginesen in Kutei, das. Bd. XXXV. Vgl. ferner meine Grundl. S. 488 v. Makassar. R., Stud., Reg. S. IV v. Makassaren, Grundl. S. 485 v. Bugines. R., Studien, Reg. S. II v. Buginesen.

[2]) Abdruck in Matthes, Makassaarsche Chrestomathie.

[3]) Vgl. Stud., Reg. S. VI v. Sumba.

[4]) Ueber die Endenesen s. Stud. S. 224.

[5]) S. Stud., Reg. S. VI v. Sawu-Inseln.

[6]) S. Stud. S. 216.

[7]) S. Anf. S. 41, 187, Baust. I, S. 163, Grundl. S. 491 v. Timor, Stud., Reg. S. VI h. v.

Ueber das Recht der Landschaft Dawan s. Stud., Reg. S. II h. v.

[8]) S. Stud., Reg. S. VII h. v,

[9]) S. Stud., Reg. S. IV h. v.

[10]) S. Stud., Reg. S. IV, V, v. Lakor, Leti, Moa.

[11]) S. Stud., Reg. S. IV und VI, v. Luang u. Sermata.

[12]) S. Stud., Reg. S. II v. Dama.

[13]) S. Stud. S. 283.

[14]) S. Stud. S. 282, 335, 346.

[15]) S. Stud., Reg. S. I v. Babar-Archipel.

g) die Rechte der Tanembar- und Timorlao-Inseln[1]).

10. Die Rechte der Molukken, insbesondere der Inseln Buru[2]), Serang (Ceram)[3]), Ambon[4]) und der Uliasen[5]), des Seranglao- (Ceramlaut) und Gorong-Archipels[6]), der Watubela-Inseln[7]), sowie der Insel Halmaheira[8]) und der Insel Misool[9]).

11. Die Rechte der Philippinen[10]).

12. Die Rechte der Sula-Inseln[11]).

13. Die Rechte der Halbinsel Malakka[12]). Ueber dieses Recht sind Rechtsbücher vorhanden[13]).

---

[1]) S. Stud., Reg. S. VI v. Tanembar-Inseln u. Timorlao.

[2]) S. Anf. S. 31, 107. Stud., Reg. S. II v. Buru u. S. I Alfuren von Buru.

[3]) S. Stud., Reg. S. I v. Alfuren von Ceram, S. II v. Ceram, S. VI v. Serang.

[4]) S. Grundl. S. 162, Stud., Reg. S. I v. Ambon.

[5]) S. Stud., Reg. S. VII v. Uliasen.

[6]) S. Stud., Reg. S. VI v. Seranglao, S. II v. Ceramlaut, S. III v. Gorong.

[7]) S. Stud.. Reg. S. VII v. Watubela-Inseln.

[8]) S. Grundl. S. 386. Stud.. Reg. S. I v. Alfuren von Halmaheira. Ueber die Galela und Tobeloresen s. Studien, Reg. S. III u. VI h. v.

[9]) Stud. S. 158.

[10]) Kohler, das Pfandrecht auf den Philippinen in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VI. S. 397. Meine Baust. II, S. 256 v. Philippinen.

Ueber das Recht der Igorroten auf Luzon s. Stud., Reg. S. III v. Igorroten.

Ueber die Tinguianen im Norden von Luzon s. Studien S. 241.

Ueber Mindanao s. Grundl. S. 81, Stud. S. 147 und über die Bagobos Stud., Reg. S. II h. v.

[11]) S. Stud., Reg. S. VI v. Sula-Inseln.

[12]) S. Baust. II, S. 253 v. Malakka, Grundl. S. 488 h. v., Stud., Reg. S. IV h. v. Ueber die Orang-Benua s. Baust. II, S. 255 h. v., Stud., Reg. S. V h. v. Ueber die Orang-Sambimba Stud. S. 223.

[13]) Der Undang-undang von Malakka ist übersetzt in

14. Schliesslich mögen hier noch die Rechte der Andamanen[1]), Nikobaren[2]) und Malediven[3]) erwähnt werden.

b) Das malgassische Recht[4]).

§. 50.

Ueber das vielfach interessante Recht der Insel Madagaskar fand man bislang nur diese und jene Bemerkungen in Reisewerken[5]). Neuerdings scheint, wenigstens im Reiche der Howas, einiges Recht fixirt zu sein.

Das malgassische Recht ist ursprünglich ein Geschlechterrecht: der König wird von den Stammältesten gewählt. Es hat sich jedoch bereits über die Geschlechterverfassung eine herrschaftliche Organisation, eine ausgeprägte Standesschichtung und ein kräftiges Königthum gelegt. Geschlechterrechtliche Ideen siud noch vielfach erhalten. So findet sich Verhaftung der Weiber und Kinder für Verbrechen des Familienoberhaupts, das mundschaftliche Recht des Kinderverkaufs, der Brautkauf im Verfallstadium des Scheinkaufs, Anbieten der Weiber an Gastfreunde, Tödtung missgestalteter und an Unglückstagen gebo-

---

Newbold, politic. and statistic. account of the British settlements in the straits of Malakka, vol. II. Auch die Gesetze von Johor sind übersetzt: Translation of the Malayan laws of the principality of Johor. Journ. of the Indian Archipelago. IX.

[1]) Vgl. darüber Baust. II, S. 246 v. Andamanen, Studien S. 347.

[2]) Vgl. Baust. I, S. 106, Stud. S. 295.

[3]) Vgl. Baust. II, S. 253 v. Malediven.

[4]) Literatur: Parker, New Code of laws for the Howa Kingdom of Madagascar, im Journal of the Anthropol. Instit. XII, p. 306 sqq.

[5]) Vgl. darüber meine Baust. II, S. 253 v. Madagascar. Grundl. S. 488 v. Malagassy. Stud., Reg. S. IV v. Madagaskar. Kohler in der Zeitschr. f. vhl. Rsw. V. S. 345, 346, 434.

rener Kinder, Wahlverwandtschaft mit Blutschwur (Fatodra). Die Ehe ist ein äusserst loses Verhältniss; dem entsprechend schwache Hochzeitszeremonien. Es findet sich die Gruppenehe in Verfall; als regelmässige Eheform die polygynische Ehe mit einer Oberfrau; ferner Leviratsehe. Die endogene Ehe ist sehr gebräuchlich, aber die Heirat unter den nächsten Blutsverwandten verboten. Der Ehebruch kann mit einer Komposition gesühnt werden. Der ertappte Dieb kann busslos erschlagen werden. Das ursprüngliche Verwandtschaftssystem ist Mutterrecht: daneben kommt aber auch Vaterrecht vor.

Ferner findet sich Haftung des Herrn für den Sklaven, ein öffentliches Strafrecht, z. B. Todesstrafe, Verstümmelungsstrafen. Der Wille des Königs gilt als besondere Rechtsquelle.

Von Gottesurtheilen findet sich die Giftprobe.

3. Die Rechtskreise Australiens und Tasmaniens[1]).

§. 51.

Die Eingeborenen Australiens und Tasmaniens stehen auf einer tiefen Stufe des Geschlechterrechts. Von Aufzeichnungen ihrer Gewohnheitsrechte durch sie selbst ist keine Rede. Wir sind daher vollständig auf ethnographische Werke über Australien und Tasmanien angewiesen. Diese liefern ein reichhaltiges Material, aus dem sich der Rechtszustand dieser Stämme klar erkennen lässt.

Die Verfassung ist eiee Geschlechterverfassung mit Totemismus (Kobong), das Häuptlingsthum mei-

---

[1]) Literatur: Kohler, über das Recht der Australneger in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VII. S. 321—368. Meine Bausteine II, S. 247 v. Australier. Grundl. S. 484 v. Australisches R. Studien, Reg. S. I v. Australier. Ueber Tasmanien Bausteine II, S. 84. Stud. S. 333.

stens schwach entwickelt. Die Ehe ist ursprünglich eine exogene Gruppenehe, welche zu einem komplizirten Kreuzheiratssystem geführt hat. Das Verwandtschaftssystem ist meistens das mutterrechtliche; es kommt aber auch Vaterrecht vor. Die Ehe entsteht durch Raub, Tausch oder Kauf. Es findet sich die Kinderverlobung und die Leviratsehe. Schwiegereltern und Schwiegerkinder meiden sich. Es gilt Blutrache in den gewöhnlichen Formen des primitiven Geschlechterrechts. Dieselbe ist noch nicht durch Blutgeld lösbar und ein Kompositionensystem noch nicht vorhanden. Im Prozess findet sich die weitverbreitete Todtenbefragung (das Bahrrecht).

Die Grundzüge einer primitiven Geschlechterverfassung sind überall erkennbar; im Detail finden sich viele interessante Eigenthümlichkeiten.

4. Die Rechtskreise Melanesiens[1]).

§. 52.

Zum melanesischen Rechtsgebiete gehören hauptsächlich die Rechte von Neuguinea, der Kei- uud

---

[1]) Literatur: Ueber Neuguinea, Kohler, über das Recht der Papuas auf Neuguinea iu der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 369—380. Meine Baust. II, S. 255 v. Neuguinea. Grundl. S. 440, 443. Stud., Reg. S. V v. Neuguinea.

Ueber die Kei-Inseln Stud. Reg. S. IV v. Kei-Inseln.

Ueber die Aru-Inseln Baust. I, S. 161. Stud., Reg. S. I v. Aru-Inseln, S. III v. Gorngai, S. VI v. Tungu.

Ueber Adië Stud. S. 261.

Ueber die Admiralitätsinseln Anfänge S. 106.

Ueber Neubritannien Anf. S. 106. Stud. S. 141.

Ueber die Salomo-Inseln Bausteine II, S. 256 v. Salomo-Inseln.

Ueber die Königin Charlotte-Inseln Baust. II, S. 252 v. Königin Charlotte-Inseln.

Ueber Nitendi s. Stud. S. 206.

Ueber die neuen Hebriden Baust. II, S. 251 v. Hebriden.

Aru-Inseln, der Admiralitätsinseln, von Neubritannien, des Louisiadenarchipels, der Salomoinseln, der Königin-Charlotte-Inseln, der Insel Nitendi, der neuen Hebriden und von Eromanga, von Neucaledonien und Kunaie, der Loyalitätsinseln und der Fidschi-Inseln, sowie einiger isolirter Inseln.

Die Rechte dieser Inseln sind Gewohnheitsrechte, über welche bis jetzt nur diese und jene Notizen in Reisewerken existiren.

Die diesem Rechtskreise angehörigen Rechte tragen durchaus den Charakter von Geschlechterrechten. Sie stehen aber bereits auf einer höheren Entwicklungsstufe wie die australisch-tasmanischen.

Das Verwandtschaftssystem ist das mutterrechtliche, selten das vaterrechtliche. Es finden sich Gruppenehen und Levirat, Wahlbrüderschaft, Kinderverlobung, Raub- und Kaufehe, Blutrache, Kompositionensystem und Friedensgeld, Tödtung alter Leute, im Prozesse noch schamanistische Manipulationen, ferner periodische Landvertheilungen.

5. Die Rechtskreise Mikronesiens[1]).

§. 53.

Dem mikronesischen Rechtsgebiete gehören an die Rechte der Palau- oder Pelau-Inseln, der Marianen

---

Ueber Eromanga Anf. S. 40, 292.

Ueber Neucaledonien Baust. II, S. 255 v. Neucaledonieu, Grundl. S. 226, Stud. S. 290.

Ueber Kunaie Stud. S. 338.

Ueber die Loyaltyinseln Baust. II, S. 253 v. Loyaltyinseln, Stud. S. 347.

Ueber die Fidschi-Inseln Baust. II, S. 250 v. Fidschiinseln, Grundl. S. 486 v. Fiji, Stud., Reg. S. III v. Fidschi.

[1]) Literatur: Ueber die Palau- od. Pelau-Inseln: Kubary, ethnogr. Beitr. z. Kenntniss der karolinischen Inselgruppe und Nachbarschaft. Heft 1, die sozialen Einrichtungen der Pelauer.

oder Ladronen, der Karolinen, der Marschallinseln und der Gilberts- oder Kingsmill-Inseln. Die Rechte aller dieser Völker stehen auf rein gewohnheitsrechtlicher Stufe und es ist über sie lediglich bekannt, was hier und da in Reisewerken aufgezeichnet ist.

Die mikronesischen Rechte stehen im Allgemeinen auf derselben Stufe, wie die melanesischen. Im Einzelnen finden sich erhebliche Ausweichungen.. Das reguläre Verwandtschaftssystem ist das mutterrechtliche, auf Grund dessen auch vielfach die Stellung der Frau eine hohe ist. Im Eherechte finden sich Ausläufer von Gruppenehen. Die Leviratsehe schliesst sich an diese deutlich an. Ferner findet sich die polygynische Ehe. Die Ehe ist leicht löslich, namentlich durch Uebereinkunft. Bis zur Ehe leben die Mädchen geschlechtlich frei. Die Kinderverlobung ist allgemein; der Bruch derselben führt hier und dort zur Blutfehde. Es findet sich der Brautkauf, zum Theil jedoch bereits in Verfall. Die Pflegevaterschaft ist hier und dort so kräftig entwickelt, dass die Pflegekinder sogar den leiblichen Kindern vorgehen. Das Geschlechtsvermögen tritt vielfach hervor, auch noch in der

---

Berlin 1885. Meine Baust. II, S. 255 v. Palau, Grundlagen S. 489 v. Palau, Stud., Reg. S. V v. Pelau-Inseln.

Ueber die Marianen (Ladronen) s. Baust. II, S. 254 voce Marianen. Stud., Reg. S. IV v. Marianen.

Ueber die Karolinen Kohler, Rechtsverh. auf dem ostindischen Arch. und den westlichen Karolinen in d. Zeitschr. für vgl. Rsw. VI. S. 344—350. Meine Baust. II, S. 252 v. Karolinen, Grundl. S. 205, Stud. Reg. S. III v. Karolinen.

Speziell über Ponapi Geschl. S. 98, Baust. II S. 101, Stud., Reg. S. V v. Ponapi.

Ueber die Marschallinseln Geschlechtsg. S. 30, 44. Stud. S. 297.

Ueber die Gilberts- (Kingsmill-) Inseln Baust. II S. 51, Stud., Reg. S. V v. Kingsmill-Inseln.

Form, dass es in seiner Gesammtheit auf den Nachfolger des Familienoberhaupts übergeht, welcher daraus die Familie zu unterhalten hat. Die Weiber sind vielfach von der Erbfolge ausgeschlossen. Es findet sich aber auch bereits Erbtheilung und ein Beisitzrecht der Wittwe. Hier und dort ist bereits eine Ständegliederung und ein Königthum entwickelt.

6. Die polynesischen Rechtskreise[1]).

§. 54.

Dem polynesischen Rechtsgebiete gehören namentlich an die Rechte der Lagunen- oder Elliceinseln, der Tokelau- oder Union-Inseln, der Tonga- oder

[1]) Literatur: Im Allgemeinen: Baust. II, S, 256 v. Polynesier; Stud. Reg. S. V v. Polynesien.

Ueber Vaitupu s. meinen Urspr. d. Rs. S. 77.

Ueber Tukopia Stud. S. 153, 358.

Ueber Rotuma Stud. S. 79, 158, 358.

Ueber die Tokelau-Inseln Baust. II S. 88.

Ueber die Tonga-Inseln Baust. II, S. 257 v. Tonga, Grundl. S. 491 v. Tonga, Stud., Reg. S. VI v. Tonga.

Ueber Uwea Anf. S. 51.

Ueber die Samoa-Inseln Baust. II, S. 256 v. Samoa-Inseln, Schifferinseln, Grundl. S. 443, Stud., Reg. S. VI v. Samoa.

Ueber Nive (Savage-Island) Grundl. S. 176, 407.

Ueber Rarotonga Baust. I S. 190, II S. 67, 89.

Ueber Tahiti und die Gesellschaftsinseln s. Baust. II, S. 257 v. Tahiti, S. 250 v. Gesellschaftsinseln, Grundl. S. 299, Stud., Reg. S, VI v. Tahiti.

Ueber die Nukuhiva- oder Markesas-Inseln Geschl. S. 39, Baust. II S. 90 und S. 254 v. Markesas, Grundl. S. 69. Stud. S. V v. Nukuhiva und S. IV v. Markesas.

Ueber das Recht der Maori auf Neuseeland s. Baust. II, S. 254 v. Maori, S. 255 v. Neuseeland, Grundl. S. 488 v. Maori, S. 489 v. Neuseeland, Stud., Reg. S. V v. Neuseeland.

Ueber das Recht der Hawai- oder Sandwich-Inseln s. Baust. II, S, 251 v. Hawaii, S. 256 v. Sandwichinseln, Grundl. S. 487 v. Hawaii, Stud., Reg. S. III v. Hawaii, S. VI v. Sandwich-Inseln.

Freundschaftsinseln, der Samoa- oder Schifferinseln, der Manihikiinseln, der Herwey- oder Cooksinseln (Rarotongagruppe), der Austral- oder Tubuai-Inseln, der Gesellschaftsinseln (Tahitigruppe), der Paumatugruppe, der Nukuhiva- oder Markesasinseln, der Maori auf Neuseeland, der Hawaii- oder Sandwichinseln, und vieler isolirter Inseln.

Die Rechte der Polynesier sind Gewohnheitsrechte, über welche wir bis jetzt nur aus vereinzelten Notizen in Reisewerken unterrichtet sind. Sie stehen meistens auf derselben Entwicklungsstufe, wie die melanesischen und mikronesischen. Einzelne Rechte stehen schon etwas höher. Namentlich ist oft schon eine herrschaftliche Organisation, eine Standesschichtung und ein Königthum entwickelt. Es finden sich auch bereits Ansätze zu einem öffentlichen Strafrechte.

Eigenthümlich sind die durch ganz Polynesien verbreiteten Erscheinungen, dass die Adelsklassen direkt aus der Geschlechterverfassung erwachsen, dass der Häuptling abdankt, sobald ihm ein Nachfolger geboren wird und nur noch als dessen Stellvertreter fungirt. Es findet sich auch die weitverbreitete Beschimpfung des Königs vor der Thronbesteigung, sowie der Eintritt einer Anarchie nach dem Tode desselben. Hier und dort kann auch der König durch einen Gerichtshof abgesetzt werden. Auch ein selbständiges Priesterthum ist bereits vielfach entwickelt.

IV. Abschnitt.

Die amerikanischen Rechtskreise.

1. Im Allgemeinen.

§. 55.

Das heutige Amerika gehört dem europäischen Kulturgebiet an und auch sein Recht ist nur ein Zweiggebiet des europäischen Rechts.

Unter den amerikanischen Rechtskreisen, welche in diesem Abschnitte behandelt werden sollen, verstehen wir die Rechte der Aboriginer Amerikas, der Indianervölker.

Diese Rechte sind bis jetzt weder gesammelt noch wissenschaftlich bearbeitet[1]). Das darüber vorhandene Material ist in ethnographischen Werken zerstreut. Rechtsbücher sind nicht auf uns gekommen und scheinen auch in den altamerikanischen Kulturstaaten nicht existirt zu haben. Die Rechtswissenschaft ist daher beschränkt auf die vereinzelten Rechtssitten, welche von europäischen Reisenden und Gelehrten gesammelt und überliefert sind. Eine Monographie über diese Rechte würde sehr willkommen sein. Es ist ein ausreichendes Material dafür vorhanden, welches nur der Bearbeitung harrt.

Die indianische Kultur hat bei den einzelnen Völkern eine sehr verschiedene Höhe erreicht und so steht auch ihr Recht auf sehr verschiedener Entwicklungsstufe. Im Allgemeinen stehen die Amerikaner auf geschlechterrechtlicher Stufe. Dieses Geschlechterrecht ist wieder bei den einzelnen Völkergruppen bis zu sehr verschiedener Höhe entwickelt. In Mexiko und Peru ist die Entwicklung bis zu einer staatlichen Organisation vorgeschritten und finden wir hier daher auch die höheren Formen des Rechts, welche sich mit einer staatlichen Organisation verbinden. Bei andern Völkern finden sich wenigstens die Anfänge einer staatlichen Organisation.

Zu unterscheiden sind die Rechte der Indianer Nordamerikas, Zentralamerikas und Südamerikas.

---

[1]) Einiges darüber findet sich bei Dargun, Ursprung und Entwicklungsgesch. des Eigenthums in d. Zeitschr. f. vgl. Rsw. V. S. 10 ff.

2. Die Rechte der nordamerikanischen Indianer[1]).

§. 56.

1. Im äussersten Nordwesten Amerikas treffen wir die Kenaier[2]). Die verschiedenen zu dieser Gruppe gehörenden Stämme leben nach einem primitiven Geschlechterrecht. Sie haben lediglich Gewohnheitsrechte, über welche nur einige Notizen aus Reisewerken bekannt sind.

2. Im Norden Nordamerikas bis zum Osten wohnen die Athapasken (Tinneh, Chippewyans)[3]). Es gehören hierher auch die Tacullies[4]), Apachen und Navajos[5]). Ueber das Recht dieser Völkergruppe sind nur vereinzelte Notizen vorhanden. Exogamie, Mutterrecht, ein äusserst schwach entwickeltes Häuptlingsthum, dabei Einfluss der Weiber in öffentlichen Angelegenheiten lassen ungefähr die Entwicklungsstufe erkennen.

3. Oestlich und südwestlich von den Athapaskenstämmen sitzen die Algonkinstämme[6]) welche bereits auf einer etwas höheren Stufe des Geschlechterrechts stehen.

4. Weit entwickelter ist die Rechtskultur der

---

[1]) Literatur: Bernhöft, Verwandtschaftsnamen und Eheformen der nordamerikanischen Volksstämme, Rostock 1889.

[2]) Geschl. S. 49, 50, 99. Stud. S. 9, 15, 18.

[3]) Geschl. S. 38, 49, 96. Stud. S. 9, 329.

[4]) Baust. II. S. 83, 112.

[5]) Baust. II, S. 84, 85. Stud. S. 235, 329.

[6]) Vgl. darüber Baust. II S. 22.

Ueber die Mikmak Baust. II, S. 125.

Ueber die Mountainers (Montagnards) in Labrador Geschlechtsg. S. 97.

Ueber die Miamis Anf. S. 208.

Ueber die Knistino (Cree) Geschl. S. 23, Stud. S. 88, 245, 247. 354.

Ueber die Ojibways Stud. S. 245, 329.

zwischen den östlichen Algonkinstämmen wohnenden Irokesen[1]). Bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts waren die fünf Hauptstämme derselben: die Ganeagaono (Mohawk), die Nundawaono (Seneca), die Gueugwoheno (Cayuga), die Onundaga und die Onayoteka (Oneidas) zu einem geschlechterrechtlichen Völkerbunde vereinigt, zu welchem im Anfange des 18. Jahrhunderts noch die Tuscarora traten. Es gehören zu dieser Völkerfamilie ferner die Huronen[2]) und Wyandots[3]). Unter den Rechten dieser Völkerfamilie ist namentlich das Recht der Wyandots interessant, bei welchen das Mutterrecht, welches sich überall bei den nordamerikanischen Indianern findet, sich zu einer förmlichen Gynäkokratie steigert.

5. Auf ähnlicher Entwicklungsstufe stehen die von den Algonkinstämmen westlich wohnenden Dakota (Sioux, Naudowessies)[4]). Das Hauptvolk dieser Völkergruppe bilden die wieder in sieben Völker oder Stämme zerfallenden Dakota. Ihr Recht steht auf gewohnheitsrechtlicher Stufe und trägt alle charakteristischen Seiten eines nicht allzu hoch entwickelten Geschlechterrechts.

Es gehört hierher ferner das Recht der Winebagoes (Winibeg[5]) und der Omaha[6]), sowie der Kansas

---

[1]) Vgl. darüber Geschl. S. 92, 96, 116, 125. Baust. II, S. 36, 84, 189. Stud., Reg. S. III v. Irokesen.

Ueber die Mohawk, Geschl. S. 10.

Ueber die Oneidas Geschl. S. 10.

[2]) Vgl. darüber Baust. II S. 251 v. Huronen. Stud., Reg. S. III v. Huronen.

[3]) Vgl. Grundl. S. 492 v. Wyandots, Stud. S. 290, 355.

[4]) S. über das Recht dieser Völkergruppe Geschlechtsg. S. 22, 32, 75, Baust. II, S. 82, 83, 84, Stud. S. 100, 141, 145, 164, 183, 217.

[5]) S. darüber Stud. S. 329.

[6]) Stud. S. 100, 245.

und Osagen[1]), bei denen sich stark gynäkokratische Institutionen und bereits eine ausgeprägte Standesschichtung finden, ferner der Mandan[2]), Menitaries[3]) und Assineboin[4]).

6. Südwestlich von den Dakotastämmen wohnen die Pani (Pawnies)[5]), zu denen auch die Riccara (Arikaras)[6]) gehören. Auch das Recht dieser Völker ist ein Geschlechterrecht.

7. Im Nordosten des Meerbusens von Mexiko wohnt eine Völkergruppe, welche mit dem Namen Apalachen oder Choktaw-Muskogie-Völker bezeichnet zu werden pflegt.

Es gehören dahin zunächst die Cherokee (Tschiroki)[7]), bei denen die Geschlechterverfassung bereits etwas höher entwickelt ist, namentlich ein Rath für den Krieg und ein solcher für den Frieden existirt, auch bereits eine Klasseneintheilung je nach den Kriegsleistungen vorhanden ist.

Es gehören hierher ferner die Choktaw, welche aus zwei Abtheilungen zu je vier Klans bestehen[8]); die Creeks[9]), welche sich in Muskogies[10]) und Seminolen[11]) scheiden. Das Recht dieser Völker hat bereits Züge höherer Entwicklung. Auf einer ganz bedeutenden Höhe aber stand bereits die Organisation

---

[1]) Geschl. S. 94, Baust. II S. 74, 206, Stud. S. 71, 345.
[2]) Geschl. S. 11, Baust. II, S. 48, 189, Stud. S. 101.
[3]) Baust. II S. 189.
[4]) Stud. S. 100, 345.
[5]) Baust. II S. 96.
[6]) Geschl. S. 11.
[7]) Baust. II S. 68, 135, 137. Stud. S. 17, 18, 228, 260.
[8]) Stud. S. 85.
[9]) Geschl. S. 97, 123. Baust. II S. 137, 191. Stud. S. 15, 85, 235, 264, 329, 352.
[10]) Baust. II S. 146, Stud. S. 78.
[11]) Stud. S. 259.

der in diese Völkerfamilie gehörenden Natchez[1]). Es war bei ihnen bereits ein vollständiges Staatswesen vorhanden mit entwickeltem Königthum und Ministerium und einer Standesschichtung in Adel und Volk.

8. An der Nordwestküste Nordamerikas findet sich eine weitere Völkergruppe, welche sich hauptsächlich aus den Koloschen (Thlinket), den Bewohnern von Nutka und den Oregonvölkern zusammensetzt.

Die Koloschen mit ihren Nachbarstämmen, den Kygani und Haidah[2]), leben in einer deutlich ausgeprägten Geschlechterverfassung und ihr Recht weist alle charakteristischen Rechtsinstitute des Geschlechterrechts auf. In Nutka[3]) stossen wir dagegen bereits auf ein entwickeltes Königthum. Die Oregonvölker stehen im Wesentlichen wieder auf geschlechterrechtlicher Stufe[4]).

9. In Californien existirt eine Reihe eingeborner Stämme[5]), welche auf einer äusserst primitiven Stufe des Geschlechterrechts stehen, wie sich daraus ergiebt, dass sich bei ihnen gänzliche Ehelosigkeit, Wochenbett des Mannes, Abdankung des alternden Häuptlings zu Gunsten des Sohnes findet.

---

[1]) Vgl. darüber Anf. S. 112, 124, 151. Baust I S. 351, II S. 140.

[2]) Geschl. S. 5, 10, 23, 28, 49, 96. Baust. I S. 352, II S. 22, 190. Stud. S. 9, 14, 18, 116, 161, 240, 249, 362. Kohler, das Launegild bei den Tlinkit-Indianern in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 86.

[3]) Anf. S. 124. Baust. II S. 76, 190.

[4]) Ueber die Selisch s. Stud. S. 203, 247, 253, 260.
Ueber die Sahaptin Stud. S. 250.
Ueber die Chinook Baust. II S. 82, 90, Stud. S. 328.

[5]) Geschl. S. 19, 41. Anf. S. 18. Baust. II S. 89.

Fassen wir den Inhalt der Rechte der nordamerikanischen Indianer kurz zusammen, so ergiebt sich Folgendes: Mit wenigen bereits erwähnten Ausnahmen ist ihre Verfassung eine Geschlechterverfassung, ihr Recht ein Geschlechterrecht. Die Geschlechter bilden Banden mit Thiernamen (Totem). Das Häuptlingsthum ist bisweilen ein rein thatsächliches auf persönlichen Eigenschaften beruhendes Verhältniss. Bisweilen giebt es Häuptlinge nur im Kriege, bisweilen auch besondere für den Frieden. Bisweilen ist das Häuptlingsthum ziemlich kräftig entwickelt. Die Frauen nehmen vielfach am öffentlichen Leben Theil. Bisweilen stehen sie so hoch, dass man von einer gynäkokratischen Verfassung sprechen kann. Es existirt die Blutrache, welche zum Theil durch Zahlung eines Blutpreises ablösbar ist. Auch die Friedloslegung kommt vor, sogar in mehreren Abstufungen. An Verwandtschaftssystemen findet sich Mutterrecht und Vaterrecht. Es findet sich die Wahlbrüderschaft. An Eheformen finden sich Gruppenehen, namentlich exogene, Polyandrie und Polygynie. Schwiegereltern und Schwiegerkinder meiden sich vielfach. Es kommen Ehen auf Probe vor. Die Hochzeitszeremonien sind vielfach unbedeutend. Nach der Hochzeit wird von den Eheleuten bisweilen gefastet. Auch das Wochenbett des Mannes kommt vor. Es findet sich Frauenraub, Brautkauf, Dienstehe. Es findet sich Hetärismus im Anbieten der Weiber an Gastfreunde. Ehebruch wird an der Frau mit Abschneiden der Haare oder der Nase oder auch durch Prügel seitens des Ehemannes bestraft. Es kommt auch vor, dass der Ehebrecher die Ehebrecherin heiraten muss. Es findet sich Opfertod der überlebenden Wittwe oder ein Trauerjahr für dieselbe; ferner Leviratsehe.

Es findet sich Gemeinsamkeit und Unveräusser-

lichkeit des Grundes und Bodens, ein Zusammenwohnen vieler Familien in langen Häuserreihen, zum Theil in vollständiger Hausgemeinschaft; ferner Erwerb von Eigenthum durch Urbarmachung, periodische Ackervertheilung und dauernde Eintheilung des Gemeindelandes an Familien.

Bei Diebstahl kommt einfache Restitution vor; für den Ausgleich von Streitigkeiten unter Umständen ein Zweikampf.

3. Die Rechte der zentralamerikanischen Völker.

§. 57.

Es gehören hierher:

1. Die mexikanischen Völker. Abgesehen von einer Reihe von Urstämmen, über deren Rechte fast nichts bekannt ist[1]), bilden die mexikanischen Völker eine ethnographische Einheit, an deren Spitze das aztekisch-toltekische Kulturvolk steht. Ueber die Rechte der unkultivirten Stämme dieser Völkergruppe ist bis jetzt wenig festgestellt[2]). Das älteste Kulturvolk Mexikos waren die Tolteken. Nachdem ihr Reich zeitweise durch die Aboriginer Mexikos, die s. g. Chichimekenvölker[3]) zerstört war, entstand dasselbe unter Beihülfe der Nahuatl-Völker, namentlich der Azteken, neu und es erwuchs alsdann ein toltekisch-aztekischer Kulturstaat.

Das toltekisch-aztekische Recht ist zwar anscheinend niemals kodifizirt und wir sind in Betreff desselben lediglich auf Notizen in ethnographischen und geschichtlichen Werken angewiesen; aber es lässt sich doch deutlich erkennen, dass das Recht sich aus geschlechterrechtlicher Basis zu einem staatlichen

[1]) Ueber die Mixteken s. Stud. S. 146.

[2]) Ueber die Comantschen s. Anf. S. 117.

[3]) S. Baust. II S. 137, 161, 238.

Rechte entwickelt hat[1]). Es finden sich eine anscheinend den Tolteken eigenthümliche geschlechtsgenossenschaftliche Realgemeinde (Calpulli, Chinamit), Brautkauf und Kinderverkauf in Formen der Auflösung, charakteristische Friedloslegungsgebräuche, Mitbestrafung der Familie, eine stark hervortretende Macht des Königs und des hohen Adels, eine durchgeführte Standesschichtung mit feudalistischen Institutionen, ein öffentliches Strafrecht, ein entwickeltes Gerichtswesen und das vaterrechtliche Verwandtschaftssystem.

2. Die Maja-Völker[2]), die Aboriginer Yukatans, zu denen auch die Quiche[3]) gehören. Auch diese Völker standen im Wesentlichen auf einer staatlichen Entwicklungsstufe.

3. Weiter finden sich in Mittelamerika die Chorotegas, die Aboriginer von Nicaragua[4]). sowie die Bewohner von Costarica, Panama[5]) und Darien[6]). Ueber die Rechte dieser Völker ist sehr wenig bekannt.

---

[1]) Bandelier, on the distribution and tenure of lands among the old Mexicans. Salem 1878.

Ueber die Tolteken s. Baust. II. S. 90, 95.

Ueber die Azteken Baust. II S. 247 v. Azteken, Grundl. S. 484 v. Aztekisches R.. Stud., Reg. S. I v. Azteken.

Ueber Anahuac s. Stud., Reg. S. I h. v.

Ueber Tlascala s. Baust. II S. 257 h. v.

Ueber Ichcoatlan Stud. S. 240, 359.

Ueber die wahrscheinlich zu den Tolteken gehörenden Chiapaneken und die Pipiles in Guatemala s. Baust. II S. 240. Stud. S. 101.

[2]) S. Stud. S. 288.

[3]) S. Baust. II, S. 251 v. Guatemala, Stud. S. 217, 365 ff.

[4]) S. darüber Baust. II. S. 255 v. Nicaragua, Grundlagen S. 331.

[5]) S. Baust. II, S. 255 v. Panama.

[6]) S. Baust. II, S. 250 v. Darien, Studien S. 245.

4. Die Rechte der südamerikanischen Indianer[1]).

§. 58.

1. In holländisch und britisch Guiana treffen wir die Arowaken, deren Recht auf geschlechterrechtlicher Stufe steht. Ueber dasselbe ist uns nur weniges aus Reisewerken bekannt[2]).

2. Ebenso ist es mit dem Rechte der Cariben[3]) und den zahlreichen Stämmen, welche mit denselben verwandt sind; sowie mit dem Rechte der Tayronas, Guajiros[4]) und Caquetios, welche am Meerbusen von Maracaybo und auf der Halbinsel Guajiro wohnen, der Otomaken im Quellgebiet des Apure, der Yaruros[5]), der Salivas[6]) in Bogota, der Maypures im Quellgebiete des Orinoco u. s. w.

3. Ein weiteres Völkergebiet wird gebildet durch die Tupis, Guaranis[7]) und Omaguas[8]) zwischen dem Amazonenstrom und dem Paraguay, welche in zahlreiche Stämme zerfallen und durchaus auf geschlechterrechtlicher Stufe stehen. Dasselbe gilt von zahl-

[1]) Literatur: v. Martius, von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens, München 1832, auch in dessen Ethnographie Brasiliens. Vgl. auch Dargun, Ursprung und Entwicklungsgesch. des Eigenthums in der Zeitschr. für vgl. Rsw. V. S. 11 ff.

[2]) Vgl. Baust. II, S. 247 v. Arowaken, Grundl. S. 213, Stud., Reg. S. I h. v.

[3]) Baust. II, S. 249 v. Cariben, Grundl. S. 407, Studien, Reg. S. II h. v.

[4]) Kohler, über das Recht der Goajiro-In4ianer in der Zeitschr. für vgl. Rsw. VII. S. 381—384. Meine Baust. II S. 250 v. Goajiro, Stud. S. 114.

[5]) Baust. II S. 93.

[6]) Stud. S. 336.

[7]) Ueber die Tupi Baust. II S. 258 h. v., Studien, Reg. S. VI h. v.

Ueber die Tupinambazes Baust. II S. 258 h. v.

Ueber die Guarani Baust. II S. 251 h. v., Stud. S. 17.

[8]) Ueber die Ucayale Anf. S. 18.

reichen kleinern Stämmen, welche in demselben Ländergebiete verstreut wohnen[1]).

4. Eine weitere Völkerfamilie bilden die Andesvölker, eine Reihe von Stämmen, über deren Rechte fast nichts bekannt ist[2]).

5. Die Araukaner in Chile mit den Pehuenchen leben nach einem ziemlich entwickelten Geschlechterrecht[3]).

6. Eine weitere Völkerfamilie setzt sich zusammen aus den Guaycurus[4]) und Abiponern[5]). Zu diesem Völkergebiet gehören auch die Charruas[6]), Payaguas[7]), die Lules[8]), Mbayas[9]) und andere Stämme.

7. In den Pampas sitzen die Puelche[10]) und im Süden bis zum Feuerland herunter die Tehuelche oder Patagonier[11]).

Alle diese Völker leben nach Geschlechterrecht. Es findet sich bei ihnen zum Theil eine ganz schwache,

[1]) Ueber die Miranhas Baust. II S. 254 h. v., Grundl. S. 407.
Ueber die Jumanas Geschl. S. 37, 65.
Ueber die Ticunas Geschl. S. 55.
Ueber die Culinos Geschl. S. 37, Anf. S. 17.
Ueber die Mundrucus Anf. S. 138.
Ueber die Cayapos Baust. II S. 238.
Ueber die Botokuden (Aymores, Guaymores) Anf. S. 250, Grundl. S. 332, Stud. S. 328, 354.
Ueber die Puris Anf. S. 39.
Ueber die Coropos Anf. S. 39.

[2]) Ueber die Moxos s. Baust. II S. 254 h. v.

[3]) Ueber die Araukaner s. Baust. II S. 247 h. v., Grundl. S. 448, Stud. Reg. S. I h. v.
Ueber die Pehuenchen Baust. II S. 256 h. v., Grundl. S. 69, Stud. S. 205, 253.

[4]) Paust. II S. 251 h. v., Stud. S. 73.

[5]) Baust. II S. 246 h. v., Stud. S. 17, 253.

[6]) Baust. II S. 249 h. v., Stud. S. 254.

[7]) Anf. S. 79, 80.

[8]) Baust. II S. 119, 120.

[9]) Anf. S. 90.

[10]) Baust. II S. 85.

[11]) Geschl. S. 30, 55, 121. Baust. II S. 169. Stud. S. 178.

zum Theil eine kräftig entwickelte Geschlechterverfassung. Der Totemismus tritt auch hier auf. Das Häuptlingsthum ist zum Theil nur ein rein thatsächliches Verhältniss, zum Theil kräftig entwickelt. Es herrscht Blutrache, bisweilen ablösbar durch den Blutpreis; auch Friedloslegung. An Verwandtschaftssystemen kommt Mutterrecht und Vaterrecht vor. Es findet sich Wahlbrüderschaft. Die Hochzeitszeremonien sind unbedeutend, Ehehindernisse sind wenig entwickelt. Die Ehe ist zum Theil exogen, zum Theil endogen. Das Wochenbett des Mannes findet sich überall. Auf Jungfräulichkeit wird wenig Werth gelegt. Die Defloration geschieht vielfach durch Priester. Es finden sich Frauenraub, Brautkauf und Kinderverlobung. Der Mann siedelt oft zum Schwiegervater über. Schwiegereltern und Schwiegerkinder meiden sich. Der Mann hat oft das Recht, die Frau zu verstossen. Es gilt überall die Leviratsehe. Zwillinge und Missgeburten werden vielfach umgebracht. Die Wittwe hat oft eine Trauerzeit einzuhalten. Die von mehreren Familien bewohnten langen Häuser finden sich auch hier.

Bisweilen kommt bereits ein Adel vor; auch Ansätze zu einem öffentlichen Strafrecht sind bereits vorhanden.

Ein ganz anderes Bild tritt uns entgegen bei den Völkern westlich der Anden. Hier finden wir vollständige Staatswesen entwickelt und damit auch ein Recht, welches auf staatlicher Stufe steht. Es gehören hierher:

8. Das Recht der Chibcha oder Muisca in Neugranada[1]). Es gehören hierher auch einige andere Stämme[2]).

[1]) Ueber das Recht der Chibchas s. Baust. II S. 249 h. v., Grundl. S. 485 h. v.

[2]) Ueber die Panches Baust. II S. 120.

9. Das Recht der s. g. Quichua-Völker. Das Hauptvolk, die Quichua, hat ein hochentwickeltes Staatswesen, das Inkareich in Peru erzeugt; sein Recht steht demgemäss ebenfalls auf staatlicher Stufe [1]). Jedoch sind die Fundamente des Staats noch Geschlecht (ayllu) und Territorialgenossenschaft (marca).

V. Abschnitt.

Die Rechte der arktischen Völker [2]).

§. 59.

Unter den arktischen Völkern fasst man gewöhnlich eine Gruppe von Völkern im Nordosten Asiens und im Nordwesten Amerikas zusammen, welche mit den sonstigen Völkern Asiens und Amerikas keine ethnologische Verwandtschaft haben.

Diese Völker sind in Asien die Jukagiren, die Tschuktschen und Korjäken, die Kamtschadalen und Ainos, die Jenissei-Ostjaken und Kotten, in Amerika die Innuit und die Aleuten.

Von den Rechten dieser Völker ist nichts weiter

---

[1]) Vgl. darüber Cunow, die altperuanischen Dorf- und Markgenossenschaften im „Ausland", 1890, S. 821 ff., 853 ff., 872 ff. Baust. II S. 256 v. Peru, S. 249 v. Cusco, Stud. S. 296.

[2]) Ueber das Recht der Tschuktschen und Korjäken s. Geschl. S. 34, Anf. S. 91, 106, 242, Stud. S. 341, 346, 353.

Ueber das Recht der Kamtschadalen oder Itelmen s. Geschl. S. 106, Urspr. d. Rs. S. 106, Anf. S. 29, 130, Stud. S. 47, 130, 218, 349.

Ueber das Recht der Aino auf deu Kurilen Geschlechtsg. S. 53, Anf. S. 205, Grundl. S. 228, Studien, Reg. S. I v. Aino.

Ueber das Recht der Innuit (Eskimos, Grönländer) s. Baust. II S. 250 v. Eskimos, Grönländer, Grundl. S. 252, 333. Stud. S. 28, 37, 206, 253. Kohler, Frauenkauf u. Eigenthumsgemeinschaft bei den Eskimos Grönlands iu der Zeitschr. für vgl. Rsw. VIII. S. 86.

Ueber das Recht der Aleuten Geschlechtsg. S. 22, Baust. I S. 98.

bekannt, als was gelegentlich in Reisewerken erwähnt ist.

Sie leben sämmtlich nach Geschlechterrecht und zwar meistens nach ganz primitivem. Die höchste Stufe nehmen die Ainos ein. Es findet sich bei den Arktikern Blutrache und Talionsprinzip. Das Häuptlingsthum ist meist ganz schwach entwickelt. Die Ehe ist polygynisch, bisweilen auch polyandrisch. Die Hochzeitszeremonien sind unbedeutend. Frauenraub und Brautkauf erscheinen zum Theil in abgeschwächten Formen. Auch Kinderverlobung und Dienstehe kommen vor. Ehehindernisse sind nur schwach entwickelt. Ein Ausleihen der Weiber an Gastfreunde ist gebräuchlich. Der Mann kann die Ehefrau wegen Ehebruchs tödten oder der Ehebrecher zahlt Busse. Missgestalte und gebrechliche Kinder, sowie altersschwache und kranke Leute werden umgebracht. Es findet sich familiäre Vermögensgemeinschaft, Mutterrecht und Vaterrecht, auch Pflegeverwandtschaft und Adoption.

VI. Abschnitt.

Die afrikanischen Rechtsgebiete[1]).

1. Im Allgemeinen.

§. 60.

Im afrikanischen Kontinente sind hauptsächlich folgende Völkergruppen zu unterscheiden:

1. das semitisch-hamitische Völkergebiet im Norden und Nordosten,

2. die Negervölker an der mittleren Westküste und im Sudan,

3. die Congovölker in der Südhälfte,

[1]) Literatur: Meine Afrik. Jurisprudenz. 1887. 2 B. Kohler, über das Recht in Afrika in der Krit. Viertelj. N. F. XVIII. S. 90 ff. Fleischmann, das Recht in Afrika, im Ausland 1890 Nr. 21, 22, 28, 29, Rechtszustände in Ostafrika, das. Nr. 42, 43.

4. die Hottentotten im äussersten Südwesten.

Ausserdem hat eine starke arabische Einwanderung in Afrika stattgefunden, mit welcher sich zugleich das islamitische Recht weit verbreitet hat. So im ganzen Norden und Nordosten Afrikas und auch im Sudan bis zur Westküste hin.

Ein Mittelglied zwischen den semitisch-hamitischen und den Negervölkern bilden die Nuba und die Fulah.

In den Rechten der Völker Afrikas finden sich, wenn man das altägyptische und islamitische Recht mit heranzieht, alle Stadien des Rechts vertreten, vom primitivsten Geschlechterrechte bis zur höchsten Entwicklungsstufe des Rechts überhaupt.

Das heutige Recht der Afrikaner, soweit es nicht auf europäischer und islamitischer Bildung beruht, steht dagegen im Allgemeinen auf der Stufe des Gewohnheitsrechts und sein Inhalt ist der des Geschlechterrechts, der territorialgenossenschaftlichen und herrschaftlichen Organisation. Ein Recht, wie es bei staatlicher Organisation sich entwickelt, ist nicht vorhanden. Es sind aber überall Ansätze dazu da. An Verwandtschaftssystemen findet sich Mutterrecht und Vaterrecht und häufig Mischungen zwischen beiden, dagegen kaum Spuren des Elternrechts. An Formen der künstlichen Verwandtschaft findet sich namentlich die Wahlbrüderschaft. Die familiäre Solidarität ist stark entwickelt; ebenso das mundschaftliche Recht des Familienoberhaupts. Unfreiheit, Häuptlings- und Königsthum sind allseitig und sehr vielgestaltig entwickelt. Auch eine Ständegliederung kommt oft vor. Die Verfassungen sind meistens Klanverfassungen; es finden sich aber auch Monarchieen und Feudalstaaten. An Eheformen kommt fast nur die polygynische mit einer Oberfrau vor. Die Raubehe tritt schon stark zurück. Dagegen steht der Brautkauf in voller Ent-

wicklung, insbesondere auch die Kinderverlobung. Die Leviratsehe ist allgemein verbreitet. Im Erbrecht treten die Weiber stark zurück. Es findet sich die Haftung des Leichnams für Schulden. Das Strafrecht steht im Allgemeinen auf der Stufe des Kompositionensystems, welches sich auf der Basis der Blutrache und der Friedloslegung entwickelt hat. Es findet sich daher auch das Asylrecht. Daneben ist jedoch auch bereits ein öffentliches Strafrecht entwickelt. Im Prozessrecht spielen Gottesurtheile und Eid eine hervorragende Rolle. Das Vermögensrecht tritt noch sehr stark zurück.

Rechtsbücher sind nur in sehr geringem Masse vorhanden. Die rechtswissenschaftliche Forschung ist im Wesentlichen anf geographische und ethnographische Werke angewiesen.

2. Die semitisch-hamitischen Rechtskreise nebst den Rechten der Nuba und Fulah.

§. 61.

Diese Rechtskreise setzen sich aus vier engeren Rechtskreisen zusammen, dem ägyptischen, dem libyschen, dem äthiopischen mit Einschluss des nubischen, und dem Rechte der Fulah.

I. Der ägyptische Rechtskreis.

Das mächtige altägyptische Kulturreich besass ein hochentwickeltes Recht. Vor Entzifferung der Hieroglyphen waren wir in Betreff desselben allerdings auf die Berichte der griechischen und römischen Schriftsteller angewiesen, welche nur ein verhältnissmässig geringes Material lieferten [1]). Neuerdings aber fliesst aus den altägyptischen Inschriften selbst ein umfangreicher Stoff, so dass sich bereits eine altägyp-

[1]) Ueber das altägypt. Strafrecht s. Thonissen, étud. sur l'hist. du droit crim. 1869. I. p. 79—182.

tische Rechtsgeschichte als besondere Disziplin zu entwickeln beginnt[1]).

Das neuere ägyptische Recht gehört im Wesentlichen dem islamitischen Rechtskreise an; das augenblicklich geltende ist durch das westeuropäische Recht aufs Stärkste beeinflusst[2]).

Das altägyptische Recht ist ein hochentwickeltes Kulturrecht. Von einem Geschlechterrecht ist schon in der allerältesten Zeit kaum mehr etwas zu erkennen; nur die bereits abgeschwächten mundschaftlichen Rechte des Familienoberhaupts und das unveräusserliche Familienvermögen deuten noch auf dasselbe zurück. Später ist die Frau durchaus selbständig, schliesst die Ehe ohne Mitwirkung von Vater oder Mundwalt ab und lebt mit dem Ehemann in getrennten Gütern. Merkwürdig ist das vollständige Fehlen des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft, so dass selbst Ehen zwischen Bruder und Schwester ganz gebräuchlich sind.

Das ganze Recht steht vollständig auf staatlicher Stufe. Schon in der ältesten Zeit ist Aegypten eine Monarchie mit priesterlichem Charakter und gestützt

---

[1]) Krall, demotische und assyr. Kontrakte. 1881. Revillout, cours de droit Égyptien. vol. I. Fasc. 1. l'état des personnes. Paris 1884. Revillout, les obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité. Paris, Leroux, 1886. Dareste, étud. d'hist. du droit. Paris 1889. I.

[2]) Seit dem 1. Janr. 1876 gelten ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Gesetzbuch betr. das Verfahren in Zivil- u. Handelssachen, ein Strafgesetzbuch, ein Gesetzbuch betr. das Verfahren in Strafsachen, ein Reglement betr. die Gerichtsorganisation der gemischten (internationalen) Gerichtshöfe und das Verfahren vor denselben, ein Handelsgesetzbuch und ein Gesetzbuch betr. den Seehandel. Die beiden letzteren Gesetzbücher sind übersetzt bei Borchardt, die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. I. (1883) S. 1 ff.

auf eine Gliederung der Bevölkerung in Kasten. Später konzentrirt sich auch das Grundeigenthum in den Händen des Königs und der beiden höchsten Kasten, der Priester- und Kriegerkaste. Das Strafrecht ist ein öffentliches; es findet sich keine Spur der Blutrache, dagegen öffentliche Todes- und Züchtigungsstrafen.

Im Vermögensrecht findet sich das Obligationenrecht bis zum freien Kontrakt entwickelt, jedoch ist der Kontrakt noch ein Realkontrakt. Es findet sich ein geordnetes Gerichtsverfahren, in welchem Tortur und Eid eine bedeutende Rolle spielen.

Das altägyptische Recht hat auch sonst viele für eine allgemeine Rechtswissenschaft interessante Seiten, und würde eine vollständige monographische Bearbeitung desselben sehr wünschenswerth sein.

II. Der libysche Rechtskreis.

Hierher gehören die Rechte der Imoscharh (Tuareg, Berber[1]) einschliesslich der Kabylen[2]). Diese Rechte sind Gewohnheitsrechte, welche zum Theil bereits aufgezeichnet sind. Sprachlich rechnet man hierher auch die Guantschen, die Ureinwohner der canarischen Inseln, deren Recht jedoch mit den Rechten der heutigen libyschen Völkergruppe fast gar keine Berührungspunkte hat. Ein eigenthümlich entwickeltes

---

[1]) Literatur: Kohler, über das Recht der Berbern in dessen Rechtsvgl. Studien. 1889. S. 163—176. Meine Afrik. Jurispr. Reg. v. Berber und Tuareg, Aïr, Asgar, Baële, Beni Mzab. Baust. II S. 258 v. Tuareg, S. 248 v. Berber, S. 246 v. Aïr.

[2]) Literatur: Hanoteau et Letourneux, la Kabylie et les coutumes Kabyles. Paris 1873. 3 tom. Die Kanune der Kabylen sind abgedruckt das. III. p. 327—443, so dass die kabylischen Gewohnheitsrechte der rechtswissenschaftlichen Forschung vollständig zugängig sind.

öffentliches Strafrecht und eine polyandrische Eheform scheiden dieses Recht sogar von allen übrigen afrikanischen Rechten ab[1]).

III. Der äthiopische Rechtskreis.

Hierher gehören:

1. Die Rechte der Nubier; welche im Nilthale von Assuan bis nach Sennaar wohnen[2]).

2. Die Rechte der Bedscha (Bischari) und der diesen verwandten und benachbarten Völker[3]).

3. Die Rechte der Abyssinier[4]).

In Abyssinien giebt es ein Gesetzbuch unter dem Namen Feta Nagast[5]), eine äthiopische Uebersetzung eines im 13. Jahrh. von einem ägyptischen Geist-

---

[1]) Ueber das Recht der Guantschen s. meine Anfänge S. 28, 41, 223, 229, 236, 275.

[2]) Ueber die in den von Nuba bewohnten Ländern geltenden Rechte s. meine Afrik. Jurispr. Reg. v. Berâbra, Nubien, Sennaar, Fazoql, Dongola, Hassanyeh, Kordofan, Baust. Reg. v. Nubien, Sennaar, Dongola, Hassaniyeh.

[3]) Ueber die Rechte dieser Völkergruppe s. meine Afr. Jur. Reg. v. Bedja, Ababde, Homran-Araber, Beni-Amer, Barka, Habab, Arkiko, Beduan, Barea, Takue, Az Ali Bakit, Baust. Reg. v. Bedja, Beni Amer, Barka, Habab, Beduinen, Barea, Takue, Az Ali Bakit, Grundl. Reg. v. Barea, Bazen, Beni Amer.

[4]) Ueber die Rechte dieser Völkergruppe s. meine Afr. Jurispr. Reg. v. Abyssinien, Sarae, Bogos, Mensa, Marea, Atkame-Meléggen, Schoa, Kaffa. Enarea, Baust. Reg. v. Abyssinien, Bogos, Mensa, Schoa, Kaffa.

Ueber das Recht der Bogos s. speziell Munzinger, über Sitten und Recht der Bogos, Winterthur 1859. Ueber Gera s. meine Stud. S. 301. über Harrar das. S. 128, 183, 193, 320.

[5]) Ausgaben von c. XLIV. Arnold, Libri Aethiopici Fetha Negest i. e. Canon Regum, cap. XLIV. de Reg. Hal. Sax. (Progr.), von c. XXIV. im äthiopischen Urtext mit lateinischer Uebersetzung Bachmann, corpus juris Abessinorum. Pars I: jus connubii. Berol. 1890. Pars II (jus hereditatis) steht in Aussicht.

lichen Ibn al assal verfassten ägyptischen Rechtsbuchs. Die Quellen dieses Rechtsbuchs bedürfen noch näherer Untersuchung. Zum Theil scheint dasselbe aus einer arabischen Version des syrisch-römischen Rechtsbuchs geschöpft zu sein[1]). Die italienische Regierung soll beabsichtigen, eine italienische Uebersetzung des Feta Nagast zu veranstalten.

4. Die Rechte der Galla[2]), Somali[3]) und Danakil[4]).

5. Das Recht der Fulah[5]), eines fast durch alle Negerländer Mittelafrikas verbreiteten Volkes.

3. Die Rechte der Negervölker.

§. 62.

Es gehören hierher folgende einzelne Rechtsgebiete:

1. Das Recht der Joloffen (Wolof) und der ihnen verwandten und benachbarten Stämme[6]).

---

[1]) Sachau, im römisch-syr. Rechtsb. S. 179.

[2]) Ueber die Rechte der Galla s. Afrik. Jurispr. Reg. v. Galla, Stud. Reg. v. Galla, Baust. Reg. v. Galla.

[3]) Ueber die Rechte der Somali s. Baust. Reg. v. Somali, Grundl. Reg. v. Somali, Afr. Jurispr. Reg. v. Somali, Studien S. 232.

Ueber die Mijjerthaine s. Geschl. S. 152. Urspr. d. Rs. S. 84, Stud. S. 299.

[4]) Ueber das Recht der Danakil Afrik. Jurispr. Reg. v. Danakil.

[5]) Ueber das Recht der Fulah s. Afrik. Jurispr. Reg. v. Fulah, Futadjallon, Futatoro, Bondu, Sokoto, Torodos, Tukulors. Baust. Reg. v. Fulah, Futa, Futadjallon, Futatoro, Bondu.

[6]) Ueber das Recht der Joloffen s. Baust. Reg. v. Joloff, Wallo, Cayor, Afr. Jur. Reg. v. Joloffen, Wallo, Cayor,

der Sererer Afr. Jur. I S. 326, Baust. Reg. h. v.,

der Felups (Yolas) das. Reg. h. v., Stud. S. 254, Geschl. S. 176,

der Papels Geschl. S. 103, Baust. II S. 23, 159,

2. Das Recht der Mandingovölker und der Serrakolet[1]).

3. Das Recht von Sonrhay, Haussa und Bornu[2]).

4. Die Rechte der Völker an der Sierra-Leone-Küste bis zur Mündung des Niger[3]).

5. Die Rechte der Völker am Niger[4]).

6. Die Rechte von Adamaua und dessen Nachbarländern[5]).

---

der Bissagos Afr. Jur. Reg. v. Bissao,
der Balantes Baust. Reg. h. v., Afr. Jur. Reg. h. v.,
der Cassangas s. Afr. Jur. Reg. v. Cassanga,
der Banjuns s. Afr. Jur. Reg. v. Banjun,
der Tiapys s. Afr. Jur. Reg. h. v., Baust. Reg. h. v.,
der Bagoes s. Afr. Jur. Reg. h. v.,
der Landamas s. Afr. Jur. Reg. h. v.,
der Nalus s. Afr. Jur. Reg. h. v.,
der Bullamer (Bullom) Afr. Jur. Reg. h. v. Urspr. d. Rs. S. 131.

[1]) S. Afr. Jurispr. Reg. v. Mandingos, Sarakoleten, Bambuk, Wulli, Bambara, Melle, Ghanata, Susuer, Sonninkés, Galam, Kaarta, Kuranko, Sulimana. Baust. Reg. v. Mandingos, Serrakolet, Bambuk, Wulli, Bambarra, Galam, Kaarta, Kuranko.

[2]) S. Afr. Jur. Reg. v. Sonrhai, Haussa, Sokoto, Bornu, Katsena, Kanô, Budduma, Tebu. Baust. Reg. v. Haussa, Bornu, Kano.

[3]) S. Afrik. Jurispr. Reg. v. Sierra-Leone-Küste, Quoja, Quaquaküste, Liberia, Kru, Grebo, Aschanti, Fanti, Ahanta, Akkra, Aquapim, Apollonia, Ardrah, Dahomé, Yarriba, Agonna, Axim. Baust. Reg. v. Sierra Leone, Kru, Grebo, Goldküste, Asante, Fanti, Akra, Dahomey, Yarriba, Axim. Grundl. Reg. v. Aschanti.

[4]) S. Afr. Jur. Reg. v. Ibu, Igara, Nufi, Benin, Iddah, Edeeyahs, Borgu, Bussa, Wowau, Yauri, Ilori, Badagry, Bubies, Doma, Dschennah, Hammarrua, Kakunda. Baust. Reg. v. Ibus Benin, Edeeyah, Bussa, Wowau.

[5]) S. Afr. Jurispr. Reg. v. Marghi, Kororoofa, Logon, Bagelé. Baust. Reg. v. Marghi, Logone.

7. Die Rechte von Baghirmi, Wadai und Dar-For[1]).

8. Die Rechte der Nilländer[2]).

4. Die Rechte der Congo-Völker.

§. 63.

Hierher gehören folgende Rechtskreise·

1. Die Rechte der Kaffervölker[3]).

2. Die Rechte der Betschuanen[4]).

3. Die Rechte der Damara[5]).

4. Die Rechte der Völker Südzentralafrikas und von Mozambique[6]).

5. Die Rechte der Suaheli-Völker[7]).

---

[1]) Afr. Jurispr. Reg. v. Bagirmi, Wadai, Dar-For, Njillem, Baust. Reg. v. Baghirmi, Wadai, Darfur.

[2]) Afr. Jur. Reg. v. Doko, Bertat, Schilluk, Denqa, Nuêr, Bari, Kytch, Djur, Niamniam, Monbottu. Baust. Reg. v. Doko, Schilluk, Dinka, Nuehr, Djur, Niamniam, Monbottu.

[3]) Literatur: Maclean, Kafir laws and customs. Mount Coke 1858. Meine Afr. Jurispr. Reg. v. Kaffern, Amaxosa, Amazulu, Matabele. Baust. Reg. v. Kaffern, Amakosa, Zulu. Grundl. Reg. v. Kaffern.

[4]) Afr. Jur. Reg. v. Betschuanen, Makololo, Basutho, Barolong, Barotse, Bamanwato. Baust. Reg. v. Betschuanen, Makololo, Basuto, Barolong, Barotse. Grundl. Reg. v. Betschuanen, Sotho (Basutho).

[5]) Afr. Jur. Reg. v. Damara (Ovaherero), Ovakuengama, Ovakuengari, Owambo. Baust. Reg. v. Damara, Herero.

[6]) Afrik. Jurispr. Reg. v. Monomotapa, Muata Kasembe, Muata-ya-nvo, Kimbunda, Andulo, Bihé, Cunhinga, Ganguella, Hambo, Kamba, Kiákka, Banyai, Basango, Bawe, Karagwah. Bausteine Reg. voce Maravi, Muatayanvo, Kimbunda, Bihé, Kamba, Kiakka, Banyai.

[7]) S. Afr. Jurispr. Reg. v. Waswaheli, Wanika, Wakuafi, Wak'hutu, Wakamba, Wapokomo, Wadschagga, Wadjiji, Wadoe, Wadigo, Uganda, Wa-Angasija, Wataweta, Wateita, Wazaramo, Wazegua, Ugogo, Ugono, Ukerewé, Unyamwesi, Unyoro, Usagara, Usambara, Usukuma, Sansibar. Baust. Reg.

6. Die Rechte der Congovölker i. e. S.[1]).
7. Die Rechte der nordwestlichen Congovölker[2]).

5. Die Rechte der Hottentotten und der ihnen verwandten Völker.

§. 64.

Hierher gehören:

1. Die Rechte der Hottentotten[3]).
2. Die Rechte der Koranas[4]).
3. Die Rechte der Griqua[5]).
4 Die Rechte der Namaqua[6]).
5. Die Rechte der Buschmänner[7]).

---

v. Wanika, Wakuafi, Wakamba, Dschagga, Uganda, Wateita. Grundl. Reg. v. Wakamba, Wadigo, Wakikuyu, Wanika, Waswaheli, Wazegua. Vergl. auch Kohler in der Zeitschr. f. vgl. Rsw. VIII. S. 85 (die Kilimandscharostämme und das jus primae noctis).

[1]) S. Afr. Jur. Reg. v. Angola, Benguela, Kongoländer, Loangoküste, Angoy, Shemba-shemba, Bakuti, Bangalas, Bomma, Calumbo, Cambambe, Cassange, Mundombe. Baust. Reg. voce Angola, Congo, Loango, Shemba, Bangalas, Bomma, Cacongo, Cassange, Mundombe.

[2]) S. Afr. Jur. Reg. v. Apingi, Apono, Ashango, Ashiras, Ishogo, Shekiani, Bakalai, Banákas, Bapuku, Camma, Fan, Mbondemos, Mpongwe. Bausteine, Reg. v. Apingi, Bakalai, M'Pongos.

[3]) S. Afr. Jur. Reg. v. Hottentotten. Baust. II S. 251 h. v.

[4]) S. Afr. Jur. Reg. v. Koranas.

[5]) S. Afr. Jur. Reg. v. Griqua.

[6]) S. Afr. Jur. Reg. v. Namaqua.

[7]) S. Afr. Jur. Reg. v. Buschmänner. Baust. II S. 248 h. v.

Schlussbemerkungen.

§. 65.

Aus der in den vorigen Paragraphen gegebenen Uebersicht ergiebt sich zur Genüge, welche ungeheure Forschungsgebiete sich für die Rechtswissenschaft der Zukunft öffnen. Zugleich aber ergiebt sich auch daraus, wie weit die Rechtswissenschaft noch von der ihr gestellten Aufgabe entfernt ist. Dies würde nicht beschämend sein, wenn die Rechtswissenschaft mit den ihr nächstverwandten Wissenschaften wenigstens gleichen Schritt gehalten hätte. Aber wenn man die Arbeiten der Sprachwissenschaft von Bopp bis zu Friedrich Müllers Grundriss der Sprachwissenschaft überblickt und damit die Entwicklung der Rechtswissenschaft in der gleichen Zeit vergleicht, so wird man sich des Zugeständnisses nicht enthalten können, dass die Rechtswissenschaft gegen diese ihre Schwesterwissenschaft recht weit zurückgeblieben ist. Es ist ja zuzugeben, dass ein grosser Theil der juristischen Arbeitskraft sich nothwendig in der Weiterbildung des praktischen Rechts erschöpft, so dass er für anderweitige wissenschaftliche Arbeit nicht disponibel bleibt. Aber man wird auch wohl zugestehen müssen, dass ein grosser Theil der rein wissenschaftlichen Arbeit, wie er von den heutigen Juristen geleistet wird, nicht auf der Höhe der heutigen Gesammtwissenschaft steht, sondern auf Anschauungen und Methoden beruht, welche vergangenen Zeiten entsprungen sind und von

dem gesunden und kräftigen Hauche der Gegenwart herzlich wenig verspüren lassen. Die Folgen dieser Verzopfung mancher Gebiete der Rechtswissenschaft machen sich leider im wissenschaftlichen Leben der Juristenwelt, sowohl der akademischen, wie der praktischen schmerzlich bemerkbar. Die Bearbeitung einer allgemeinen Rechtswissenschaft würde hier einen erfreulichen Wandel schaffen können. Die philologische Interpretation heiliger Bücher mochte in vergangenen Zeiten ihren guten Grund haben, in unsern Tagen hat sie etwas Geisttödtendes. Dagegen wirken grosse Weltgesetze erhebend auf den menschlichen Geist, und die Ethnologie und gerade speziell auch der rechtswissenschaftliche Theil derselben steht im Begriffe uns allgemeine für die ganze Menschheit verbindliche soziale Gesetze zu erschliessen.

Mögen sich bald jüngere juristische Kräfte in grösserer Anzahl diesen neuen Aufgaben der Rechtswissenschaft zuwenden. Mögen sie den geheimnissvollen Spuren des Recht schaffenden Volksgeistes nachgehen, wie sie auf der ganzen weiten Erde in wunderbarer Weise zu Tage treten, anstatt ihre Arbeitskraft in der Interpretation von Pandektenstellen zu vergeuden und sie in einer logischen Spielerei mit Begriffen zu erschöpfen, welche nur zu oft der Wirklichkeit vollständig entrückt sind.

Möge namentlich auch auf Universitäten eine allgemeine Rechtswissenschaft eine eingehende Pflege finden. Es wird ja nur dadurch, dass viele auf der Höhe der rechtswissenschaftlichen Bildung stehende Gelehrte sich dieses Gebiets mit Ernst und Eifer bemächtigen, möglich werden, dasselbe den übrigen Disziplinen der Rechtswissenschaft ebenbürtig an die Seite zu stellen.

Nachträge.

Zu S. 111 unter II.:

Inzwischen erschien in der Zeitschr. für Ethnol. 1890, Heft 4, von O. Hein ein Aufsatz über „altpreussische Wirthschaftsgeschichte bis zur Ordenszeit", in welchem sich auf S. 152 ff. eine Zusammenstellung desjenigen findet, was über altpreussisches Recht erhalten ist.

Zu S. 138, Note, ist hinzuzufügen:

Kohler, Juristischer Excurs zu Peiser: Babylonische Verträge. Berlin 1890. (Wolf Peiser.)

Druckfehler.
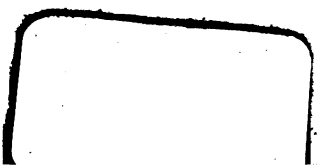
S. 3 Zeile 6 von unten lies statt „es" „er".
„ 18 „ 15 von oben lies statt „bei einer allgemeinen" „für eine allgemeine".
„ 28 n. 1 Zeile 2 von unten lies statt „étgivna" „utgivna" und statt „Lorunska" „Lorénska".
„ 34 Zeile 17 von unten lies statt „stehen" „zustehen".
„ 80 Zeile 14 von oben lies statt „Rassen" „Rasse".
„ 118 n. 2 Zeile 10 von unten lies statt „Kamelin" „Kawelin".
„ 139 n. 1 Zeile 14 von oben lies statt „pentoteuchkritiek" „pentateuchkritiek".
„ 140 n. 4 lies statt „Santayra" „Sautayra".
„ 142 n. 1 Zeile 1 lies statt „Smidt" Smith".
„ 143 Note Zeile 4 von oben lies statt „Santayra" „Sautayra".
„ 150 Zeile 6 von oben lies statt „Varadararâja" „Varadarâja".
„ 158 n. 4 Zeile 2 von unten lies statt „1886" „1866".